

## 511 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

1. 6. 1967

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Straf- vollzugsgesetz — StVG.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### ERSTER TEIL

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. **Strafurteil:** jedes Erkenntnis eines Strafgerichtes, mit dem wegen einer den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlung eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist;

2. **Verurteilter:** jede Person, über die in einem Strafurteil eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist;

3. **Strafgefangener:** jeder Verurteilte, an dem eine in einem Strafurteil verhängte Freiheitsstrafe vollzogen wird;

4. **Strafzeit:** die Zeit, die der Verurteilte auf Grund eines oder mehrerer unmittelbar nacheinander zu vollziehender Strafurteile, die alle auf Kerkerstrafen oder alle auf Arreststrafen lauten, in Strafhaft zuzubringen hat. Übersteigt eine auf die Strafe anzurechnende Zeit einen Monat, so ist sie in Monaten, Tagen und Stunden, sonst in Tagen oder Stunden anzurechnen. Soweit Bruchteile von Jahren, Monaten oder Wochen der Strafzeit zu bilden sind, die keine ganzen Jahre, Monate oder Wochen ergeben, ist ein Jahr zwölf Monaten, ein Monat dreißig Tagen und eine Woche sieben Tagen gleichzusetzen.

#### Anwendung des Gesetzes auf Jugendliche

§ 2. Für den Jugendstrafvollzug gilt dieses Bundesgesetz nur insoweit, als das Jugendgerichtsgesetz 1961 nicht etwas anderes bestimmt.

#### ZWEITER TEIL

### Anordnung des Vollzuges der auf Freiheitsstrafen lautenden Straf- urteile

#### Anordnung des Vollzuges der auf Freiheitsstrafe lautenden Strafurteile

§ 3. (1) Ist an einem Verurteilten eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, so ist der Strafvollzug anzuordnen und die nach § 9 dieses Bundesgesetzes zur Einleitung oder Durchführung des Strafvollzuges zuständige Strafvollzugsanstalt von der Anordnung zu verständigen.

(2) Tritt ein Verurteilter, der sich auf freiem Fuße befindet, die Strafe nicht sofort an, so ist er schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen vierzehn Tagen anzutreten. Die Aufforderung hat die Bezeichnung der zuständigen Strafvollzugsanstalt und die Androhung zu enthalten, daß der Verurteilte im Falle seines Ausbleibens vorgeführt wird. Kommt der Verurteilte dieser Aufforderung nicht nach, so ist seine Vorführung zum Strafantritt anzuordnen. Die Vorführung ist auch anzuordnen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem Vollzuge der Freiheitsstrafe durch die Flucht zu entziehen, oder begründete Besorgnis besteht, daß er es versuchen werde.

(3) Ist der Aufenthaltsort des Verurteilten unbekannt, so sind die §§ 414 bis 418 der Strafprozeßordnung 1960 dem Sinne nach anzuwenden.

(4) Verurteilte, die sich bereits in der zuständigen Strafvollzugsanstalt in Haft befinden, sind in den Strafvollzug zu übernehmen. Verurteilte, die sich in einer anderen Anstalt in Haft befinden, sind in die zuständige Strafvollzugsanstalt zu überstellen.

(5) Muß eine der im § 158 der Strafprozeßordnung 1960 genannten Personen zum Vollzug einer Freiheitsstrafe in Haft genommen werden, so ist der Vorstand der Dienstbehörde oder der unmittelbare Vorgesetzte dieser Person davon zu verständigen.

**Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung**

§ 4. Wird der Verurteilte an eine ausländische Behörde ausgeliefert, so ist vom Vollzug einer über ihn verhängten Freiheitsstrafe vorläufig abzusehen, es sei denn, daß hievon ein Nachteil für die Rechtsordnung zu befürchten wäre. Kehrt der Verurteilte in das Bundesgebiet zurück, so ist die Strafe zu vollziehen. Vom nachträglichen Strafvollzug ist aber abzusehen und die Strafe ganz oder teilweise bedingt nachzusehen, soweit an dem Verurteilten im Ausland eine Strafe vollzogen worden ist und der Verurteilte durch den Strafvollzug ungünstiger gestellt wäre, als wenn über alle Handlungen ein österreichisches Gericht entschieden hätte.

**Aufschub des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit**

§ 5. (1) Wäre ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Strafvollzug wegen einer Krankheit oder Verletzung oder wegen Invalidität des Verurteilten nicht durchführbar, so ist die Einleitung des Strafvollzuges so lange aufzuschieben, bis dieser Zustand aufgehört hat.

(2) Ist die verurteilte Person schwanger oder hat sie erst vor kurzer Zeit entbunden, so ist der Strafvollzug bis zum Ablauf des sechsten Monats nach der Entbindung aufzuschieben, es sei denn, daß die Verurteilte selbst die Durchführung des Strafvollzuges verlangt, vom Vollzug keine Gefährdung ihrer Gesundheit oder des Kindes zu besorgen und ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Vollzug möglich ist.

(3) Der Vollzug darf nach Abs. 1 und 2 nicht aufgeschoben werden, wenn

1. der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der mit der Strafe bedrohten Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums besonders gefährlich ist oder

2. die Freiheitsstrafe drei Jahre übersteigt und anzunehmen ist, daß sich der Verurteilte im Falle des Aufschubes dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen würde.

In den Fällen der Z. 2 sowie in den Fällen der Z. 1, wenn der Verurteilte weder für die Sicherheit des Staates noch der Person besonders gefährlich ist, ist der Aufschub jedoch zu bewilligen, wenn der Verurteilte in keiner Strafvollzugsanstalt sachgemäß behandelt werden könnte oder wenn sein Leben durch die Überstellung in eine Strafvollzugsanstalt, in der er sachgemäß behandelt werden könnte, gefährdet wäre.

(4) Die Abs. 1 und 2 sind auf die Verschärfungen der Freiheitsstrafe (§§ 19, 253 des Strafgesetzes) insoweit anzuwenden, als für den Fall, daß wegen einer der im Abs. 1 oder 2 angeführten Zustände des Verurteilten der Vollzug der

Verschärfungen mit Nachteilen für seine Gesundheit verbunden wäre, anzuordnen ist, daß der Vollzug insoweit unterbleibt.

**Aufschub des Strafvollzuges aus anderen Gründen**

§ 6. (1) Ist der Verurteilte nach der Art oder dem Beweggrund der mit Strafe bedrohten Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, oder nach seinem Lebenswandel für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums nicht besonders gefährlich, so ist auf Antrag des Verurteilten die Einleitung des Vollzuges einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe für die Dauer von höchstens sechs Monaten aufzuschieben, wenn der Aufschub für das spätere Fortkommen des Verurteilten, den Unterhalt der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen oder für die Gutmachung des Schadens zweckmäßiger erscheint als der sofortige Vollzug.

(2) Bewilligt das Gericht einen Aufschub des Vollzuges gemäß Abs. 1, so hat es dem Verurteilten Weisungen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949) zu erteilen, wenn dies geboten ist, um den Verurteilten vor einem Rückfall zu bewahren.

(3) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Freiheitsstrafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes nicht nachkommt;
2. wenn er versucht, sich dem Strafvollzug durch Flucht zu entziehen oder begründete Besorgnis besteht, daß er es versuchen werde;
3. wenn dringender Verdacht besteht, daß er aufs neue eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat.

**Zuständigkeit und Verfahren**

§ 7. (1) Hat in erster Instanz ein Geschworen- oder Schöffengericht erkannt, so steht die Anordnung des Vollzuges eines auf Freiheitsstrafe lautenden Strafurteiles (§ 3 dieses Bundesgesetzes) dem Vorsitzenden dieses Gerichtes zu (§ 397 der Strafprozeßordnung 1960), die Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 dieses Bundesgesetzes aber dem Gerichtshof erster Instanz in der im § 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 bezeichneten Zusammensetzung.

(2) Hat in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt, so stehen die in Abs. 1 bezeichnete Anordnung und die dort bezeichneten Entscheidungen diesem zu.

(3) Die in den §§ 4 bis 6 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Entscheidungen haben durch Beschluß zu erfolgen. Gegen diesen Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen einzubringen.

(4) Kann über einen Antrag auf eine der Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 dieses Bundesgesetzes nicht sofort entschieden werden oder wird gegen eine dieser Entscheidungen Beschwerde erhoben, so ist die Anordnung des Strafvollzuges bis zur Entscheidung erster oder zweiter Instanz vorläufig zu hemmen, wenn das ohne Nachteil für die Rechtsordnung möglich und der Antrag oder die Beschwerde nicht offenbar aussichtslos ist.

### DRITTER TEIL

#### Vollzug der Freiheitsstrafen

##### Erster Abschnitt

#### EINRICHTUNGEN UND BEHÖRDEN DES VOLLZUGES

##### Erster Unterabschnitt

#### Strafvollzugsanstalten

##### Strafvollzugsanstalten

§ 8. (1) Gerichtliche Freiheitsstrafen sind in Strafvollzugsanstalten zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird.

(2) Als Strafvollzugsanstalten sind Strafanstalten und gerichtliche Gefangenenhäuser zu errichten und zu erhalten. Die Strafanstalten sind als allgemeine Anstalten oder als Sonderanstalten zu führen. In den allgemeinen Anstalten und den gerichtlichen Gefangenenhäusern ist nach Maßgabe des § 9 dieses Bundesgesetzes der Strafvollzug an allen Gefangenen durchzuführen, soweit für diesen Vollzug nicht Sonderanstalten eingerichtet sind.

(3) Soweit die Errichtung und Erhaltung einer Sonderanstalt mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung vereinbar ist, sind solche Anstalten zu errichten und zu erhalten:

1. zur Durchführung des Erstvollzuges (§ 128 dieses Bundesgesetzes);

2. zur Durchführung des Strafvollzuges an Strafgefangenen, die wegen einer fahrlässig begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden sind (§ 129 dieses Bundesgesetzes);

3. zur Durchführung des Strafvollzuges an Strafgefangenen, die an Lungentuberkulose erkrankt sind;

4. zur Durchführung des Strafvollzuges an Strafgefangenen, die sich wegen ihrer psychischen Besonderheiten nicht für den allgemeinen Vollzug eignen (§ 130 dieses Bundesgesetzes);

5. zur Durchführung des Strafvollzuges an anderen Gruppen von Strafgefangenen, bei denen davon eine Förderung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20 dieses Bundesgesetzes) zu erwarten ist.

(4) Die Strafvollzugsanstalten sind als Männer- oder Frauenanstalten oder so zu führen, daß die in derselben Anstalt angehaltenen männlichen und weiblichen Strafgefangenen oder Untergebrachten voneinander getrennt sind.

#### Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten

§ 9. (1) Kerker- oder Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, sind in der nach § 137 dieses Bundesgesetzes zu bestimmenden Strafanstalt zu vollziehen; bis zur Bestimmung der zuständigen Strafanstalt ist der Strafvollzug jedoch im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes einzuleiten.

(2) Die von den Gerichtshöfen verhängten Kerker- oder Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, und die von den Bezirksgerichten verhängten Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate übersteigt, sind in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe zu vollziehen.

(3) Die von den Bezirksgerichten verhängten Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, sind in den Gefangenenhäusern der Bezirksgerichte zu vollziehen.

(4) Soweit für den Vollzug von Freiheitsstrafen Sonderanstalten eingerichtet sind, ist der Strafvollzug zwar in den gerichtlichen Gefangenenhäusern einzuleiten, nach der Einleitung aber in der Sonderanstalt durchzuführen.

(5) Sind an einem Verurteilten unmittelbar nacheinander eine Kerkerstrafe und eine Arreststrafe zu vollziehen und ist für den Vollzug einer dieser Strafen eine Strafanstalt zuständig, so sind beide Strafen in dieser Anstalt, wenn aber für den Vollzug der einen Strafe ein Gefangenenhaus eines Gerichtshofes und für den Vollzug der anderen ein Gefangenenhaus eines Bezirksgerichtes zuständig wäre, beide Strafen im Gefangenenhaus des Gerichtshofes zu vollziehen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn für den Vollzug einer der zusammentreffenden Strafen eine Sonderanstalt zuständig ist.

(6) Örtlich zuständig ist das Gefangenenhaus des Gerichtes, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Hat der Verurteilte keinen inländischen Wohnsitz, so ist der gewöhnliche Aufenthalt des Verurteilten, in Ermangelung eines solchen Aufenthaltes im Inland aber jeder andere Aufenthalt des Verurteilten im Inland maßgebend. Ist der Verurteilte in gerichtlicher Haft, so ist an Stelle des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes oder Aufenthaltes der Ort der Haft maßgebend.

(7) Besteht für einen Verurteilten kein nach Abs. 4 örtlich zuständiges Gefangenenhaus, so ist der Sitz des Gerichtes maßgebend, das in erster Instanz erkannt hat.

(8) Das Bundesministerium für Justiz hat durch Verordnung die Sprengel der Strafvollzugsanstalten unter Bedachtnahme auf die

Grundsätze des Strafvollzuges so festzusetzen, daß die zur Verfügung stehenden Einrichtungen am besten ausgenützt werden können. Der Sprengel jedes gerichtlichen Gefangenenhauses hat mindestens den Sprengel des Gerichtes zu umfassen.

#### **Strafvollzugsortsänderung**

§ 10. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat allgemein oder im Einzelfall die Zuständigkeit einer anderen als der nach § 9 dieses Bundesgesetzes zuständigen Strafvollzugsanstalt anzuordnen,

1. wenn dies unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des Strafvollzuges (§ 20 dieses Bundesgesetzes) zur besseren Ausnützung der Vollzugseinrichtungen oder aus Gründen der Sicherheit des Strafvollzuges zweckmäßig ist; oder

2. wenn dadurch die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft gefördert wird und weder das Erfordernis einer zweckmäßigen Ausnützung der Vollzugseinrichtungen noch Gründe der Sicherheit des Strafvollzuges entgegenstehen.

(2) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, dürfen jedoch nicht in bezirksgerichtlichen Gefangenenhäusern und Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, nur dann in Strafanstalten vollzogen werden, wenn der Verurteilte damit einverstanden ist oder die Freiheitsstrafe mit einer anderen zusammentrifft, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt.

#### **Zweiter Unterabschnitt**

#### **Vollzugsbehörden**

##### **Vollzugsbehörde erster Instanz**

§ 11. (1) Vollzugsbehörde erster Instanz ist der Leiter der Vollzugsanstalt.

(2) Bezirksgewaltliche Gefangenenhäuser leitet der Vorsteher des Bezirksgerichtes, andere Strafvollzugsanstalten ein Anstaltsleiter.

##### **Vollzugsoberbehörde**

§ 12. (1) Für die in den Sprengeln der Gerichtshöfe zweiter Instanz Wien und Graz gelegenen Strafvollzugsanstalten ist in Wien und für die in den Sprengeln der Gerichtshöfe zweiter Instanz Linz und Innsbruck gelegenen Anstalten ist in Linz eine Vollzugsoberbehörde zu errichten und zu erhalten.

(2) Für jede Vollzugsoberbehörde ist ein Leiter zu bestellen.

(3) Der Vollzugsoberbehörde steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über die innerhalb ihres Sprengels gelegenen Strafvollzugsanstalten und die Entscheidung über Beschwerden gegen die Leiter dieser Anstalten und deren Entscheidungen zu.

#### **Oberste Vollzugsbehörde**

§ 13. (1) Oberste Vollzugsbehörde ist das Bundesministerium für Justiz.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat für die Errichtung, Erhaltung und Erneuerung der Strafvollzugsanstalten sowie dafür vorzusorgen, daß die Anstalten entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrieben werden können. Ihm stehen ferner nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über den gesamten Vollzug und die in den §§ 10, 18, 24, 25, 27, 32, 69, 84, 101, 122, 135 und 136 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verfügungen und Entscheidungen zu.

(3) Das Bundesministerium für Justiz hat in Fragen des Vollzuges, zu deren Beantwortung es besonderer Sachkunde bedarf, einen Sachverständigen (§ 52 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950) zu hören.

#### **Aufsicht über den Strafvollzug**

§ 14. (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften und Anordnungen ist von den Leitern der Strafvollzugsanstalten innerhalb des Bereiches der ihnen unterstellten Einrichtungen, im übrigen, unbeschadet der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1929 über die richterliche Unabhängigkeit, innerhalb ihrer Sprengel durch die Vollzugsoberbehörden und im ganzen Bundesgebiet durch das Bundesministerium für Justiz zu überwachen.

(2) Die Vollzugsbehörden haben sich von dem gesamten Verwaltungs- und Vollzugsbetrieb in den von ihnen zu beaufsichtigenden Einrichtungen durch eigene Wahrnehmung Kenntnis zu verschaffen. Die Leiter der Strafvollzugsanstalten haben zu diesem Zweck wenigstens einmal in der Woche, die Vollzugsoberbehörden wenigstens einmal im Jahr und das Bundesministerium für Justiz wenigstens einmal in fünf Jahren in den Anstalten Nachschau zu halten und wahrgenommene Mißstände abzustellen; über Mißstände, die im eigenen Wirkungsbereich nicht abgestellt werden können, haben die Leiter der Strafvollzugsanstalten und die Vollzugsoberbehörden dem Bundesministerium für Justiz zu berichten.

(3) Inwieweit die Vollzugskommissionen an der Aufsicht über den Vollzug mitzuwirken haben, ist im § 18 dieses Bundesgesetzes bestimmt.

#### **Gebühren der Sachverständigen im Verfahren der Vollzugsbehörden**

§ 15. Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren der Vollzugsbehörden Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965.



**Dritter Unterabschnitt**  
**Vollzugsgericht**  
**Vollzugsgericht**

§ 16. (1) Vollzugsgericht ist der in Strafsachen tätige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Handelt es sich jedoch ausschließlich um den Vollzug einer der im § 9 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Freiheitsstrafen, so ist Vollzugsgericht das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird.

(2) Das Vollzugsgericht entscheidet

1. über den Verfall von Geld und Gegenständen (§ 37 dieses Bundesgesetzes);
2. über die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe, den Widerruf und die Nichteinrechnung der Unterbrechung oder der außerhalb der Strafhaft verbrachten Zeit (§ 99 dieses Bundesgesetzes);
2. über die Unterbrechung einer Freiheitsarrest zugebrachten Zeit in die Strafzeit (§ 115 dieses Bundesgesetzes);
4. über die Zulässigkeit der Anhaltung im Strafvollzug in gelockerter Form (§ 125 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes);
5. über den nachträglichen Aufschub des Strafvollzuges und den Widerruf dieser Maßnahme (§ 134 dieses Bundesgesetzes);
6. über die vorzeitige Überstellung in einen der Vorbereitung für eine Entlassung dienenden Vollzug (§ 146 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes);
7. über die Nichteinrechnung der Zeit eines Ausgangs oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit (§ 148 dieses Bundesgesetzes).

**Gerichtliches Verfahren**

§ 17. (1) Das Gericht hat vor jeder Entscheidung eine Äußerung des Leiters der Strafvollzugsanstalt, des öffentlichen Anklägers sowie des Verurteilten einzuholen. Vor der Entscheidung über die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe und über die vorzeitige Überstellung in einen der Vorbereitung für die Entlassung dienenden Vollzug ist auch eine Äußerung der Sicherheitsbehörde des früheren und des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen einzuholen.

(2) Soweit der Sachverhalt im Hinblick auf den Gesundheitszustand oder die Wesensart des Verurteilten nicht genügend geklärt erscheint, sind vor der Entscheidung auch der in der Strafvollzugsanstalt tätige Arzt oder Psychologe und erforderlichenfalls auch andere ärztliche oder psychologische Sachverständige zu hören.

(3) Das Gericht hat durch Beschluß zu entscheiden. Gegen den Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Strafgefangenen die Beschwerde offen. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen einzubringen. Die Beschwerde gegen die Bewilligung einer der im § 16 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Maßnahmen hat auf-

schiebende Wirkung, es sei denn, sie richte sich gegen die Nichteinrechnung einer Zeit in die Strafzeit und wäre offenbar aussichtslos. Die Entscheidung über die Beschwerde steht dem Gerichtshofe zweiter Instanz zu.

**Vierter Unterabschnitt**  
**Vollzugskommission**

§ 18. (1) Am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Landesgerichtes ist eine Kommission zu bestellen, die sich von der genauen Beobachtung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere über die Behandlung der Strafgefangenen, zu überzeugen hat.

(2) Die Kommission besteht aus dem Präsidenten des Gerichtshofes oder einem von ihm bestellten in Strafsachen tätigen Richter, dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof und fünf Vertrauenspersonen.

(3) Zur Vertrauensperson darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Geschworenen oder Schöffen auszuüben; zwei der Vertrauenspersonen dürfen nicht im öffentlichen Dienst stehen. Drei Vertrauenspersonen, darunter alle nicht im öffentlichen Dienst stehenden, sind auf Vorschlag des Landeshauptmannes des Bundeslandes, in dem die Kommission ihren Sitz hat, und je eine auf Vorschlag der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung vom Bundesministerium für Justiz für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für die Kommission am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sind drei weitere Vertrauenspersonen, von denen zwei nicht im öffentlichen Dienst stehen dürfen, auf Vorschlag des Landeshauptmannes von Niederösterreich zu bestellen. Bei der Bestellung der Vertrauenspersonen ist besonders auf Personen Bedacht zu nehmen, die Verständnis für den Vollzug der Freiheitsstrafen erwarten lassen.

(4) Die Kommission kann nur in Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens drei weiteren Mitgliedern tätig werden. Unbeschadet dessen hat die Kommission am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, soweit sich ihre Tätigkeit auf die in Wien gelegenen Strafvollzugsanstalten erstreckt, von den auf Vorschlag eines Landeshauptmannes bestellten Vertrauenspersonen nur die auf Vorschlag des Landeshauptmannes von Wien bestellten beizuziehen, soweit sich ihre Tätigkeit aber auf die in Niederösterreich gelegenen Strafvollzugsanstalten erstreckt (Abs. 5), die auf Vorschlag des Landeshauptmannes dieses Bundeslandes bestellten.

(5) Die Kommission hat einmal in jedem Jahr die in dem Bundesland, in dem die Kommission ihren Sitz hat, gelegenen Strafvollzugsanstalten unangemeldet zu besuchen, die Kommission am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien überdies die in Niederösterreich gelegenen. Es

steht den Kommissionen frei, darüber hinaus weitere Besuche durchzuführen. Die Strafvollzugsanstalten haben der Kommission auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über die Strafgefangenen zu erteilen und Einsicht in die Vollzugsunterlagen zu gewähren.

(6) Die Kommission hat dem Bundesministerium für Justiz alljährlich innerhalb des ersten Vierteljahres über ihre Tätigkeit im Vorjahr schriftlich zu berichten und, wenn sie es für nötig hält, Anregungen zu geben.

(7) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die Vertrauenspersonen den obrigkeitlichen Personen im Sinne des § 68 des Strafgesetzes gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist ebenso zu bestrafen wie eine gesetzwidrige Verlautbarung (§ 309 des Strafgesetzes).

(8) Die Tätigkeit der Vertrauenspersonen ist eine ehrenamtliche. Es stehen ihnen hiefür lediglich Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965 über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen zu. Die Entscheidung über den Anspruch steht dem Bundesministerium für Justiz zu.

(9) Vertrauenspersonen, die ihr Amt mißbrauchen, sind vom Bundesministerium für Justiz zu entheben.

#### Fünfter Unterabschnitt

##### Vollzugsunterlagen

§ 19. (1) In jeder Vollzugsanstalt ist ein Verzeichnis aller Strafgefangenen zu führen.

(2) Alle denselben Strafgefangenen betreffenden Geschäftsstücke sind als Personalakt dieses Strafgefangenen zu vereinigen.

#### Zweiter Abschnitt

### GRUNDSÄTZE DES STRAFVOLLZUGES

#### Erster Unterabschnitt

##### Allgemeine Grundsätze

##### Wesen und Zwecke des Strafvollzuges

§ 20. (1) Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.

(2) Zur Erreichung dieser Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Strafvollzugsanstalten sind die Strafgefanganen

nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften von der Außenwelt abzuschließen, sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen und erzieherisch zu beeinflussen.

(3) Wird eine Untersuchungshaft nur deshalb nicht verhängt oder aufrechterhalten, weil sich der Beschuldigte in Strafhaft befindet, so haben die im Vollzuge der Freiheitsstrafen gegenüber dem Vollzug der Untersuchungshaft vorgesehenen Lockerungen in der Abschließung des Strafgefangenen von der Außenwelt so lange und in dem Ausmaß zu entfallen, als es der Zweck der Untersuchungshaft im Einzelfall erfordert.

#### Abschließung

§ 21. (1) Die Strafgefangenen dürfen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Strafvollzugsanstalt bis zu ihrer Entlassung nicht verlassen, Außenarbeiten nur unter Aufsicht verrichten und mit Personen außerhalb der Anstalt nicht verkehren.

(2) Der Verkehr zwischen den im Strafvollzug tätigen Personen und den Strafgefangenen hat sich auf das zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges notwendige Maß, der Verkehr zwischen den sonst für die Strafvollzugsanstalt tätigen Personen sowie zwischen den Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, Unternehmern, anderen privaten Auftraggebern (§ 45 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes) und deren Bediensteten und den Strafgefangenen auf das zur Durchführung der Gefangenenarbeit erforderliche Maß zu beschränken.

#### Behandlung der Strafgefangenen

§ 22. (1) Die Strafgefangenen sind mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht und menschlich zu behandeln. Ihr Ehrgefühl muß geschont und gestärkt werden. Sie sind mit „Sie“ und, wenn die Anrede einem einzelnen Strafgefangenen gilt, dessen Familiennamen der Anredende kennt, mit diesem Namen anzureden.

(2) Den Strafgefangenen dürfen außer den im Strafurteil angeordneten Verschärfungen nur nach Maßgabe der Gesetze Beschränkungen auferlegt oder Vergünstigungen und Lockerungen des Strafvollzuges gewährt werden.

(3) Im Strafvollzug ergehende Anordnungen und Entscheidungen sind den Strafgefangenen mündlich bekanntzugeben. Das Recht, eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen, steht den Strafgefangenen nur in den in den §§ 117 und 122 dieses Bundesgesetzes bestimmten Fällen zu.

(4) Die Strafgefangenen sind erforderlichenfalls über den Inhalt und auch über den Sinn jeder in Ansehung ihrer Person getroffenen oder bevorstehenden Maßnahme zu belehren und bei der Erfüllung ihrer Pflichten anzuleiten.

## 511 der Beilagen

7

**Verschärfungen**

§ 23. (1) Wie die im Strafurteil angeordneten Verschärfungen zu vollziehen sind, bestimmt sich nach dem Strafgesetz.

(2) An Strafgefangenen, die bettlägerig krank sind, dürfen Verschärfungen nicht vollzogen werden, ebenso nicht an anderen Strafgefangenen, wenn und solange nach der Erklärung des Anstaltsarztes ihre Gesundheit dadurch gefährdet würde.

(3) § 118 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes gilt dem Sinne nach.

**Vergünstigungen**

§ 24. (1) Einem Strafgefangenen, der durch gute Führung erkennen läßt, daß er an der Erreichung des erzieherischen Zweckes der Strafe mitwirkt, sind unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Vollzug in Stufen auf sein Ansuchen geeignete Vergünstigungen zu gewähren.

(2) Als Vergünstigungen dürfen nur solche Abweichungen von der in diesem Bundesgesetz bestimmten allgemeinen Art des Strafvollzuges gestattet werden, die das Wesen eines solchen Vollzuges (§ 20 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes) nicht beeinträchtigen.

(3) Über die Gewährung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und bei Beschwerden der Leiter der Strafvollzugsanstalt zu entscheiden. Andere als die im folgenden besonders angeführten Vergünstigungen dürfen aber nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz gewährt werden:

1. Gebrauch eigener Leibwäsche (§ 39 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes);
2. Ausschmückung des Haftraumes (§ 40 Abs. 2 Z. 1 dieses Bundesgesetzes);
3. längere Beleuchtung des Haftraumes (§ 40 Abs. 2 Z. 2 dieses Bundesgesetzes);
4. außerordentliche Arbeitsbelohnung (§ 53 dieses Bundesgesetzes);
5. Geldbelohnung (§ 55 dieses Bundesgesetzes);
6. Beschaffung eigener Bücher und Zeitschriften (§ 60 dieses Bundesgesetzes);
7. Arbeit in der Freizeit (§ 61 dieses Bundesgesetzes);
8. Aufzeichnungen (§ 62 dieses Bundesgesetzes);
9. Zeichnen und Malen (§ 63 dieses Bundesgesetzes);
10. Teilnahme am Fernsehempfang und an Veranstaltungen (§ 65 dieses Bundesgesetzes).

(4) Soweit ein Strafgefangener die ihm gewährten Vergünstigungen mißbraucht oder sonst die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt worden sind, nachträglich wieder wegfallen, sind die Vergünstigungen zu beschränken oder zu entziehen.

**Hausordnung**

§ 25. (1) Der Leiter der Strafvollzugsanstalt hat die Anordnungen über die Besuchszeiten (§ 94 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes), über das Anbringen mündlicher Ansuchen und Beschwerden (§§ 120 und 121 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes) und andere unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anstalt ergehende allgemeine Anordnungen über den Vollzug, soweit sie das Verhalten der Strafgefangenen betreffen und ihrer Art nach nicht bloß vorübergehender Natur sind, in einer Hausordnung zusammenzufassen. Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz.

(2) Je ein Abdruck der Hausordnung und der das Verhalten der Strafgefangenen betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist in jedem Haftraum aufzulegen.

**Allgemeine Pflichten der Strafgefangenen**

§ 26. (1) Die Strafgefangenen haben den Anordnungen der im Strafvollzuge tätigen Personen Folge zu leisten. Sie können die Befolgung von Anordnungen nur ablehnen, wenn die Anordnung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt oder die Befolgung dagegen verstoßen oder offensichtlich die Menschenwürde verletzen würde.

(2) Die Strafgefangenen haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung in der Strafvollzugsanstalt oder sonst die Verwirklichung der Grundsätze des Strafvollzuges gefährden könnte. Sie haben sich so zu benehmen, wie es der Anstand gebietet.

(3) Die Strafgefangenen dürfen nicht eigenmächtig die ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Räume verlassen oder die ihnen bei der Arbeit, bei der Bewegung im Freien, im gemeinsamen Schlafraum oder sonst zugewiesenen Plätze wechseln. Sie haben sich an die Tageseinteilung zu halten.

(4) Die Strafgefangenen haben die auf die Vermittlung einer rechtschaffenen Lebenseinstellung und auf ihre Wiedereingliederung in das Gemeinschaftsleben gerichteten Bemühungen nach Kräften zu unterstützen.

**Verbot der Selbstbeschädigung und des Tätowierens**

§ 27. (1) Die Strafgefangenen dürfen sich nicht am Körper verletzen oder an der Gesundheit schädigen, um sich zur Erfüllung ihrer Pflichten untauglich zu machen; sie dürfen sich auch nicht zu diesem Zweck durch einen anderen verletzen oder schädigen lassen.

(2) Das Tätowieren ist verboten.

**Sprechen**

§ 28. (1) Die Strafgefangenen dürfen mit den im Strafvollzug tätigen Personen nur sprechen,

um sich über den Inhalt oder den Sinn einer in Ansehung ihrer Person getroffenen oder bevorstehenden Maßnahme zu erkundigen, um etwas vorzubringen oder wenn sie zum Sprechen aufgefordert werden. Mit anderen Gefangenen dürfen sie während der gemeinschaftlichen Arbeit und in Gemeinschaftshaft während der Freizeit in ruhiger Weise sprechen. Die Sicherheit und Ordnung, besonders auch im Arbeitsablauf, dürfen dadurch nicht gestört werden. Unanständige Reden und Äußerungen, in denen zu unsittlichen oder strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, sind verboten. Während der Ruhezeit hat Stillschweigen zu herrschen.

(2) Mit anderen als den in Abs. 1 genannten Personen dürfen die Strafgefangenen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 86 bis 100 dieses Bundesgesetzes sowie unbeschadet der Rechte der vorgesetzten Vollzugsbehörden, des Vollzugsgerichtes und der Vollzugskommission nur sprechen, soweit der Leiter der Strafvollzugsanstalt hiezu seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dies mit dem Wesen des Strafvollzuges vereinbar ist.

#### Rauchen

§ 29. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, dürfen die Strafgefangenen in der Pause nach dem Mittagessen, während der Bewegung im Freien, während der Arbeitspausen bei Außenarbeit und in der Freizeit rauchen, es sei denn, daß davon eine Gefährdung ihrer Gesundheit oder der Sicherheit der Strafvollzugsanstalt zu besorgen wäre oder andere Personen dadurch belästigt würden.

#### Geschäfts- und Spielverbot

§ 30. (1) Die Strafgefangenen dürfen weder untereinander noch mit einer im Strafvollzug tätigen Person Geschäfte abschließen.

(2) Die Strafgefangenen dürfen sich an Preisausschreiben, Lotteriespielen und anderen Spielen um einen Einsatz nicht beteiligen.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt und davon keine Gefährdung der Ordnung des Strafvollzuges zu befürchten ist, dürfen die Strafgefangenen jedoch Nahrungs- und Genußmittel geringen Wertes als Geschenk annehmen; die Entscheidung darüber steht dem Leiter der Strafvollzugsanstalt oder dem von ihm hiezu ermächtigten unmittelbar aufsichtsführenden Strafvollzugsbediensteten zu.

#### Unterhalt

§ 31. (1) Die Strafvollzugsanstalten haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für den Unterhalt der Strafgefangenen zu sorgen.

(2) Soweit die Strafgefangenen sich Sachgüter oder Leistungen gegen Entgelt verschaffen

dürfen, können sie dafür außer in den in diesem Bundesgesetze bestimmten Fällen nur das Hausgeld verwenden.

#### Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut; Kosten des Strafvollzuges

§ 32. (1) Führt ein Strafgefangener durch eine Flucht oder vorsätzliche Selbstbeschädigung besondere Aufwendungen herbei, so hat er diese zu ersetzen.

(2) Würde durch den Ersatz für besondere Aufwendungen (Abs. 1) oder für Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut herbeigeführt hat, der Unterhalt des Ersatzpflichtigen oder der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten oder sein Fortkommen gefährdet, so ist auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bis zu einem Betrag von 10.000 S ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht steht, soweit der Verzichtsbeitrag 500 S nicht übersteigt, dem Leiter der Strafvollzugsanstalt, darüber hinaus aber dem Bundesministerium für Justiz zu.

(3) Zur Sicherung des Ersatzanspruches steht dem Bund schon vor der Entscheidung über den Anspruch ein Zurückbehaltungsrecht an den Verwahrnissen des Strafgefangenen zu. Das Zurückbehaltungsrecht unterliegt den gleichen Beschränkungen, die bei der Eintreibung der zu sichernden Beträge zu beachten sind.

(4) Inwieweit für den Ersatz besonderer Aufwendungen (Abs. 1) oder Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut vorsätzlich herbeigeführt hat, das Hausgeld des Strafgefangenen herangezogen werden kann, wird im § 116 dieses Bundesgesetzes bestimmt.

(5) Inwieweit die Strafgefangenen sonstige Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen haben, ist in der Strafprozeßordnung bestimmt.

#### Besitz von Gegenständen

§ 33. (1) Die Strafgefangenen dürfen weder Geld noch andere als die ihnen bei der Aufnahme belassenen oder später ordnungsgemäß überlassenen Gegenstände in ihrer Gewahrsame haben.

(2) Außer den in diesem Bundesgesetz sonst bestimmten Fällen sind den Strafgefangenen nur solche eigene Gegenstände zu überlassen, die ihnen bei der Aufnahme zu belassen gewesen wären (§ 133 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes).

(3) Alle den Strafgefangenen überlassenen Gegenstände sind zu verzeichnen. Ist ein Mißbrauch zu besorgen, so sind die Gegenstände wieder abzunehmen.

#### Bezug von Bedarfsgegenständen

§ 34. Die Strafgefangenen dürfen wenigstens einmal im Monat und höchstens einmal in der Woche auf eigene Kosten vom Leiter der Strafvollzugsanstalt zugelassene zusätzliche Nahrungs-

und Genußmittel und Körperpflegemittel sowie andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs durch Vermittlung der Strafvollzugsanstalt beziehen. Konserven und berauschende Mittel dürfen nicht zugelassen werden, alkoholhaltige Körperpflegemittel nur, soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

#### Behandlung von Anstaltsgut

§ 35. Die Strafgefangenen haben von ihnen benützte Anstaltsräume und deren Einrichtung sauber und in Ordnung zu halten und die ihnen überlassenen Anstaltssachen schonend zu behandeln, zu pflegen und nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu benützen.

#### Meldepflicht

§ 36. (1) Jeder Strafgefangene, der etwas wahrnimmt, woraus eine ernste Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für Anstaltsgut entstehen könnte, ferner jeder Strafgefangene, der erkrankt ist, sich verletzt hat oder von Ungeziefer befallen ist, hat dies unverzüglich zu melden.

(2) Ebenso hat jeder Strafgefangene jede Verabredung, Vorbereitung oder Durchführung einer Flucht anderer Gefangener unverzüglich zu melden, wenn er dies leicht und ohne sich einer Gefahr auszusetzen tun kann.

#### Verfall von Geld und Gegenständen

§ 37. (1) Werden bei einem Strafgefangenen Geld oder Gegenstände entdeckt, die ihm nicht ordnungsgemäß überlassen worden sind, so sind das Geld und die Gegenstände zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären, es sei denn, der Strafgefangene habe sie durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt. Ebenso ist vorzugehen, wenn sonst im Bereich einer Strafvollzugsanstalt verborgenes Geld oder verborgene Gegenstände (§ 395 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) oder Sachen entdeckt werden, die offensichtlich dazu bestimmt sind, daß sie einem Strafgefangenen entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zukommen.

(2) Die Entscheidung über den Verfall steht dem Vollzugsgerichte zu (§ 16 Abs. 2 Z. 1 dieses Bundesgesetzes).

#### Zweiter Unterabschnitt

#### Verpflegung, Bekleidung und Unterbringung

##### Verpflegung

§ 38. (1) Die Strafgefangenen sind mit einfacher Anstaltskost ausreichend zu verpflegen. Die Kost muß den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen und schmackhaft sein; sie ist zu den für die Einnahme von Mahlzeiten allgemein üblichen Tageszeiten auszugeben.

(2) Die Kost ist für alle Strafgefangenen desselben Geschlechtes nach Art und Maß gleich, soweit nicht für Strafgefangene, die schwere Arbeit verrichten, eine reichlichere Verpflegung zweckmäßig ist, der Anstaltsarzt für einzelne Strafgefangene wegen ihres Gesundheitszustandes etwas anderes verordnet oder die Rücksichtnahme auf die dem Glaubensbekenntnis des Strafgefangenen entsprechenden Speisegebote Ausnahmen verlangt; ist eine Rücksichtnahme auf diese Speisegebote nach den Einrichtungen der Anstalt nicht möglich, so ist den Strafgefangenen zu gestatten, sich von Glaubensgenossen unter Bedachtnahme auf Art und Maß der Anstaltskost den Geboten entsprechend verpflegen zu lassen.

##### Bekleidung

§ 39. (1) Die Strafgefangenen haben außer in den in diesem Bundesgesetze bestimmten Fällen Anstaltskleidung und -wäsche zu tragen. Auch das Bettzeug sowie Hand- und Taschentücher sind von der Anstalt beizustellen.

(2) Die Bettwäsche ist allmonatlich, die andere Wäsche allwöchentlich zu wechseln.

(3) Als Vergünstigung kann Strafgefangenen der Gebrauch eigener Leibwäsche gestattet werden, soweit die regelmäßige Reinigung der Wäsche in der Strafvollzugsanstalt möglich ist oder außerhalb der Anstalt von dritter Seite für den Strafgefangenen besorgt wird.

##### Unterbringung

§ 40. (1) Die Strafgefangenen sind in einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen mit ausreichendem Luftraum und genügendem Tageslicht unterzubringen. Die Hafträume sind gut zu lüften und in der kalten Jahreszeit entsprechend zu heizen. Bei Dunkelheit sind sie außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, daß die Strafgefangenen ohne Gefährdung des Augenlichtes lesen und arbeiten können.

(2) Als Vergünstigung kann Strafgefangenen gestattet werden:

1. die Ausschmückung des Haftraumes mit Blumen und Bildern, soweit dadurch die Ordnung im Haftraum nicht beeinträchtigt wird;

2. die längere Beleuchtung des Haftraumes am Abend im Ausmaß von höchstens zwei Stunden.

##### Verwahrnisse

§ 41. (1) Gegenstände, die dem Strafgefangenen bei der Aufnahme abgenommen werden oder die später für ihn einlangen, ihm aber nicht überlassen werden, sind zu verzeichnen und aufzubewahren. Benötigt der Strafgefangene die Gegenstände auch bei der Entlassung nicht und beträgt die Strafzeit mehr als drei Monate, so ist der Strafgefangene aufzufordern, eine Person

zu bezeichnen, damit die Gegenstände dieser Person so rasch wie möglich ausgefolgt werden können. Bei Fahrzeugen und bei Gegenständen, die dem Verderb unterliegen, ist der Strafgefangene stets aufzufordern, einen Empfänger namhaft zu machen, und darauf hinzuweisen, daß die Gegenstände andernfalls zu seinen Gunsten veräußert oder, wenn sie unverwertbar sind, vernichtet werden.

(2) Geld, das der Strafgefangene bei der Aufnahme bei sich hat oder das später für ihn einlangt, ist ihm als Eigengeld gutschreiben. Ausländisches Geld ist vor der Gutschrift in einem Geldinstitut in inländisches Geld umzuwechseln.

(3) Die Strafgefangenen können über die verwahrten Gegenstände und das Eigengeldguthaben jederzeit verfügen. Die daran etwa bestehenden Rechte anderer einschließlich des Zurückbehaltungsrechtes nach § 33 dieses Bundesgesetzes und nach § 5 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 in der Fassung der Gerichtlichen Einbringungsgesetznovelle 1965 werden jedoch hiedurch nicht berührt. Bei der Entlassung sind dem Gefangenen die Gegenstände und das Geld unbeschadet dieser Rechte auszufolgen.

#### Hygiene

§ 42. (1) Die Anstalten sind sauber zu halten.

(2) Die Gefangenen haben ihren Körper so zu pflegen, wie es Gesundheit, Reinlichkeit und Schicklichkeit erfordern. Männliche Gefangene haben sich zu rasieren, ist jedoch ein Mißbrauch zu befürchten, so sind sie durch einen geeigneten Strafvollzugsbediensteten oder Mitgefangenen rasieren zu lassen. Eine im Zeitpunkt des Strafantrittes getragene schickliche Haar- oder Barttracht darf beibehalten werden. Die Körperpflege der Gefangenen ist in schicklicher Weise zu überwachen.

(3) Jeder Strafgefangene hat so oft wie es nötig ist, mindestens aber einmal wöchentlich, ein warmes Brause- oder Vollbad zu erhalten. Kann ein solches Bad nicht gegeben werden, so hat jeder Strafgefangene statt dessen so viel warmes Wasser zu bekommen, daß er sich gründlich reinigen kann.

(4) Die sanitären Anlagen müssen hygienisch eingerichtet und so beschaffen sein, daß die Strafgefangenen jederzeit in sauberer und schicklicher Weise ihren Bedürfnissen nachkommen können.

#### Bewegung im Freien

§ 43. Wenn es die Witterung gestattet, haben sich Strafgefangene, die nicht im Freien arbeiten, täglich, andere Strafgefangene an arbeitsfreien Tagen eine Stunde im Freien zu bewegen. Die Bewegung im Freien ist auf bis zu zwei Stunden täglich auszudehnen, wenn dies ohne Beeinträchtigung des übrigen Dienstes und der Ord-

nung in der Strafvollzugsanstalt möglich ist. In der für die Bewegung im Freien bestimmten Zeit ist eine sportliche Betätigung zu gestatten, soweit dies nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen möglich ist und nach dem Alter und Gesundheitszustand der Strafgefangenen angemessen erscheint.

#### Dritter Unterabschnitt

##### Arbeit

##### Arbeitspflicht

§ 44. (1) Jeder arbeitsfähige Strafgefangene ist verpflichtet, Arbeit zu leisten.

(2) Zur Arbeit verpflichtete Strafgefangene haben die Arbeiten zu verrichten, die ihnen zugewiesen werden. Zu Arbeiten, die für die Strafgefangenen mit einer Lebensgefahr oder Gefahr schweren Schadens an ihrer Gesundheit verbunden sind, dürfen sie nicht herangezogen werden.

##### Arbeitsbeschaffung

§ 45. (1) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, daß jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann.

(2) Alle im Betriebe der Strafvollzugsanstalten anfallenden Arbeiten, die durch Strafgefangene verrichtet werden können, sind durch Strafgefangene zu besorgen. Im übrigen sind die Strafgefangenen mit sonstigen Arbeiten für die öffentliche Verwaltung, mit gemeinnützigen Arbeiten oder mit der Erzeugung von Gegenständen zum Vertrieb sowie mit Arbeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder für andere private Auftraggeber zu beschäftigen.

##### Bedachtnahme auf die Volkswirtschaft

§ 46. (1) Die Preise der von den Strafgefangenen erzeugten Gegenstände sind den für Gegenstände gleicher Art und Güte üblichen Preisen anzugleichen, die für die Arbeit Strafgefangener an die Strafvollzugsanstalt zu zahlende Vergütung den für Arbeiten gleicher Art und Güte üblichen Löhnen.

(2) Betriebe, die der Erzeugung von Gegenständen zum Vertrieb dienen oder in denen Arbeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erbracht werden, sind in den Strafvollzugsanstalten nur so weit einzurichten, als dies volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. Der Leiter der Strafvollzugsanstalt hat vor der Errichtung jedes solchen Betriebes eine Stellungnahme des Landesarbeitsamtes des Bundeslandes einzuholen, in dem die Strafvollzugsanstalt gelegen ist.

(3) Die Strafvollzugsanstalten dürfen Verträge über Gefangenenarbeit für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes (Abs. 2) abschließen, es sei denn, es handle sich um land- oder forstwirt-

schaftliche Arbeiten. Die Zustimmung des Landesarbeitsamtes gilt auch als erteilt, wenn sich das Amt auf ein Ersuchen um eine solche Zustimmung binnen vier Wochen nicht äußert.

(4) Beim Vertrieb von Gegenständen an Justizbedienstete und bei Arbeiten für diese Bediensteten sind die Preise und Vergütungen unter Berücksichtigung des Entfalls an Werbungs- und Verkaufskosten und der Verringerung des Unternehmerrisikos zu bemessen.

#### Arbeitszuweisung

§ 47. (1) Bei der Zuweisung der Arbeit ist auf den Gesundheitszustand, das Alter, die Kenntnisse und Fähigkeiten des Strafgefangenen, die Dauer der Strafe, das Verhalten des Strafgefangenen im Vollzuge und sein Fortkommen nach der Entlassung, endlich auch auf seine Neigungen angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Art der Beschäftigung darf nur geändert werden, wenn es zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung der Strafvollzugsanstalt geboten ist.

(2) Zu Hausarbeiten sind Strafgefangene heranzuziehen, die bisher fleißig und sorgfältig gearbeitet und sich auch sonst gut geführt haben und von denen ein Mißbrauch dieser Stellung nicht zu befürchten ist.

(3) Arbeiten, die Einblick in die persönlichen Verhältnisse anderer Personen oder in Personal-, Gerichts- oder Verwaltungsakten ermöglichen, dürfen Strafgefangenen nicht übertragen werden.

(4) Zur Arbeit außerhalb einer Strafvollzugsanstalt dürfen nur Strafgefangene herangezogen werden, von denen ein Mißbrauch der mit der Außenarbeit verbundenen Lockerung des Vollzuges nicht zu befürchten ist.

#### Berufsausbildung

§ 48. Strafgefangene, die keinen Beruf erlernt haben oder im erlernten Beruf nicht beschäftigt werden können, sind in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und womöglich auch ihren Neigungen entsprechenden Beruf auszubilden, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Strafvollzugsortsänderung (§ 10 dieses Bundesgesetzes) mit den Einrichtungen der in Betracht kommenden Strafvollzugsanstalten innerhalb der Strafzeit möglich ist.

#### Arbeitseinrichtungen

§ 49. (1) Die Arbeitsbetriebe sind zeitgemäß einzurichten.

(2) Arbeiten mit stärkerer Staubentwicklung dürfen in Schlafräumen nicht verrichtet werden, andere Arbeiten nur, wenn davon keine gesundheitliche Gefährdung der Strafgefangenen zu besorgen ist.

(3) Im Sinne der §§ 34 a und 74 a Abs. 1 der Gewerbeordnung, RGBl. Nr. 227/1859, in der Fassung des Gesetzes RGBl. Nr. 74/1913 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 277/1925, ist die Arbeit der Strafgefangenen als im Rahmen eines Gewerbes verrichtet anzusehen.

#### Arbeitszeit und Arbeitsleistung

§ 50. (1) Das Ausmaß der Arbeitszeit ist den in der gewerblichen Wirtschaft üblichen Verhältnissen anzugleichen. Das Ausmaß der in der gewerblichen Wirtschaft zulässigen Höchstarbeitszeit darf jedoch unbeschadet der im § 61 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Vergünstigung nicht überschritten werden.

(2) Soweit es die Art der Arbeit zuläßt, hat der Leiter der Strafvollzugsanstalt unter Berücksichtigung der mittleren Leistung eines freien Arbeiters und der Arbeitsbedingungen in der Anstalt die Arbeitsleistung festzusetzen, die von einem Gefangenen an einem Arbeitstag zu erbringen ist.

(3) An Sonntagen und an den im § 1 Abs. 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957 bezeichneten Feiertagen hat die Arbeit zu ruhen, soweit sie nicht für die Anstaltswirtschaft oder für sonstige Fälle unaufschiebbaren Bedarfes der Strafvollzugsanstalt oder deshalb notwendig ist, weil die Arbeit ihrer Art nach keine Unterbrechung duldet. Mit der gleichen Einschränkung dürfen Strafgefangene auch zu anderen Zeiten, für die nach ihrem Glaubensbekenntnis Arbeitsruhe geboten ist, nicht beschäftigt werden.

#### Arbeitsertrag und Arbeitsbelohnung

§ 51. (1) Der Ertrag der Arbeit fließt dem Bunde zu.

(2) Strafgefangene, die mit Fleiß und Eifer arbeiten und einwandfreie Leistungen erbringen, haben für die von ihnen geleistete Arbeit eine Arbeitsbelohnung zu erhalten.

(3) Bei unbefriedigender Arbeitsleistung eines Strafgefangenen, die auf Bosheit, Mutwillen oder Trägheit zurückzuführen ist, ist die Arbeitsbelohnung nach vorangegangener Ermahnung in einem der Leistungsminderung entsprechenden Ausmaß zu kürzen oder zu entziehen.

#### Höhe der Arbeitsbelohnung

§ 52. (1) Die Höhe der Arbeitsbelohnung beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

- a) für leichte Hilfsarbeiten
  - in den ersten sechs Monaten .... S — 60
  - nach sechs Monaten ..... S — 80
- b) für schwere Hilfsarbeiten
  - in den ersten sechs Monaten .... S — 70
  - nach sechs Monaten ..... S — 90
- c) für handwerksmäßige Arbeiten
  - in den ersten sechs Monaten .... S — 80
  - nach sechs Monaten ..... S 1'10

- d) für Facharbeiten  
in den ersten sechs Monaten .... S —'80  
nach sechs Monaten ..... S 1'30
- e) für Vorarbeiter  
in den ersten drei Monaten .... S 1—  
nach drei Monaten ..... S 1'60.

(2) Erhöht sich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 1. März eines Kalenderjahres der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Index der Verbraucherpreise gegenüber dem Stande im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes in einem Ausmaß, daß eine entsprechende Erhöhung des niedrigeren der in Abs. 1 lit. a genannten Beträge 10 g beträgt, so hat das Bundesministerium für Justiz durch Verordnung für das folgende Kalenderjahr die in Abs. 1 genannten Beträge entsprechend zu erhöhen. Ergeben sich dabei Beträge, die nicht durch 10 g teilbar sind, so sind sie, wenn die Endziffer des ermittelten Betrages wenigstens fünf erreicht, auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden, andernfalls auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag abzurunden.

(3) Die Arbeitsbelohnung kann an Stelle einer Zeitbelohnung als Stückbelohnung gewährt werden, insoweit dadurch ein Anreiz auf Mehrleistung zu erwarten ist. Die Höhe der Stückbelohnung ist vom Bundesministerium für Justiz auf der Grundlage der Zeitbelohnung nach Abs. 1 und 2 durch Verordnung festzustellen.

#### Außerordentliche Arbeitsbelohnung

§ 53. Als Vergünstigung kann besonders fleißigen Strafgefangenen bis zu zweimal jährlich eine außerordentliche Arbeitsbelohnung im Höchstmaß einer Monatsbelohnung der höchsten Belohnungsstufe (§ 52 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes) gewährt werden.

#### Hausgeld und Rücklage

§ 54. (1) Die Arbeitsbelohnung ist dem Strafgefangenen monatlich im nachhinein je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage gutzuschreiben. Die im § 53 dieses Bundesgesetzes angeführten außerordentlichen Arbeitsbelohnungen sind zur Gänze dem Hausgeld zuzuschreiben.

(2) Das Hausgeld steht dem Strafgefangenen unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Verfügung. Auf Verlangen der Strafgefangenen ist ihm das Hausgeld auch ganz oder teilweise für Anschaffungen zu überlassen, die sein Fortkommen nach der Entlassung fördern, sowie für Leistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige oder an Personen, die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten verletzt worden sind.

(3) Die Rücklage dient der Vorsorge für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung. Im Strafvollzug steht die Rücklage dem Strafgefangenen nur für Anschaffungen zur Verfügung, die sein Fortkommen nach der Entlassung fördern. Die Entscheidung darüber steht dem Leiter der Strafvollzugsanstalt zu.

(4) Kann der Strafgefangene ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsbelohnung bekommen, so ist ihm monatlich im nachhinein ein Viertel der niedersten Arbeitsbelohnung als Hausgeld gutzuschreiben.

(5) Der Strafgefangene kann einmal in jedem halben Jahr und bei der Entlassung in die Verrechnung seines Guthabens Einsicht nehmen.

(6) Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen die als Hausgeld und als Rücklage gutgeschriebenen Geldbeträge auszuzahlen. Stirbt der Strafgefangene, so fallen die gutgeschriebenen Geldbeträge in seinen Nachlaß.

(7) Der Anspruch auf Arbeitsbelohnung darf unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 116 dieses Bundesgesetzes nicht übertragen, gepfändet oder verpfändet werden. Daraus herrührende Geldbeträge sind der Exekution entzogen.

#### Geldbelohnung

§ 55. Einem Strafgefangenen, der sich durch besonderen persönlichen Einsatz auszeichnet oder Anregungen gibt, die sich in den Arbeitsbetrieben nutzbringend verwerten lassen, kann als Vergünstigung eine Geldbelohnung bis zum Doppelten der höchsten außerordentlichen Arbeitsbelohnung (§ 53 dieses Bundesgesetzes) als Hausgeld (§ 54 dieses Bundesgesetzes) gutgeschrieben werden.

#### Vierter Unterabschnitt

Erzieherische Betreuung und Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit

#### Erzieherische Betreuung

§ 56. Bei der Durchführung aller Maßnahmen des Strafvollzuges ist eine erzieherische Einwirkung auf die Strafgefangenen anzustreben. Außerdem sollen die Strafgefangenen in Einzel- und Gruppensprachen sowie auf andere geeignete Weise noch besonders erzieherisch betreut werden.

#### Unterricht und Fortbildung

§ 57. (1) In Strafvollzugsanstalten, in denen dies im Hinblick auf die durchschnittliche Zahl der dort angehaltenen Strafgefangenen mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung vereinbar ist, haben Strafgefangene, denen die Kenntnisse und Fertigkeiten mangeln, deren Vermittlung Aufgabe der Volksschulen ist, den erforderlichen



Unterricht zu erhalten. Unter den gleichen Voraussetzungen ist in den Strafvollzugsanstalten für geeignete Strafgefangene zum Zwecke der Fortbildung ein regelmäßiger Unterricht in geistes- oder naturwissenschaftlichen Fächern abzuhalten.

(2) Die Strafgefangenen dürfen an Fernlehrgängen teilnehmen. Sie dürfen hierfür auch Gelder verwenden, die ihnen sonst im Strafvollzuge nicht zur Verfügung stehen. Im Falle eines Mißbrauches ist die weitere Teilnahme an dem Lehrgang zu untersagen.

(3) Der Unterricht und die mit der Teilnahme an Fernlehrgängen verbundenen Tätigkeiten sind in der arbeitsfreien Zeit vorzunehmen.

#### Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit

§ 58. (1) Die Strafgefangenen sind zu einer sinnvollen Verwendung ihrer Freizeit anzuhalten und dabei erforderlichenfalls anzuleiten. Zu diesem Zweck ist ihnen insbesondere Gelegenheit zum Lesen, zur Teilnahme am Empfang geeigneter Rundfunksendungen, zu sportlicher Betätigung oder, unbeschadet des § 30 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, zu Gesellschaftsspielen zu geben, wenn davon keine Gefährdung des erzieherischen Zweckes der Strafe zu befürchten ist.

(2) Als Vergünstigung kann Strafgefangenen auch gestattet werden, sich eigene Bücher und Zeitschriften zu verschaffen (§ 60 dieses Bundesgesetzes), in der Freizeit zu arbeiten (§ 61 dieses Bundesgesetzes), zu schreiben (§ 62 dieses Bundesgesetzes), zu zeichnen oder zu malen (§ 63 dieses Bundesgesetzes) und am Fernsehempfang oder an Veranstaltungen (§ 65 dieses Bundesgesetzes) teilzunehmen.

#### Gefangenenbücherei

§ 59. (1) In jeder Strafvollzugsanstalt ist eine Bücherei einzurichten, aus der die Strafgefangenen Bücher entleihen können.

(2) Die Bücherei hat in ausreichendem Umfang bildende und schöngeistige Werke, von denen keine Gefährdung des erzieherischen Zwecks der Strafe zu befürchten ist, sowie religiöse Schriften zu umfassen. Es sind auch entsprechende Zeitschriften zu halten.

(3) Bei der Ausgabe des Lesestoffes ist auf die Persönlichkeit des Strafgefangenen und die Art des Strafvollzuges Bedacht zu nehmen.

#### Eigene Bücher und Zeitschriften

§ 60. (1) Es kann Strafgefangenen gestattet werden, sich zum Zwecke ihrer Fortbildung oder Unterhaltung auf eigene Kosten Bücher zu beschaffen und eine Zeitung oder Zeitschrift zu halten, soweit davon keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Strafvollzugsanstalt oder des erzieherischen Zwecks der Strafe zu befürchten ist.

(2) Zeitungen und Zeitschriften sind ausschließlich durch Vermittlung der Strafvollzugsanstalt zu beziehen. Die Anstalt hat Einzelnummern oder Teile derselben, von denen eine Gefährdung der in Abs. 1 bezeichneten Art zu besorgen ist, zurückzuhalten oder in einer dem Gebote der Wirtschaftlichkeit entsprechenden Weise unkenntlich zu machen. Zeitungen, die Strafgefangenen eingehändigt worden sind, sind ihnen wenigstens eine Woche hindurch zu belassen und sodann wieder abzunehmen; mit der Abnahme gehen sie in das Eigentum des Bundes über.

#### Arbeit in der Freizeit

§ 61. Es kann Strafgefangenen gestattet werden, in der Freizeit in ihren Hafträumen für Rechnung des Bundes (§ 51 dieses Bundesgesetzes) oder für wohltätige Zwecke zu arbeiten. Ebenso kann ihnen gestattet werden, für sich und ihre Angehörigen Gegenstände anzufertigen, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Arbeiten, durch die die Sicherheit und Ordnung in der Strafvollzugsanstalt gefährdet oder Mitgefangene belästigt würden, sind verboten.

#### Aufzeichnungen

§ 62. (1) Es kann Strafgefangenen gestattet werden, zu ihrer Fortbildung oder zur Förderung ihres Fortkommens nach der Entlassung in der Freizeit in Hefte oder Bücher mit fortlaufend nummerierten Blättern zu schreiben, darin zu rechnen oder technische Zeichnungen und dergleichen anzufertigen. In solche Aufzeichnungen darf ohne Zustimmung des Strafgefangenen nur der Leiter der Strafvollzugsanstalt oder ein von ihm damit besonders beauftragter Strafvollzugsbediensteter Einsicht nehmen.

(2) Die Aufzeichnungen müssen leserlich, verständlich, unzweideutig und im allgemeinen in deutscher Sprache abgefaßt und in Vollschrift geschrieben sein. Angehörigen einer inländischen sprachlichen Minderheit ist der Gebrauch ihrer Sprache gestattet. Gefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist der Gebrauch einer Fremdsprache zu gestatten.

(3) Mit dem Entzug dieser Vergünstigung ist die Abnahme der Aufzeichnungen verbunden. Die Aufzeichnungen sind in diesem Falle zu den Personalakten zu nehmen und dem Gefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, es sei denn zu besorgen, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.

#### Zeichnen und Malen

§ 63. Es kann Strafgefangenen gestattet werden, in der Freizeit in angemessenem Umfang zu zeichnen, zu malen oder sich sonst bildnerisch zu betätigen.

### Gemeinsame Bestimmungen

§ 64. (1) Die zur Ausübung der in den §§ 62 und 63 dieses Bundesgesetzes genannten Vergünstigungen erforderlichen Gegenstände sind auf Kosten des Strafgefangenen durch die Strafvollzugsanstalt zu beschaffen.

(2) Die Aufzeichnungen und die Erzeugnisse der bildnerischen Betätigung des Strafgefangenen sind ihm auf sein Verlangen zu belassen, soweit kein Mißbrauch zu befürchten ist und die Ordnung im Haftraum nicht leidet. Im übrigen sind sie unbeschadet des § 62 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes wie Verwahrnisse zu behandeln, dürfen aber während der Haft nicht veräußert werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten dem Sinne nach auch für die Gegenstände, die der Strafgefangene in Ausübung der im § 61 dieses Bundesgesetzes genannten Vergünstigung für sich oder seine Angehörigen anfertigt.

### Veranstaltungen

§ 65. In den Strafanstalten und in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe ist wenigstens einmal im Vierteljahr eine belehrende, künstlerische oder unterhaltende Veranstaltung abzuhalten.

### Fünfter Unterabschnitt

#### Ärztliche Betreuung

##### Gesundheitspflege

§ 66. (1) Für die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Strafgefangenen ist Sorge zu tragen. Der Gesundheitszustand der Strafgefangenen und ihr Körpergewicht sind zu überwachen.

(2) Die von ansteckenden Krankheiten betroffenen und von Ungeziefer befallenen Strafgefangenen sind abzusondern. Gegenstände, die von ihnen benützt worden sind, sind zu entseuchen oder zu entwesen; ist das nicht möglich oder nicht tunlich, so sind diese Gegenstände ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, zu vernichten. Räume, in denen sich solche Strafgefangene aufgehalten haben oder die von Ungeziefer befallen sind, sind zu entseuchen oder zu entwesen.

##### Unzulässigkeit ärztlicher Experimente

§ 67. Die Vornahme ärztlicher Experimente an Strafgefangenen ist auch mit ihrer Einwilligung unzulässig.

##### Erkrankung von Strafgefangenen

§ 68. (1) Wenn ein Strafgefangener sich krank meldet, wenn er einen Unfall erlitten, einen Selbstmordversuch unternommen oder sich selbst beschädigt hat oder wenn sein Aussehen oder Verhalten sonst die Annahme nahelegt, daß er körperlich oder geistig erkrankt sei, so ist davon dem Anstaltsarzt Mitteilung zu machen.

(2) Der Anstaltsarzt hat in diesen Fällen den Strafgefangenen zu untersuchen und dafür Sorge zu tragen, daß ihm die nötige ärztliche Behandlung und Pflege zuteil wird. Er hat ferner festzustellen, ob der Strafgefangene krank, ob er bettlägerig krank und wo er unterzubringen ist und ob und in welchem Umfang er arbeiten kann.

##### Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung

§ 69. (1) Verweigert ein Strafgefangener trotz Belehrung die Mitwirkung an einer nach den Umständen des Falles unbedingt erforderlichen ärztlichen Untersuchung oder Heilbehandlung, so ist er diesen Maßnahmen zwangsweise zu unterwerfen, soweit dies nicht mit Lebensgefahr verbunden und ihm auch sonst zumutbar ist. Einer unzumutbaren Untersuchung oder Heilbehandlung steht jeder Eingriff gleich, der nach seinen äußeren Merkmalen als schwere körperliche Beschädigung (§ 152 des Strafgesetzes) zu beurteilen wäre. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, muß vor jeder Anordnung einer zwangsweisen Untersuchung oder Heilbehandlung die Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz eingeholt werden.

(2) Verweigert ein Strafgefangener beharrlich die Aufnahme von Nahrung, so ist er ärztlich zu beobachten. Sobald es erforderlich ist, ist er nach Anordnung und unter Aufsicht des Arztes zwangsweise zu ernähren.

##### Beiziehung eines anderen Arztes

§ 70. Kann der Anstaltsarzt nicht erreicht werden, so ist in dringenden Fällen ein anderer Arzt herbeizurufen. Ein anderer Arzt ist ferner zuzuziehen, wenn der Anstaltsarzt dies nach Art und Schwere des Falles für zweckmäßig hält oder wenn der Strafgefangene bei Verdacht einer ernstesten Erkrankung darum ansucht und die Kosten dafür übernimmt; zur Bestreitung dieser Kosten darf der Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihm sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.

##### Überstellung in eine andere Anstalt

§ 71. (1) Kann ein erkrankter oder verletzter Strafgefangener in der Strafvollzugsanstalt nicht sachgemäß behandelt werden oder geht von ihm eine anders nicht abwendbare Gefährdung für die Gesundheit anderer aus, so ist er in die nächste Strafvollzugsanstalt zu überstellen, die über Einrichtungen verfügt, die die erforderliche Behandlung oder Absonderung gewährleisten.

(2) Kann der Strafgefangene auch in einer anderen Strafvollzugsanstalt nicht sachgemäß behandelt werden oder wäre sein Leben durch die Überstellung dorthin gefährdet, so ist er in eine geeignete öffentliche Krankenanstalt zu bringen und dort erforderlichenfalls auch bewachen zu

lassen. Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, den Strafgefangenen aufzunehmen und seine Bewachung zuzulassen. Die Pflegegebühr (§ 27 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) trägt der Bund bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Strafvollzug nachträglich aufgeschoben oder beendet wird.

#### Verständigungen

§ 72. (1) Jede mit Lebensgefahr verbundene oder wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtige Erkrankung oder Verletzung eines Strafgefangenen und jeder Verdacht einer solchen Erkrankung oder Verletzung sind dem Leiter der Strafvollzugsanstalt zu melden.

(2) Ist ein Strafgefangener nicht imstande, seine Angehörigen davon zu verständigen, daß er lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, so hat diese Verständigung der Leiter der Strafvollzugsanstalt zu übernehmen. Zu verständigen ist die Person, die der Gefangene bezeichnet, hat der Strafgefangene aber keine bestimmte Person bezeichnet, so ist die jeweils nächste der im folgenden genannten Personen zu verständigen, deren Aufenthalt bekannt ist: der Ehegatte des Gefangenen, sein ältestes volljähriges Kind, sein Vater, seine Mutter oder der nächste seiner volljährigen Angehörigen (§ 216 des Strafgesetzes), von gleich nahen aber der älteste. Eine Person, die sich nicht im Inland aufhält, ist nur zu verständigen, wenn sich keine der überhaupt in Betracht kommenden Personen im Inland aufhält. Auf verständigen Wunsch des Strafgefangenen hat der Leiter der Strafvollzugsanstalt auch andere Personen zu benachrichtigen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 gilt dem Sinne nach für den Fall des Ablebens eines Strafgefangenen.

#### Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 73. (1) Dem Strafgefangenen ist die notwendige Zahnbehandlung zu gewähren. Die konservierende Zahnbehandlung geschieht in einfacher Form, soweit der Strafgefangene nicht eine besondere Ausführung auf seine Kosten begehrt.

(2) Zahnersatz ist grundsätzlich nur auf Kosten des Strafgefangenen zu gewähren. Soweit der Strafgefangene nicht über die entsprechenden Mittel (Abs. 3) verfügt, sind aber die Kosten des Zahnersatzes, wenn seine Herstellung oder Umarbeitung nicht ohne Gefährdung der Gesundheit des Strafgefangenen bis zur Entlassung aufgeschoben werden kann, vom Bunde zu tragen.

(3) Zur Bestreitung der Kosten, die dem Strafgefangenen nach den vorstehenden Absätzen erwachsen können, darf er auch Gelder verwenden, die ihm sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzuge nicht zur Verfügung stehen.

#### Schwangerschaft

§ 74. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Betreuung kranker oder verletzter Strafgefangener gelten für die Betreuung schwangerer oder solcher Strafgefangener, die kürzlich entbunden haben, dem Sinne nach. Zur Entbindung sind Schwangere womöglich in eine öffentliche Krankenanstalt zu bringen. Für die Zulässigkeit der Heranziehung zur Arbeit gelten die §§ 3 bis 7 und 9 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, dem Sinne nach.

(2) Strafgefangene dürfen von ihnen in der Strafhaft geborene Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein Nachteil an der Gesundheit für das Kind zu besorgen wäre. Solange eine Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, hat die Strafvollzugsanstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen; die Kosten dafür sind vorläufig vom Bund zu tragen.

#### Sechster Unterabschnitt

#### Soziale Fürsorge

##### Soziale Betreuung

§ 75. (1) Die Strafgefangenen sind anzuleiten, Beziehungen zu ihren Angehörigen zu pflegen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des geordneten Dienstbetriebes in der Strafvollzugsanstalt möglich und soweit zu erwarten ist, daß dies die Strafgefangenen günstig beeinflussen, ihr späteres Fortkommen fördern oder sonst für sie von Nutzen sein werde.

(2) Die Strafgefangenen sind auch anzuleiten, für die Betreuung ihres Vermögens Vorsorge zu treffen. Ihre darauf gerichteten Bemühungen sind auf ihr Ansuchen im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden und Stellen der freien Wohlfahrtspflege mit Rat und Tat zu unterstützen.

(3) Die Strafgefangenen sind über die Möglichkeiten und Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung und Höherversicherung in der Sozialversicherung zu belehren. Für die Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung dürfen die Strafgefangenen auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzuge nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Strafgefangenen sind erforderlichenfalls ferner anzuleiten, Vorsorge zu treffen, daß ihnen nach ihrer Entlassung Unterkunft und Arbeit zur Verfügung stehen. Ihre darauf gerichteten Bemühungen sind auf ihr Ansuchen im Zusammenwirken mit den für die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung zuständigen Behörden sowie den Stellen der freien Wohlfahrtspflege mit Rat und Tat zu unterstützen.

##### Unfallfürsorge

§ 76. (1) Einem Strafgefangenen, der einen nicht von ihm selbst vorsätzlich herbeigeführten

Arbeitsunfall erleidet, ist auch über die in diesem Bundesgesetz hinsichtlich der ärztlichen Betreuung sonst getroffenen Vorschriften hinaus Unfallfürsorge zu gewähren.

(2) Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der einem Strafgefangenen zugewiesenen oder auf Rechnung des Bundes oder für wohltätige Zwecke in der Freizeit geleisteten Arbeit ereignen.

(3) Den Arbeitsunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich auf einem mit der dem Gefangenen zugewiesenen oder auf Rechnung des Bundes oder für wohltätige Zwecke in der Freizeit geleisteten Arbeit zusammenhängenden Weg zur oder von der Arbeitsstätte, bei Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr, dem Versuch einer solchen Rettung, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not oder bei Heranziehung zu Blutspenden ereignen.

(4) Einem Strafgefangenen ist Unfallfürsorge unter den in der Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1962, angeführten Voraussetzungen auch im Falle einer der dort bezeichneten, nicht von ihm selbst vorsätzlich herbeigeführten Krankheit zu gewähren, sofern die Krankheit durch eine dem Strafgefangenen zugewiesene oder auf Rechnung des Bundes oder für wohltätige Zwecke in der Freizeit geleistete Arbeit verursacht ist.

§ 77. (1) Die Unfallfürsorge umfaßt die zur Wiederherstellung der Gesundheit, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Linderung der Beschwerden und Verhütung einer Verschlimmerung notwendige Heilfürsorge und die zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der geminderten Erwerbsfähigkeit und die zur Behebung oder Erleichterung der Unfalls(Krankheits)folgen erforderliche Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

(2) Die Heilfürsorge umfaßt die notwendige Heilbehandlung (ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen, Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten) sowie ab dem Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhaft die Gewährung von Tag- und Familiengeld.

(3) Die Vorschriften der §§ 190, 195 und 196 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 13/1962 und Nr. 85/1963, über die Dauer der Unfallheilbehandlung, das Familien- und Taggeld bei Gewährung der Anstaltspflege als Unfallheilbehandlung und die besondere Unterstützung gelten dem Sinne nach.

(4) Heilfürsorge und Versorgung nach Abs. 1 sind erforderlichenfalls auch nach der Entlassung

fortzusetzen, soweit der Verletzte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung hat. Der Verletzte ist zur fortgesetzten Heilfürsorge und Versorgung der Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes zuzuteilen. Zugeteilte erhalten die Heilfürsorge und Versorgung nach Art und Umfang, wie sie die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat, Tag- und Familiengeld jedoch nur in der durch Abs. 3 festgesetzten Höhe.

#### Ersatzansprüche der Gebietskrankenkassen

§ 78. (1) Der nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zur Gewährung von Unfallfürsorge verpflichteten Gebietskrankenkasse werden die ihr entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Der Bund kann diesen Ersatz in Pauschbeträgen gewähren. Das Bundesministerium für Justiz hat die Pauschbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 220/1965) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festzusetzen.

(2) Die Ersatzansprüche nach Abs. 1 sind von der Gebietskrankenkasse binnen zwei Wochen nach dem Beginn der Unfallfürsorge beim Bundesministerium für Justiz anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit der Ersatz abgelehnt werden.

(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche gelten die Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Fürsorgeträger gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1962, dem Sinne nach.

#### Unfallrente

§ 79. (1) Wurde die Erwerbsfähigkeit des Strafgefangenen durch die Folgen eines nicht von ihm selbst vorsätzlich herbeigeführten Unfalles (§ 76 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes) oder einer nicht von ihm selbst vorsätzlich herbeigeführten Krankheit (§ 76 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes) um mindestens 20 v. H. über drei Monate nach Eintritt des Anlaßfalles hinaus herabgesetzt und dauert dieser Zustand auch noch nach der Entlassung aus der Strafhaft an, so hat der Verletzte ab dem Zeitpunkt der Entlassung Anspruch auf eine Rente. Die Rente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v. H.

(2) Die Vorschriften der §§ 182 a, 183, 184, 205, 205 a, 207, 215 bis 220 des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 294/1960, 13/1962, 184/1963 und 96/1965, über das Ausmaß der monatlichen Rente, die Neufeststellung der Rente, die Abfindung von Renten, die Bemessung der Versehrtenrente, die Zusatzrente für Schwerversehrte, den Kinderzuschuß, die Witwenrente, die Witwenrente, die Eheschließung nach Eintritt des Versicherungsfalles, die Waisenrente, die Eltern- und Geschwisterrente und das Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten gelten dem Sinne nach.

§ 80. (1) Für die aus Anlaß eines Unfalles (§ 76 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes) oder einer Krankheit (§ 76 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes) zu gewährenden Leistungen gelten die Vorschriften der §§ 85, 86, 89, 97, 98, 98 a, 99, 100, Abs. 1 lit. b, 101, 102 Abs. 2 bis 5, 103 Abs. 1 Z. 2 und 3 und Abs. 2, 104 bis 105 a, 106 bis 108, 110, 197, 208 bis 212 und 214 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 290/1959, 294/1960, 13/1962, 184/1963, 96, 220 und 309/1965, über das Entstehen der Leistungsansprüche, den Anfall der Leistungen, das Ruhen der Leistungsansprüche bei Haft und Auslandsaufenthalt, den Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Rentenansprüchen aus der Unfall- und Pensionsversicherung, die Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen, die Pfändung von Leistungsansprüchen, die Entziehung von Leistungsansprüchen, das Erlöschen von Leistungsansprüchen, die rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Geldleistungen, den Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes, die Aufrechnung, die Auszahlung der Leistungen, die Rentensonderzahlungen, den Hilflosenzuschuß, den Zahlungsempfänger, die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen, die Bezugsberechtigung im Falle des Todes des Rentenempfängers, die sachliche Abgabefreiheit, die Versagung der Versehrtenrente bei Zuwiderhandlung, das Ruhen der Versehrtenrente bei Anstaltspflege, die vorläufige Versehrtenrente, die Gesamtvergütung, die Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen, die Übergangsrente und das Übergangsgeld, das Versehrtengeld aus der Unfallversicherung und das Sterbegeld dem Sinne nach.

(2) Die Rentenempfänger sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand ihrer Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes binnen zwei Wochen auch dem Bundesministerium für Justiz anzuzeigen.

#### Bemessungsgrundlage für Geldleistungen

§ 81. Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen aus der Unfallfürsorge und für die Unfallrente gilt jener Betrag im Kalenderjahr, der sich

aus den Vorschriften des § 181 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1965, ergibt.

#### Anpassung der Unfallrente

§ 82. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Unfallrenten mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, der in Anwendung der Vorschriften des § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1965, für diesen Zeitraum festgesetzt worden ist. Die Vorschriften des § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 96/1965, gelten dem Sinne nach.

#### Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Bund

§ 83. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen aus einer der im § 76 genannten Ursachen erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, so geht der Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den Bund nicht über.

(2) Erbringt der Bund Leistungen nach diesem Bundesgesetz, die der Berechtigte auch auf Grund der Vorschriften des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 60/1952 und 38/1959, hätte beanspruchen können, so kann der Bund Rückersatz nach den Vorschriften des Amtshaftungsgesetzes begehren.

#### Verfahren

§ 84. (1) Über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen entscheidet das Bundesministerium für Justiz.

(2) Für das Verfahren in Angelegenheiten der Unfallfürsorge und Rentenversorgung gelten die auf die Unfallversicherung anwendbaren Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 13/1962, 96 und 220/1965, dem Sinne nach.

(3) Insoweit die Leistung der Unfallfürsorge den Gebietskrankenkassen übertragen ist, sind Streitigkeiten zwischen dem Verletzten und den Gebietskrankenkassen im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 13/1962 und 220/1965, zu entscheiden; dieses Verfahren greift nicht Platz, wenn nur die Frage strittig ist, ob ein Unfall (§ 78 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes) oder

eine Krankheit (§ 78 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes) mit der dem Verletzten zugewiesenen oder in der Freizeit auf Rechnung des Bundes geleisteten Arbeit ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung darüber steht dem Bundesministerium für Justiz zu.

#### Siebenter Unterabschnitt

##### Seelsorge

§ 85. (1) Jeder Strafgefängene hat das Recht, in der Anstalt am gemeinschaftlichen Gottesdienst und an anderen gemeinsamen religiösen Veranstaltungen seines Glaubensbekenntnisses oder seines früheren Glaubensbekenntnisses teilzunehmen und Heilmittel dieses Bekenntnisses sowie in angemessenen Zeitabschnitten den Zuspruch des für das Bekenntnis an der Strafvollzugsanstalt bestellten oder zugelassenen Seelsorgers zu empfangen. Der Leiter der Strafvollzugsanstalt kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach Anhörung des Seelsorgers Strafgefängene von der Teilnahme am Gottesdienst und an anderen Veranstaltungen ausschließen.

(2) Einem Strafgefängenen ist auf sein ernstliches Verlangen auch zu gestatten, in der Anstalt den Zuspruch eines nicht für die Strafvollzugsanstalt bestellten oder zugelassenen Seelsorgers seines eigenen Bekenntnisses zu empfangen. Die Entscheidung hierüber steht dem Leiter der Strafvollzugsanstalt zu.

(3) Ist in der Strafvollzugsanstalt für ein Bekenntnis ein Seelsorger weder bestellt noch zugelassen, so ist dem Strafgefängenen nach Möglichkeit auf sein Verlangen ein Seelsorger namhaft zu machen, an den er sich wenden kann. Diesem ist der Besuch des Strafgefängenen zu dessen seelsorgerischer Betreuung zu gestatten.

(4) Strafgefängenen ist zu gestatten, auch außerhalb der Besuchszeiten (§ 94 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes) während der Amtsstunden den Besuch eines Seelsorgers zu empfangen. Der Inhalt der zwischen dem Strafgefängenen und dem Seelsorger geführten Gespräche ist nicht zu überwachen. Im übrigen gelten für solche Besuche die §§ 94 und 95 dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach.

#### Achter Unterabschnitt

##### Verkehr mit der Außenwelt

##### Gemeinsame Bestimmungen für Briefverkehr und Besuche

§ 86. (1) Die Strafgefängenen dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Personen schriftlich verkehren und von ihnen Besuche empfangen.

(2) Jeder Strafgefängene darf unbeschadet der §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes mit seinem Ehegatten, mit seinen

Kindern und Enkeln, Eltern und Großeltern, Geschwistern, Wahl- und Pflegeeltern, Wahl- und Pflegekindern und mit seinem Vormund schriftlich verkehren und Besuche dieser Angehörigen empfangen. Der Briefverkehr und die Besuche sind jedoch zu untersagen, soweit davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Strafvollzugsanstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefängenen zu befürchten ist.

(3) Ein Briefverkehr mit anderen als den in Abs. 2 genannten Personen und Besuche solcher Personen sind unbeschadet der §§ 88 und 96 dieses Bundesgesetzes nur auf Verlangen des Strafgefängenen und so weit zu gestatten, als zu erwarten ist, daß der Verkehr den Strafgefängenen günstig beeinflussen, sein späteres Fortkommen fördern oder sonst für ihn von Nutzen sein werde und davon keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Strafvollzugsanstalt zu befürchten ist.

##### Briefverkehr

§ 87. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, dürfen die Strafgefängenen Briefe nur innerhalb bestimmter Zeitabstände absenden und empfangen.

(2) Die Strafgefängenen dürfen unmittelbar nach Aufnahme in die Strafvollzugsanstalt und in der Folge unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes wenigstens alle vier Wochen und höchstens jede Woche einen Brief im Umfang eines Anstaltsbriefbogens absenden. Statt eines Briefes darf ein Telegramm abgesendet werden, wenn andernfalls der Zweck der Mitteilung gefährdet oder vereitelt würde.

(3) Die Gefängenen dürfen unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes wenigstens alle vier Wochen und höchstens jede Woche einen Brief im Umfang eines gewöhnlichen Briefbogens von einer der Personen, mit der ihnen Briefverkehr gestattet ist, empfangen. Gehen für einen Strafgefängenen Briefe in kürzeren Zeitabständen oder innerhalb der festgesetzten Zeitabstände mehrere Briefe ein, so ist er aufzufordern, anzugeben, ob und welche dieser Briefe so behandelt werden sollen, als ob sie zu einem Zeitpunkt eingingen, an dem sie der Strafgefängene empfangen dürfte; soweit der Strafgefängene kein solches Verlangen stellt, sind die Briefe zu den Personalakten zu nehmen und dem Gefängenen bei seiner Entlassung auszuhändigen.

(4) Karten und Telegramme sind wie Briefe zu behandeln; eingehende Telegramme sind jedoch unverzüglich darauf zu prüfen, ob sie eine der im Abs. 5 genannten Angelegenheiten betreffen, und in diesem Falle dem Strafgefängenen sogleich auszuhändigen.

(5) Briefe, die Familienangelegenheiten von besonderer Bedeutung, wichtige Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten oder ernstliche Fragen des

späteren Fortkommens des Strafgefangenen betreffen, können auch größeren Umfang haben und auch außerhalb der für den sonstigen Briefverkehr festgesetzten Zeitabstände abgesendet oder empfangen werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Leiter der Vollzugsanstalt zu.

(6) § 62 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

(7) Briefe, die Strafgefangenen eingehändigt worden sind, sind ihnen eine Woche hindurch zu belassen, sodann wieder abzunehmen und je nach dem Verlangen des Strafgefangenen entweder zu vernichten oder für ihn aufzubewahren. Auf Verlangen des Strafgefangenen sind ihm Briefe auch zu belassen, soweit kein Mißbrauch zu befürchten ist und die Ordnung im Haftraum nicht leidet.

#### Schriftlicher Verkehr mit Behörden und Rechtsbeiständen

§ 88. (1) Die Strafgefangenen dürfen ohne zeitliche Beschränkung schriftlich verkehren:

1. mit inländischen allgemeinen Vertretungskörpern, Gerichten und anderen Behörden;
2. mit der Europäischen Kommission für Menschenrechte;
3. mit dem Bewährungshelfer oder mit der mit der Schutzaufsicht betrauten Person, der damit betrauten Anstalt oder dem damit betrauten Verein;
4. mit Vereinigungen und Einrichtungen, die sich mit der Fürsorge für die Familien von Gefangenen und mit der Entlassenenbetreuung befassen;
5. in ihren Rechtsangelegenheiten mit Rechtsanwälten, Notaren, Verteidigern und Wirtschaftstreuhändern.

(2) Ausländische Strafgefangene dürfen außerdem ohne zeitliche Beschränkung mit der mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben betrauten diplomatischen Mission oder mit der konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates schriftlich verkehren.

#### Schreiben

§ 89. (1) Die Strafgefangenen dürfen Briefe im allgemeinen nur in der Freizeit schreiben. In dringenden Fällen ist den Strafgefangenen aber auch zu gestatten, während der Arbeitszeit zu schreiben.

(2) Den Strafgefangenen ist für jeden Brief und für jede Eingabe ein Anstaltsbriefbogen und das nötige Schreibzeug zur Verfügung zu stellen. Soweit es der Zweck des Briefes oder der Eingabe notwendig macht, sind dem Strafgefangenen auch mehrere Anstaltsbriefbogen zu überlassen.

(3) Strafgefangenen, die nicht schreiben können, ist erforderlichenfalls durch einen Strafvollzugsbediensteten Schreibhilfe zu leisten.

#### Überwachung des Briefverkehrs

§ 90. (1) Alle von den Strafgefangenen verfaßten Briefe und Eingaben sind vor ihrer Absendung, alle für sie eingehenden Briefe vor ihrer Aushändigung vom Leiter der Strafvollzugsanstalt oder einem von ihm hiezu besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten zu lesen. Erforderlichenfalls ist zuvor die Herstellung einer Übersetzung zu veranlassen. Die Überprüfung ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Es ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt anderen Personen nicht bekannt wird, es sei denn der Brief nach Abs. 2 zurückzuhalten oder die Kenntnisnahme durch andere Personen für die psychiatrische und psychologische Betreuung der Strafgefangenen erforderlich.

(2) Briefe, die Strafgefangene entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes abzusenden versuchen oder die für sie einlangen, ihnen aber nach diesen Vorschriften nicht ausgefolgt werden, sind unbeschadet des § 87 Abs. 3 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes zurückzuhalten. Dasselbe gilt unbeschadet der Vorschrift des Abs. 4 für Schreiben, die aus anderen Gründen gegen das Wesen oder die Zwecke des Strafvollzuges verstoßen, den Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung oder des Versuches einer solchen betreffen, den Anstand verletzen oder offenbar grob entstellende Tatsachenmitteilungen über die Verhältnisse in der Strafvollzugsanstalt oder anhängige Rechtsangelegenheiten enthalten.

(3) Dem Strafgefangenen ist unverzüglich mitzuteilen, daß ein Schreiben zurückgehalten wird, es sei denn, daß es entgegen der Vorschrift des Abs. 1 befördert werden sollte oder die Mitteilung den Zweck des Zurückhaltens beeinträchtigen würde. Einwandfreie Teile eines wegen seines Inhalts angehaltenen Schreibens, das für ihn eingegangen ist, sind ihm bekanntzugeben oder auszuhändigen. Die zurückgehaltenen Schreiben sind zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, es sei denn zu besorgen, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.

(4) Schreiben an die im § 88 Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie Abs. 2 dieses Bundesgesetzes genannten Stellen und Personen und Schreiben dieser Stellen und Personen dürfen nicht zurückgehalten werden.

#### Paket- und Geldsendungen sowie Erläge

§ 91. (1) Pakete, die für einen Strafgefangenen einlangen, sind in seiner Gegenwart zu öffnen. Die darin enthaltenen Gegenstände sind dem Strafgefangenen auszufolgen, wenn ihm nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ihr Besitz gestattet wird. Allenfalls ist damit nach der Vorschrift des § 41 dieses Bundesgesetzes zu verfahren.

(2) Sendungen von Nahrungs- und Genußmitteln sind nur anlässlich des Weihnachts- und Osterfestes gestattet. Solche Pakete dürfen ein Gesamtgewicht von drei Kilogramm nicht übersteigen. Sie dürfen berauschende Mittel und Konserven nicht enthalten und Tabakwaren nur bis zu einem Gesamtgewicht von 250 Gramm. Diese Sendungen können auch in Abwesenheit des Strafgefangenen geöffnet und geprüft werden.

(3) Mit Geldsendungen und Erlägen ist nach der Vorschrift des § 41 dieses Bundesgesetzes zu verfahren.

#### Postgebühren

§ 92. (1) Postsendungen der Strafgefangenen dürfen nur abgesendet werden, wenn die Beförderungsgebühr hierfür entrichtet worden ist. Die Postgebühren tragen die Strafgefangenen.

(2) Eingehende Postsendungen, die mit Gebühren belastet sind, sind nur anzunehmen, wenn der Strafgefangene für die Gebühr aufkommt.

(3) Zur Bestreitung der Postgebühren dürfen die Strafgefangenen auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzuge nicht zur Verfügung stehen. Ist ein Strafgefangener ohne sein Verschulden nicht imstande, die Gebühren zu bestreiten, so sind sie vom Bunde zu tragen.

#### Besuche

§ 93. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, dürfen die Strafgefangenen Besuche nur innerhalb bestimmter Zeitabstände empfangen.

(2) Die Strafgefangenen dürfen unbeschadet der §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes wenigstens alle vier Wochen und höchstens jede Woche einen Besuch in der Dauer von einer Viertelstunde empfangen. Soweit es aber ohne Beeinträchtigung des geordneten Dienstbetriebes in der Strafvollzugsanstalt möglich ist, hat der Leiter der Anstalt die Besuchsdauer bis zum Ausmaß von höchstens einer halben Stunde zu verlängern.

(3) Mit Bewilligung des Leiters der Strafvollzugsanstalt können Besuche, die Familienangelegenheiten von besonderer Bedeutung, wichtige Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten oder ernsthafte Fragen des Fortkommens des Strafgefangenen betreffen, auch in kürzeren Zeitabständen und in der Dauer von mehr als einer Viertelstunde, höchstens aber in der Dauer von einer Stunde empfangen werden. Besuche in der Dauer von mehr als einer Viertelstunde, höchstens aber in der Dauer von einer Stunde, sind auch im Hinblick auf die Länge des Zureiseweges oder die Seltenheit des Besuches zu gestatten.

(4) Personen, die nicht zu den im § 86 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes genannten Angehörigen

des Strafgefangenen gehören, dürfen zum Besuch nur vorgelassen werden, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben. Im § 86 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes genannte Angehörige des Strafgefangenen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Begleitung Erwachsener zum Besuche zuzulassen. Mehr als drei Besucher dürfen nicht gleichzeitig zum Besuch eines Strafgefangenen zugelassen werden.

§ 94. (1) Die Besuche dürfen nur während der vom Leiter der Strafvollzugsanstalt festzusetzenden Besuchszeiten und in besonderen Besuchsräumen oder, wenn es die Witterung gestattet, innerhalb der dafür vorgesehenen Teile des Anstaltsbereiches im Freien stattfinden. Bei bettlägerigen oder ihrer Krankheit wegen abgesonderten Strafgefangenen hat der Leiter der Strafvollzugsanstalt nach Anhörung des Anstaltsarztes zu gestatten, daß sie im Krankenraum zu besuchen sind, es sei denn, daß davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges oder der Gesundheit des Strafgefangenen, des Besuches oder dritter Personen zu besorgen wäre.

(2) Die Besucher haben sich, wenn sie nicht bekannt sind, über ihre Person auszuweisen. Sie sind in kurzen und einfachen Worten darüber zu belehren, wie sie sich beim Besuche zu verhalten haben.

(3) Die Besucher haben sich so zu verhalten, daß das Wesen und die Zwecke des Strafvollzuges nicht gefährdet werden und der Anstand nicht verletzt wird. Die Besucher und die Strafgefangenen dürfen einander keine Gegenstände übergeben. Offenbar grob entstellende Tatsachenmitteilungen über die Verhältnisse in der Strafvollzugsanstalt sind untersagt.

(4) Soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Überwachung des Inhaltes des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher zu unterbleiben hat, ist das Gespräch verständlich, unzweideutig, in deutscher Sprache und auch sonst so zu führen, daß es leicht überwacht werden kann. Angehörigen einer inländischen sprachlichen Minderheit ist jedoch der Gebrauch ihrer Sprache gestattet. Strafgefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist der Gebrauch einer Fremdsprache zu gestatten.

#### Überwachung der Besuche

§ 95. Die Besuche sind schonend zu überwachen. Soweit in diesem Bundesgesetze nichts anderes bestimmt wird, hat sich die Überwachung auch auf den Inhalt des zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher geführten Gespräches zu erstrecken. Erforderlichenfalls ist ein fremdsprachenkundiger Strafvollzugsbediensteter



oder ein Dolmetscher beizuziehen. Von der Beziehung eines Dolmetschers ist jedoch abzusehen, wenn die damit verbundenen Kosten im Hinblick darauf, daß von dem Gespräch eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Strafvollzugsanstalt nicht zu befürchten ist, mit dem Grundsatz einer sparsamen Verwaltung nicht in Einklang stünden. Verstoßen die Strafgefangenen oder die Besucher gegen die Bestimmungen des § 94 Abs. 3 und 4 dieses Bundesgesetzes, so sind sie in leichten Fällen abzumahnern. Im Wiederholungsfalle oder bei ernstern Verstößen ist der Besuch unbeschadet der Zulässigkeit einer strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung abzubrechen.

#### **Besuche von Behördenvertretern und Rechtsbeiständen**

§ 96. (1) Besuche von Vertretern der im § 88 dieses Bundesgesetzes genannten Stellen und von dort genannten Personen sind auch außerhalb der im § 93 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes genannten Zeitabstände während der Amtsstunden zu gestatter.

(2) Der Inhalt der zwischen den Strafgefangenen und den im Abs. 1 genannten Besuchern geführten Gespräche ist nicht zu überwachen.

#### **Vernehmungen**

§ 97. Auf Ersuchen von Behörden oder Sicherheitsdienststellen ist deren Organen Gelegenheit zu geben, einen Strafgefangenen in der Strafvollzugsanstalt im Beisein eines Strafvollzugsbediensteten zu vernehmen. Organen ausländischer Behörden oder Sicherheitsdienststellen ist dies aber nur dann zu gestatten, wenn das Bundesministerium für Justiz die Zulässigkeit der Vernehmung bestätigt hat.

#### **Ausführungen und Überstellungen**

§ 98. (1) Ein Strafgefangener darf ausgeführt werden, wenn eine inländische Behörde oder Sicherheitsdienststelle darum ersucht oder wenn dazu aus Vollzugs- oder anderen Verwaltungsgründen Veranlassung besteht.

(2) Eine Ausführung, um die der Strafgefangene ersucht, ist bis zum Höchstausmaß von vierundzwanzig Stunden zu gestatten, soweit zur Erledigung besonders wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur die Anwesenheit des Strafgefangenen an einem Ort außerhalb der Anstalt dringend erforderlich und die Ausführung nach der Wesensart des Gefangenen, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung unbedenklich und ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Strafvollzugsanstalt möglich ist. Die durch eine solche Ausführung entstehenden Kosten hat der Strafgefangene zu tragen. Zur Bestreitung dieser Kosten darf er auch Gelder verwenden, die ihm

sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzuge nicht zur Verfügung stehen. In Ermangelung solcher Mittel sind die Kosten in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Bunde zu tragen.

(3) Bei der Ausführung eines Strafgefangenen, bei dem keine Fluchtgefahr besteht, ist der Gebrauch der eigenen Kleidung zu gestatten. Das gleiche gilt für Überstellungen, die nicht ausschließlich in einem geschlossenen Beförderungsmittel durchgeführt werden. Eine unvermeidliche Nächtigung während der Ausführung hat in der nächstgelegenen Strafvollzugsanstalt zu geschehen.

(4) Vor und nach jeder Ausführung oder Überstellung ist der Gefangene zu durchsuchen.

#### **Unterbrechung der Freiheitsstrafe**

§ 99. (1) Einem Strafgefangenen, der eine drei Jahre nicht übersteigende Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, ist eine Unterbrechung der Strafe zu gestatten, wenn er dies beantragt, um im Inland

1. einen der im § 86 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes genannten Angehörigen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,

2. an einem Begräbnis eines dieser Angehörigen teilzunehmen oder

3. wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem dieser Anlässe oder mit einer Scheidung eines der genannten Angehörigen zu ordnen.

Die Unterbrechung darf jedoch nur für die Dauer von höchstens acht Tagen und nur gestattet werden, wenn nach der Wesensart des Strafgefangenen, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung zu erwarten ist, daß er die Unterbrechung der Freiheitsstrafe nicht mißbrauchen werde, und wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit der Unterbrechung gesichert sind. Von der Bewilligung einer Unterbrechung ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit der Unterbrechung in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen.

(2) Die Unterbrechung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem weiteren Strafvollzuge zu entziehen, wenn begründete Besorgnis besteht, daß er dies versuchen werde, oder wenn er aufs neue eine gerichtlich strafbare Handlung begeht.

(3) Der Verurteilte hat die Strafe spätestens mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Unterbrechung bewilligt worden ist, wieder anzutreten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Leiter der Strafvollzugsanstalt die Vorführung zu veranlassen.

(4) Die Zeit der Unterbrechung ist in die Strafzeit einzurechnen. Wird jedoch die Unterbrechung widerrufen oder tritt der Verurteilte

die Strafe nicht rechtzeitig wieder an, so ist die außerhalb der Strafhaft verbrachte Zeit in die Strafzeit nicht einzurechnen.

(5) Die Entscheidung über die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe, über den Widerruf und über die Einrechnung der Zeit der Unterbrechung oder der außerhalb der Straftat verbrachten Zeit in die Strafzeit steht dem Vollzugsgerichte zu (§ 16 Abs. 2 Z. 2 dieses Bundesgesetzes). Wird die Unterbrechung widerrufen, so hat das Gericht zugleich die sofortige Vorführung zu veranlassen.

### Eheschließung

§ 100. (1) Wünscht ein Strafgefangener, eine Ehe zu schließen, so ist ihm hiezu unbeschadet der Bestimmungen des § 98 dieses Bundesgesetzes in der Strafvollzugsanstalt Gelegenheit zu geben, wenn ihm ein Aufschub der Eheschließung bis zur Entlassung nicht zugemutet werden kann.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn ein Strafgefangener wünscht, eine Trauung vor dem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft zu erwirken.

### Neunter Unterabschnitt

#### Aufsicht

#### Sicherung der Abschießung

§ 101. (1) Auch außer den in diesem Bundesgesetz besonders vorgesehenen Fällen ist über die Abschießung der Strafgefangenen von der Außenwelt zu wachen.

(2) Personen, die nicht in der Strafvollzugsanstalt beschäftigt sind, dürfen die Anstalt außer den in diesem Bundesgesetz besonders vorgesehenen Fällen nur mit Genehmigung des Leiters der Anstalt, wenn es sich aber um einen Besuch zum Zwecke der Besichtigung der Anstalt handelt, nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz betreten. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Besuch mit dem Wesen des Strafvollzuges vereinbar ist. Besucher, die nicht bekannt sind, müssen sich über ihre Person ausweisen. Hievon kann jedoch abgesehen werden, wenn es sich um einen Besuch zum Zwecke der Besichtigung der Anstalt handelt und der Besucher von einer bekannten Person oder von einer Person, die sich ausweisen kann, begleitet wird.

(3) Die Besucher haben Gegenstände, von deren Mitnahme eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges zu befürchten wäre, abzugeben. Dies gilt auch für Waffen, zu deren Tragen der Besucher wegen seines öffentlichen Dienstes verpflichtet ist. Lichtbild- und Tonaufnahmegeräte sind abzugeben, soweit nicht das Bundesministerium für Justiz ausnahmsweise eine schriftliche Erlaubnis zur Verwendung solcher Geräte im Anstaltsbereich erteilt hat. Eine solche Erlaubnis darf nur erteilt werden,

wenn die Verwendung der Geräte mit dem Wesen des Strafvollzuges vereinbar und nach der Person des Besuchers sowie nach den mit ihm getroffenen Vereinbarungen Gewähr dafür geboten ist, daß von den Lichtbildern und Tonaufnahmen kein Gebrauch gemacht wird, der geeignet wäre, den Strafvollzug oder rechtliche Interessen der Strafgefangenen zu schädigen.

(4) Fahrzeuge, Taschen und sonstige Behältnisse, die in den Anstaltsbereich gebracht oder von dort herausgebracht werden, sind stichprobenweise und bei Verdacht zu untersuchen.

#### Sicherung der Ordnung in der Anstalt

§ 102. (1) Es ist darüber zu wachen, daß sich die Strafgefangenen so verhalten, wie es in diesem Bundesgesetz und den darauf gegründeten Vorschriften und Verfügungen allgemein oder im Einzelfall angeordnet ist.

(2) Die Strafgefangenen sind auch in der Freizeit und Ruhezeit in den ihnen zum Aufenthalt zugewiesenen Räumen unvermutet zu beobachten oder aufzusuchen. Zu diesem Zweck können diese Räume auch während der Nachtruhe vorübergehend beleuchtet werden. Die Strafgefangenen, ihre Sachen und die von ihnen benützten Räume sind von Zeit zu Zeit zu durchsuchen. Die mit einer Entblößung verbundene körperliche Durchsuchung Strafgefangener ist möglichst schonend, in Anwesenheit zweier Bediensteter des Geschlechtes des Strafgefangenen und in Abwesenheit von Mitgefangenen und Personen des anderen Geschlechtes durchzuführen.

(3) Anstaltsschlüssel, Waffen, Munition und andere Sicherungsmittel sowie Dienstbekleidungsstücke, die nicht ausgegeben sind oder gebraucht werden, sind unter sicherem Verschluss zu halten.

(4) Arbeitsgeräte, Werkstoffe und andere Gegenstände, die die Sicherheit gefährden können, sind sicher zu verwahren und dürfen Strafgefangenen nur unter Aufsicht und nicht länger als nötig überlassen werden.

(5) Der Verlust eines der in den Abs. 3 und 4 genannten Gegenstände ist unverzüglich zu melden.

#### Besondere Sicherheitsmaßnahmen

§ 103. (1) Gegen Strafgefangene, bei denen Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr eines Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht oder von denen sonst eine beträchtliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung ausgeht, sind die erforderlichen besonderen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

(2) Als besondere Sicherheitsmaßnahmen, die eine zusätzliche Beschränkung der Lebensführung des Strafgefangenen mit sich bringen, kommen nur in Betracht:

1. die häufigere Durchsuchung des Strafgefangenen, seiner Sachen und seines Hafttraumes;

2. die nächtliche Beleuchtung des Haftraumes;  
3. die Entziehung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken, deren Mißbrauch zu befürchten ist;

4. die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Strafgefangene Schaden anrichten kann;

5. die Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke oder die Festhaltung in einem Gurten- oder Gitterbett.

(3) Strafgefangene, gegen die Maßnahmen nach Abs. 2 Z. 4 oder 5 angeordnet werden, sind für die Dauer der Maßnahmen vom Recht auf Besuchempfang ausgeschlossen. Sie sind jedoch unbeschadet der besonderen Überwachung durch Vollzugsbedienstete vom Anstaltsarzt alsbald und sodann täglich aufzusuchen. Hat der den ärztlichen Dienst vershende Arzt die Strafvollzugsanstalt aber nicht täglich aufzusuchen, so sind solche Strafgefangene an den Tagen, an denen der Arzt Dienst tut, von ihm und ansonsten täglich von einem im Sanitätsdienst erfahrenen Strafvollzugsbediensteten aufzusuchen.

(4) Fesseln dürfen einem Strafgefangenen außer bei Ausführungen und Überstellungen nur angelegt werden, wenn er Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, Selbstmord oder Flucht angedroht, vorbereitet oder versucht hat, die ernste Gefahr einer Wiederholung oder Ausführung besteht und andere Sicherheitsmaßnahmen den Umständen nach nicht möglich sind oder nicht ausreichen. Die Fesseln sind an den Händen, wenn aber sonst der Zweck der Fesselung nicht erreicht werden kann, auch an den Füßen anzulegen.

(5) Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind aufrechtzuerhalten, soweit und solange dies das Ausmaß und der Fortbestand der Gefahr, die zu ihrer Anordnung geführt hat, unbedingt erfordern.

(6) Die Anordnungen besonderer Sicherheitsmaßnahmen steht dem aufsichtsführenden Strafvollzugsbediensteten zu. Über ihre Aufrechterhaltung hat der Leiter der Strafvollzugsanstalt zu entscheiden.

#### Unmittelbarer Zwang

§ 104. (1) Die Strafvollzugsbediensteten dürfen unmittelbare Gewalt nur anwenden:

1. im Falle gerechter Notwehr (§ 2 Abs. 1 lit. g des Strafgesetzes);

2. zur Überwindung einer gewaltsamen Handanlegung oder gefährlichen Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§ 81 des Strafgesetzes);

3. zur Verhinderung der Flucht eines Strafgefangenen oder zu seiner Wiederergreifung;

4. gegenüber einer Person, die in die Anstalt eindringt oder einzudringen oder einen Strafgefangenen zu befreien versucht;

5. zur Überwindung einer sonstigen die Ordnung in der Strafvollzugsanstalt gefährdenden Nichtbefolgung einer Anordnung.

(2) Die Anwendung von Gewalt hat sich auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie darf nur nach vorheriger Androhung erfolgen, es sei denn, daß dadurch der Zweck der Gewaltanwendung gefährdet würde.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die Anwendung von Tränengas mit der Maßgabe, daß die Anordnung der Anwendung dem Leiter der Strafvollzugsanstalt vorbehalten ist.

#### Bewaffnung und Waffengebrauch

§ 105. (1) Die Strafvollzugsbediensteten, die Gefangene auszuführen oder zu überstellen oder über die Sicherung der Abschießung und der Ordnung in der Anstalt zu wachen haben (§§ 98, 101 und 102 dieses Bundesgesetzes), müssen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt geboten erscheint, bei Ausübung ihres Dienstes eine Schußwaffe oder eine Hiebwaaffe führen.

(2) Die Strafvollzugsbediensteten dürfen von ihren Waffen nur in den Fällen des § 104 Abs. 1 Z. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes Gebrauch machen.

(3) Der Waffengebrauch hat sich auf das notwendige Maß zu beschränken. Er darf nur nach vorheriger Androhung erfolgen, es sei denn, daß dadurch sein Zweck gefährdet würde. Überdies darf von Waffen nur Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben oder ungeeignet wären, und auch nur soweit es erforderlich ist, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Gegen Personen dürfen sie nur gebraucht werden, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(4) Schußwaffen dürfen im Falle des § 104 Abs. 1 Z. 1 nur zur Verteidigung eines Menschen und im übrigen nur dann gebraucht werden, wenn unbeteiligte Personen dadurch nicht gefährdet werden.

(5) Auf einen Strafgefangenen, der aus einem bezirkserichtlichen Gefangenenhaus flüchtet, in dem an ihm eine Freiheitsstrafe auf Grund des § 9 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes vollzogen wird, darf zur Verhinderung der Flucht oder zu seiner Wiederergreifung nicht geschossen werden.

#### Flucht

§ 106. (1) Ein Strafgefangener, der flüchtet, ist, soweit dies ohne Vernachlässigung der Aufsicht über andere Gefangene geschehen kann, unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Kann man seiner nicht sogleich habhaft werden, so hat der Leiter der Strafvollzugsanstalt überdies im Wege der nächsten Sicherheitsbehörde oder -dienststelle die Fahndung zu erwirken und rechtzeitig die Ausschreibung zur Festnahme zu beantragen.

(2) Der unmittelbar aufsichtführende Strafvollzugsbedienstete hat jeden Fall einer gelungenen oder versuchten Flucht unverzüglich dem Leiter der Strafvollzugsanstalt zu melden. Dieser hat den Fall zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob die Flucht durch ein pflichtwidriges Verhalten einer im Strafvollzuge tätigen Person oder durch Mängel der Anstaltseinrichtungen begünstigt worden ist. Über Ausbrüche und aufsehenerregende Fluchtfälle sowie über solche Fluchtfälle, die durch pflichtwidriges Verhalten im Strafvollzug tätiger Personen ermöglicht worden sind, hat der Leiter der Strafvollzugsanstalt sogleich dem Bundesministerium für Justiz unmittelbar zu berichten.

#### Zehnter Unterabschnitt

#### Ordnungswidrigkeiten

##### Ordnungswidrigkeiten

§ 107. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht der Strafgefangene, der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorsätzlich

1. die Anstalt verläßt;
2. mit einer Person außerhalb der Anstalt, einer im Strafvollzuge oder sonst für die Strafvollzugsanstalt tätigen Person, einem Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, einem Unternehmer, anderen privaten Auftraggeber (§ 45 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes) oder einem seiner Bediensteten, einem Besucher oder mit einem anderen Strafgefangenen verkehrt;
3. sich selbst am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen läßt, um sich zur Erfüllung seiner Pflichten untauglich zu machen, oder sich tätowiert oder tätowieren läßt;
4. unanständige Reden führt oder Äußerungen macht, in denen zu unsittlichen oder zu gerichtlich oder disziplinar strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, oder sonst den Anstand gröblich verletzt;
5. Gegenstände in seiner Gewahrsame hat;
6. eine der im § 36 dieses Bundesgesetzes angeführten Meldungen unterläßt oder eine solche Meldung wider besseres Wissen erstattet;
7. trotz Abmahnung eine ihm zugewiesene Arbeit nicht verrichtet;
8. die Strafe nach einer Unterbrechung der Freiheitsstrafe oder nach einem Ausgang nicht unverzüglich wieder antritt;
9. sich einer im Strafvollzuge oder sonst für die Strafvollzugsanstalt tätigen Person, einem Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, einem Unternehmer, anderen privaten Auftraggeber (§ 45 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes) oder einem seiner Bediensteten oder einem Besucher gegenüber ungebührlich benimmt; oder

10. sonst den allgemeinen Pflichten der Strafgefangenen nach § 26 dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht auch der Gefangene, der vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden am Anstaltsgut herbeiführt oder Anstaltsgut stark beschmutzt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner unbeschadet des § 121 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes der Gefangene, der sich einer gerichtlich strafbaren Übertretung gegen die körperliche Sicherheit, gegen die Ehre oder gegen das Vermögen einer der im Abs. 1 Z. 9 genannten Personen oder eines Mitgefangenen oder einer gerichtlich strafbaren Übertretung gegen das Anstaltsgut schuldig macht.

(4) Der Versuch ist strafbar.

##### Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 108. (1) Begeht ein Strafgefangener eine Ordnungswidrigkeit, so ist er in jedem Fall durch den aufsichtführenden Strafvollzugsbediensteten abzumahnern.

(2) Ist die Schuld des Strafgefangenen gering, hat die Ordnungswidrigkeit keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen und scheint die Bestrafung auch nicht geboten, um den Strafgefangenen von künftigen Verfehlungen abzuhalten, so hat es bei der Abmahnung sein Bewenden. Andernfalls ist gegen den Strafgefangenen eine Strafe zu verhängen.

(3) Der aufsichtführende Strafvollzugsbedienstete hat die Begehung einer Ordnungswidrigkeit dem Leiter der Strafvollzugsanstalt zu melden, wenn er der Ansicht ist, daß nach Abs. 2 eine Strafe zu verhängen sei, oder wenn er dies zumindest für möglich hält.

##### Strafen für Ordnungswidrigkeiten

§ 109. Als Strafen für Ordnungswidrigkeiten kommen nur eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. der Verweis;
2. die Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen;
3. die Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf Verfügung über das Hausgeld (§ 54 dieses Bundesgesetzes), Briefverkehr (§ 87 dieses Bundesgesetzes) oder Besuchsempfang (§ 93 dieses Bundesgesetzes);
4. das harte Lager;
5. der Hausarrest;
6. die Geldbuße.

##### Verweis

§ 110. Der Verweis besteht in einem nachdrücklichen Tadel, der dem Strafgefangenen vom Leiter der Strafvollzugsanstalt auszusprechen ist.

### Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen

§ 111. Vergünstigungen dürfen höchstens für die Dauer von drei Monaten beschränkt oder entzogen werden. Mit dem Ablauf der Zeit der Beschränkung oder Entziehung können sie unter den sonst erforderlichen Voraussetzungen (§ 24 dieses Bundesgesetzes) wieder ohne die angeordnete Beschränkung oder von neuem erworben werden.

### Beschränkung oder Entziehung von Rechten

§ 112. (1) Die Strafe der Beschränkung oder zeitweiligen Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchsempfang darf nur wegen eines Mißbrauches des Rechtes verhängt werden.

(2) Das Recht auf Verfügung über das Hausgeld darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen und höchstens für die Dauer von acht Wochen beschränkt, das Recht auf Briefverkehr oder Besuchsempfang höchstens in der Weise entzogen oder beschränkt werden, daß der Strafgefangene bis zu dreimal in ununterbrochener Folge zu den sonst vorgesehenen Zeitpunkten keine oder nur bestimmte Briefe absenden oder empfangen oder keine oder nur bestimmte Besuche empfangen darf.

(3) Das Recht auf schriftlichen Verkehr mit den im § 88 dieses Bundesgesetzes genannten Personen und das Recht, von diesen Personen und von Vertretern der im § 88 dieses Bundesgesetzes genannten Stellen Besuche zu empfangen, darf nur insoweit beschränkt oder entzogen werden, als die betreffende Person den Mißbrauch vorsätzlich veranlaßt oder erleichtert hat.

### Hartes Lager

§ 113. Die Strafe des harten Lagers ist höchstens für die Dauer von vier Wochen und höchstens zweimal in jeder Woche an nicht aufeinanderfolgenden Tagen zu verhängen. Sie ist in der Weise zu vollziehen, daß dem Strafgefangenen für die Zeit der Nachtruhe ein Haftraum zugewiesen wird, wo er an Stelle des Bettes eine Holzpritsche, zwei Leintücher und eine Decke erhält; erfordert es die Witterung, so ist ihm eine zweite Decke auszufolgen.

### Hausarrest

§ 114. (1) Die Strafe des Hausarrestes ist als einfacher oder strenger Hausarrest für die Dauer von höchstens vier Wochen zu verhängen. Für die Dauer des Hausarrestes ist der Strafgefangene in einem besonderen Einzelraum anzuhalten; bei Strafgefangenen, die in Einzelhaft angehalten werden, kann in leichteren Fällen im Straferkenntnis angeordnet werden, daß sie den Hausarrest in ihrem gewöhnlichen Haftraum zu verbüßen haben. Der Strafgefangene entbehrt

während dieser Anhaltung die im § 109 Z. 3 dieses Bundesgesetzes genannten Rechte und die ihm gewährten Vergünstigungen, soweit nicht bei einfachem Hausarrest einzelne dieser Rechte oder Vergünstigungen zur Erreichung des erzieherischen Strafzwecks im Straferkenntnis ausdrücklich aufrechterhalten werden. An der Bewegung im Freien nimmt der Strafgefangene nur zweimal in der Woche teil; er ist dabei von anderen Strafgefangenen getrennt zu halten. Der Strafgefangene darf nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die im Haftraum verrichtet werden können.

(2) Wird strenger Hausarrest verhängt, so ist im Straferkenntnis für die Dauer des Hausarrestes eine oder mehrere der nachstehend angeführten Maßnahmen anzuordnen:

1. Beschränkung der Zeit, in der der Haftraum künstlich beleuchtet wird;
2. Entzug der Arbeit;
3. Schmälerung der Kost an jedem zweiten Tag in der Weise, daß an Stelle des Mittagessens oder darüber hinaus an jedem vierten Tag auch an Stelle des Abendessens nur Wasser und Brot verabreicht wird.

### Nichteinrechnung in die Strafzeit

§ 115. (1) Hat sich ein Strafgefangener durch eine Selbstbeschädigung oder durch eine andere Ordnungswidrigkeit vorsätzlich seiner Arbeitspflicht entzogen, so ist auf Antrag des Leiters der Strafvollzugsanstalt zu verfügen, daß dem Strafgefangenen die wegen dieser Ordnungswidrigkeit in Hausarrest zugebrachte Zeit ganz oder teilweise nicht in die Strafzeit eingerechnet wird.

(2) Die Entscheidung über die Nichteinrechnung steht dem Vollzugsgerichte zu (§ 16 Abs. 2 Z. 3 dieses Bundesgesetzes).

### Geldbuße

§ 116. Die Strafe der Geldbuße darf nur verhängt werden, wenn der Strafgefangene durch die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich einen Schaden am Anstaltsgut oder durch eine Flucht oder vorsätzliche Selbstbeschädigung besondere Aufwendungen herbeigeführt hat. Die Geldbuße darf den Betrag von 500 S nicht übersteigen. Sie ist vom Hausgeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten. Ein das Ausmaß der einbringlichen Geldbuße übersteigender Schaden kann unbeschadet der Vorschrift des § 32 dieses Bundesgesetzes auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

### Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

§ 117. (1) Über die Verhängung von Ordnungsstrafen hat unbeschadet der Bestimmung des § 108 dieses Bundesgesetzes der Leiter der

Strafvollzugsanstalt, wenn sich die Ordnungswidrigkeit aber gegen seine Person richtet, die Vollzugsoberbehörde zu entscheiden. Die Zuständigkeit bleibt auch erhalten, wenn der Strafgefangene während eines anhängigen Ordnungsstrafverfahrens in eine andere Strafvollzugsanstalt überstellt wird.

(2) Ist ein Strafgefangener einer mit einer Strafe zu ahndenden Ordnungswidrigkeit verdächtig und erscheint seine Absonderung von den übrigen Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zweckmäßig, so kann ihn der unmittelbar aufsichtführende Vollzugsbedienstete von den übrigen Gefangenen absondern und in einen besonderen Einzelraum oder, falls der Strafgefangene in Einzelhaft angehalten wird, auch in seinen gewöhnlichen Haftraum einweisen.

(3) Wird ein Strafgefangener einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt, wegen der eine Strafe zu verhängen wäre, so ist er zu dieser Anschuldigung zu hören. Soweit danach der Sachverhalt nicht genügend geklärt erscheint, sind weitere Erhebungen anzustellen. Wäre nach dem Ergebnis dieser Erhebungen eine Strafe zu verhängen, so ist der Strafgefangene neuerlich zu hören.

(4) Ein Straferkenntnis hat, wenn sich die Ordnungswidrigkeit nicht gegen die Person des Leiters der Strafvollzugsanstalt gerichtet hat, dieser, sonst sein Stellvertreter dem Strafgefangenen zu verkünden. Zugleich ist der Strafgefangene über die Möglichkeit einer Beschwerde (§ 121 dieses Bundesgesetzes) zu belehren. Auf sein Verlangen ist ihm eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen. Der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses ist in den Personalakten des Strafgefangenen ersichtlich zu machen.

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, sind Strafen unverzüglich zu vollziehen.

(6) Der Leiter der Strafvollzugsanstalt oder die Vollzugsoberbehörde (Abs. 1) können die im § 111 Z. 2 bis 5 dieses Bundesgesetzes angeführten Strafen ganz oder teilweise unbedingt oder unter Bestimmung einer Probezeit von einem bis zu sechs Monaten bedingt nachsehen, mildern oder mildernd umwandeln, wenn dies bei Berücksichtigung aller Umstände zweckmäßiger ist als der Vollzug oder weitere Vollzug der verhängten Strafe. Die Probezeit endet spätestens mit der Entlassung aus der Strafhaft.

#### Mitwirkung des Arztes

§ 118. (1) Die Strafen des harten Lagers und des Hausarrestes dürfen nicht vollzogen werden, wenn und solange nach der Erklärung des Anstaltsarztes die Gesundheit des Strafgefangenen dadurch gefährdet würde.

(2) Strafgefangene, an denen die Strafe des strengen Hausarrestes unter Schmälerung der

Kost vollzogen wird, sind vom Anstaltsarzt zweimal in jeder Woche aufzusuchen. Hat der den ärztlichen Dienst vershende Arzt die Strafvollzugsanstalt nicht so oft aufzusuchen, so sind solche Strafgefangene einmal in jeder Woche von ihm und ein weiteres Mal in jeder Woche von einem im Sanitätsdienst erfahrenen Strafvollzugsbediensteten aufzusuchen.

#### Gerichtliche Verfolgung

§ 119. (1) Es hindert die gerichtliche Ahndung einer Tat nicht, daß sie auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(2) Die Strafvollzugsbehörden haben jeden Verdacht einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung eines Strafgefangenen, die nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen ist, unverzüglich dem Staatsanwalt des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die Strafvollzugsanstalt gelegen ist, anzuzeigen

(3) Von der Verfolgung eines Strafgefangenen wegen einer gerichtlich strafbaren Übertretung kann der öffentliche Ankläger absehen oder zurücktreten, wenn die Tat nur geringfügig ist und die verhängte Strafe eine gerichtliche Ahndung entbehrlich macht.

#### Elfter Unterabschnitt

#### Ansuchen und Beschwerden

##### Ansuchen

§ 120. Die Strafgefangenen haben das Recht, hinsichtlich des ihre Person betreffenden Vollzuges in angemessener Form mündlich oder schriftlich Ansuchen zu stellen. Zu diesem Zweck haben sie sich in Fällen, die keinen Aufschub dulden, an den zunächst erreichbaren Strafvollzugsbediensteten, sonst zu der in der Hausordnung festzusetzenden Tageszeit an den hiefür zuständigen Strafvollzugsbediensteten zu wenden.

##### Beschwerden

§ 121. (1) Die Strafgefangenen können sich gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung und über jedes ihre Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten beschweren.

(2) Beschwerden können außer bei Gefahr im Verzuge frühestens nach Ablauf einer Nacht, spätestens aber zwei Wochen nach Kenntnis des Beschwerdegrundes, wenn sie sich gegen eine Entscheidung richten, binnen zwei Wochen nach deren Verkündung oder Zustellung erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zu der vom Leiter der Strafvollzugsanstalt festzusetzenden Tageszeit mündlich bei dem hiefür zuständigen Strafvollzugsbediensteten anzubringen.

(3) Die Erhebung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Leiter der Strafvollzugsanstalt oder die Vollzugsoberbehörde können jedoch den Vollzug von Anordnungen, gegen die Beschwerde erhoben wird, bis zur Erledigung vorläufig aussetzen, wenn keine Gefahr im Verzuge ist.

(4) Eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener ist als unzulässig zurückzuweisen.

#### Verfahren bei Beschwerden

§ 122. (1) Über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen hat der Leiter der Strafvollzugsanstalt zu entscheiden. Richtet sich die Beschwerde gegen den Leiter der Strafvollzugsanstalt oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung und hilft er der Beschwerde nicht selbst ab, so hat darüber die Vollzugsoberbehörde zu entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidung der Vollzugsoberbehörde ist eine Beschwerde nur zulässig, wenn die Entscheidung über eine Beschwerde gegen den Leiter der Strafvollzugsanstalt ergangen ist. Über die Beschwerde hat das Bundesministerium für Justiz zu entscheiden.

(3) Soweit der Sachverhalt nicht genügend bekannt ist, sind vor der Erledigung Erhebungen anzustellen. Bei der Vorlage von Beschwerden an die Vollzugsoberbehörde hat der Leiter der Strafvollzugsanstalt einen kurzen Bericht anzuschließen, soweit sich der Sachverhalt nicht schon aus den etwa mitvorgelegten Akten ergibt.

(4) Ein Beschwerdeerkenntnis hat, wenn sich die Beschwerde nicht gegen die Person des Leiters der Strafvollzugsanstalt gerichtet hat, dieser, sonst sein Stellvertreter dem Strafgefangenen zu verkünden. Zugleich ist der Strafgefangene über die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde zu belehren. Auf sein Verlangen ist dem Strafgefangenen auch eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen.

#### Anrufung des Aufsichtsrechtes der Vollzugsbehörden

§ 123. Die Strafgefangenen haben das Recht, durch Ansuchen und Beschwerden das Aufsichtsrecht der Vollzugsbehörden anzurufen. Auf solche Ansuchen oder Beschwerden braucht den Strafgefangenen jedoch kein Bescheid erteilt zu werden.

#### Zwölfter Unterabschnitt

#### Formen des Strafvollzuges

##### Differenzierung

§ 124. Innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geschaffenen Rahmens sind unterschiedliche Formen des Strafvollzuges zu entwickeln, die geeignet sind, die Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes) zu fördern.

#### Gemeinschaftshaft

§ 125. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind die Strafgefangenen in Gemeinschaftshaft anzuhalten.

(2) Beim Strafvollzug in Gemeinschaftshaft sind die Strafgefangenen bei Tag in Gemeinschaft, bei Nacht womöglich von anderen getrennt zu verwahren.

(3) Bei der Bildung der Gruppen für gemeinschaftliche Arbeit und Freizeit ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein schädlicher Einfluß durch Mitgefängene vermieden und ein nützlicher Einfluß gefördert wird.

#### Einzelhaft

§ 126. (1) Die Strafgefangenen sind unbeschadet der §§ 103 Abs. 2 Z. 3, 114 Abs. 1, 117 Abs. 2 und 141 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes nur soweit in Einzelhaft anzuhalten, als das aus gesundheitlichen Gründen oder sonst zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes) um ihrer selbst oder um ihrer Mitgefängenen willen notwendig ist. Sucht ein Strafgefangener darum an, in Einzelhaft angehalten zu werden, so ist diesem Ansuchen zu entsprechen, soweit es die Einrichtungen der Strafvollzugsanstalt zulassen und davon weder eine Gefährdung des Strafgefangenen noch eine sonstige Beeinträchtigung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes) zu besorgen ist.

(2) Beim Strafvollzug in Einzelhaft sind die Strafgefangenen Tag und Nacht von anderen getrennt zu verwahren. Für den Aufenthalt im Freien, für den Gottesdienst und für Veranstaltungen ist jedoch von der Trennung abzusehen.

(3) Jeder in Einzelhaft angehaltene Strafgefangene muß, soweit er nicht von anderen Personen besucht wird (§ 93 dieses Bundesgesetzes), wenigstens an jedem zweiten Tag von einem geeigneten Vollzugsbediensteten aufgesucht werden.

(4) Ein Strafgefangener darf höchstens sechs Monate ununterbrochen in Einzelhaft angehalten werden.

#### Strafvollzug in gelockerter Form

§ 127. (1) Strafgefangene, an denen zeitliche Freiheitsstrafen vollzogen werden, sind im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten, soweit Einrichtungen für einen solchen Vollzug bestehen, diese Einrichtungen dadurch am besten ausgenützt werden und zu erwarten ist, daß die Strafgefangenen die Lockerungen nicht mißbrauchen werden.

(2) Im Strafvollzug in gelockerter Form sind den Strafgefangenen eine oder mehrere der folgenden Lockerungen zu gewähren:

1. Anhaltung ohne Verschließung der Aufenthaltsräume oder auch der Tore am Tage;

2. Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Strafvollzugsanstalt;

3. Beschränkung der Überwachung des Besuchempfanges in der Weise, daß eine Überwachung des Inhaltes des Gespräches zwischen dem Gefangenen und dem Besucher unterbleibt.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener im Strafvollzug in gelockelter Form anzuhalten ist, steht unbeschadet des § 135 dieses Bundesgesetzes dem Leiter der Strafvollzugsanstalt zu. Handelt es sich jedoch um einen Strafgefangenen in der Unterstufe des Vollzuges einer Kerkerstrafe (§ 139 dieses Bundesgesetzes), so hat über die Zulässigkeit der Anhaltung in einem solchen Strafvollzug auf Antrag der sonst zur Entscheidung berufenen Stelle das Vollzugsgericht zu entscheiden (§ 16 Abs. 2 Z. 4 dieses Bundesgesetzes).

#### Erstvollzug

§ 128. (1) Strafgefangene, die zum erstenmal eine zeitliche Freiheitsstrafe verbüßen, sind getrennt von Gefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist. Bei der Bewegung im Freien, bei der Arbeit, beim Gottesdienst und bei Veranstaltungen ist jedoch von der Trennung abzusehen, soweit eine Trennung nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht möglich ist. Soweit sie dessen bedürfen, sind sie in vermehrtem Ausmaß erzieherisch zu betreuen.

(2) Strafgefangene, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben, können in den Erstvollzug aufgenommen werden, wenn die den früheren Verurteilungen zugrunde gelegten strafbaren Handlungen nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhen, die Summe der verbüßten Freiheitsstrafen drei Monate nicht übersteigt und die Aufnahme geeignet ist, die Erreichung der erzieherischen Zwecke des Strafvollzuges (§ 20 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes) zu fördern.

(3) Strafgefangene, die bereits früher zweimal oder öfter wegen Straftaten schuldig erkannt worden sind, die auf derselben schädlichen Neigung beruhen oder von denen sonst ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist, sind in den Erstvollzug nicht aufzunehmen.

#### Vollzug an Strafgefangenen, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen verurteilt worden sind

§ 129. (1) Strafgefangene, die ausschließlich oder überwiegend wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen verurteilt worden sind, sind getrennt von Gefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist. § 128 Abs. 1 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes gilt dem Sinne nach.

(2) Für diese Strafgefangenen ist, soweit dies den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung nicht widerspricht, ein Unterricht über die Verhütung von Unfällen und über Erste Hilfe abzuhalten.

#### Vollzug an Strafgefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen

§ 130. Strafgefangene, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen, sind unbeschadet des § 134 dieses Bundesgesetzes getrennt von anderen Gefangenen zu verwahren und entsprechend ihrem Zustand zu betreuen. § 128 Abs. 1 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes gilt dem Sinne nach. Bei der Durchführung des Strafvollzuges ist von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes insoweit abzuweichen, als es zur Erreichung der Zwecke des Vollzuges von Freiheitsstrafen in Anbetracht des besonderen Zustandes dieser Strafgefangenen erforderlich und ohne Beeinträchtigung des Wesens eines solchen Vollzuges einschließlich der dem Strafgefangenen darin eingeräumten Rechte möglich ist.

#### Dritter Abschnitt

##### ZUSAMMENTREFFEN VON KERKERSTRAFEN UND ARRESTSTRAFEN

§ 131. (1) Sind an einem Verurteilten unmittelbar nacheinander eine Kerkerstrafe und eine Arreststrafe in derselben Strafvollzugsanstalt zu vollziehen (§ 9 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes), so ist zuerst die Kerkerstrafe zu vollziehen. Im Vollzug der Arreststrafe darf der Strafgefangene unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Aufsicht und über Ordnungswidrigkeiten (§§ 101 bis 119) nicht schlechter gestellt werden, als er im Vollzug der Kerkerstrafe zuletzt gestellt war.

(2) Bei Anwendung der §§ 146, 149 Abs. 2, 154 und 155 dieses Bundesgesetzes ist so vorzugehen, als ob die Strafzeit der Kerkerstrafe um die Strafzeit der mit ihr zusammentreffenden Arreststrafe verlängert wäre.

#### Vierter Abschnitt

##### VOLLZUG VON KERKERSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR ÜBERSTEIGT

###### Erster Unterabschnitt

###### Aufnahme

###### Aufnahme

§ 132. (1) Findet sich jemand zur Einleitung des Vollzuges einer Kerkerstrafe, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, im zuständigen Gefangenenhaus eines Gerichtshofes (§ 9 Abs. 1 dieses



Bundesgesetzes) während der Amtsstunden ein oder wird er zu diesem Zwecke dorthin vorgeführt oder überstellt, so ist er nach Feststellung seiner Nämlichkeit mit dem Verurteilten als Strafgefangener aufzunehmen.

(2) Die Vorschriften über die Aufnahme gelten dem Sinne nach auch für die Übernahme eines Verurteilten in den Strafvollzug.

(3) Personen, die die Haft eines Gefangenen freiwillig teilen wollen, sind zurückzuweisen. Verurteilte weiblichen Geschlechtes dürfen jedoch die von ihnen in der Verwahrung- oder Untersuchungshaft geborenen Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein gesundheitlicher Nachteil für die Kinder zu besorgen wäre. § 74 Abs. 2 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes gilt auch für diese Fälle.

§ 133. (1) Die Aufnahme ist in den dafür besonders vorgesehenen Räumen durchzuführen. Die Strafgefangenen haben sich dabei zu entkleiden und sind zu durchsuchen; die Bestimmungen des § 102 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes über Durchsuchungen sind dem Sinne nach anzuwenden. Nach der Durchsuchung haben die Strafgefangenen ein Bad (§ 42, Abs. 3 dieses Bundesgesetzes) zu nehmen und Anstaltskleidung und -wäsche, ferner, soweit sie darüber nicht verfügen, die zur einfachen Körperpflege erforderlichen Gegenstände zu erhalten.

(2) Gegenstände, die die Strafgefangenen mitbringen, einschließlich der eigenen Kleidung und Wäsche, sind ihnen abzunehmen. Gegenstände, die der einfachen Körperpflege dienen und ungefährlich sind, je ein Lichtbild ihrer Eltern und Kinder sowie ihres Ehegatten und die Eheringe sind den Strafgefangenen zu belassen. Ebenso sind den Gefangenen die grundlegende Schrift sowie ein Andachtsbuch und Andachtsgegenstände ihres Glaubensbekenntnisses zu belassen.

(3) Bei der Aufnahme dürfen auch gegen den Willen der Strafgefangenen von ihnen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen und Messungen an ihnen vorgenommen werden.

(4) Die Strafgefangenen sind bei der Aufnahme oder alsbald danach ärztlich zu untersuchen. Ist nach dem Ergebnis der Untersuchung anzunehmen, daß der Strafvollzug nachträglich aufzuschieben sei (§ 134 dieses Bundesgesetzes), so ist davon das Vollzugsgericht zu verständigen.

(5) Die aufgenommenen Strafgefangenen sind bis zur Entscheidung darüber, wie die über sie verhängte Strafe an ihnen vollzogen werden soll (§ 135 dieses Bundesgesetzes), einzeln zu verwahren.

#### Nachträglicher Aufschub des Strafvollzuges

§ 134. (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Einleitung des Strafvollzuges wegen einer bereits im Zeitpunkt der Aufnahme bestandenen

Krankheit, Verletzung, Invalidität oder Schwangerschaft oder wegen einer erst kürzlich stattgefundenen Entbindung der verurteilten Person aufzuschieben gewesen wäre, und bestehen die den Aufschub begründenden Umstände fort, so ist § 5 dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach anzuwenden.

(2) Die Entscheidung über den nachträglichen Aufschub steht dem Vollzugsgerichte zu (§ 16 Abs. 2 Z. 5 dieses Bundesgesetzes).

### Zweiter Unterabschnitt

#### Vollzugsplan

##### Klassifizierung

§ 135. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat längstens binnen sechs Wochen nach der Aufnahme zu bestimmen, in welcher Strafanstalt, in welcher Form und nach welchen Grundsätzen innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geschaffenen Rahmens die Strafe im Einzelfall zu vollziehen ist.

(2) Bei der Bestimmung ist auf die Wesensart des Strafgefangenen, sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Straftat, deren er schuldig erkannt worden ist, insoweit Bedacht zu nehmen, als es erforderlich ist, um die Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges unter bestmöglicher Ausnützung der Vollzugseinrichtungen zu gewährleisten.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung ist in den Strafakt über das der Verurteilung zugrunde liegende Verfahren und, soweit die Beschaffung der sonstigen über den Verurteilten vorhandenen Strafakten und früher beim Vollzuge von Freiheitsstrafen oder mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen der Sicherung und Besserung angelegten Personalakten zeitgerecht möglich ist, auch in diese Akten Einsicht zu nehmen. Soweit es darüber hinaus der Kenntnis weiterer Umstände des Einzelfalles bedarf, sind diese auf geeignete Weise zu erheben. Erforderlichenfalls kann auch angeordnet werden, daß der Strafgefangene zum Zwecke der Beobachtung durch sachverständige Personen vorübergehend in einer besonderen Strafvollzugsanstalt oder besonderen Abteilung einer Strafvollzugsanstalt angehalten wird.

(4) Ist die nähere Erforschung der Wesensart eines Strafgefangenen erforderlich, so ist er einer besonderen psychiatrischen oder psychologischen Beobachtung und Untersuchung zu unterziehen. Das hierüber erstellte Gutachten hat auch Vorschläge darüber zu enthalten, wie die Strafe vollzogen werden soll.

(5) Vom Ergebnis der Klassifizierung sind die Leiter der zur Einleitung und Durchführung des Strafvollzuges zuständigen Anstalten zu verständigen. Der Strafgefangene ist davon insoweit in

Kenntnis zu setzen, als es sich auf den unmittelbar anschließenden Strafvollzug bezieht, und in die zur Durchführung des weiteren Strafvollzuges zuständige Anstalt zu überstellen.

(6) Erscheint es im späteren Verlaufe des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die in Abs. 2 angeführten Umstände und zur Erreichung der dort genannten Zwecke erforderlich, den Strafvollzug in einer anderen Strafvollzugsanstalt, in anderer Form oder nach anderen Grundsätzen fortzusetzen, so hat das Bundesministerium für Justiz die entsprechenden Änderungen anzuordnen. Die Abs. 3 bis 5 sind hiebei dem Sinne nach anzuwenden.

#### Vollzugsplan

§ 136. (1) Der Leiter der zum Strafvollzug bestimmten Anstalt hat unverzüglich festzulegen, wie die Strafe innerhalb des durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und das Ergebnis der Klassifizierung geschaffenen Rahmens vollzogen werden soll (Vollzugsplan). Der Vollzugsplan hat sich auf die Form des Strafvollzuges, auf die Arbeit, die erzieherische und ärztliche Betreuung, den Verkehr mit der Außenwelt und die Aufsicht zu erstrecken.

(2) Jeder Strafgefangene hat zur Vorbereitung des Vollzugsplanes eigenhändig einen Lebenslauf zu schreiben; zu dem gleichen Zweck ist er zu hören. Wenn es zweckmäßig ist, können auch der Anstaltsarzt, der Anstaltspsychiater oder Anstaltspsychologe und andere mit der Wesensart des Strafgefangenen oder mit dem in Aussicht genommenen Vollzug vertraute Strafvollzugsbedienstete gehört werden. Hält der Leiter der Strafvollzugsanstalt eine Strafvollzugsänderung für zweckmäßig oder kann den im Ergebnis der Klassifizierung zum Ausdruck gebrachten Vorschlägen nicht Rechnung getragen werden, so bedarf der Vollzugsplan der Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz.

(3) Im übrigen gilt § 135 dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach.

#### Dritter Unterabschnitt

#### Strafvollzug in Stufen

##### Allgemeine Bestimmung

§ 137. (1) Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, sind in Stufen zu vollziehen.

(2) Der Strafvollzug in Stufen soll für den Strafgefangenen ein Ansporn sein, die auf die Vermittlung einer rechtschaffenen Lebenseinstellung und auf seine Wiedereingliederung in das Gemeinschaftsleben gerichteten Bemühungen zu unterstützen.

(3) Strafgefangene, die in einer der im § 8 Abs. 3 Z. 3 und 4 dieses Bundesgesetzes genannten Sonderanstalten angehalten werden, sind für die Dauer der Anhaltung in diesen Anstalten vom Strafvollzug in Stufen ausgenommen und

im allgemeinen in der ersten Hälfte ihrer Strafzeit so wie Strafgefangene in der Mittelstufe, in der zweiten Hälfte aber so wie Strafgefangene in der Oberstufe zu behandeln.

##### Stufenfolge

§ 138. (1) Der Strafvollzug ist in drei zeitlich aufeinanderfolgenden Stufen durchzuführen.

(2) Die Strafgefangenen haben mindestens ein Viertel ihrer Strafzeit in der Unterstufe, mindestens ein Drittel der verbleibenden Strafzeit in der Mittelstufe und die daran anschließende Strafzeit in der Oberstufe zuzubringen. Bei lebenslangen Strafen haben die Strafgefangenen in der Unter- und Mittelstufe jeweils mindestens sieben Jahre zuzubringen.

##### Unterstufe

§ 139. (1) Im ersten Monat ist der Strafgefangene in Einzelhaft anzuhalten, es sei denn, daß davon eine gesundheitliche Gefährdung für ihn zu besorgen wäre.

(2) In der Unterstufe beträgt die Frist für den ordentlichen Briefverkehr (§ 87 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes) vier Wochen, die Frist für den ordentlichen Besuchempfang (§ 93 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes) im Vollzug einer schweren Kerkerstrafe fünf Wochen, sonst vier Wochen.

(3) An Vergünstigungen dürfen nur die im § 24 Abs. 2 Z. 4, 5, 7 und 8 dieses Bundesgesetzes genannten und die Teilnahme an belehrenden Veranstaltungen gestattet werden. Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34 dieses Bundesgesetzes) ist dem Strafgefangenen unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes alle drei Wochen gestattet. Hat der Strafgefangene bereits mindestens ein Jahr in der Unterstufe zugebracht, so kann ihm auch die Teilnahme an künstlerischen und unterhaltenen Veranstaltungen und am Fernsehempfang gestattet werden, wenn davon eine Förderung des erzieherischen Zweckes der Strafe zu erwarten ist.

##### Mittel- und Oberstufe

§ 140. (1) In der Mittelstufe beträgt die Frist für den ordentlichen Briefverkehr (§ 87 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes) drei, in der Oberstufe zwei Wochen. Die Frist für den ordentlichen Besuchempfang (§ 93 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes) beträgt im Vollzuge einer schweren Kerkerstrafe in der Mittelstufe vier und in der Oberstufe drei Wochen, sonst in der Mittelstufe drei und in der Oberstufe zwei Wochen.

(2) In der Mittel- und Oberstufe unterliegt die Gestattung von Vergünstigungen nach Maßgabe des § 24 unbeschadet der §§ 114 und 116 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes keinen weiteren Beschränkungen. Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 36 dieses Bundesgesetzes) ist dem

Strafgefangenen unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Mittelstufe alle zwei Wochen, in der Oberstufe aber allwöchentlich gestattet.

#### **Einstufung**

§ 141. Der Strafgefangene ist zunächst der Unterstufe zuzuteilen. Dies gilt auch für einen Strafgefangenen, der in den Strafvollzug in Stufen erst nachträglich aufgenommen oder wieder aufgenommen wird, es sei denn, daß eine solche Zuteilung im Hinblick auf die Dauer der bereits in Strafhaft zugebrachten Zeit offenbar unbillig wäre.

#### **Aufrücken in die höheren Stufen**

§ 142. (1) Hat ein Strafgefangener der Unter- oder Mittelstufe die im § 138 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes festgesetzte Zeit hindurch angehört, so ist zu prüfen, ob er in die nächsthöhere Stufe aufrücken kann.

(2) Ein Strafgefangener hat von der Unterstufe in die Mittelstufe aufzurücken, wenn er sich gut führt und nach seinem Gesamtverhalten für den erzieherischen Zweck des Strafvollzuges aufgeschlossen erscheint. Er hat von der Mittelstufe in die Oberstufe aufzurücken, wenn er sich weiter gut führt und in seinem Gesamtverhalten bereits eine dem erzieherischen Zweck des Strafvollzuges entsprechende Lebenseinstellung erkennen läßt.

#### **Zurückversetzung**

§ 143. (1) Ein Strafgefangener, der in der Mittelstufe angehalten wird, ist in die Unterstufe, ein Strafgefangener, der in der Oberstufe angehalten wird, in die Mittelstufe zurückzusetzen, wenn seine Führung das weitere Verbleiben in der höheren Stufe nicht mehr rechtfertigt.

(2) Der Strafgefangene ist aus der Mittel- und Oberstufe in die Unterstufe zurückzusetzen, wenn er eine Flucht oder einen Fluchtversuch unternommen oder wenn er eine Selbstbeschädigung (§ 27 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes), einen tätlichen Angriff gegen einen Vollzugsbediensteten oder eine vorsätzliche körperliche Beschädigung an einem Mitgefangenen begangen hat.

(3) Ein zurückversetzter Strafgefangener kann erst dann wieder in die nächsthöhere Stufe aufrücken, wenn seit seiner Zurückversetzung die Hälfte der Zeit verflissen ist, nach deren Ablauf sonst die Voraussetzungen für das Aufrücken zu prüfen sind.

#### **Verfahrensvorschrift**

§ 144. Vor der Entscheidung über das Aufrücken in eine höhere Stufe und die Zurückversetzung (§§ 142 und 143 dieses Bundesgesetzes)

sind außer dem Falle des § 143 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes die mit der Wesensart des Strafgefangenen vertrauten Bediensteten zu hören.

#### **Vierter Unterabschnitt**

#### **Vorbereitung der Entlassung**

#### **Entlassungsvollzug**

§ 145. (1) Vor der Entlassung sind die Strafgefangenen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit im vermehrten Ausmaß erzieherisch und fürsorgerisch zu betreuen.

(2) Strafgefangene, die nicht in einer der im § 8 Abs. 1 Z. 3 und 4 dieses Bundesgesetzes genannten Sonderanstalten angehalten werden, sind zum Zwecke der Vorbereitung auf die Entlassung einem besonderen Vollzug zu unterstellen. Sie sind in diesem Vollzug von den übrigen Gefangenen zu trennen und in eigenen Abteilungen der Strafvollzugsanstalten, soweit aber Sonderanstalten zur Durchführung des Entlassungsvollzuges eingerichtet sind, in diesen anzuhalten. § 128 Abs. 1 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes gilt dem Sinne nach.

#### **Zeitpunkt der Überstellung**

§ 146. (1) Der Entlassungsvollzug beginnt bei einer Strafzeit von einem bis zu drei Jahren drei Monate,

bei einer Strafzeit von drei bis zu fünf Jahren sechs Monate,

bei einer Strafzeit von mehr als fünf bis zu zehn Jahren neun Monate und

bei einer Strafzeit von mehr als zehn Jahren oder bei lebenslanger Strafe ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung.

(2) Wird ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen, so ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung im Sinne des Abs. 1 (vorzeitige Überstellung).

(3) Die Entscheidung über die vorzeitige Überstellung in den Entlassungsvollzug (Abs. 2) steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z. 6 dieses Bundesgesetzes).

#### **Vorbereitung der Entlassung**

§ 147. (1) Die Strafgefangenen sind durch eine rechtskundige Person darüber zu belehren, welche nach der Entlassung fortdauernden Rechtsnachteile ihnen aus der Verurteilung erwachsen sind und welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, diese Nachteile wieder zu beseitigen.

(2) Den Strafgefangenen ist erforderlichenfalls nahezulegen, rechtzeitig Vorsorge dafür zu treffen, daß sie nach ihrer Entlassung eine geeignete Unterkunft sowie einen redlichen Erwerb finden und bei der Entlassung über eine ordentliche Bekleidung und über die Mittel verfügen, die für die Zureise zu ihrem künftigen Aufenthaltsort

und ihren Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung notwendig sind. Kranken, verletzten oder schwangeren Strafgefangenen ist nahezu-legen, für ihre ärztliche Betreuung nach der Entlassung Vorsorge zu treffen. Die Bemühungen der Strafgefangenen sind im Zusammenwirken mit den Landesarbeitsämtern sowie mit den öffentlichen und privaten Fürsorgestellen mit Rat und Tat zu unterstützen.

### Ausgang

§ 148. (1) Einem Strafgefangenen ist auf sein Ansuchen zur Ordnung seiner Angelegenheiten im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung einmal oder zweimal ein Ausgang im Inland in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen zu gestatten, wenn nach der Person des Strafgefangenen, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung zu erwarten ist, daß er den Ausgang nicht mißbrauchen werde, und wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges gesichert ist. Von der Bewilligung eines Ausganges ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit des Ausganges in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen.

(2) § 99 Abs. 2 bis 4 dieses Bundesgesetzes gilt dem Sinne nach.

(3) Die Entscheidung über den Ausgang und über den Widerruf steht dem Leiter der Vollzugsanstalt zu.

(4) Die Entscheidung über die Nichteinrechnung der Zeit des Ausganges oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (§ 99 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes) steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z. 7 dieses Bundesgesetzes).

### Fünfter Unterabschnitt

#### Entlassung

##### Zeitpunkt der Entlassung

§ 149. (1) Hat ein Strafgefangener die Strafzeit abzüglich des davon etwa unbedingt oder bedingt nachgesehenen oder nachgelassenen Teiles in Strafhaft zugebracht, so ist er zu entlassen.

(2) Die Strafgefangenen sind jeweils innerhalb der ersten beiden Amtsstunden des Entlassungstages zu entlassen. Endet die Strafzeit (Abs. 1) jedoch vor dem Beginn der Amtsstunden oder an einem Tag, an dem keine Amtsstunden abgehalten werden, so ist so vorzugehen, als ob die Strafzeit an dem letzten vorangehenden Tag endete, an dem Amtsstunden abgehalten werden.

##### Entlassung

§ 150. (1) Vor der Entlassung hat der Leiter der Strafvollzugsanstalt mit dem Strafgefangenen ein abschließendes Gespräch zu führen. Der Strafgefangene ist über die Entlassung zu belehren. Es

ist ihm ein Merkblatt zu übergeben, das kurz und in einfachen Worten die auch nach der Entlassung fortdauernden Rechtsnachteile, die ihm aus der Verurteilung erwachsen sind, sowie die Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, und, im Falle einer bedingten Entlassung, auch die Gründe angibt, aus denen die Entlassung widerrufen werden kann.

(2) Die Entlassung ist in den dafür besonders vorgesehenen Räumen durchzuführen. Die Strafgefangenen haben sich zu entkleiden und sind körperlich zu durchsuchen; die Bestimmungen des § 102 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes über Durchsuchungen sind dem Sinne nach anzuwenden. Sie haben ein Bad (§ 42 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes) zu nehmen. Die Anstaltskleidung und die übrigen den Strafgefangenen zum Gebrauche überlassenen Anstaltsachen sind ihnen abzunehmen.

(3) Die Strafgefangenen sind vor der Entlassung ärztlich zu untersuchen.

(4) Von der Entlassung ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen.

#### Entlassungshilfe

§ 151. (1) Ist es einem Strafgefangenen nach seinen Verhältnissen offenbar nicht zumutbar, die notwendigen Kosten der Zureise zu seinem künftigen Aufenthaltsort innerhalb des Bundesgebietes zur Gänze aus eigenem zu tragen, so ist ihm eine Fahrkarte für die Benützung des in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels (§ 8 des Gebührenanspruchsgesetzes 1965) zu beschaffen und der die Verhältnisse des Strafgefangenen übersteigende Teil der Kosten von Amts wegen zu tragen. Liegt der künftige Aufenthaltsort im Ausland, so ist unter den gleichen Voraussetzungen eine Fahrkarte bis zu dem diesem Aufenthaltsort nächstgelegenen Grenzbahnhof innerhalb des Bundesgebietes zu beschaffen. Kann der Strafgefangene seinen künftigen Aufenthaltsort erst nach mehr als sechs Stunden erreichen, so ist ihm auf sein Ersuchen Reiseverpflegung mitzugeben.

(2) Strafgefangenen, deren Kleidung instandzusetzen nicht tunlich wäre oder deren Kleidung wegen der Jahreszeit oder des Gesundheitszustandes des Strafgefangenen nicht ausreicht und die sich ordentliche Entlassungsbekleidung auf andere Weise nicht beschaffen können, sind die notwendigen einfachen Kleidungsstücke von Amts wegen zuzuteilen.

(3) Erreichen die dem Strafgefangenen bei der Entlassung nach § 54 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes auszahlenden Beträge ohne sein Verschulden nicht den Betrag, der auszuzahlen wäre, wenn ihm für ein Jahr die Hälfte der niedersten Arbeitsbelohnung als Rücklage gutgeschrieben worden wäre, und ist für den Unterhalt des

Strafgefangenen in der ersten Zeit nach der Entlassung nicht anderweitig ausreichend vorgesorgt, so ist ihm ein Zuschuß bis zur Höhe dieses Betrages zu gewähren.

#### Fünfter Abschnitt

### VOLLZUG VON KERKERSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR NICHT ÜBERSTEIGT

#### Allgemeine Vorschrift

§ 152. Für den Vollzug von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, gelten die Vorschriften des vierten Abschnittes dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

#### Besonderheiten des Strafvollzuges

§ 153. (1) Eine ärztliche Untersuchung der Strafgefangenen bei der Aufnahme oder alsbald danach hat unbeschadet des § 68 dieses Bundesgesetzes zu unterbleiben, wenn die Strafzeit zwei Wochen nicht übersteigt.

(2) Die §§ 135 bis 144 dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden. Die Strafgefangenen sind wie Strafgefangene in der Oberstufe des Vollzuges von Kerkerstrafen zu behandeln, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt.

#### Vorbereitung der Entlassung

§ 154. (1) Die §§ 145 und 146 dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Strafgefangene, an denen Kerkerstrafen vollzogen werden, deren Strafzeit mehr als drei Monate beträgt, sind auf ihre Entlassung im Sinne des § 147 dieses Bundesgesetzes vorzubereiten.

#### Entlassung

§ 155. (1) Die Entlassung von Strafgefangenen, deren Strafzeit zwei Wochen nicht übersteigt, darf nicht gemäß § 159 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes vor dem Ende der Strafzeit vorgenommen werden. Wäre darnach ein Strafgefangener in der Zeit zwischen achtzehn und acht Uhr zu entlassen, so ist ihm auf sein Verlangen zu gestatten, bis acht Uhr in der Strafvollzugsanstalt zu bleiben.

(2) Strafgefangene, an denen Kerkerstrafen vollzogen werden, deren Strafzeit nicht mehr als einen Monat beträgt, sind vor der Entlassung nur dann ärztlich zu untersuchen, wenn sie offenbar krank, verletzt oder schwanger sind.

(3) Strafgefangenen, an denen Kerkerstrafen vollzogen werden, deren Strafzeit drei Monate übersteigt, ist unter den im § 151 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes bezeichneten Voraussetzungen ein Zuschuß bis zur Höhe eines Viertels des dort genannten Geldbetrages zu gewähren, übersteigt die Strafzeit aber sechs Monate, bis zur Höhe

der Hälfte dieses Betrages, und übersteigt die Strafzeit neun Monate, bis zur Höhe von drei Vierteln. Strafgefangenen, deren Strafzeit nicht mehr als drei Monate beträgt, ist ein Zuschuß nicht zu gewähren.

#### Sechster Abschnitt

### VOLLZUG VON ARRESTSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR ÜBERSTEIGT

#### Allgemeine Vorschrift

§ 156. Für den Vollzug von Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, gelten die Vorschriften des vierten Abschnittes dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

#### Strafvollzug in Stufen

§ 157. (1) Der Strafvollzug in Stufen ist in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Stufen durchzuführen.

(2) Die Strafgefangenen haben mindestens ein Drittel ihrer Strafzeit in der Unterstufe und die verbleibende Strafzeit in der Oberstufe zuzubringen.

(3) Strafgefangene in der Unterstufe der Arreststrafe sind wie Strafgefangene in der Mittelstufe der Kerkerstrafe zu behandeln. Die Fristen für den ordentlichen Briefverkehr (§ 87 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes) und Besuchempfang (§ 93 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes) betragen jedoch in der Unterstufe jeweils zwei Wochen; in der Oberstufe betragen sie jeweils eine Woche.

#### Entlassungsvollzug

§ 158. Der Entlassungsvollzug beginnt drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung.

#### Siebenter Abschnitt

### VOLLZUG VON ARRESTSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR NICHT ÜBERSTEIGT

#### Allgemeine Vorschrift

§ 159. Für den Vollzug von Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, gelten die Vorschriften des fünften Abschnittes dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

#### Besonderheiten des Strafvollzuges

§ 160. (1) Strafgefangene, an denen in einem Gefangenenhaus eines Bezirksgerichtes Arreststrafen vollzogen werden, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, dürfen ihre eigene Kleidung und Leibwäsche behalten, es sei denn, daß sie nicht über eine ausreichende Zahl ordentlicher Kleidungs- und Wäschestücke verfügen.

(2) Die Fristen für den ordentlichen Briefverkehr (§ 87 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes) und Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes) betragen jeweils eine Woche.

#### VIERTER TEIL

##### Schlußbestimmungen

§ 161. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 128, 129, 145 Abs. 2 und 146 mit 1. Jänner 1968 in Kraft. Die §§ 128, 129, 145 Abs. 2 und 146 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

§ 162. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz beauftragt. Das Bundesministerium für Justiz hat bei der Vollziehung

- a) des dritten, fünften und sechsten Unterabschnittes im zweiten Abschnitt des dritten Teiles das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung,
- b) des § 88 Abs. 1 Z. 1 das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt oder einem anderen in Betracht kommenden Bundesministerium,
- c) des § 88 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 aber das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu pflegen.

#### INHALTSVERZEICHNIS

##### ERSTER TEIL

###### Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen .....	§ 1
Anwendung des Gesetzes auf Jugendliche ....	§ 2

##### ZWEITER TEIL

###### Anordnung des Vollzuges der auf Freiheitsstrafen lautenden Strafurteile

Anordnung des Vollzuges der auf Freiheitsstrafe lautenden Strafurteile .....	§ 3
Abgesehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung .....	§ 4
Aufschub des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit .....	§ 5
Aufschub des Strafvollzuges aus anderen Gründen .....	§ 6
Zuständigkeit und Verfahren .....	§ 7

##### DRITTER TEIL

###### Vollzug der Freiheitsstrafen

###### Erster Abschnitt

###### EINRICHTUNGEN UND BEHÖRDEN DES STRAFVOLLZUGES

###### Erster Unterabschnitt

###### Strafvollzugsanstalten

Strafvollzugsanstalten .....	§ 8
Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten ....	§ 9
Strafvollzugsortsänderung .....	§ 10

###### Zweiter Unterabschnitt

###### Vollzugsbehörden

Vollzugsbehörde erster Instanz .....	§ 11
Vollzugsoberbehörde .....	§ 12
Oberste Vollzugsbehörde .....	§ 13
Aufsicht über den Strafvollzug .....	§ 14
Gebühren der Sachverständigen im Verfahren der Vollzugsbehörden .....	§ 15

###### Dritter Unterabschnitt

###### Vollzugsgericht

Vollzugsgericht .....	§ 16
Gerichtliches Verfahren .....	§ 17

###### Vierter Unterabschnitt

###### Vollzugskommission

Vollzugskommission .....	§ 18
--------------------------	------

###### Fünfter Unterabschnitt

###### Vollzugsunterlagen

Vollzugsunterlagen .....	§ 19
--------------------------	------

###### Zweiter Abschnitt

###### GRUNDSATZE DES STRAFVOLLZUGES

###### Erster Unterabschnitt

###### Allgemeine Grundsätze

Wesen und Zwecke des Strafvollzuges .....	§ 20
Abschließung .....	§ 21
Behandlung der Strafgefangenen .....	§ 22
Verschärfungen .....	§ 23
Vergünstigungen .....	§ 24
Hausordnung .....	§ 25
Allgemeine Pflichten der Strafgefangenen ....	§ 26
Verbot der Selbstbeschädigung und des Tätowierens .....	§ 27
Sprechen .....	§ 28
Rauchen .....	§ 29
Geschäfts- und Spielverbot .....	§ 30
Unterhalt .....	§ 31
Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut; Kosten des Strafvollzuges .....	§ 32
Besitz von Gegenständen .....	§ 33
Bezug von Bedarfsgegenständen .....	§ 34
Behandlung von Anstaltsgut .....	§ 35
Meldepflicht .....	§ 36
Verfall von Geld und Gegenständen .....	§ 37

###### Zweiter Unterabschnitt

###### Verpflegung, Bekleidung und Unterbringung

Verpflegung .....	§ 38
Bekleidung .....	§ 39
Unterbringung .....	§ 40
Verwahrnisse .....	§ 41
Hygiene .....	§ 42
Bewegung im Freien .....	§ 43

###### Dritter Unterabschnitt

###### Arbeit

Arbeitspflicht .....	§ 44
Arbeitsbeschaffung .....	§ 45
Bedachtnahme auf die Volkswirtschaft .....	§ 46
Arbeitszuweisung .....	§ 47
Berufsausbildung .....	§ 48
Arbeitseinrichtungen .....	§ 49
Arbeitszeit und Arbeitsleistung .....	§ 50

## 511 der Beilagen

35

Arbeitsertrag und Arbeitsbelohnung .....	§ 51	Neunter Unterabschnitt	
Höhe der Arbeitsbelohnung .....	§ 52	Aufsicht	
Außerordentliche Arbeitsbelohnung .....	§ 53	Sicherung der Abschließung .....	§ 101
Hausgeld und Rücklage .....	§ 54	Sicherung der Ordnung in der Anstalt .....	§ 102
Geldbelohnung .....	§ 55	Besondere Sicherheitsmaßnahmen .....	§ 103
Vierter Unterabschnitt		Unmittelbarer Zwang .....	§ 104
Erzieherische Betreuung und Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit		Bewaffnung und Waffengebrauch .....	§ 105
Erzieherische Betreuung .....	§ 56	Flucht .....	§ 106
Unterricht und Fortbildung .....	§ 57	Zehnter Unterabschnitt	
Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit .....	§ 58	Ordnungswidrigkeiten	
Gefangenenbücherei .....	§ 59	Ordnungswidrigkeiten .....	§ 107
Eigene Bücher und Zeitschriften .....	§ 60	Ahndung von Ordnungswidrigkeiten .....	§ 108
Arbeit in der Freizeit .....	§ 61	Strafen für Ordnungswidrigkeiten .....	§ 109
Aufzeichnungen .....	§ 62	Verweis .....	§ 110
Zeichnen und Malen .....	§ 63	Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen .....	§ 111
Gemeinsame Bestimmungen .....	§ 64	Beschränkung oder Entziehung von Rechten .....	§ 112
Veranstaltungen .....	§ 65	Hartes Lager .....	§ 113
Fünfter Unterabschnitt		Hausarrest .....	§ 114
Ärztliche Betreuung		Nichteinrechnung in die Strafzeit .....	§ 115
Gesundheitspflege .....	§ 66	Geldbuße .....	§ 116
Unzulässigkeit ärztlicher Experimente .....	§ 67	Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten .....	§ 117
Erkrankung von Strafgefangenen .....	§ 68	Mitwirkung des Arztes .....	§ 118
Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung .....	§ 69	Gerichtliche Verfolgung .....	§ 119
Beiziehung eines anderen Arztes .....	§ 70	Elfter Unterabschnitt	
Überstellung in eine andere Anstalt .....	§ 71	Ansuchen und Beschwerden	
Verständigungen .....	§ 72	Ansuchen .....	§ 120
Zahnbehandlung und Zahnersatz .....	§ 73	Beschwerden .....	§ 121
Schwangerschaft .....	§ 74	Verfahren bei Beschwerden .....	§ 122
Sechster Unterabschnitt		Anrufung des Aufsichtsrechtes der Vollzugsbehörden .....	§ 123
Soziale Fürsorge		Zwölfter Unterabschnitt	
Soziale Betreuung .....	§ 75	Formen des Strafvollzuges	
Unfallfürsorge .....	§§ 76, 77	Differenzierung .....	§ 124
Ersatzansprüche der Gebietskrankenkassen ..	§ 78	Gemeinschaftshaft .....	§ 125
Unfallrente .....	§§ 79, 80	Einzelhaft .....	§ 126
Bemessungsgrundlage für Geldleistungen ..	§ 81	Strafvollzug in gelockerter Form .....	§ 127
Anpassung der Unfallrente .....	§ 82	Erstvollzug .....	§ 128
Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Bund .....	§ 83	Vollzug an Strafgefangenen, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen verurteilt worden sind .....	§ 129
Verfahren .....	§ 84	Vollzug an Strafgefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen .....	§ 130
Siebenter Unterabschnitt		Dritter Abschnitt	
Seelsorge		ZUSAMMENTREFFEN VON KERKERSTRAFEN UND ARRESTSTRAFEN	
Seelsorge .....	§ 85	Zusammentreffen von Kerkerstrafen und Arreststrafen .....	§ 131
Achter Unterabschnitt		Vierter Abschnitt	
Verkehr mit der Außenwelt		VOLLZUG VON KERKERSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR ÜBERSTEIGT	
Gemeinsame Bestimmungen für Briefverkehr und Besuche .....	§ 86	Erster Unterabschnitt	
Briefverkehr .....	§ 87	Aufnahme	
Schriftlicher Verkehr mit Behörden und Rechtsbeiständen .....	§ 88	Aufnahme .....	§§ 132, 133
Schreiben .....	§ 89	Nachträglicher Aufschub des Strafvollzuges ..	§ 134
Überwachung des Briefverkehrs .....	§ 90	Zweiter Unterabschnitt	
Paket- und Geldsendungen sowie Erläge ..	§ 91	Vollzugsplan	
Postgebühren .....	§ 92	Klassifizierung .....	§ 135
Besuche .....	§§ 93, 94	Vollzugsplan .....	§ 136
Überwachung der Besuche .....	§ 95		
Besuche von Behördenvertretern und Rechtsbeiständen .....	§ 96		
Vernehmungen .....	§ 97		
Ausführungen und Überstellungen .....	§ 98		
Unterbrechung der Freiheitsstrafe .....	§ 99		
Eheschließung .....	§ 100		

<b>Dritter Unterabschnitt</b>		<b>Fünfter Abschnitt</b>	
<b>Strafvollzug in Stufen</b>		<b>VOLLZUG VON KERKERSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR NICHT ÜBERSTEIGT</b>	
Allgemeine Bestimmung .....	§ 137	Allgemeine Vorschrift .....	§ 152
Stufenfolge .....	§ 138	Besonderheiten des Strafvollzuges .....	§ 153
Unterstufe .....	§ 139	Vorbereitung der Entlassung .....	§ 154
Mittel- und Oberstufe .....	§ 140	Entlassung .....	§ 155
Einstufung .....	§ 141	<b>Sechster Abschnitt</b>	
Aufrücken in die höheren Stufen .....	§ 142	<b>VOLLZUG VON ARRESTSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR ÜBERSTEIGT</b>	
Zurückversetzung .....	§ 143	Allgemeine Vorschrift .....	§ 156
Verfahrensvorschrift .....	§ 144	Strafvollzug in Stufen .....	§ 157
<b>Vierter Unterabschnitt</b>		Entlassungsvollzug .....	§ 158
<b>Vorbereitung der Entlassung</b>		<b>Siebenter Abschnitt</b>	
Entlassungsvollzug .....	§ 145	<b>VOLLZUG VON ARRESTSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR NICHT ÜBERSTEIGT</b>	
Zeitpunkt der Überstellung .....	§ 146	Allgemeine Vorschrift .....	§ 159
Vorbereitung der Entlassung .....	§ 147	Besonderheiten des Strafvollzuges .....	§ 160
Ausgang .....	§ 148	<b>VIERTER TEIL</b>	
<b>Fünfter Unterabschnitt</b>		<b>Schlußbestimmungen</b>	
<b>Entlassung</b>		Schlußbestimmungen .....	
Zeitpunkt der Entlassung .....	§ 149	§§ 161, 162	
Entlassung .....	§ 150		
Entlassungshilfe .....	§ 151		



## Erläuternde Bemerkungen

### Einleitung

I. Der Vollzug von Freiheitsstrafen, die wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen verhängt werden, entbehrt derzeit einer näheren und zusammenfassenden gesetzlichen Regelung. In den wenigen Bestimmungen, die das Strafgesetz selbst für die Stellung der Gefangenen gibt, werden vorwiegend die Unterschiede zwischen den einzelnen Arten der Freiheitsstrafe vom schweren Kerker bis zum sogenannten einfachen Arrest herausgearbeitet. Diese Differenzierung erstreckt sich auf Fragen der Verpflegung, des zum Besuch des Gefangenen zugelassenen Personenkreises und der Anhaltung zur Arbeit (§§ 15 f., 18, 244 f. StG.). Doch behandelt das Gesetz auch diese Fragen nicht vollständig, sondern verweist zum Teil auf die über die Einrichtung der Strafanstalten „bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften“ (§§ 15 Abs. 1, 245 Abs. 1 StG.). Ebenfalls auf besondere Vorschriften nimmt die geltende Fassung des § 405 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Bezug, wonach Sträflinge, die wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, die Strafen an den Orten zu verbüßen haben, die durch solche Vorschriften hiezu bestimmt werden. Die näheren Bestimmungen über den Vollzug der gerichtlichen Freiheitsstrafen, um die es sich dabei handelt, sind nun durchwegs nicht in Gesetzen, sondern in Verordnungen enthalten. Diese Verordnungen sind zudem nur zum geringeren Teil veröffentlicht, wie zum Beispiel die Vorschriften über das Gefängniswesen in den §§ 621 bis 643 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951. Im übrigen handelt es sich dabei jedoch um Erlässe, wie insbesondere die für die einzelnen Typen von Vollzugsanstalten erlassenen sogenannten Hausordnungen.

Diese Art der Regelung entspricht der älteren, zur Zeit der Entstehung des geltenden Strafgesetzes (1803/1852) und der geltenden Strafprozeßordnung (1873) herrschenden Lehre von der Staatsverwaltung, die den Vollzug von Freiheitsstrafen als eine keiner näheren

gesetzlichen Regelung bedürftige innere Angelegenheit der mit dem Vollzug und seiner Überwachung betrauten staatlichen Stellen ansah. Ein Wandel der Anschauungen ergab sich aber bereits vor über fünfzig Jahren, der sinnfälligen Ausdruck in dem von Justizminister Hochenburger zusammen mit dem Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 im Herrenhaus eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Strafprozeßordnung fand. In der Begründung dieses Entwurfes, der erstmals auch eine 35 Paragraphen umfassende Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafen vorsah, wurde unter anderem ausgeführt, das Bedürfnis einer gesetzlichen Ordnung des Strafvollzuges ergebe sich „aus dem Zuge der modernen Rechtsentwicklung, die immer weitere Gebiete des staatlichen Eingriffs in die Rechtssphäre des Bürgers der gesetzlichen Regelung zuführt. Darum wird Umfang und Inhalt der öffentlichen Strafe im Interesse der staatsbürgerlichen Freiheit genau umschrieben . . . . und damit dem Ermessen der Justizverwaltung entrückt“ (93 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses XXI. Session, S. 127). Dieser Entwurf teilte indes das Schicksal des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1912; er wurde zwar vom Herrenhaus im Jahre 1913 mit geringen Änderungen angenommen, im Abgeordnetenhaus jedoch nicht mehr behandelt, weil inzwischen der Erste Weltkrieg ausbrach.

Der Gedanke einer gesetzlichen Regelung des Vollzuges von Freiheitsstrafen ist auch in der Folgezeit lebendig geblieben. Zwar ist es im Zusammenhang mit dem Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927 in Österreich nicht zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage für den Strafvollzug gekommen, und dem diesbezüglichen Vorhaben der für die Reform zuständigen Stellen, auf das in der Begründung zum Entwurf vom Jahre 1927 ausdrücklich hingewiesen wird — gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetz sollte ein Gesetz über den Strafvollzug in Kraft treten (47 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates III. Gesetzgebungsperiode,

S. 47, 80) —, war infolge der zunehmenden Ungunst der politischen und auch der wirtschaftlichen Verhältnisse ebensowenig ein Erfolg beschieden wie der Reform des Strafgesetzes selbst.

Auch in der Zweiten Republik waren die Verhältnisse der Verwirklichung des Gedankens einer gesetzlichen Regelung des gesamten Strafvollzuges zunächst nicht günstig. Die mannigfachen praktischen Aufgaben, mit denen sich die zuständigen Stellen im Bundesministerium für Justiz in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg auseinandersetzen hatten, machten es unmöglich, legislativen Vorhaben dieses Ausmaßes das nötige Augenmerk zuzuwenden. Als jedoch die Entschließung des Nationalrates vom 16. Dezember 1953, mit der der Präsident des Nationalrates ersucht wurde, im Zusammenwirken mit dem Justizausschuß eine Enquete zur Vorbereitung einer Strafgesetzreform einzuberufen, die Inangriffnahme zumindest umfangreicher Teilreformen, wenn nicht einer Gesamtreform des Strafgesetzes erwarten ließ, hat der damalige Bundesminister für Justiz Dr. Gerö dies zum Anlaß genommen, in einem Vortrag vor der Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie am 28. Jänner 1954 auch darauf hinzuweisen, daß die fällige Strafrechtsreform notwendigerweise mit einer nicht minder fälligen Reform des Strafvollzugsrechtes verknüpft werden müsse. Die Notwendigkeit einer solchen Verknüpfung ist auch auf der Enquete vom 2. April 1954 von mehreren Seiten betont worden und bereits im Zuge der ersten Lesung der vom Bundesministerium für Justiz im Sinne der den Ergebnissen der Enquete folgenden Entschließung des Nationalrates vom 2. Juni 1964 berufenen Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzesentwurfes klar zutage getreten. Sie hat ihren Ausdruck im § 20 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches (E. 1964) gefunden, der auf eine in beiden Lesungen der Strafrechtskommission einstimmig ergangene Empfehlung zurückgeht und dahin lautet, daß „ein besonderes Strafvollzugsgesetz“ bestimmt, wie die Freiheitsstrafen zu vollziehen sind (siehe auch S. 4, 36, 38 der Erl. zum Allgemeinen Teil des Entwurfes eines Strafgesetzbuches).

Das Bundesministerium für Justiz hat daher den Entwurf eines solchen Strafvollzugsgesetzes ausgearbeitet und im Jahre 1965 zur allgemeinen Begutachtung ausgesendet. Von den zur Begutachtung berufenen Stellen sind zahlreiche und zum Teil sehr umfangreiche Stellungnahmen abgegeben worden. Sowohl im Hinblick auf diese Stellungnahmen als auch im Hinblick darauf, daß nach der Erklärung der Bundesregierung vom 20. April

1966 die Neukodifikation des Strafvollzugsrechtes den Vorrang vor den übrigen Reformarbeiten auf strafrechtlichem Gebiet erhalten hat, war es notwendig, den Entwurf entsprechend zu überarbeiten. Die bedeutendste Änderung, die in diesem Zusammenhang vorzunehmen war, bestand in der Umstellung vom Strafsystem des Strafgesetzesentwurfes auf das System des geltenden Strafgesetzes. Auch diese Umstellung war jedoch möglich, ohne daß die Grundgedanken der zur Begutachtung versendeten Fassung des Entwurfes, die durchwegs Zustimmung gefunden haben, preisgegeben werden mußten.

II. Die notwendigerweise vor Inangriffnahme legislativer Maßnahmen auf diesem Gebiet zu beantwortende Frage, ob der Vollzug von Freiheitsstrafen, die wegen gerichtlich strafbarer Handlungen verhängt werden, in die Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit des Bundes fällt, ist aus folgenden Gründen zu bejahen:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. ist die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des „Strafrechtswesens“ mit den dort genannten Ausnahmen sowie hinsichtlich der „Justizpflege“ und der „Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten“, Sache des Bundes. Art. 102 Abs. 2 B.-VG. sieht vor, daß unter anderem die Angelegenheiten des „Justizwesens“ unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden können, das heißt, daß an Stelle des Landeshauptmannes in der Mittelinanz eigene Bundesbehörden errichtet werden dürfen. Zu den Begriffen „Justizpflege“ und „Justizwesen“ tritt noch der im Art. 87 Abs. 2 B.-VG. verwendete Begriff „Justizverwaltungssachen“ hinzu.

Ausgehend von einer grammatischen Interpretation, ist der Begriff „Justizwesen“ des Art. 102 Abs. 2 B.-VG. der umfassendste; er schließt die Begriffe „Justizpflege“, „Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten“ und „Justizverwaltungssachen“ ein. Obgleich im Art. 10 B.-VG. vom „Justizwesen“ nicht die Rede ist, muß aus Art. 102 Abs. 2 B.-VG., der von der Zugehörigkeit der dort genannten Angelegenheiten zur Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes ausgeht, geschlossen werden, daß die Materie „Justizwesen“ in Gesetzgebung und Vollziehung zur Gänze Bundessache ist. Es kann daher zur Auslegung des Begriffes „Justizwesen“ das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2192 herangezogen werden, in dem der Verfassungsgerichtshof

dargelegt hat, daß die Anfügung des Wortes „Wesen“ an den eine bestimmte Materie bezeichnenden Ausdruck für eine Zuständigkeit des Landes nur insoweit Raum lasse, als ein ausdrücklicher Vorbehalt zugunsten der Landeszuständigkeit in der Verfassung enthalten ist.

Auch auf dem Boden der sogenannten „Versteinerungstheorie“ kann davon ausgegangen werden, daß die in dem vorliegenden Entwurf enthaltene Materie zum Teil unter den Tatbestand „Strafrechtswesen“ (hinsichtlich der Neufassung des XXIII. Hauptstückes der StPO.), zum Teil unter die Tatbestände „Justizpflege“ und „Einrichtungen zum Schutze usw.“ (also: „Justizwesen“) und damit zur Gänze in die Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit des Bundes fällt.

III. Das Vorhaben einer eingehenden gesetzlichen Regelung des Vollzuges von Freiheitsstrafen begegnet vereinzelt auch heute noch den Bedenken, daß von einer solchen Regelung eine Beeinträchtigung der Möglichkeiten der Strafvollzugspraxis in der Entfaltung einer dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der administrativen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßten zweckentsprechenden Tätigkeit zu befürchten sei. Soweit solche Bedenken darauf abzielen, den Strafvollzug aus dem Bereich gesetzlicher Regelungen überhaupt herauszuhalten, muß ihnen schon im Hinblick auf die Bestimmungen der Bundesverfassung entgegengetreten werden. Allerdings hatte sich die Verwaltungsrechtslehre früher auch in Österreich auf den im Ausland zum Teil heute noch vertretenen Standpunkt gestellt, der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung habe für die sogenannten „besonderen Gewaltverhältnisse“, wie sie etwa durch den Eintritt eines Beamten in den öffentlichen Dienst oder eben auch durch die Aufnahme eines zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten in eine Strafanstalt entstehen, keine Geltung: „mit der gesetzlichen Ermächtigung zur Einordnung eines Bürgers in ein besonderes Gewaltverhältnis ist auch die Ermächtigung verbunden, die zur Erfüllung des Zweckes dieses Verhältnisses erforderlichen Maßnahmen zu treffen“ (Thieme, Juristenzeitung 1964, S. 83). Die neuere österreichische Lehre lehnt eine solche Ausnahme von dem in Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 niedergelegten Grundsatz der notwendigen Gesetzesgebundenheit und Gesetzesbestimmtheit aller Verwaltung jedoch bedingungslos ab (Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 105; Ermacora, Die öffentliche Verwaltung 1956, S. 529; vgl. auch VerfGH. Slg. 3514). Durch Vorschriften, denen nicht der Rang eines Gesetzes im formellen

Sinn zukommt, kann daher auch das Vollzugs-wesen in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise nur insoweit geregelt werden, als es sich dabei um Verordnungen im Sinne des Abs. 2 der bezogenen Verfassungsstelle handelt. Solche Verordnungen dürfen aber, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, nur zur Durchführung von Gesetzen erlassen werden. „Damit ein Gesetz der Durchführung durch eine Verordnung zugänglich ist, muß es inhaltlich hinreichend bestimmt sein, das heißt, es müssen aus ihm allein alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden“ (VerfGH. Slg. 176, 1648, 1871 und 2294).

Dies bedeutet nun freilich nicht, daß auf dem Gebiete des Vollzuges von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen für eine ordnungsweise Regelung überhaupt kein Raum mehr gelassen werden dürfte und sich die angestrebte gesetzliche Regelung mithin auf alle Einheiten zu erstrecken hätte. Vielmehr muß es hier ebenso wie im Bereich der übrigen staatlichen Verwaltung genügen, wenn aus dem Gesetz selbst die wesentlichen Merkmale der Regelung ersehen werden können. In diesem Umfang kann aber auch der Befürchtung, eine gesetzliche Regelung werde die Praxis in der zweckentsprechenden Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben behindern, Stichhaltigkeit nicht zuerkannt werden.

Einer gesetzlichen Regelung bedürfen jedenfalls

- a) Einrichtung und Zuständigkeit der zur Durchführung des Vollzuges von Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten und der zur Leitung und Überwachung dieses Vollzuges bestimmten Behörden. Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung folgt, soweit zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiete des Strafvollzuges Gerichte berufen werden, unmittelbar aus Art. 83 Abs. 1 B.-VG. („Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt“). Hinsichtlich der übrigen Behörden und der Anstalten wird ein ähnliches, wenngleich nicht so weitgehendes Erfordernis von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes aus dem allgemeinen Grundsatz der Gesetzesbestimmtheit der Verwaltung nach Art. 18 B.-VG. abgeleitet (VerfGH. Slg. 2650, 2709).
- b) Pflichten und Rechte der Personen, die zum Zwecke des Vollzuges von Freiheitsstrafen gefangengehalten werden, wie sie sich aus dem Wesen und den Zwecken der Strafen ergeben. Die Notwendigkeit

einer gesetzlichen Regelung folgt insoweit aus der grundsätzlichen Anerkennung eines jedermann zustehenden Rechtes auf Freiheit, wie es im Art. 8 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, zum Ausdruck kommt. Ebenso wie dieses Grundrecht, verstanden vornehmlich als Recht auf Bewegungs- und Betätigungsfreiheit, nur ein wenn auch wichtiges Element eines umfassenden Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit darstellt, ist auch die Entziehung der Freiheit von Strafrechts wegen in einer grundsätzlich zwar notwendigen, im einzelnen aber sehr verschiedener Ausgestaltung fähigen Weise mit weiteren Beschränkungen des Gefangenen oder Angehaltenen in der Gestaltung seiner Lebensführung verknüpft, die einer gesetzlichen Ordnung zugänglich und bedürftig sind.

- c) **Rechtsschutzeinrichtungen.** Die Idee des auf Bewahrung und Sicherung von Menschenwürde und Freiheit ausgerichteten Rechtsstaates verlangt nicht nur, daß die Freiheitsentziehung von Strafrechts wegen ihrem Inhalt nach durch gesetzliche Vorschriften bestimmt wird, sondern auch, daß der Gefangene auf die Anwendung dieser Vorschriften ein Recht hat, das er zudem in einem rechtlich geregelten Verfahren durchsetzen kann, soweit dies mit einem geordneten Strafvollzug vereinbar ist. Es sind daher den Gefangenen gegen die ihre Person betreffenden Maßnahmen grundsätzlich Rechtsmittelrechte einzuräumen. Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung dieser Rechte folgt aus ähnlichen Erwägungen wie das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung von Einrichtung und Zuständigkeit der Vollzugsanstalten und -behörden. Die Rechtsschutzeinrichtungen erschöpfen sich jedoch nicht in der Einräumung von Rechtsmittelrechten an die Gefangenen. Zwar bedarf die disziplinäre Verantwortlichkeit der im Strafvollzug tätigen und mit seiner Überwachung betrauten Organe keiner besonderen Erwähnung, da diese Verantwortlichkeit nach den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften für alle im Staatsdienst tätigen Personen unabhängig von der Art ihrer Verwendung besteht. Im Bereiche des Strafvollzuges sollen jedoch noch zusätzliche Kontroll-einrichtungen in Form von Vollzugs-

kommissionen getroffen und eine besondere Aufsichtspflicht der mit der Überwachung betrauten Behörden bestimmt werden.

IV. Den Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen stellt der Entwurf Bestimmungen über die Anordnung des Vollzuges der auf Freiheitsstrafen lautenden Strafurteile voran. Diese Materie ist gegenwärtig zum größeren Teil im XXIII. Hauptstück der Strafprozeßordnung („Von der Vollstreckung der Urteile“, §§ 396 bis 411), soweit es sich aber um bezirksgerichtliche Strafurteile handelt, in ihrem § 482 geregelt. Aus systematischen Gründen empfiehlt es sich, diese Vorschriften hierher zu überstellen.

## ERSTER TEIL

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 — Begriffsbestimmungen

Der erste Teil umfaßt nur zwei Paragraphen. Der erste von ihnen erläutert die im Entwurf häufig wiederkehrenden Begriffe „Strafurteil“, „Verurteilter“, „Strafgefangener“ und „Strafzeit“. Im Zusammenhang mit der Erläuterung des Begriffes „Strafzeit“ wird zugleich klargestellt, daß in die Strafe einzurechnende Zeiten im Einklang mit dem in Art. VIII des Kundmachungspatentes zum Strafgesetz ausgesprochenen Grundsatz und § 902 ABGB. nach dem Kalenderjahr zu berechnen und Monate nur dann, wenn Bruchteile von ihnen in Betracht kommen (was zum Beispiel im Hinblick auf die Regelung des § 138 der Fall sein kann), mit 30 Tagen in Anschlag zu bringen sind.

#### § 2 — Anwendung des Gesetzes auf Jugendliche

Bei der bisherigen Aufteilung des die Jugendlichen betreffenden Rechtsstoffes zwischen dem allgemeinen Strafgesetzbuch und dem besonderen Jugendgerichtsgesetz soll es auch in Zukunft verbleiben (vgl. hiezu den Entwurf eines Strafgesetzbuches Allgemeiner Teil, Erl. S. 7, 120). Das gilt dem Sinne nach auch für die Regelung des Vollzuges von Freiheitsstrafen an Jugendlichen. Die dafür derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind als Sonderbestimmungen für Jugendliche aufrechtzuerhalten, sie bedürfen jedoch der Ergänzung durch die eingehenderen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, die so weit gelten sollen, als das Jugendgerichtsgesetz nichts besonderes bestimmt.

**ZWEITER TEIL**

Anordnung des Vollzuges der auf Freiheitsstrafen lautenden Strafurteile

**Vorbemerkungen zu den §§ 3 bis 7**

Wie schon unter IV in der Einleitung zum vorliegenden Entwurf ausgeführt, empfiehlt es sich aus systematischen Gründen, die bisher zum größten Teil im XXIII. Hauptstück der Strafprozeßordnung (§§ 396 bis 411) enthaltenen Vorschriften über die Anordnung des Vollzuges der auf Freiheitsstrafen lautenden Strafurteile hierher zu überstellen. Mit dieser Überstellung werden zweckmäßigerweise eine Reihe von Änderungen zu verbinden sein, zumal einige der in diesem Zusammenhang gehörenden Vorschriften weder den rechtsstaatlichen Bedürfnissen noch den kriminalpolitischen Erkenntnissen der Zeit gerecht werden.

Nach dieser Neufassung sollen an die Spitze die Vorschriften über die Anordnung des Vollzuges der auf Freiheitsstrafe lautenden Strafurteile gestellt werden. An diese Vorschrift schließen sich Bestimmungen über das Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung (§ 4), den Aufschub des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit und aus anderen Gründen (§§ 5, 6) sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren (§ 7).

**§ 3 — Anordnung des Vollzuges der auf Freiheitsstrafe lautenden Strafurteile**

Der vorliegende Paragraph behandelt die Anordnung des Vollzuges der auf Freiheitsstrafe lautenden Strafurteile. Diese geht in der Weise vor sich, daß der zuständige Richter (§ 7) die zur Einleitung oder Durchführung des Strafvollzuges zuständige Strafvollzugsanstalt (§ 9) von der Anordnung verständigt (Abs. 1) und der Verurteilte dazu verhalten wird, die Strafe anzutreten (Abs. 2, 3 und 4). Entsprechende Vorschriften sind gegenwärtig in den §§ 598 ff. Geo. enthalten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen empfiehlt es sich, diese Vorschriften im Umfang des vorliegenden Paragraphen in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Als Abs. 5 soll die bisher im § 402 Abs. 2 StPO. enthaltene Vorschrift eingestellt werden, daß der Vorstand der Dienstbehörde oder der unmittelbare Vorgesetzte zu verständigen ist, wenn zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eine der im § 158 StPO. erwähnten Personen in Haft genommen werden muß.

**§ 4 — Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung**

§ 4 gestaltet die durch die StPONov. 1947, BGBl. Nr. 192, eingefügte Bestimmung des

§ 397 Abs. 2 über das Absehen von der Vollstreckung im Zusammenhang mit der Auslieferung des Verurteilten an eine ausländische Behörde neu. Während die derzeitige Fassung die Entscheidung darüber, ob in einem solchen Fall von der Vollstreckung vorläufig oder — nach Rückkehr des Verurteilten aus dem Ausland — endgültig abgesehen werden soll oder nicht, in das nicht näher bestimmte Ermessen der zur Entscheidung berufenen Organe stellt, schafft die Neufassung klare Verhältnisse. Danach soll vom Vollzuge von Freiheitsstrafen vor der Auslieferung immer abgesehen werden, es sei denn, daß hievon ein Nachteil für die Rechtsordnung zu befürchten wäre. Kehrt der Verurteilte später aus dem Ausland wieder zurück, so ist nunmehr der Vollzug einzuleiten, jedoch in Übernahme der in den §§ 37, 83 und 84 des Entwurfes eines StGB. vom Jahre 1964 zum Ausdruck kommenden Gedanken darauf Bedacht zu nehmen, daß der Verurteilte im gesamten nicht schlechter gestellt wird, als wenn über alle Taten von einem österreichischen Gericht entschieden worden wäre.

**§ 5 — Aufschub des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit**

I. Der vorliegende Paragraph behandelt den bisher im § 398 StPO. geregelten Fall des Aufschubes wegen Vollzugsuntauglichkeit des Verurteilten.

Der Entwurf unterscheidet zwischen den Fällen der Strafvollzugsunfähigkeit im allgemeinen (Abs. 1) und dem Fall der Schwangerschaft einer weiblichen Verurteilten (Abs. 2).

Darüber, ob und inwieweit eine Krankheit, Verletzung oder Invalidität des Verurteilten den Vollzug einer Freiheitsstrafe hindern soll, sind verschiedene und zum Teil einander entgegengesetzte Ansichten denkbar. Auf den ersten Blick mag es als eine unzulässige Härte erscheinen, einem von einer Krankheit oder Verletzung Betroffenen noch das zusätzliche Übel des Strafvollzuges aufzuerlegen. Der Verurteilte selbst wird es aber vielfach als nicht minder bedrückend empfinden, wenn ihn Krankheit oder Verletzung und Strafvollzug nacheinander treffen sollen. Sicherlich verspricht ferner unter sonst gleichen Umständen ein Strafvollzug an gesunden, voll arbeitsfähigen Gefangenen mehr Erfolg als ein solcher an kranken oder verletzten Gefangenen, die bestenfalls zu leichten Arbeiten herangezogen werden können. Gleichwohl kann aber auch kranken oder verletzten Gefangenen gegenüber in der Regel das erste Wesensmerkmal jedes Vollzuges von Freiheitsstrafen, nämlich der Freiheitsentzug unter Abschließung von der Außen-

welt, in vollem Umfange verwirklicht werden. Dazu kommt, daß auch gegenüber kranken oder verletzten Gefangenen ein beträchtliches Sicherheitsbedürfnis bestehen kann (vgl. hiezu die tieferstehenden Ausführungen zu Abs. 3).

Nach dem Entwurf soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, ob der Verurteilte „geisteskrank oder körperlich schwer krank“ ist, sondern darauf, ob ein dem Wesen der Freiheitsstrafe (§ 20) entsprechender Vollzug im Hinblick auf eine Krankheit, Verletzung oder Invalidität des Verurteilten nicht durchführbar ist. Ob der Vollzug durchführbar ist, hängt insbesondere von den zur Verfügung stehenden Vollzugseinrichtungen ab. So ist z. B. seit dem Bestehen einer Heilstätte für Gefangene, die an Tbc erkrankt sind, der Vollzug an solchen Gefangenen durchführbar.

Gegenüber schwangeren oder solchen weiblichen Verurteilten, die erst vor kurzer Zeit entbunden haben, soll ein Vollzug nur eingeleitet werden, wenn die Verurteilte dies selbst verlangt, davon keine Gefährdung ihrer Gesundheit oder des zu erwartenden Kindes zu besorgen und ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Vollzug möglich ist.

II. Nach herrschender Lehre und Praxis gestattet es § 398 StPO., zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Personen, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft strafvollzugsuntauglich sind, im Falle des Vorliegens von Haftgründen im Sinne des § 180 StPO. statt in Strafhaft in Untersuchungshaft zu halten. Diese „Ersatzhaft“ ist nach § 400 StPO. auf die Strafe anzurechnen. Die Regelung, die der vorliegende Entwurf vorschlägt, vermeidet einen derartigen Umweg: Danach ist in der Regel der Vollzug auch im Falle einer vorliegenden Vollzugsuntauglichkeit nicht aufzuschieben, wenn der Verurteilte für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums besonders gefährlich ist oder wenn die Freiheitsstrafe drei Jahre übersteigt und anzunehmen ist, daß sich der Verurteilte im Falle des Aufschubes dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen würde (Abs. 3).

## § 6 — Aufschub des Strafvollzuges aus anderen Gründen

I. Der Aufschub von Freiheitsstrafen aus anderen Gründen als aus dem der Strafvollzugsunfähigkeit des Verurteilten ist vom kriminalpolitischen Standpunkt aus nur innerhalb enger Grenzen vertretbar. Entgegen diesem Grundsatz und obwohl das österreichische Strafprozeßrecht hinlänglich Gewähr dafür bietet, daß eine strafweise Freiheitsentziehung den Rechtsbrecher nicht un-

vorbereitet trifft, sind die einschlägigen Vorschriften des bisherigen § 401 StPO. durch die Novellengesetzgebung der Jahre 1912, 1920 und 1947 immer wieder gelockert worden. In ihrer geltenden Fassung ermöglichen sie bei allen ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafen grundsätzlich einen Aufschub bis zur Dauer von sechs Monaten, mit Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz aber sogar einen längeren Aufschub, ohne daß im Gesetz selbst eine absolute Höchstgrenze angeführt wäre. Diese Regelung hat im Verein mit der Anordnung, daß die Bewilligung des Aufschubes, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmen, keiner Beschlußfassung des Gerichtshofes bedarf, zu einer überaus großzügigen Praxis geführt. Diese Praxis ist nicht nur vom Standpunkt der Generalprävention, sondern auch von dem der Spezialprävention aus verfehlt, weil dadurch der Vollzug vielfach bis zu einem Zeitpunkt hinausgezögert wird, wo er vom Verurteilten nicht mehr als gerecht empfunden werden kann. Auch liegt ein alsbaldiger Strafvollzug deshalb im wohlverstandenen Interesse des Verurteilten, weil die für sein Fortkommen wichtige Tilgung der Verurteilung an den Ablauf bestimmter Fristen gebunden ist, die erst mit dem Zeitpunkt der Verbüßung der Strafe zu laufen beginnen.

Aus all diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Höchstdauer eines zulässigen Aufschubes von Freiheitsstrafen mit sechs Monaten festzusetzen; die Regelung ist so immer noch großzügiger als zum Beispiel die des § 456 Abs. 2 der deutschen Strafprozeßordnung, wonach der Aufschub den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen darf. Mit der Neuregelung entfällt zugleich die bisherige, von der Praxis vielfach nicht beachtete und überdies verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Einrichtung der „Genehmigung“ eines Aufschubes, durch den der Beginn des Vollzuges der Strafe um mehr als sechs Monate, vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft des Straferkenntnisses an gerechnet, hinausgeschoben wurde, durch den Gerichtshof zweiter Instanz.

Nach geltendem Recht bedarf es bei der Entscheidung über einen Strafaufschub im Fall einer Übereinstimmung zwischen dem Vorsitzenden des zur Entscheidung berufenen Richtersenates und dem Staatsanwalt im Sinne einer dem Verurteilten günstigen Entscheidung keiner Beschlußfassung im Senate (§ 401 Abs. 6 StPO.). Diese Regelung erscheint sowohl vom verfassungsrechtlichen Standpunkt als auch sachlich bedenklich, weil dadurch die Fällung einer dem Verurteilten günstigen Entscheidung auch dort

nahegelegt wird, wo sie bei streng objektiver Beurteilung nicht am Platze wäre. Der Entwurf sieht daher eine solche Möglichkeit nicht mehr vor.

II. Überhaupt entfallen soll die Möglichkeit, einen Strafaufschub auf Antrag einer Behörde deshalb zu gewähren, weil die Arbeitskraft des Verurteilten für die Volkswirtschaft zwingend nötig ist, oder wenn es sich um den Vollzug einer gegen einen Soldaten ausgesprochenen Freiheitsstrafe handelt und der Standeskörper aus militärdienstlichen Gründen darum ersucht.

Die erste dieser Möglichkeiten ist derzeit in § 401 Abs. 2 StPO. vorgesehen. Die genannte Bestimmung ist durch die Strafprozeßnovelle 1947 mit Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit eingeführt worden. Da diese Verhältnisse sich seitdem grundlegend zum Besseren gewandelt haben, ist die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift nicht mehr vertretbar. Der Aufschub von Freiheitsstrafen aus Rücksicht auf militärdienstliche Gründe ist derzeit im § 501 StPO. vorgesehen. Diese Bestimmung erscheint vom kriminalpolitischen Standpunkt aus bedenklich und vom wehrpolitischen Standpunkt aus überholt. Hinsichtlich der kriminalpolitischen Bedenken ist auf die allgemeinen Ausführungen im ersten Absatz der Erläuterungen zum vorliegenden Paragraphen hinzuweisen. In wehrpolitischer Hinsicht ist zu bemerken, daß es der Vorschrift in der Zeit des Neuaufbaues des Bundesheeres gelegentlich bedurfte, nach durchgeführtem Aufbau aber nicht mehr.

III. An die Stelle der bisher in § 401 Abs. 5 StPO. verankerten Möglichkeit, die Bewilligung des Strafaufschubes an die Leistung einer Sicherheit zu knüpfen, soll die Möglichkeit treten, dem Verurteilten Weisungen für sein Verhalten zu erteilen, wenn das geboten ist, um den Verurteilten vor einem Rückfall zu bewahren.

Gemäß § 401 Abs. 9 StPO. ist der Aufschub zu widerrufen, wenn der Verurteilte „die Freiheit mißbraucht“. An Stelle dieser vagen Wendung nennt der Entwurf drei Widerrufsgründe, deren Fassung sich an die §§ 3 Abs. 1 Z. 1 und 3 sowie 9 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 anlehnt.

## § 7 — Zuständigkeit und Verfahren

I. Die auf dem Gebiete der Anordnung des Vollzuges der auf Freiheitsstrafen lautenden Strafurteile derzeit geltenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung regeln die Frage der Zuständigkeit nicht ein für allemal, sondern im Zusammenhang mit einzelnen

Aufgaben, wobei bald der Vorsteher des Gerichtes, das in der Sache in erster Instanz erkannt hat (§ 397 Abs. 1), bald dieses Gericht selbst (§ 401 Abs. 1 usw.) oder dessen Vorsitzender (zum Beispiel in § 401 Abs. 6) zum maßgeblichen Organ berufen wird. Diese Regelung ist zudem teilweise — § 398 — nicht eindeutig, aber auch schlechthin unzweckmäßig, weshalb zum Beispiel § 598 Abs. 3 Geo. ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, daß der Vorsteher des Gerichtes entgegen § 397 Abs. 1 StPO. die Vorsitzenden und die Einzelrichter mit der Erlassung der sogenannten Strafvollzugsanordnung betraut, eine Möglichkeit, von der in der Praxis allgemein Gebrauch gemacht wird.

Ähnlichen Erwägungen folgend, hat bereits der seinerzeit zusammen mit dem Strafgesetzesentwurf vom Jahre 1912 im Parlament eingebrachte, infolge Ausbruches des Ersten Weltkrieges jedoch nicht mehr verabschiedete Entwurf einer großen Novelle zur Strafprozeßordnung vorgesehen, die Zuständigkeit im allgemeinen dem Vorsitzenden des Gerichtes zuzuweisen, das in erster Instanz erkannt hat.

II. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes sollen wie bisher die Fälle sein, in denen wegen der Wichtigkeit der Entscheidung die Betrauung eines Richterkollegiums zweckmäßiger ist als die eines Einzelrichters. Es sind dies einmal wie im geltenden Recht die Entscheidungen über das Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung (§ 4) und über den Aufschub des Strafvollzuges aus anderen Gründen als dem der Vollzugsuntauglichkeit (§ 6), zum anderen aber auch die Entscheidung über den Aufschub des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit (§ 5); die zuletzt genannte Entscheidung steht zwar nach geltendem Recht dem Vorsteher des Gerichtes zu (§ 397 Abs. 1 StPO.), sie ist aber — zumal im Hinblick auf die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Regelung — nicht weniger gewichtig als die Entscheidung über den Aufschub aus anderen Gründen und soll daher in Hinkunft gleichfalls einem Richterkollegium vorbehalten werden.

III. Für das Verfahren im Zusammenhang mit der Anordnung des Vollzuges auf Freiheitsstrafen lautender Strafurteile gelten im allgemeinen die Vorschriften der Strafprozeßordnung, ohne daß es hiezu eines ausdrücklichen Hinweises im Gesetzestext bedürfte; auch in anderen Gesetzen, die zur Strafprozeßordnung in einem ähnlichen Verhältnis stehen, wie zum Beispiel im Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 und im Arbeits-



hausgesetz 1951, findet sich kein solcher Hinweis. Der Entwurf beschränkt sich daher auf einige ergänzende Vorschriften.

### DRITTER TEIL

#### Vollzug der Freiheitsstrafen

##### Übersicht

Die Frage, welche Gesichtspunkte für die gesetzliche Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafen bestimmend sein müssen und worauf sich diese Regelung zu erstrecken hat, ist bereits unter I, II und III der Einleitung zum vorliegenden Entwurf ausführlich erörtert worden. Es stellt sich nunmehr die weitere Frage nach der zweckmäßigen Gliederung dieses Rechtsstoffes. Ausgehend von der Überlegung, daß der Vollzug von Freiheitsstrafen in erster Linie darauf ausgerichtet ist, den Gefangenen nach der Entlassung zu einer den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebensführung zu bestimmen, der Vollzug also einem Prozeß vergleichbar ist, wählt der vorliegende Entwurf einen den neuzeitlichen Prozeßgesetzen entsprechenden Aufbau.

Danach werden zunächst die Einrichtungen und Behörden des Vollzuges behandelt (§§ 8 bis 19). An diesen Abschnitt reihen sich die ausführlichen Vorschriften über die Grundsätze des Strafvollzuges, in denen in statisch-querschnittmäßiger Betrachtungsweise vor allem die Stellung des Gefangenen im Vollzuge, im allgemeinen so, wie sie sich ohne Rücksicht auf die Art der Strafe und die Phasen ihres Vollzuges darbietet, geregelt wird (§§ 20 bis 130). Der folgende Abschnitt über den Vollzug von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, bringt hiezu das dynamisch-längsschnittmäßig gesehene Gegenstück, den Gang des Vollzuges derjenigen Freiheitsstrafe, die im Hinblick auf ihre Länge der ausführlichen Regelung bedarf, von der Aufnahme bis zur Entlassung und Entlassungshilfe (§§ 132 bis 151). Die folgenden Abschnitte behandeln den Vollzug von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, und von Arreststrafen (§§ 152 bis 160).

##### Erster Abschnitt

#### EINRICHTUNGEN UND BEHÖRDEN DES STRAFVOLLZUGES

##### Vorbemerkungen zu den §§ 8 bis 19

Die Einrichtung und die Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten und der im Strafvollzug tätigen Behörden sind im geltenden Recht nicht zusammenfassend geregelt. Die zum Vollzug der Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten werden in den einschlägigen Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes einheitlich als „Strafanstalten“ bezeichnet (§§ 15

Abs. 1, 245 Abs. 1 StG.), während die Strafprozeßordnung in ihrer geltenden Fassung zwischen dem Vollzug von Freiheitsstrafen „bei“ dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, und „an den Orten, die durch besondere Vorschriften hiezu bestimmt werden“ unterscheidet (§§ 405 Abs. 1, 406, 482 Abs. 1 StPO.). Die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz kennt an Strafvollzugsanstalten Gerichtshofgefängnisse, Strafanstalten und bezirksgerichtliche Gefangenenhäuser (§§ 596 ff., 621 ff. Geo.). Die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968 (204 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) zählen an einschlägigen Justizanstalten 18 Gerichtshofgefängnisse, 3 Männerstrafanstalten, 1 Frauenstrafanstalt, 10 Anstalten mit beschränkter Sicherheit in Verbindung mit Arbeitsbetrieben, 1 Heilstätte für die an Tbc erkrankten Gefangenen, 1 Sonderanstalt für die wegen ihrer psychischen Auffälligkeiten für den normalen Strafvollzug ungeeigneten Strafgefangenen und 1 Sonderanstalt für männliche Erstbestrafte mit längeren Freiheitsstrafen auf (S. 133); hiezu kommen noch 37 bezirksgerichtliche Gefangenenhäuser (Mitteilungen im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1963, S. 46, 1965, S. 9). Bestimmungen über die Zuständigkeit dieser Anstalten enthalten teils die schon genannten Vorschriften der Strafprozeßordnung, teils der vom Bundesministerium für Justiz erlassene Vollstreckungsplan, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt Nr. 16/1933 und in II der Mitteilung ebendort 1963, S. 46. Die Leitung der Anstalten ist nur hinsichtlich der Gerichtsgefängnisse in öffentlich kundgemachten Vorschriften geregelt (§§ 620 f. Geo.). Zu übergeordneten Organen beruft Art. 5 des Verwaltungseinsparungsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1926, hinsichtlich des Rechtes zur Nachschau in den Gerichtsgefängnissen die Oberlandesgerichtspräsidenten und zum Beispiel die Hausordnung für Männerstrafanstalten in ihren §§ 40 Z. 5 und 42 Z. 6 hinsichtlich des Rechtes der Entscheidung über Beschwerden der Gefangenen in Strafanstalten den Hauskommissär. Die Übernahme der Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens in das Justizressort an sich geht auf eine Allerhöchste Entschliebung vom Jahre 1865 zurück (RGBl. Nr. 109).

In jüngster Zeit sind zu diesen Vorschriften noch die der §§ 16 ff. des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 152, hinzugetreten, durch die die bedingte Entlassung von Strafgefangenen dem Gerichtshof erster Instanz übertragen wurde, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird.



Eine ähnliche Zuständigkeit besteht übrigens bereits seit der Strafprozeßnovelle 1912, RGBl. Nr. 142, für die Entscheidung über einen Antrag auf Unterbrechung des Strafvollzuges (§ 401 a StPO.).

Der Entwurf sieht demgegenüber eine zusammenfassende Regelung vor. Diese lehnt sich inhaltlich zum Teil an die des geltenden Rechtes an, geht aber in mehrfacher Richtung über eine bloße Kodifikation hinaus. Des näheren wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen verwiesen.

#### Erster Unterabschnitt

#### Strafvollzugsanstalten

#### § 8 — Strafvollzugsanstalten

I. Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen sind — da der Hausarrest im Sinne des § 246 des geltenden Strafgesetzes durch das Einführungsgesetz zum vorliegenden Gesetz beseitigt werden soll — ausnahmslos in dafür bestimmten Anstalten zu vollziehen. Dabei sind unter „Strafvollzugsanstalten“ nicht nur geschlossene Gefängnisse zu verstehen, sondern auch die derzeit so genannten Anstalten mit beschränkter Sicherheit, wie Landwirtschaften und dergleichen. Als zusammenfassende Bezeichnung für alle einschlägigen Anstalten ist gegenwärtig der Ausdruck „Justizanstalten“ gebräuchlich. Dieser Ausdruck empfielt sich jedoch nicht, und zwar wegen seiner Farblosigkeit. Er wird auch nicht einheitlich gebraucht. So spricht zum Beispiel § 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 47, von der Wiederherstellung der Organisation der „Gerichte, staatsanwaltschaftlichen Behörden und sonstigen Justizanstalten“, versteht also unter Justizanstalten auch die Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden. Demgegenüber unterscheiden zum Beispiel die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1967 zwischen den Justizanstalten, denen der Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft, Arbeitshausanhaltungen und die Erziehung von verwahrlosten Jugendlichen obliegt, und der Justizwachsule, wobei jedoch alle diese Einrichtungen unter dem gemeinsamen Titel 303: Justizanstalten zusammengefaßt werden (S. 132 f.). Der Entwurf zieht daher die Bezeichnung Strafvollzugsanstalten vor (vergleiche § 388 Abs. 1 StPO.).

II. Die derzeit bestehende Gliederung der Strafvollzugsanstalten soll im wesentlichen beibehalten werden. Sie ist jedoch im Hinblick auf den beabsichtigten Ausbau des Vollzuges zu ergänzen. So ist vorgesehen, daß neben den allgemeinen Strafanstalten für bestimmte Aufgaben des Strafvollzuges Sonderanstalten zu errichten und zu erhalten sind, soweit dies mit

den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung vereinbar ist. Im Abs. 3 Z. 1 bis 4 sind einige der Aufgaben, um die es hier geht, beispielsweise angeführt:

Dem Erstvollzug sind im wesentlichen alle Gefangenen zu unterstellen, die erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßen (§ 128); bei diesen erscheint eine Absonderung von Gefangenen, die bereits solche Strafen verbüßt haben, im Interesse einer Bewahrung vor „krimineller Ansteckung“ sinnvoll. Ähnliche Erwägungen lassen es ratsam erscheinen, Personen, die bloß wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen verurteilt worden sind, im Vollzug von anderen Gefangenen zu trennen (§ 129). Die Notwendigkeit eigener Einrichtungen zur Durchführung des Strafvollzuges an Gefangenen, die an Lungentuberkulose erkrankt sind — eine solche Anstalt besteht bereits —, bedarf keiner weiteren Begründung. Ebenso soll auch für den Betrieb von Sonderanstalten nach Art der derzeit in Wien am Mittersteig eingerichteten zur Durchführung des Strafvollzuges an Gefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Vollzug eignen (§ 130), eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Gemäß Abs. 3 Z. 5 sollen auch andere Aufgaben des Strafvollzuges in besonderen Strafanstalten durchgeführt werden können. Damit wird z. B. eine gesetzliche Grundlage für die Errichtung von Anstalten geschaffen, in denen Gefangene im Strafvollzug in gelockerter Form (§ 129) angehalten oder zum Zwecke einer näheren Erforschung ihrer Wesensart zur Vorbereitung der Erstellung des Vollzugsplanes beobachtet und untersucht werden (vgl. § 135 Abs. 4).

Die Vorschrift des Abs. 4 über die Trennung der Geschlechter steht im Einklang mit dem geltenden Recht; sie bedarf keiner weiteren Begründung.

#### § 9 — Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten

I. Über die Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten bestimmen gegenwärtig die §§ 405 Abs. 1 und 482 Abs. 1 StPO., daß Sträflinge, die wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, die Strafen an den Orten zu verbüßen haben, die durch besondere Vorschriften hiezu bestimmt werden, andere Freiheitsstrafen hingegen in der Regel bei dem Strafgericht zu vollziehen sind, das in erster Instanz erkannt hat. Es ist also von Gesetzes wegen wohl die sachliche Zuständigkeit allgemein geregelt, das heißt, welche Strafvollzugsanstalten ihrer Art nach zum Vollzug bestimmter Freiheitsstrafen berufen sind, nicht aber in gleichem

Umfang die örtliche Zuständigkeit, das heißt, welche von mehreren sachlich zuständigen Strafvollzugsanstalten im Einzelfall zum Vollzug berufen ist. Die ergänzenden Vorschriften enthält der vom Bundesministerium für Justiz erlassene Vollstreckungsplan (vgl. die Vorbemerkungen zum vorliegenden Abschnitt).

II. Der Entwurf schlägt gegenüber dieser Regelung eine Reihe von Änderungen vor. Erstens sollen künftig nicht nur Kerkerstrafen, sondern auch Arreststrafen in selbständigen Strafanstalten vollzogen werden, wenn die Strafzeit ein Jahr übersteigt. Strafen dieses Ausmaßes erfordern in jedem Fall einen Strafvollzug, der auf die Wesensart des Verurteilten Bedacht nimmt; ein solcher Vollzug ist aber praktisch nur in einer Sonderanstalt — bei Personen, die eine mehr als einjährige Arreststrafe zu verbüßen haben, wird es sich in aller Regel um Fahrlässigkeitstäter handeln (vergleiche hiezu die §§ 8 Abs. 2 Z. 3 und 129) — oder in einer Strafanstalt möglich.

Es empfiehlt sich jedoch, die Einleitung des Vollzuges dieser Strafen in den zuständigen Gerichtshofgefängnissen durchzuführen. Dies deshalb, weil auf diese Art der Strafantritt leichter bewerkstelligt werden kann, die Strafanstalten von der Abwicklung der Aufnahme der Gefangenen entlastet werden und überdies die zuständigen Strafanstalten im Zeitpunkt der Einleitung des Strafvollzuges vielfach noch nicht feststehen werden. Es ist nämlich nicht beabsichtigt, den selbständigen Strafanstalten bestimmte „Einzugsgebiete“ zuzuweisen. Vielmehr soll hier die Zuständigkeit im Einzelfall durch das Bundesministerium für Justiz (§ 13) im Zuge der eingangs jedes Vollzuges einer Kerker- oder Arreststrafe, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, vorzunehmenden Klassifizierung (§ 135) bestimmt werden. Nur so kann eine bestmögliche Ausnützung der Vollzugseinrichtungen zum Zwecke der Erreichung der Ziele des Vollzuges gewährleistet werden.

Die kürzeren Strafen sollen so wie bisher in den gerichtlichen Gefangenenhäusern vollzogen werden. Die Aufteilung auf die beiden Typen gerichtlicher Gefangenenhäuser, die hier zur Verfügung stehen, nämlich auf die bezirksgerichtlichen Gefangenenhäuser einerseits und die Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe andererseits, soll dabei jedoch — dies die zweite Neuerung — künftig in der Weise vorgenommen werden, daß nur die kürzeren, von den Bezirksgerichten ausgesprochenen Strafen den bezirksgerichtlichen Gefangenenhäusern, die längeren und alle von den Gerichtshöfen ausgesprochenen Strafen dagegen den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe zum Vollzuge zugewiesen werden. Diese Aufteilung ist

sachlich gerechtfertigt, weil einerseits kurzfristige Strafen auch inhaltlich anders gestaltet werden müssen als Strafen im Ausmaß von etlichen Monaten, andererseits eine Zuweisung auch der von den Gerichtshöfen ausgesprochenen kürzeren Strafen an die bezirksgerichtlichen Gefangenenhäuser deren Fassungsvermögen übersteige.

III. Die örtliche Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten kann im Gesetz nur in ihren Grundzügen geregelt werden. Andernfalls würde jeder Neubau und jede Auflassung einer Anstalt, aber auch jede Widmungsänderung eine Novellierung der Zuständigkeitsvorschrift erforderlich machen. Der Entwurf begnügt sich daher im wesentlichen mit der Anordnung, daß der Vollzug in jener Anstalt stattzufinden hat, in deren Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Abs. 1). An Stelle des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Verurteilten soll unter bestimmten, keiner weiteren Erläuterung bedürftigen Voraussetzungen der Ort der Haft oder der Sitz des Gerichtes treten, das in erster Instanz erkannt hat (Abs. 6, 7). Diese Regelung gewährleistet, daß die Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit für den Einzelfall im allgemeinen nur durch generelle, den Sprengel der betreffenden Vollzugsanstalt bestimmende Vorschriften festlegen kann. Ein Abgehen von dieser Zuständigkeitsordnung soll nur aus den im folgenden § 10 ausdrücklich aufgezählten Gründen zulässig sein.

Daß für die Zuständigkeit in der Regel nicht wie bisher der Sitz des Gerichtes, das in erster Instanz erkannt hat, sondern der Wohnsitz oder Aufenthalt des Verurteilten maßgebend sein soll, entspricht praktischen Überlegungen, die auch in neueren Vollzugsvorschriften bereits zum Teil verwirklicht worden sind, so in § 2 Abs. 2 und 3 des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz über den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen, Amtsblatt Nr. 33/1963. Bestimmend ist dabei vor allem der Gedanke, daß durch einen Vollzug in der Nähe des Wohnsitzes sowohl Beförderungskosten erspart werden als auch der für die Zeit nach der Entlassung und die Wiedereingliederung des Verurteilten wichtige Verkehr mit Außenstehenden am leichtesten stattfinden kann. Die Praxis trägt diesem Gedanken schon gegenwärtig durch die Anordnung von Strafortsänderungen (§ 406 StPO.; § 597 Geo.) Rechnung. Bilden solche Strafortsänderungen in den in Rede stehenden Fällen jedoch die Regel, so wäre es nicht sinnvoll, in der gesetzlichen Regelung statt auf den Regel- auf den Ausnahmefall des Vollzuges in der wohl für den Sitz des erkennenden Gerichtes, nicht aber für den Wohnsitz des Verurteilten zuständigen Anstalt abzustellen.

Abs. 8 enthält nähere Vorschriften für die — im übrigen, wieschon erwähnt, im Verordnungsweg vorzunehmende — Bildung der Sprengel der Vollzugsanstalten.

### § 10 — Strafvollzugsortsänderung

Die strikte Einhaltung der Vorschriften über die Zuständigkeit kann in Einzelfällen unzumutbar sein, weil sie einer entsprechenden Ausnutzung der Vollzugseinrichtungen im Wege stünde. Sie kann aber auch zu unnötigen Härten führen, zum Beispiel dann, wenn der Wohnsitz des Verurteilten von dem seiner nächsten Angehörigen so weit entfernt ist, daß durch einen Vollzug in der Anstalt, in deren Sprengel der Wohnsitz des Verurteilten liegt, der regelmäßige Besuchsverkehr dieser Angehörigen mit dem Gefangenen beträchtlich erschwert würde. Der Entwurf räumt daher für solche Fälle dem Bundesministerium für Justiz als der obersten Vollzugsbehörde (§ 13) für das ganze Bundesgebiet das Recht zur Anordnung einer Strafvollzugsortsänderung im Einzelfall oder auch für allgemein bestimmte Fälle ein.

#### Zweiter Unterabschnitt

#### Vollzugsbehörden

### § 11 — Vollzugsbehörde erster Instanz

Wie schon in den Vorbemerkungen zum vorliegenden Abschnitt ausgeführt, ist derzeit nur die Leitung der gerichtlichen Gefangenenhäuser durch allgemein kundgemachte Vorschriften geregelt. Diese Vorschriften unterscheiden zwischen dem Vorsteher des Gefangenenhauses, der mit dem Vorsteher des Bezirksgerichtes beziehungsweise dem Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz identisch ist (§ 620 Geo.), und dem Leiter des Gefangenenhauses, der in den Gerichtshofgefängnissen der mit der Leitung betraute Beamte des Verwaltungsdienstes, in den Gefangenenhäusern der Bezirksgerichte im allgemeinen der mit der Aufsicht über die Gefangenenhäuser betraute Beamte des einfachen Vollstreckungsdienstes ist (§ 621 Geo.). Die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Vorsteher und Leiter ist verschieden, je nachdem, ob es sich um ein bezirksgerichtliches Gefangenenhaus oder ein Gerichtshofgefängnis und um ein Gefangenenhaus mit eigener Direktion oder Leitung (§ 642 Abs. 1 Geo.; § 40 Z. 3 der Hausordnung für gerichtliche Gefangenenhäuser) handelt oder nicht.

Der Entwurf begnügt sich demgegenüber mit einer einfachen Regelung. Diese beruft zur Leitung der bezirksgerichtlichen Gefangenenhäuser die Vorsteher die betreffenden Bezirksgerichte, zur Leitung der Strafanstalten Anstaltsleiter. Ebenso soll auch die Leitung der Gerichtshofgefängnisse Anstaltsleitern über-

tragen werden, da in Anbetracht der großen praktischen Bedeutung des Strafvollzuges in den Gerichtshofgefängnissen eine Herausnahme der Gefängnisverwaltung aus der von den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz ausgeübten allgemeinen Justizverwaltung geboten ist.

### § 12 — Vollzugsoberbehörde

Wie bereits in den Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt kurz angedeutet, bestehen derzeit eine Reihe von Vorschriften, die Organe der allgemeinen Justizverwaltung zusätzlich zu Aufsichts- oder Rechtsmittelorganen im Rahmen der Vollzugsverwaltung berufen. So geht zum Beispiel der Rechtsmittelzug gegen eine Entscheidung oder Verfügung des Vorstehers eines bezirksgerichtlichen Gefangenenhauses zunächst an den Präsidenten des diesem in Strafsachen übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz (§§ 38 Z. 5, 40 Z. 6 der Hausordnung für gerichtliche Gefangenenhäuser) und gegen eine Entscheidung oder Verfügung des Vorstehers einer Männerstrafanstalt zunächst an den Hauskommissär (§§ 40 Z. 5, 42 Z. 6 der Hausordnung für Männerstrafanstalten).

Der Entwurf sieht auch hier eine Vereinfachung vor. Danach sollen zu Aufsichts- und Rechtsmittelbehörden eigene Verwaltungsorgane berufen werden, nämlich eine Vollzugsoberbehörde in Wien für die in den Sprengeln der Gerichtshöfe zweiter Instanz Wien und Graz gelegenen Strafvollzugsanstalten und eine weitere solche Behörde in Linz für die in den Sprengeln der Gerichtshöfe zweiter Instanz Linz und Innsbruck gelegenen Anstalten.

Bestimmend für diesen Vorschlag sind folgende Erwägungen: Die derzeitige Zersplitterung der Zuständigkeiten ist einer einheitlichen Ausrichtung des Strafvollzuges abträglich. Als Abhilfe kommen grundsätzlich drei Lösungen in Betracht, nämlich die Übertragung aller Zuständigkeiten an das Bundesministerium für Justiz, die Übertragung an die Präsidenten der Gerichtshöfe erster oder zweiter Instanz und die Übertragung an eigens zu diesem Zweck zu schaffende Zwischenbehörden. Die erste dieser Lösungen böte zwar den Vorteil einer straffen Zentralisierung. Sie ist jedoch abzulehnen, weil die in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten nicht ohne eine beträchtliche Vermehrung des Personals in der Zentralstelle bewältigt werden könnten, eine solche Regelung aber nach Möglichkeit — auch aus staatsfinanziellen Erwägungen — vermieden werden soll; dabei ist zu bedenken, daß der Arbeitsanfall der zweiten Instanz in Strafvollzugssachen in Zukunft im Hinblick auf die aus rechtsstaatlichen Gründen unerläßlichen Verbesserungen der Rechtsschutz-

einrichtungen, die der Entwurf vorsieht, noch steigen wird. Eben dieser Umstand läßt es auch nicht als zweckmäßig erscheinen, die betreffenden Aufgaben den Präsidenten der Gerichtshöfe erster oder zweiter Instanz zuzuweisen, die eine Vielzahl von gesetzlichen Aufgaben zu versehen haben. Dazu kommt noch ein wesentliches Moment: Die in den Strafvollzug in einem gegenüber dem geltenden Recht vermehrt einzuschaltenden Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz werden häufig in Senaten entscheiden, denen ihr Präsident vorsitzt. Es würde also ein- und dasselbe Organ in Vollzugssachen einmal als Richter, einmal als Verwaltungsorgan tätig. Mag dies allenfalls auch mit dem Gebot des Art. 94 B.-VG. noch vereinbar sein, mit dem Geist dieser Bestimmung stünde eine solche Regelung wohl sicher in Widerspruch.

Bei einer Übertragung der Agenden der Vollzugsüberbehörden an die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz bestünde zudem angesichts der Vielzahl derartiger Gerichtshöfe im ganzen Bundesgebiet die Gefahr einer von Sprengel zu Sprengel verschiedenen Praxis.

All dies spricht dafür, die Aufgaben, um die es hier geht, eigenen Verwaltungsbehörden zu übertragen. Der Aufwand, der durch die Errichtung und Erhaltung dieser Behörden, insbesondere durch ihre Ausstattung mit entsprechend sachkundigen Bediensteten, entstehen wird, muß einerseits gegen den Aufwand abgewogen werden, der im Fall der Wahl einer der anderen der oben in Erwägung gezogenen Lösungen entstünde, andererseits gegen die Vorteile, die eine Besorgung der betreffenden Aufgaben durch dafür besonders geschulte Bedienstete für das gesamte Strafvollzugswesen bietet; diese Abwägung erweist die vom Entwurf vorgeschlagene Lösung letzten Endes auch als die wirtschaftlichste unter den zur Wahl stehenden.

### § 13 — Oberste Vollzugsbehörde

Die Berufung des Bundesministeriums für Justiz zur obersten Vollzugsbehörde bedarf keiner näheren Begründung.

Soll die oberste Vollzugsbehörde ihren Aufgaben gerecht werden, so bedarf sie des Beistandes nichtjuristischer Fachleute. In vielen ausländischen Staaten wird dieser Erkenntnis bereits gegenwärtig durch die Einrichtung der entsprechenden Stellen Rechnung getragen (vgl. Grunau in den Materialien zur Strafgesetzreform, Bonn 1960, 8. Band, 3. Teil, S. 66). Der Entwurf begnügt sich in diesem Zusammenhang mit einer allgemein gehaltenen Vorschrift, wonach das Bundesministerium für Justiz in Fragen des Strafvollzuges, zu deren

Beantwortung es besonderer Sachkunde bedarf, einen Sachverständigen zu hören hat. In Ergänzung dazu bestimmt Abs. 2 des folgenden Paragraphen, daß die Sachverständigen für ihre Tätigkeit im Verfahren vor den Vollzugsbehörden Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965 haben.

### § 14 — Aufsicht über den Strafvollzug

Die vorliegende Bestimmung stellt klar, inwieweit den im Strafvollzug tätigen Behörden das Recht und die Pflicht zur Aufsicht über den Vollzug zusteht. Das Aufsichtsrecht der Vollzugsüberbehörde (§ 12) und der obersten Vollzugsbehörde (§ 13) findet eine Schranke in der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der mit Aufgaben des Vollzuges betrauten Gerichte (§§ 16, 17). Die Vorschriften über die Pflicht der Vollzugsbehörden zur regelmäßigen Nachschau in den Vollzugseinrichtungen sind z. T. den Bestimmungen des § 621 Abs. 4 Geo. nachgebildet. Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht weder dem Gefangenen noch sonst einer dritten Person ein Anspruch zu (vgl. VerfGH. Slg. 1270, 1391; Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 289 f.; vergleiche auch § 123).

### § 15 — Gebühren der Sachverständigen im Verfahren der Vollzugsbehörden

Für das Verfahren der Vollzugsbehörden sollen grundsätzlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (und des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) gelten. Aus systematischen Gründen wird dies nicht im vorliegenden Entwurf, sondern im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen anzuordnen sein; der Entwurf einer Novelle zu diesem Gesetz wird den Organen der Bundesgesetzgebung zugleich mit dem vorliegenden Entwurf zugeleitet.

Soweit an anderer Stelle des Entwurfes Regelungen getroffen werden, die von denen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichen oder diese ergänzen, gehen die besonderen Regelungen den allgemeinen vor, ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden muß. Besondere Regelungen enthalten zum Beispiel die §§ 121 ff. Im vorliegenden Zusammenhang ist nur eine solche besondere Anordnung zu treffen, nämlich die, daß Sachverständigen für ihre Tätigkeit im Verfahren der Vollzugsbehörden (z. B. nach § 13 Abs. 3) Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965 zustehen sollen.

## Dritter Unterabschnitt

## Vollzugsgericht

## § 16 — Vollzugsgericht

In den Vorschlägen für eine Reform des Vollzugswesens ist im In- und Ausland immer wieder die Forderung erhoben worden, in den Vollzug auch die Gerichte einzuschalten. Wegen ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung werden die Gerichte von den Rechtsunterworfenen in besonderem Maße als Garanten des Rechtsstaates empfunden. Da der im Art. 94 B.-VG. ausgesprochene Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung nach der herrschenden und insbesondere auch vom Verfassungsgerichtshof vertretenen Lehre einen Rechtsmittelzug von einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht verbietet, ist es nicht möglich, die Gerichte so, wie dies in ausländischen Vollzugsvorschriften geschehen ist, dadurch in den Vollzug einzuschalten, daß den Gefangenen das Recht der Beschwerdeführung gegen Entscheidungen zum Beispiel des Anstaltsleiters an ein Gericht eingeräumt wird. Es sollen daher besonders wichtige Maßnahmen, nämlich solche, die den Gang des Vollzuges in einschneidender Weise berühren, von vornherein den Gerichten übertragen werden. Das geltende Recht bietet hierfür, wie schon in den Vorbemerkungen zum vorliegenden Abschnitt erwähnt, bereits einige Ansätze, von denen an dieser Stelle nochmals auf die Vorschriften der §§ 16 ff. des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960 hingewiesen sei, durch die die bedingte Entlassung von Strafgefangenen dem Gerichtshof I. Instanz übertragen wurde, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird.

Die Befürchtung, daß durch die Übertragung von Vollzugszuständigkeiten an das Gericht die Autorität des Leiters der Vollzugsanstalt im Rahmen des Vollzuges beeinträchtigt und sein Einfluß auf die zu treffende Entscheidung zum Schaden der Sache geschwächt würde, trifft nicht zu. Wohl hatte in den Strafvollzugsbehörden, die vor dem Strafrechtsänderungsgesetz 1960 über die bedingte Entlassung zu entscheiden hatten, anders als in den seither zur Entscheidung berufenen Drei-Richter-Senaten auch der Leiter der Strafvollzugsanstalt Sitz und Stimme. Doch kam seiner Stimme als solcher auch in dieser Behörde an sich kein größeres Gewicht zu als jener der beiden anderen Mitglieder, nämlich des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt lag, und des Staatsanwaltes. Von der Entscheidung über die Bewilligung einer Strafunterbrechung war der

Anstaltsleiter hingegen überhaupt ausgeschlossen. Seit Ersetzung der Strafvollzugsbehörden durch Gerichte ist zwar der Anstaltsleiter an der Beratung und Abstimmung des zur Entscheidung berufenen Kollegialorgans nicht mehr beteiligt. Doch muß vor jeder Entscheidung seine Äußerung eingeholt werden. Seinem begründeten Votum kommt hier — zum Vorteil der Sache — keine geringere Bedeutung zu, als dies unter der Geltung der früheren Regelung der Fall war.

Der Entwurf überträgt daher dem Vollzugsgericht, das heißt im Regelfall einem aus drei Richtern zusammengesetzten Senat des Gerichtshofes I. Instanz, in dessen Sprengel die Strafe oder vorbeugende Maßnahme vollzogen wird, folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung über den Verfall von Geld und Gegenständen, die bei einem Gefangenen oder sonst im Bereich einer Vollzugsanstalt entdeckt werden (§ 37). Der mit dieser Entscheidung verbundene Eingriff in das Vermögensrecht einer bekannten oder unbekannt Person soll einem Gericht zustehen.

2. Die Entscheidung über die Gewährung einer Strafunterbrechung, den Widerruf und die Nichteinrechnung der außerhalb der Strafhaft verbrachten Zeit (§ 99).

3. Die Entscheidung über die Nichteinrechnung einer im Hausarrest zugebrachten Zeit in die Strafzeit (§ 115). Zur Strafe für Gefangene, die sich durch eine Ordnungswidrigkeit vorsätzlich ihrer Arbeitspflicht entziehen, soll neben der Verhängung der Ordnungsstrafe des Hausarrestes auch noch die Möglichkeit bestehen, die im Hausarrest zugebrachte Zeit ganz oder teilweise nicht in die Strafzeit einzurechnen. Die betreffende Verfügung soll jedoch im Hinblick auf die Schwere der Maßnahme dem Gericht vorbehalten werden.

4. Die Entscheidung darüber, ob ein Gefangener schon in der Unterstufe des Vollzuges der Kerkerstrafe im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden darf.

5. Die Entscheidung über den nachträglichen Aufschub des Vollzuges und den Widerruf dieser Maßnahme. Ein nachträglicher Aufschub des Vollzuges ist zu gewähren, wenn sich nach der Aufnahme eines Gefangenen herausstellt, daß der Vollzug im Hinblick auf § 5 hätte unterbleiben sollen, weil der Gefangene schon zur Zeit der Aufnahme vollzugsuntauglich war (§ 134). Nach geltendem Recht hat in einem solchen Fall, wenn es sich um ein Gerichtshofgefängnis handelt, der Gerichtsvorsteher den Strafvollzug einzustellen (Anm. 1 zu § 629 Geo. im Dienstbuch). § 7 Abs. 1 überträgt jedoch die Entscheidung über einen Aufschub wegen Vollzugsunfähigkeit vor Beginn des Vollzuges im Regelfall

einem Drei-Richter-Senat des erkennenden Gerichtshofes, so daß folgerichtigerweise auch die entsprechende Entscheidung nach Beginn des Vollzuges einem solchen Senat in diesem Zeitpunkt jedoch zweckmäßigerweise nicht des erkennenden, sondern des Vollzugsgerichtes zu übertragen ist.

6. Die Entscheidung über die vorzeitige Überstellung in einen der Vorbereitung für die Entlassung dienenden Vollzug (§ 146 Abs. 2). Die vorzeitige Überstellung in einen der Vorbereitung für die Entlassung dienenden Vollzug soll sicherstellen, daß auch Gefangene, die voraussichtlich bedingt entlassen werden, zeitgerecht dem besonderen Entlassungsvollzug unterstellt werden. Sie soll daher von demselben Organ verfügt werden, das auch über die bedingte Entlassung selbst zu entscheiden hat.

7. Die Entscheidung über die Nichteinrechnung der Zeit eines Ausgangs oder der im Zusammenhang damit außerhalb der Straftat verbrachten Zeit (§ 148 Abs. 4).

Wenn Strafen im Gefangenenhaus eines Bezirksgerichtes vollzogen werden, sollen die in Betracht kommenden Entscheidungen diesem Gericht zustehen.

### § 17 — Gerichtliches Verfahren

Hinsichtlich der Geltung der allgemeinen Verfahrensvorschriften der Strafprozeßordnung ist auf das diesbezüglich zu § 7 Ausgeführte hinzuweisen. Im übrigen ordnet der Entwurf ausdrücklich an, daß das Gericht vor der Entscheidung Äußerungen des Staatsanwaltes sowie des Leiters der Vollzugsanstalt einzuholen hat (Abs. 1). Darüber hinaus sollen erforderlichenfalls auch der Gefangene oder Angehaltene selbst sowie ärztliche oder psychologische Sachverständige vom Gericht gehört werden (Abs. 2).

Die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren sind denen des § 17 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 nachgebildet (Abs. 3).

#### Vierter Unterabschnitt

#### Vollzugskommission

### § 18 — Vollzugskommission

I. Der Vollzug von Freiheitsstrafen stellt einen empfindlichen Eingriff in die Lebensführung des betroffenen Gefangenen dar. Es ist daher in einem demokratischen Staatswesen (Art. 1 B.-VG.) nur folgerichtig, wenn nicht bloß an der Rechtsprechung (Art. 91 B.-VG.), sondern auch am Vollzuge solcher Strafen das Volk selbst zur Mitwirkung beru-

fen wird. Eine Heranziehung nicht im Staatsdienst stehender Personen unter diesem Gesichtspunkt ist erstmals durch das Gesetz betreffend den Vollzug von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen, RGBl. Nr. 43/1872, vorgesehen worden. Dieses Gesetz wurde zwar im Jahre 1946 unter BGBl. Nr. 129 in einer erneuerten Fassung wieder kundgemacht, jedoch unterblieb, zunächst mit Rücksicht auf die räumliche Unzulänglichkeit der vorhandenen Strafvollzugsanstalten und später auch im Hinblick auf zunehmende Zweifel an der kriminalpolitischen Richtigkeit der Grundgedanken des Einzelhaftgesetzes, die Erlassung der zur Vollziehung erforderlichen Durchführungsvorschriften. Unabhängig von den Bestimmungen über die Einzelhaft hatte ferner die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz, BGBl. Nr. 245/1921, angeordnet, daß für jedes Gerichtshofgefängnis und für jede Strafanstalt drei nicht im Staatsdienst stehende Vertrauenspersonen zu bestellen sind, die das Recht haben, sich über Unterbringung, Beschäftigung, Beköstigung und Behandlung der Gefangenen zu unterrichten, allfällige Bitten und Beschwerden entgegenzunehmen und diese sowie ihre Wahrnehmungen an die zuständigen Stellen zu leiten. Diese Verordnung ist später wieder beseitigt worden. Gegenwärtig kann daher von einer Mitwirkung von Laien am Vollzug nur sehr bedingt, nämlich insofern die Rede sein, als der nach § 29 JGG. zu bestellenden Kommission zur Überwachung der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige auch nicht im Staatsdienst stehende Personen angehören können.

II. Der Entwurf schlägt demgegenüber vor, am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Landesgerichtes eine Kommission zur Überwachung des Vollzuges in den in dem betreffenden Bundesland gelegenen Anstalten zu bestellen, die aus dem Präsidenten des Gerichtshofes, dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof und fünf Vertrauenspersonen besteht. Zwei Vertrauenspersonen dürfen nicht im öffentlichen Dienst stehen. Diese sowie eine weitere Vertrauensperson sollen auf Vorschlag des Landeshauptmannes des Bundeslandes, in dem die Kommission ihren Sitz hat, je eine weitere aber auf Vorschlag der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung ernannt werden. Diese Regelung geht von der Erwägung aus, daß die Einrichtung der Kommission unter anderem den Zweck haben soll, einerseits interessierten Stellen — dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie vom Standpunkt der Überwachung der gewerblichen Einrichtungen, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vom Standpunkt der

Wohlfahrtspflege, der Regierung des betreffenden Bundeslandes vom Standpunkt der allgemeinen Landesverwaltung —, andererseits aber der Bevölkerung selbst die Möglichkeit eines Einblickes und eine Mitsprache in Angelegenheiten des Vollzuges zu geben.

Die Kommission soll mindestens einmal in jedem Jahr die in dem betreffenden Bundesland gelegenen Strafvollzugsanstalten unangemeldet besuchen, sich von der genauen Beobachtung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere über die Behandlung der Strafgefangenen, überzeugen und darüber dem Bundesministerium für Justiz berichten.

Die Vorschriften des Abs. 7 über den strafrechtlichen Schutz und die Verschwiegenheitspflicht der Vertrauenspersonen entsprechen den einschlägigen Bestimmungen des § 29 Abs. 8 JGG. 1961 über die Stellung der Mitglieder der Kommission zur Überwachung der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige.

#### Fünfter Unterabschnitt

#### Vollzugsunterlagen

#### § 19 — Vollzugsunterlagen

Die gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung und den Dienstbetrieb in staatlichen Stellen enthalten zumeist keine näheren Bestimmungen über die Führung von Akten und Verzeichnissen, sondern überlassen solche Bestimmungen dem Verordnungsgeber (vgl. z. B. § 71 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, in Verbindung mit §§ 371 ff. Geo.). Die Führung bestimmter für die Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung wichtiger Unterlagen pflegt jedoch in den Verfahrensgesetzen ausdrücklich angeordnet zu werden (vgl. z. B. §§ 107, 271 StPO.). Diesem Beispiel folgt auch der vorliegende Entwurf. Er schreibt einmal in Verallgemeinerung der gegenwärtig in § 625 Geo. für gerichtliche Gefangenenhäuser kundgemachten Anordnung die Führung eines Verzeichnisses aller Strafgefangenen in jeder Vollzugsanstalt vor. Damit wird der Bedeutung Rechnung getragen, die der erste Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung der Straffälligen im Jahre 1955 in Genf der Führung von „Gefangenenbüchern“ durch ausdrückliche Aufnahme einer entsprechenden Anordnung unter Nr. 8 der vom Kongreß empfohlenen Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen zugemessen hat. In weiterer Verallgemeinerung einer derzeit in § 626 Abs. 2 Geo. kundgemachten Vorschrift wird bestimmt, daß alle denselben Strafgefangenen betreffenden Geschäftsstücke als sein Personalakt zu vereinigen sind.

#### Zweiter Abschnitt

#### GRUNDSÄTZE DES STRAFVOLLZUGES

#### Vorbemerkungen zu den §§ 20 bis 130

I. Wie bereits in der den Erläuterungen zum Dritten Teil vorangestellten Übersicht bemerkt worden ist, wählt der Entwurf einen den neuzeitlichen Prozeßgesetzen entsprechenden Aufbau. Dies gilt insbesondere für die Kernstücke des Entwurfes, als die sich der vorliegende zweite, den Grundsätzen des Strafvollzuges, und der spätere vierte, dem Vollzug von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, gewidmete Abschnitt darstellen. Das Verhältnis dieser Abschnitte entspricht ungefähr dem des ersten Teiles (Allgemeine Bestimmungen, §§ 1 bis 225) und des zweiten Teiles (Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz, §§ 226 bis 430) der Zivilprozeßordnung. Die unter diesem Gesichtspunkt vorgenommene Gliederung des Stoffes macht Wiederholungen und Verweisungen weitgehend entbehrlich und läßt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Vollzuges der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe deutlich hervortreten.

Der Abschnitt über die Grundsätze des Strafvollzuges ist in zwölf Unterabschnitte gegliedert. An der Spitze stehen Allgemeine Grundsätze (§§ 20 bis 37), in denen Wesen und Zwecke des Vollzuges von Freiheitsstrafen im allgemeinen und im besonderen die Verhältnisse der Strafgefangenen im Vollzuge behandelt werden, deren Darstellung nicht einem der folgenden Unterabschnitte vorbehalten wird. Von diesen folgenden Unterabschnitten bezieht sich der zweite (§§ 38 bis 43) auf die Verpflegung, Bekleidung und Unterbringung, der dritte (§§ 44 bis 55) auf die Arbeit der Gefangenen. Die Erörterung der Gefangenenarbeit, der ein erzieherischer Wert innewohnt, leitet über zu den Fragen der erzieherischen Betreuung und Beschäftigung der Gefangenen in der Freizeit (§§ 56 bis 65), diese wieder zu den Unterabschnitten über die ärztliche Betreuung (§§ 66 bis 74), die soziale Fürsorge (§§ 75 bis 84) und die Seelsorge (§ 85). Anschließend behandelt der Entwurf den Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt (§§ 86 bis 100), die Aufsicht über die Gefangenen (§§ 101 bis 106), Ordnungswidrigkeiten (§§ 107 bis 119), Anliegen und Beschwerden der Gefangenen (§§ 120 bis 123) und endlich sonstige Fragen der inhaltlichen Gestaltung des Vollzuges von Freiheitsstrafen, wie sie sich grundsätzlich innerhalb aller Arten der Freiheitsstrafe ergeben können (§§ 124 bis 130).

II. Der im vorliegenden und in den folgenden Abschnitten zusammengefaßte Rechtsstoff entbehrt gegenwärtig einer gesetzlichen Regelung



nahezu völlig und ist auch, soweit er in Verordnungen enthalten ist, nur zu einem geringen Teil allgemein, z. B. im Rahmen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, kundgemacht. Der weitaus überwiegende Teil der einschlägigen Vorschriften findet sich in nicht kundgemachten Erlässen des Bundesministeriums für Justiz, insbesondere in den für einzelne Typen von Vollzugsanstalten, zum Beispiel für gerichtliche Gefangenenhäuser, Männerstrafanstalten usw. ergangenen sogenannten Hausordnungen.

### Erster Unterabschnitt

#### Allgemeine Grundsätze

Wie schon erwähnt, behandelt der vorliegende erste Unterabschnitt nach einer allgemeinen Erklärung über Wesen und Zwecke des Strafvollzuges (§ 20) diejenigen Verhältnisse der Gefangenen im Vollzuge, deren Darstellung nicht, wie dies z. B. hinsichtlich der Arbeit der Gefangenen der Fall ist (vgl. §§ 44 ff.), einem der folgenden Unterabschnitte vorbehalten wird (§§ 21 bis 37). Zusammen mit diesen folgenden Unterabschnitten enthalten die im vorliegenden zusammengefaßten Vorschriften den Kernbestand jener Einschränkungen, denen jeder Gefangene im Gebrauche seiner persönlichen Bewegungs- und sonstigen Betätigungsfreiheit kraft seiner Anhaltung im Strafvollzug unterworfen wird und deren grundsätzliche Notwendigkeit sich wohl aus den Zielsetzungen dieser Anhaltungen ergibt, die im einzelnen aber sehr verschiedener Ausgestaltung fähig und darum einer gesetzlichen Regelung nicht nur zugänglich, sondern in einem den Grundsätzen der Gesetzesstaatlichkeit verpflichteten Rechtsstaat auch bedürftig sind.

#### § 20 — Wesen und Zwecke des Strafvollzuges

I. Das geltende Recht enthält über Wesen und Zwecke des Vollzuges von Freiheitsstrafen keine unmittelbare und zusammenhängende Aussage. Doch gibt zum Beispiel § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960, wonach eine bedingte Entlassung nur zulässig ist, wenn anzunehmen ist, daß sich der Strafgefangene in der Freiheit wohlverhalten werde, und wenn die Vollstreckung des Strafrestes ohne Nachteil für die Rechtsordnung unterbleiben kann, mittelbar Aufschlüsse über wesentliche Zwecke des Vollzuges von Freiheitsstrafen, nämlich die Bestimmung des Gefangenen zu künftigem Wohlverhalten und die Generalprävention. Vornehmlich auf das erste dieser Ziele weist Art. 37 Abs. 1 des geltenden Schweizer Strafgesetzbuches hin,

wonach der Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten soll. In der Tat muß der Besserungsaufgabe der Strafe in einem zeitgemäßen Strafvollzugsgesetz ein hervorragender Platz eingeräumt werden. Die Freiheitsstrafe ist daher insbesondere so zu vollziehen, daß sie ohne erniedrigende Behandlung und unzumutbare Eingriffe in die Persönlichkeit möglichst geeignet ist, den Gefangenen nach der Entlassung zu einer den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebensführung zu bestimmen. Damit sind jedoch die Aufgaben des Vollzuges nicht erschöpft. Strafe kann um der Hintanhaltung eines Nachteiles für die Rechtsordnung willen auch dort geboten sein, wo sie unter bloß spezialpräventiven Gesichtspunkten entbehrlich wäre, und sie ist auch dort nicht sinnlos, wo sie einen unverbesserlichen Rechtsbrecher voraussichtlich nur für die unmittelbare Dauer des Vollzuges von neuerlichen Straftaten abzuhalten vermag. Damit stellt sich dem Vollzuge von Freiheitsstrafen einerseits die Aufgabe, den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens sowohl dem Gefangenen als auch der Allgemeinheit gegenüber aufzuzeigen, und andererseits die Aufgabe, den Gefangenen davon abzuhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen.

II. Mit der Beschreibung seiner wesentlichen Aufgaben ist jedoch das Wesen des Vollzuges von Freiheitsstrafen noch nicht hinlänglich bestimmt, zumal manche dieser Aufgaben, in Einzelfällen vielleicht sogar alle, auch von anderen Strafen erfüllt werden können. Abs. 2 hebt daher ausdrücklich hervor, daß zu den im Abs. 1 genannten Zwecken und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten die Gefangenen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der darauf gegründeten Vorschriften von der Außenwelt abzuschließen, sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen und erzieherisch zu beeinflussen sind. Auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Vollzugsanstalten muß deshalb besonders hingewiesen werden, weil verschiedentlich Beschränkungen auch bloß um dieser Aufrechterhaltung willen auferlegt werden müssen, so zum Beispiel die Briefzensur.

III. Im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz ist unter anderen eine Änderung des § 180 StPO. vorgesehen, die dahin geht, daß die Untersuchungshaft nicht verhängt oder aufrecht erhalten werden darf, wenn die Haftzwecke durch eine gleich-



zeitige Strafhaft erreicht werden können. Die Tatsache, daß sich ein Beschuldigter in Strafhaft befindet, macht also die Verhängung oder Aufrechterhaltung einer Untersuchungshaft in der Regel entbehrlich. Unter Umständen genießt jedoch der Strafgefangene Lockerungen in der Abschließung von der Außenwelt, die die Strafhaft in der bestehenden Form ihrer Durchführung nicht als einen tauglichen Ersatz für die an sich — zum Beispiel zur Abwendung einer drohenden Flucht oder Verabredung — gebotene Untersuchungshaft erscheinen lassen. Es wird daher in solchen Fällen einerseits Aufgabe der an der Strafverfolgung mitwirkenden Organe sein, sich Kenntnis darüber zu verschaffen, inwieweit die Strafhaft die Zwecke der Untersuchungshaft zu erfüllen vermag, und anderseits Aufgabe der Vollzugsbehörden, allfälligen Wünschen des Untersuchungsrichters nach einer Beschränkung etwa bestehender Lockerungen insoweit Rechnung zu tragen, als dies im Rahmen des Strafvollzuges möglich ist. Können die Zwecke der Untersuchungshaft auf diese Weise nicht erreicht werden, so ist über den Gefangenen die Untersuchungshaft zu verhängen und dieser in ein dafür geeignetes Gefangenenhaus zu überstellen.

#### § 21 — Abschließung

Die empfindlichste Einschränkung, die die Freiheitsstrafe für den Gefangenen mit sich bringt, ist der aus der Tatsache der Anhaltung in einer Anstalt folgende weitgehende Verlust der Bewegungsfreiheit, verbunden mit dem Verbot beliebigen Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt, die Abschließung der Gefangenen. Dieses Verbot wird ergänzt durch das Verbot anderen als dienstlichen Verkehrs mit den im Strafvollzug tätigen Personen und das Gebot, den Verkehr mit anderen Personen, mit denen der Gefangene im Rahmen der von ihm zu verrichtenden Arbeit zu tun hat, auf das zur Durchführung dieser Arbeit notwendige Maß zu beschränken.

#### § 22 — Behandlung der Strafgefangenen

Die Vorschrift faßt mehrere wichtige Anordnungen zusammen. Abs. 1 trifft für die Behandlung der Gefangenen allgemeine Bestimmungen, die denen des geltenden Rechtes entsprechen (§ 624 Abs. 1 Geo.; vgl. auch § 57 Abs. 2 JGG. 1961). Auch die Vorschrift des Abs. 2, wonach den Gefangenen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Beschränkungen auferlegt oder Vergünstigungen und Lockerungen des Vollzuges gewährt werden dürfen, findet sich in

ähnlicher Form bereits in § 624 Abs. 1 Geo. Sie ist trotz der in Art. 18 Abs. 1 B.-VG. enthaltenen Anordnung, daß die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, nicht entbehrlich, weil, zumal angesichts des bisherigen Rechtszustandes auch für die Zukunft die Ansicht vertreten werden könnte, es handle sich bei der Auferlegung von Beschränkungen und der Gewährung von Vergünstigungen gegenüber Gefangenen um Handlungen im Bereiche eines freien, gesetzlich durch die Unterstellung der Gefangenen in das besondere Gewaltverhältnis des Strafvollzuges gedeckten Ermessens. Abs. 3 bestimmt, wie dem Gefangenen im Vollzuge ergehende Anordnungen und Entscheidungen zur Kenntnis zu bringen sind. Besonders wichtig ist Abs. 4. Er verlangt insbesondere, daß Gefangene erforderlichenfalls auch über den Sinn jeder in Ansehung ihrer Person getroffenen oder bevorstehenden Maßnahme belehrt werden.

#### § 23 — Verschärfungen

Das geltende Strafgesetz sieht in den §§ 19 ff. und 253 ff. die Möglichkeit einer Verschärfung der Freiheitsstrafen durch verschiedene Maßnahmen vor, die die Lebensführung des Strafgefangenen zusätzlich beeinträchtigen (zum Beispiel durch Fasten, hartes Lager usw.). Diese Möglichkeit soll nach den Vorschlägen des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz vorläufig beibehalten werden. Da die Vorschriften des Strafgesetzes über Verschärfungen auch den Vollzug dieser Maßnahmen regeln, ist die Schaffung besonderer Vollzugsvorschriften in diesem Zusammenhang nur insoweit erforderlich, als für den Fall, daß ein Strafgefangener bettlägerig krank ist oder durch den Vollzug der Verschärfung seine Gesundheit gefährdet würde, in Übereinstimmung mit einer derzeit diesbezüglich bestehenden erlaßweisen Regelung das Unterbleiben dieses Vollzuges anzuordnen ist.

#### § 24 — Vergünstigungen

In zahlreichen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ist vorgesehen, daß bestimmte Erleichterungen der den Gefangenen sonst in bezug auf ihre Lebensführung auferlegten Beschränkungen als Vergünstigung gewährt werden können (vgl. zum Beispiel §§ 40 Abs. 2 Z. 2 — längere Beleuchtung des Hafttraumes, 60 — Beschaffung eigener Bücher oder Zeitschriften usw.). Die Gewährung solcher Vergünstigungen ist grundsätzlich nicht an eine bestimmte Form des Vollzuges gebunden. Doch sollen zum Bei-

spiel in der Unterstufe des stufenweisen Vollzuges der Kerkerstrafe nur bestimmte Vergünstigungen gewährt werden können (§ 139 Abs. 3). Im übrigen soll die Gewährung von Vergünstigungen dadurch in den Dienst des erzieherischen Strafzweckes gestellt werden, daß bei ihr insbesondere auf die Mitwirkung des Gefangenen an der Erreichung dieses Zweckes Bedacht genommen wird.

Über die Gestattung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen entscheidet der Leiter der Strafvollzugsanstalt. Eine Ausnahme hiervon gilt, soweit es sich um die strafweise Beschränkung oder Entziehung handelt und die Entscheidung im Ordnungsstrafverfahren der Vollzugs oberbehörde zusteht. Auch darf der Anstaltsleiter andere als die im Entwurf ausdrücklich genannten Vergünstigungen nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz gewähren. Daß und warum die Entscheidung über die vorzeitige Überstellung in einen der Vorbereitung für die Entlassung dienenden Vollzug (§ 146 Abs. 2), bei welcher Maßnahme es sich der Sache nach immer zugleich auch um eine Vergünstigung handelt, dem Vollzugsgericht überlassen werden soll, ist bereits in den Erläuterungen zu § 16 ausgeführt worden.

#### § 25 — Hausordnung

Während sich die „Hausordnungen“ des geltenden Strafvollzugsrechtes als erlaßweise Regelungen des Vollzuges für die verschiedenen Typen von Vollzugsanstalten darstellen und als solche durch den vorliegenden Entwurf gegenstandslos werden, ist für „Hausordnungen“ im Sinne einer Zusammenfassung von Anordnungen des Leiters der Strafvollzugsanstalt über den Vollzug, die das Verhalten der Gefangenen betreffen und ihrer Art nach nicht bloß vorübergehender Natur sind, auch im künftigen Vollzugsrecht Raum. Der Entwurf nennt als Beispiel solcher Anordnungen die Bestimmungen über die Besuchszeiten (§ 94 Abs. 1) und über das Anbringen mündlicher Ansuchen und Beschwerden (§§ 120, 121 Abs. 2); doch gehören zum Beispiel auch Anordnungen über die Tageseinteilung (vgl. § 26 Abs. 3) in diesen Zusammenhang.

#### § 26 — Allgemeine Pflichten der Strafgefangenen

Die Lebensführung der Gefangenen wird vor allem durch die im Rahmen der Vorschriften über den Strafvollzug ergehenden Anordnungen der im Vollzug tätigen Personen bestimmt. Dem entspricht es, wenn dem Gefangenen ausdrücklich die Pflicht auf-

erlegt wird, diesen Anordnungen Folge zu leisten. Eine Ausnahme von dieser Pflicht kann im Interesse der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung nur für den Fall anerkannt werden, daß die Anordnung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt oder die Befolgung dagegen verstoßen (vgl. Art. 20 Abs. 1 B.-VG.) oder die Menschenwürde offensichtlich verletzen würde. Der zuletzt genannte Ausnahmefall trägt der durch Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, übernommenen Verpflichtung Rechnung, niemanden unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung zu unterwerfen.

Abs. 3 führt weitere Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Gefangenen innerhalb der Anstalt an, auf die im Interesse eines geordneten Vollzuges nicht verzichtet werden kann. Hervorzuheben ist ferner die Vorschrift des Abs. 4. Sie verhält die Gefangenen dazu, die auf Vermittlung einer positiven, insbesondere den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebens-einstellung gerichteten Bemühungen nach Kräften zu unterstützen, und trägt damit einer fortschrittlichen Auffassung vom Vollzuge der Freiheitsstrafe Rechnung, die „weniger an äußeren Beschränkungen, aber mehr an persönlicher Leistung“ des Häftlings verlangt (Nowakowski, Juristische Blätter 1958, S. 197).

#### § 27 — Verbot der Selbstbeschädigung und des Tätowierens

Das Verbot, sich durch eine vorsätzliche Selbstbeschädigung zur Erfüllung der auferlegten Pflichten untauglich zu machen, folgt mittelbar aus der Auferlegung dieser Pflichten. Gleichwohl empfiehlt es sich, dieses Verbot ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Die hierfür gewählte Fassung lehnt sich an § 44 des Wehrgesetzes an. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sind als Ordnungswidrigkeiten mit Strafe bedroht; vgl. auch §§ 32 Abs. 1, 115 f.

#### § 28 — Sprechen

Die Bestimmungen dieses Paragraphen bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

#### § 29 — Rauchen

Die Vorschrift darüber, in welchem Umfang es Gefangenen gestattet ist, zu rauchen, entspricht dem derzeit durch die Hausordnungen festgelegten Rechtszustand. In den Besitz von Rauchwaren können die Gefangenen erlaubterweise einmal dadurch gelangen, daß ihnen der Bezug solcher Waren

auf eigene Kosten gestattet ist (§ 34), ferner auf die im folgenden § 30 Abs. 1 zweiter Satz für zulässig erklärte Weise und endlich auch im Wege des Empfanges von Geschenkpaketen zur Weihnachts- und Osterzeit (§ 91 Abs. 2).

### § 30 — Geschäfts- und Spielverbot

Es widerspräche der Aufgabe des Strafvollzuges, den Gefangenen zur Besinnung auf das Unrecht, dessentwegen er verurteilt worden ist, und zu einer Besserung zu veranlassen, vornehmlich aber den Vorstellungen der Allgemeinheit über das Wesen eines solchen Vollzuges, würde den Gefangenen gestattet, untereinander oder mit im Vollzug tätigen Personen Geschäfte abzuschließen, die auf eine für sie vorteilhafte Gestaltung ihrer Lebensführung während des Strafvollzuges abzielen. Das Verbot solcher Geschäfte und der Beteiligung an Spielen um einen Einsatz, für das gleichartige Erwägungen gelten, entspricht denn auch dem internationalen Standard auf dem Gebiete der Strafvollzugsvorschriften. Dieses Verbot bedeutet aber nicht, daß der Gefangene eine bereits vor dem Strafantritt zum Beispiel durch Kauf eines Loses der Klassenlotterie eingegangene Beteiligung an einem solchen Spiel aufgeben müßte. Daß sich ferner das Verbot, Geschäfte abzuschließen, nicht auf Rechtsgeschäfte bezieht, die im Rahmen des Vollzuges ausdrücklich vorgesehen sind, wie zum Beispiel der Bezug von zusätzlichen Nahrungsmitteln (§ 34), der durch die Anstalt vermittelt wird, versteht sich von selbst. Endlich soll aber auch der Leiter der Strafvollzugsanstalt oder der von ihm hiezu ermächtigte unmittelbar aufsichtführende Vollzugsbedienstete den Gefangenen die Annahme von Nahrungs- oder Genußmitteln geringen Wertes gestatten können, soweit davon keine Gefährdung der Ordnung des Vollzuges zu befürchten ist.

### § 31 — Unterhalt

Ein gerechter, auf Verdienst und Schuld der einzelnen Gefangenen Bedacht nehmender Strafvollzug wäre ungeachtet der durch die bisher erörterten Vorschriften gewährleisteten grundsätzlichen Gleichförmigkeit der Behandlung nicht zu verwirklichen, würde es den Gefangenen überlassen, für ihren Unterhalt in der Anstalt nach Maßgabe ihres Vermögens und Einkommens oder der ihnen von dritter Seite zur Verfügung gestellten Mittel selbst zu sorgen. Der Entwurf beschränkt daher entsprechend der bestehenden, in den einschlägigen Vorschriften jedoch nur mittelbar umschriebenen Rechtslage die Gefangenen

auf den Unterhalt, der ihnen von den Strafvollzugsanstalten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des folgenden Unterabschnittes, gewährt wird. Soweit sich die Gefangenen im Vollzuge Sachgüter oder Leistungen gegen Entgelt verschaffen dürfen, sollen sie dafür grundsätzlich nur das Hausgeld (§ 54) verwenden dürfen.

### § 32 — Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut; Kosten des Strafvollzuges

I. Nach geltendem Recht umfassen die von jedem Verurteilten zu entrichtenden Kosten des Strafverfahrens auch die Kosten für die Vollstreckung des Strafurteils, die bei Freiheitsstrafen in dem auf jeden Gefangenen entfallenden Anteil an den Verpflegskosten und den Kosten der Bewachung und Verwaltung der Strafvollzugsanstalten bestehen (§ 381 Abs. 1 Z. 8 in Verbindung mit § 388 StPO.). Die Kosten sind insoweit einzutreiben, als dadurch weder der notdürftige Unterhalt des Ersatzpflichtigen und der Personen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Pflicht zur Schadensgutmachung gefährdet wird (§ 391 Abs. 1 StPO.).

Die Frage, ob von den zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten ein Ersatz der Kosten des Strafvollzuges oder wenigstens ein Beitrag zu diesen Kosten eingehoben werden soll, gehört zu den umstrittensten Fragen des Strafvollzuges. In der Öffentlichkeit wird vielfach die Ansicht vertreten, daß es nicht angehe, für den Unterhalt der Strafgefangenen allein den Staat und damit mittelbar die Gesamtheit der rechtschaffenen Staatsbürger aufkommen zu lassen. Überwiegend ist aber wohl die gegenteilige Ansicht, die davon ausgeht, daß man dem Entlassenen nicht die Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit erschweren soll, indem man von ihm die Bezahlung von Vollzugskosten verlangt. Diese Erwägung trifft nun freilich nur für einen Teil der Freiheitsstrafen zu. Derzeit werden in Österreich zwar alljährlich über 24.000 Erwachsene zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt, davon aber über 21.000 zu Strafen im Ausmaß von höchstens sechs Monaten, wobei von diesen wiederum der überwiegende Teil Strafen im Ausmaß von wenigen Tagen oder Wochen verbüßt. Bei so kurzen Strafen kann aber wohl nicht die Rede davon sein, daß typischerweise die Wiedereingliederung des Entlassenen ernsthaft gefährdet wäre, wenn von ihm ein Beitrag zu den Haftkosten verlangt wird. Dazu kommt, daß im allgemeinen auch die Arbeitsleistung, die der Gefangene erbringt, desto geringer ist, je kürzer-

die Strafe bemessen wurde, die er zu verbüßen hat. Im Extremfall, nämlich da, wo eine Strafe von 24 oder 48 Stunden über das Wochenende „abgesessen“ wird, arbeitet der Gefangene überhaupt nichts. Es scheint hier nur recht und billig, ihm für die vom Staat erbrachten Leistungen einen angemessenen Betrag in Rechnung zu stellen.

In Berücksichtigung dieser Erwägungen ist beabsichtigt, eine Änderung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Ersatz der Strafvollzugskosten vorzuschlagen, wonach das Gericht die Kosten des Strafvollzuges im weiteren Umfang als bisher nachlassen kann, und zwar auch nur zum Teil, während es bisher nur die Wahl hatte, die Kosten ganz vorzuschreiben oder ganz zu erlassen. Zusätzlich soll bestimmt werden, daß das Gericht den an sich angemessenen „Strafvollzugskostenbeitrag“ je nach dem Verhalten und der Arbeit des Gefangenen im Vollzuge auch noch am Ende des Vollzuges ganz oder teilweise nachlassen kann. Damit würden die Resozialisierungschancen erhöht und gleichzeitig ermöglicht, daß zahlungskräftige Personen, die zu kurzfristigen Strafen verurteilt werden, zu angemessenen Zahlungen herangezogen werden.

II. Ausgenommen von der allgemeinen Regelung der Frage der Strafvollzugskosten sollen Schäden sein, die ein Gefangener am Anstaltsgut, und besondere Aufwendungen, die er durch eine Flucht oder vorsätzliche Selbstbeschädigung herbeiführt. Hiefür ist der Gefangene grundsätzlich ersatzpflichtig. Immerhin kann es nach der Lage des Falles gerechtfertigt sein, auf die Geltendmachung dieser Ersatzpflicht im Interesse der Erleichterung der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft nach seiner Entlassung zu verzichten. Das Recht zu einem solchen Verzicht soll bis zu einem Verzichtsbeitrag von 500 S dem Leiter der Vollzugsanstalt, darüber hinaus bis zu einem Betrag von 10.000 S dem Bundesministerium für Justiz zustehen (Abs. 2).

Zur Sicherung des Ersatzanspruches ist ein dem § 5 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes nachgebildetes Zurückbehaltungsrecht vorgesehen (Abs. 3).

### § 33 — Besitz von Gegenständen

Ähnlichen Erwägungen wie die Beschränkung der Gefangenen auf den von den Strafvollzugsanstalten gewährleisteten Unterhalt (§ 31) entspringt die Beschränkung auf den Besitz der ihnen bei der Aufnahme oder später ordnungsgemäß überlassenen Gegenstände. Welche Gegenstände bei der Aufnahme belassen werden können, sagt § 133 Abs. 2. Die Über-

lassung einzelner anderer Gegenstände kommt zum Beispiel auf Grund des folgenden § 34, aber auch sonst (vgl. zum Beispiel § 60) in Betracht.

### § 34 — Bezug von Bedarfsgegenständen

Es ist allgemein üblich, daß Strafgefangenen die Möglichkeit eingeräumt wird, gegen Verrechnung mit den ihnen für die von ihnen geleistete Arbeit als Hausgeld gutgeschriebenen Beträgen durch Vermittlung der Strafvollzugsanstalt zusätzliche Nahrungs- und Genußmittel, Körperpflegemittel sowie andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beziehen. Die Zeitabstände, in denen ein solcher Bezug möglich ist, sind verschieden, je nachdem, in welcher Stufe des Vollzuges einer Strafe mit mehr als einjähriger Strafzeit sich der Gefangene befindet, und ob es sich um den Vollzug einer Kerker- oder Arreststrafe handelt (§§ 139 f., 153).

### § 35 — Behandlung von Anstaltsgut

Die Vorschriften über die Pflicht der Gefangenen, die von ihnen benützten Anstaltsräume und deren Einrichtung sauber und in Ordnung zu halten und die ihnen überlassenen Anstaltssachen schonend zu behandeln, zu pflegen und nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen, bedarf keiner weiteren Begründung.

### § 36 — Meldepflicht

Die Strafgefangenen sollen dazu verhalten sein, alle Umstände, aus denen eine ernste Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für Anstaltsgut entstehen könnte, unverzüglich zu melden. Eine gleiche Meldepflicht soll jeden Gefangenen treffen, der erkrankt ist, sich verletzt hat oder von Ungeziefer befallen ist. Schließlich erscheint es auch angezeigt, die Gefangenen zu einer Meldung zu verpflichten, wenn sie die Verabredung, Vorbereitung oder Durchführung einer Flucht anderer Gefangener wahrnehmen; diese Pflicht ist aber nach dem Vorbild des § 212 StG. billigerweise auf den Fall einzuschränken, daß die Meldung dem Gefangenen leicht und ohne sich einer Gefahr auszusetzen, möglich ist.

### § 37 — Verfall von Geld und Gegenständen

Den Gefangenen ist es untersagt, Geld in ihrer Gewahrsame zu haben (§ 33 Abs. 1). Trotzdem findet man mitunter bei Gefangenen Geld oder entdeckt solches sonst im Bereich der Anstalt, wobei die Umstände die Vermutung nahelegen, daß das Geld von Besuchern für Gefangene „hinterlegt“ oder auch über die Umfriedung der Anstalt geworfen worden ist.

Die Vorschrift, daß solches Geld zugunsten der Republik Österreich verfällt, bedeutet einerseits eine Verwaltungsvereinfachung und andererseits eine wirksame Sanktion. Entsprechendes gilt für andere dem Gefangenen nicht ordnungsgemäß überlassene Gegenstände, die bei ihm entdeckt, und für Gegenstände, die sonst im Bereich einer Strafvollzugsanstalt gefunden werden und offensichtlich dazu bestimmt sind, daß sie einem Gefangenen den Vorschriften des Gesetzes zuwider zukommen sollen.

#### Zweiter Unterabschnitt

#### Verpflegung, Bekleidung und Unterbringung

Die Vorschriften dieses Unterabschnittes führen den Anspruch der Gefangenen auf Unterhalt in den Strafvollzugsanstalten hinsichtlich der grundlegenden körperlichen Bedürfnisse näher aus. Sie entsprechen inhaltlich im wesentlichen dem geltenden, mit dem internationalen Standard übereinstimmenden Rechtszustand. Neu ist der Entfall des Rechtes, sich auf eigene Kosten selbst zu beköstigen, wie es gegenwärtig den Gefangenen, die eine Arreststrafe ersten Grades verbüßen, zugestanden wird.

#### § 38 — Verpflegung

Die Vorschrift geht vom Grundsatz der gleichen einfachen Beköstigung aller Gefangenen aus. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen nur im Hinblick auf den Gesundheitszustand oder die zugewiesene Arbeit oder mit Rücksicht auf die dem Glaubensbekenntnis des Gefangenen entsprechenden Speisegebote, soweit diese zwingend sind, angeordnet werden können.

Gemäß § 244 des geltenden Strafgesetzes besteht die Strafe des Arrestes „in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen“. Gemäß § 245 Abs. 1 desselben Gesetzes wird hingegen der zur Strafe des strengen Arrestes Verurteilte zwar auch „ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten mit sich bringt“. In Ausführung dieser Vorschrift gesteht die Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser den zur Strafe des Arrestes ersten Grades verurteilten Personen das Recht zu, sich auf eigene Kosten selbst zu beköstigen, soweit dies ohne Störung des Dienstbetriebes möglich ist. Die Verhältnisse in den Strafvollzugsanstalten gestatten es in der Regel nicht, Gefangenen die Bewilligung zur Selbstbeköstigung zu erteilen. In Zukunft soll sie überhaupt nicht mehr zugestanden werden

können. Gerade das Zugeständnis, über die eigene Beköstigung nach freier Wahl zu bestimmen, bereitet angesichts der einfach gehaltenen Anstaltskost eine empfindliche Durchbrechung des Grundsatzes der Gleichbehandlung wohlhabender und weniger begüterter Gefangener. Hinzu treten die auf der Hand liegenden technischen Schwierigkeiten, die sich einer reibungslosen Durchführung entgegenstellen; der zur Überwindung dieser Schwierigkeiten erforderliche Aufwand steht in keinem Verhältnis zu dem Nutzen, der von einem solchen Zugeständnis, selbst wenn es nur als Vergünstigung gewährt würde, für die Erreichung der Ziele des Strafvollzuges zu erwarten wäre.

#### § 39 — Bekleidung

Kleidung, Wäsche und Bettzeug der Gefangenen soll grundsätzlich von der Strafvollzugsanstalt beigestellt werden. Diese Regelung entspricht dem geltenden Rechtszustand. Jedoch gestattet die Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser den Gefangenen, die nur Arrest- oder strenge Arreststrafen verbüßen, das Tragen der eigenen Kleidung und Leibwäsche. Inwiefern das für kurzfristige Freiheitsstrafen auch künftig gelten soll, ist im Rahmen der Bestimmungen über den Vollzug der Arreststrafe auszuführen (vergleiche § 160). Im übrigen soll die Gestattung des Gebrauches eigener Leibwäsche als Vergünstigung möglich sein.

#### § 40 — Unterbringung

Die Vorschriften über die Hafträume bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Es ist lediglich ergänzend darauf hinzuweisen, daß die vorliegenden Vorschriften nur für Schlaf- und Aufenthaltsräume als solche gelten, während für die Einrichtung der Räumlichkeiten, in denen die Gefangenen die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu verrichten haben, die allgemeinen Bestimmungen des § 49 über Arbeitseinrichtungen in Betracht kommen, ferner darauf, daß die Besonderheiten der Unterbringung je nachdem, ob die Gefangenen in Einzel- oder Gemeinschaftshaft angehalten werden, aus systematischen Gründen an anderer Stelle des Entwurfes, nämlich in den §§ 125 f., ihre Darstellung finden.

#### § 41 — Verwahrnisse

Ebenso wie die Unterbringung der Gefangenen bedarf auch die Frage einer Regelung, was mit den Gegenständen geschehen soll, die den Gefangenen bei ihrer Aufnahme abgenommen oder später für sie erlegt, ihnen aber nicht sogleich oder — wie zum Beispiel

Wäschestücke — innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausgefolgt werden. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (vergleiche §§ 631 ff. Geo.) schreibt auch der Entwurf vor, daß solche Gegenstände grundsätzlich nur insoweit zu verwahren sind, als sie bei der Entlassung benötigt werden. Bei anderen Gegenständen sollen die Gefangenen dafür Sorge tragen, daß sie an Personen ihres Vertrauens ausgefolgt werden können. Geld, das der Gefangene bei sich hat oder das später für ihn einlangt, ist ihm als sogenanntes „Eigengeld“ (zum Unterschied vom „Hausgeld“ und der „Rücklage“, § 54) gutzuschreiben. Das Recht des Gefangenen, über die Verwahrnisse frei zu verfügen, findet seine Schranke an Rechten anderer, insbesondere an allfälligen zugunsten von Forderungen des Bundes bestehenden Zurückbehaltungsrechten.

### § 42 — Hygiene

Nicht nur im Hinblick auf die Pflege der Gesundheit der Gefangenen, sondern auch mit Rücksicht auf die Erfordernisse zwischenmenschlichen Zusammenlebens im allgemeinen ist die Sorge für strenge Sauberkeit in den Anstalten und eine entsprechende Körperpflege der Gefangenen wichtig. Die Vorschriften des vorliegenden Paragraphen gehen dabei über die des geltenden Vollzugsrechtes in Übereinstimmung mit der Praxis in zwei Punkten hinaus: In Anlehnung an Nr. 108 Abs. 3 der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung bestimmt Abs. 3, daß jeder Gefangene einmal wöchentlich ein warmes Brause- oder Vollbad erhalten soll, und Abs. 4 schreibt in Übereinstimmung mit Nr. 13 der Genfer Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen (vgl. die Erläuterungen zu § 19) eine solche Beschaffenheit der sanitären Anlagen vor, daß die Gefangenen jederzeit in sauberer und schicklicher Weise den Bedürfnissen nachkommen können.

### § 43 — Bewegung im Freien

Die Bewegung im Freien dient vor allem der physischen und psychischen Gesunderhaltung der Gefangenen. Ihr zeitliches Ausmaß ist gegenwärtig in den Hausordnungen für die Erwachsenen mit einer Stunde täglich festgesetzt. Nach dem Entwurf soll die Bewegung im Freien ebenfalls grundsätzlich eine Stunde dauern, jedoch auf bis zu zwei Stunden ausgedehnt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des übrigen Dienstes und der Ordnung in der Strafvollzugsanstalt möglich ist.

Derzeit sind die Strafvollzugsanstalten aus personellen Gründen nicht in der Lage, den Strafgefangenen auch an Sonntagen eine Bewegung im Freien zu ermöglichen. Dies widerspricht dem internationalen Standard. Die Verwirklichung der Regelung des Entwurfes, die keine diesbezügliche Einschränkung enthält, setzt freilich voraus, daß durch eine Vermehrung des Personals in den Strafvollzugsanstalten Abhilfe geschaffen wird.

## Dritter Unterabschnitt

### Arbeit

Die Auffassungen über das Wesen der Gefangenenarbeit haben seit der Zeit, in der die hierfür maßgebenden Vorschriften des geltenden Strafgesetzes entstanden sind, einen entscheidenden Wandel erfahren. In vergangenen Zeiten ist die Arbeit vor allem als Mittel der Strafverschärfung angesehen worden. Folgerichtigerweise verbindet das noch auf dem Boden dieser Auffassung entstandene und insoweit bisher unverändert gebliebene geltende Strafgesetz die Anhaltung zur Arbeit nur mit den strengeren Strafarten, nämlich mit der Kerkerstrafe (§ 18 StG.) und mit der Strafe des strengen Arrestes (§ 245 Abs. 1 StG.), nicht aber mit der einfachen Arreststrafe. Das Gesetz kennt bezeichnenderweise auch die — praktisch allerdings bedeutungslos gewordene — Strafverschärfung der Zuweisung einer schwereren Arbeit (§ 253 lit. b StG.). Die heute allgemein herrschende Auffassung geht demgegenüber dahin, daß die Gefangenenarbeit nicht der Strafverschärfung, sondern der erzieherischen Aufgabe des Strafvollzuges zu dienen hat. Die Arbeitspflicht ist daher zum Beispiel im Jugendgerichtsgesetz bereits in dessen ursprünglicher Fassung vom Jahre 1928 auch für bloße einfache Arreststrafen, für die, wie eben erwähnt, im Bereich des Strafvollzuges an Erwachsenen eine Anhaltung zur Arbeit nicht vorgesehen ist, angeordnet worden; das neue Jugendgerichtsgesetz vom Jahre 1961 hat diesen Grundsatz in seinem § 57 Abs. 3 ausdrücklich beibehalten. Die geänderte Auffassung kommt auch in Nr. 72 Abs. 1 und 2 der Genfer Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen zum Ausdruck, wonach die Gefangenenarbeit keinen Übelcharakter haben darf und alle verurteilten Gefangenen im Rahmen ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur Arbeit verpflichtet sind. Im Einklang damit sieht der Entwurf eine allgemeine Arbeitspflicht der Gefangenen ohne Rücksicht auf die Art der zu verbüßenden Strafe vor.

Im übrigen folgt der Entwurf in den Bestimmungen über die Arbeit der Gefangenen weit-

gehend dem geltenden Rechtszustand, wie er vor allem in den Hausordnungen festgelegt ist, jedoch unter Bedachtnahme auf neue Vorschriften und Empfehlungen, in denen, wie zum Beispiel in den Genfer Mindestregeln für die Behandlung der Gefangenen und in der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung, der internationale Standard der Gegenwart zum Ausdruck kommt. Neue Wege sollen auf dem Gebiete der Arbeitsbelohnung beschritten werden. Der Entwurf will den Gefangenen einen Rechtsanspruch auf eine unter Berücksichtigung der Kosten des Strafvollzuges zu bemessende Arbeitsbelohnung einräumen. Das Nähere hierüber wird in den Erläuterungen zu den betreffenden Paragraphen auszuführen sein.

#### § 44 — Arbeitspflicht

Die im vorliegenden Paragraphen ausgesprochene Verpflichtung aller arbeitsfähigen Gefangenen zur Arbeit folgt aus den in den Vorbemerkungen zu diesem Unterabschnitt angestellten Erwägungen. Zu verrichten sind die Arbeiten, die den Gefangenen zugewiesen werden. Welche Grundsätze bei der Zuweisung einzuhalten sind, bestimmen die §§ 47 f. Zu Arbeiten, die mit einer Lebensgefahr oder Gefahr schweren Schadens an ihrer Gesundheit verbunden sind, sollen Gefangene nicht herangezogen werden dürfen. Dabei wird davon ausgegangen, daß solche Gefahren bei den Arbeiten, zu denen die Gefangenen derzeit herangezogen werden, bei Einhaltung der dafür bestehenden Vorschriften (§ 49 Abs. 3) nicht bestehen.

#### § 45 — Arbeitsbeschaffung

Ist die grundlegende Bedeutung der Gefangenenarbeit für die Erreichung der Ziele des Strafvollzuges erkannt, so muß der Arbeitspflicht der Gefangenen die Verpflichtung der Verwaltung gegenüberstehen, Vorsorge dafür zu treffen, daß jeder Gefangene nützliche Arbeit verrichten kann. Die Gefangenen sind zur Verrichtung der im Betriebe der Vollzugsanstalten, dann für die bei Behörden und Ämtern anfallenden oder gemeinnützigen Zwecken dienenden Arbeiten heranzuziehen oder mit der Erzeugung von Gegenständen sowie mit Arbeiten für private Unternehmer und Auftraggeber zu beschäftigen.

#### § 46 — Bedachtnahme auf die Volkswirtschaft

Die Wirtschaftstätigkeit der Strafvollzugsanstalten muß aus volkswirtschaftlichen Rücksichten verschiedenen Beschränkungen unterworfen werden. Abs. 1 verbietet in diesem Zusammenhang ein Preis- und Lohndumping; dieses Verbot entspricht der Nr. 74 Abs. 2

der Genfer Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen. Abs. 2 schreibt vor, daß Betriebe, die der Erzeugung von Gegenständen zum Vertriebe dienen oder in denen Arbeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erbracht werden, in den Strafvollzugsanstalten nur so weit einzurichten sind, als dies volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist; vor jeder Errichtung eines solchen Betriebes ist eine Stellungnahme des Arbeitsamtes einzuholen. Ebenso sollen nach Abs. 3 Verträge über Gefangenenarbeit für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nur mit Zustimmung dieses Amtes abgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Organisation der Landesarbeitsämter ist durch die Betrauung dieser Ämter mit den genannten Aufgaben zugleich den Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer in der gewerblichen Wirtschaft die Möglichkeit einer Einflußnahme gesichert.

Beim Vertriebe von Gegenständen an Justizbedienstete und bei Arbeiten für solche Bedienstete werden seit langem niedere Preise als die sonst üblichen Preise und Löhne berechnet. Diese Verbilligung erscheint deshalb gerechtfertigt, weil die Aufträge der Justizbediensteten ständig ein Mindestmaß an Beschäftigung sicherstellen und insbesondere auf diese Art und Weise auch Gegenstände minderer Qualität abgesetzt werden können, die sonst nur schwer verkäuflich wären. Dazu kommt, daß diese verbilligten Bezugsmöglichkeiten zumal von den Angehörigen der Justizwache als wohlverworbene Rechte angesehen werden, deren Wegfall ihnen durch entsprechende Erhöhung ihrer Geldbezüge abgegolten werden müßte, sodaß eine Beseitigung jener Möglichkeiten für die Staatswirtschaft keinen Vorteil brächte, während andererseits von der Beibehaltung ein spürbarer volkswirtschaftlicher Nachteil nicht zu befürchten ist.

#### § 47 — Arbeitszuweisung

Die allgemeine Vorschrift über die bei der Verteilung der verfügbaren Arbeit auf die Gefangenen zu berücksichtigenden Gesichtspunkte setzt mit Bedacht die Rücksichtnahme auf die Kenntnisse und Fähigkeiten des Gefangenen, die im Falle körperlicher oder physischer Gebrechen der Auswahl eine unverrückbare Grenze setzen können, an die letzte Stelle, und führt dazu die Dauer der Strafe, das Verhalten des Gefangenen im Vollzuge und sein Fortkommen nach der Entlassung als maßgebend an. Die Dauer der Strafe setzt vor allem eine Grenze für die Möglichkeiten einer beruflichen Ausbildung, die aber auch aus anderen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Freiheit der Wirtschaft, des Arbeitsmarktes sowie auf die



Unmöglichkeit, die Gefangenen in nennenswertem Umfang anders als mit vorwiegend körperlicher Arbeit zu beschäftigen, immer nur für einen kleinen Teil der Gefangenen sinnvollerweise in Betracht gezogen werden kann. Von größerer praktischer Bedeutung und auch für das Fortkommen des Gefangenen nach der Entlassung wichtig ist vielmehr die Gewöhnung an regelmäßige und konzentrierte, diszipliniert und freudig verrichtete Arbeit (vgl. Stobbe in den Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Band, 2. Teil, Bonn 1959, S. 179).

Die Vorschriften über die Heranziehung von Gefangenen zu Hausarbeiten und zur Arbeit außerhalb einer Strafvollzugsanstalt bedürfen keiner näheren Erläuterung.

#### § 48 — Berufsausbildung

Hiezu ist auf das zum vorangehenden § 47 Ausgeführte hinzuweisen.

#### § 49 — Arbeitseinrichtungen

Abs. 1 ordnet in sinngemäßer Übereinstimmung mit dem in Nr. 73 Abs. 1 der Genfer Mindestregeln ausgesprochenen Grundsatz an, daß die Arbeitsbetriebe zeitgemäß einzurichten sind. Abs. 2 strebt an, daß Räume, die auch als Schlafräume dienen, nicht als Arbeitsräume verwendet werden, und verbietet die Verrichtung von Arbeiten mit starker Staubentwicklung in Schlafräumen. Abs. 3 soll die Beachtung der Vorschriften zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit von Dienstnehmern in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft sichern.

#### § 50 — Arbeitszeit und Arbeitsleistung

Nr. 76 Abs. 1 der Genfer Mindestregeln empfiehlt eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Gefangenen. Der Entwurf trägt dieser Empfehlung dadurch Rechnung, daß er anordnet, das Ausmaß der Arbeitszeit den in der freien Wirtschaft üblichen Verhältnissen anzugleichen (Abs. 1).

Die Vorschriften über die Arbeitsleistung (Abs. 2) und die arbeitsfreien Tage (Abs. 3) entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht.

#### § 51 — Arbeitsertrag und Arbeitsbelohnung

Die Gewährung einer Arbeitsbelohnung für die von den Gefangenen zu leistende Arbeit entspricht dem heutigen internationalen Standard. Sie fördert die Arbeitsfreude und wirkt der Vorstellung entgegen, daß der Staat die Gefangenen ausbeutet, indem er sich ihre Arbeits-

kraft unentgeltlich aneigne. Tatsächlich vermag freilich die von den Gefangenen erbrachte Arbeitsleistung in aller Regel nur einen Bruchteil der Kosten eines zeitgemäßen Strafvollzuges zu decken. Gleichwohl ist die Gewährung einer Arbeitsbelohnung und auch die (zu § 54 erläuterte) Aufteilung dieser Belohnung in ein während des Vollzuges verfügbares Hausgeld und eine bis zur Entlassung anzusammelnde Rücklage ein wertvoller Faktor in der sinnvollen Gestaltung der Freiheitsstrafe, der zugleich der Vorsorge für die erste Zeit nach der Entlassung dient. Insbesondere vom Resozialisierungszweck der Strafe her gesehen, erscheint es auch wichtig, daß der Gefangene die Arbeit nicht bloß als Zeitvertreib im Haftmilieu mangels Besserem, sondern als lohnende Leistung empfindet.

Im Gegensatz zum geltenden Recht und zu den meisten ausländischen Vollzugsrechten, aber im Einklang mit Nr. 77 Abs. 1 der Genfer Mindestregeln erkennt der Entwurf den Gefangenen einen unentziehbaren Anspruch auf die Arbeitsbelohnung zu. Ordnungswidriges Verhalten des Gefangenen soll im allgemeinen lediglich eine Beschränkung des Rechtes nach sich ziehen können, Teile der Belohnung für die Anschaffung von Zusatznahrungsmitteln und dergleichen verwenden zu dürfen.

Eine Bedachtnahme auf die Kosten des Strafvollzuges im Zusammenhang mit der Gewährung einer Arbeitsbelohnung an die Gefangenen ist grundsätzlich auf zweierlei Weise möglich: entweder so, daß die Arbeitsbelohnung der Entlohnung in Freiheit befindlicher Dienstnehmer angeglichen und davon die Kosten in Abzug gebracht werden, oder so, daß von vornherein unter Bedachtnahme auf diese Kosten nur ein Bruchteil der Entlohnung in Freiheit befindlicher Dienstnehmer als Arbeitsbelohnung gewährt wird.

Der Entwurf geht den zweiten Weg in der Erwägung, daß auch für die Abstufung der Belohnung in erster Linie nicht die in der freien Wirtschaft bestehenden Lohnunterschiede maßgebend sein können, weil andernfalls Unzufriedenheit und Arbeitsunlust bei denjenigen Gefangenen auftreten würden, die aus vollzugstechnischen Gründen zu weniger gut entlohnten Arbeiten herangezogen werden müssen. Abgesehen davon, könnte es sich bei den in Abzug zu bringenden Vollzugskosten, solange die Erträge der Strafvollzugsanstalten den für sie erforderlichen Aufwand nicht übersteigen, immer nur um fiktive Teile handeln, da ja andernfalls nach dem Abzug vom Lohn nichts übrigbliebe. Es empfiehlt sich daher, die Arbeitsbelohnung von vornherein von den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des Strafvollzuges her zu gestalten.



**§ 52 — Höhe der Arbeitsbelohnung**

Die Arbeitsbelohnung soll vom Gefangenen als Anerkennung und Ansporn empfunden werden können. Diesem Erfordernis tragen die derzeit gewährten Sätze nur in bescheidenem Maß Rechnung. Der Entwurf hebt daher diese bisher im Erlaßweg vorgeschriebenen Sätze allgemein an und fügt zugleich eine Vorschrift bei, die das Bundesministerium für Justiz in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise instandsetzt, allfälligen Geldwertverschlechterungen durch eine weitere Anhebung auf dem Verordnungsweg Rechnung zu tragen. Diese Ermächtigung erscheint deshalb gerechtfertigt, weil es den Strafgefangenen anders als anderen Lohnempfängern an einer Vertretung fehlt, die ihre Interessen im Fall einer Geldwertverschlechterung wahrnehmen könnten, die Höhe der Arbeitsbelohnung vielmehr einseitig festgesetzt wird.

**§ 53 — Außerordentliche Arbeitsbelohnung**

Die außerordentliche Arbeitsbelohnung, wie sie gegenwärtig in den Hausordnungen vorgesehen ist, soll als Vergünstigung beibehalten werden.

**§ 54 — Hausgeld und Rücklage**

Es ist allgemein üblich, die Arbeitsbelohnung in ein dem Gefangenen während des Vollzuges zur Verfügung stehendes Hausgeld und in eine bis zur Entlassung zu verwahrende Rücklage aufzuteilen. Nach den Beschlüssen des IX. Internationalen Kongresses für Strafrechts- und Gefängniswesen in London vom Jahre 1925, mit denen Nr. 77 Abs. 2 und 3 der Mindestregeln weitgehend übereinstimmt, soll die Arbeitsbelohnung den Gefangenen in den Stand setzen, die Familie zu unterstützen, den durch die strafbare Handlung Verletzten zu entschädigen, eigene Bedürfnisse in angemessenen Grenzen zu befriedigen und eine Rücklage zu bilden (vgl. Stobbe in den Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Band, 2. Teil, S. 201).

Der Entwurf sieht in diesem Zusammenhang vor, daß die Arbeitsbelohnung dem Gefangenen grundsätzlich je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage gutgeschrieben wird. Das Hausgeld steht dem Gefangenen für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen im Vollzuge zur Verfügung, soweit diese Verfügung nicht strafweise beschränkt oder entzogen wird. Auf Verlangen des Gefangenen kann ihm das Hausgeld auch ganz oder teilweise für Anschaffungen überlassen werden, die sein Fortkommen nach der Entlassung fördern, ferner für Leistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige oder an die durch die strafbare Handlung Verletzten. Die Rücklage dient der Vorsorge für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der

Entlassung. Kann der Gefangene ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsbelohnung bekommen, so soll ihm ein Viertel der niedersten Arbeitsbelohnung als Hausgeld gutgeschrieben werden.

Der Zweck der Arbeitsbelohnung würde vereitelt, wollte man ihre Übertragung, Pfändung oder Verpfändung zulassen. In sinngemäßer Anwendung des in § 251 Z. 7 der Exekutionsordnung niedergelegten Rechtsgedankens sollen aber auch daraus herrührende Geldbeträge der Exekution entzogen sein.

**§ 55 — Geldbelohnung**

Einem Gefangenen, der sich durch besonderen Einsatz auszeichnet oder Anregungen gibt, die sich in den Arbeitsbetrieben nutzbringend verwerten lassen, soll als Vergünstigung eine Geldbelohnung als Hausgeld gutgeschrieben werden können.

**Vierter Unterabschnitt****Erzieherische Betreuung und Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit**

Der vorliegende Unterabschnitt führt vor allem aus, in welcher Weise der Strafvollzug seiner erzieherischen Aufgabe dem Gefangenen gegenüber im besonderen gerecht werden soll, das heißt abgesehen davon, daß im Strafvollzug allgemein, also bei jeder Maßnahme und durch jeden im Strafvollzug Tätigen, eine erzieherische Einwirkung anzustreben ist. Als Mittel der besonderen erzieherischen Betreuung kommen — wie bei jeder Erziehung — in erster Linie die Beeinflussung mit Worten und das Vorbild des eigenen Verhaltens in Betracht. Schwerpunkte der Erziehung bilden Aussprachen, Unterricht, Freizeitgestaltung, Zuteilung von Lesestoff und die Abhaltung von belehrenden, künstlerischen und unterhaltenen Veranstaltungen. Die für die Freizeitgestaltung — zumeist als Vergünstigungen — vorgesehenen Möglichkeiten gehen zum Teil über das unter dem engeren Gesichtspunkt der erzieherischen Betreuung Gebotene hinaus. Wenngleich sich hier eine scharfe Trennungslinie nicht ziehen läßt, erscheint es daher gerechtfertigt, in der Überschrift des Unterabschnittes neben der erzieherischen Betreuung auch die Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit als solche besonders zu erwähnen.

**§ 56 — Erzieherische Betreuung**

Die Bestimmung hebt die grundlegende Bedeutung der erzieherischen Einwirkung auf die Gefangenen bei der Durchführung aller Maßnahmen des Strafvollzuges hervor. Angestrebt wird darüber hinaus eine regelmäßige

Durchführung von Maßnahmen eigens zum Zwecke der erzieherischen Betreuung. Als solche Maßnahmen werden neben Einzelaussprechungen in Anlehnung an die Artikel 440 f. des französischen Strafvollzugserlasses vom Jahre 1959 auch gruppenweise Aussprachen genannt, wie sie in einigen österreichischen Strafvollzugsanstalten bereits seit längerer Zeit eingeführt sind.

#### § 57 — Unterricht und Fortbildung

Die Vorschriften dieses Paragraphen bedürfen durchwegs keiner weiteren Erläuterung. Sie betreffen lediglich die Freizeit; auf die Möglichkeit einer Berufsausbildung und -fortbildung im Rahmen der Arbeit ist bereits in den §§ 47 Abs. 1, 48 Bedacht genommen.

#### § 58 — Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit

Gefangene verfügen wegen der Eigenart ihrer Unterbringung über wesentlich mehr Freizeit als Personen, die in Freiheit einer Beschäftigung nachgehen. Werden sie in dieser Zeit sich selbst überlassen, so besteht bei Gemeinschaftshaft die Gefahr, daß die nicht besserungswilligen Häftlinge den Ton angeben und so das Freizeitmilieu in einem der Resozialisierung abträglichen Sinn gestalten. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben des modernen Strafvollzuges, vorzusorgen, daß auch die Freizeit der Gefangenen in den Dienst des Resozialisierungsgedankens gestellt wird.

Der Entwurf deutet in dieser Richtung einige Möglichkeiten an. Den Gefangenen kann insbesondere Gelegenheit zum Lesen, zur Teilnahme am Empfang von Rundfunksendungen, zu sportlicher Betätigung und dergleichen gegeben werden. Als Vergünstigungen können dem Gefangenen auch verschiedene andere Beschäftigungen gestattet werden. Die §§ 59 bis 65 führen einzelne Einrichtungen der Freizeitgestaltung und die in Betracht kommenden Vergünstigungen näher aus.

#### § 59 — Gefangenenbücherei

Die Möglichkeit einer erzieherischen Beeinflussung durch Zuteilung wertvollen Lesestoffes hängt von der Aufgeschlossenheit des einzelnen Gefangenen ab, aber auch von der Art des Strafvollzuges. So kann zum Beispiel einem Strafgefangenen, der in Gemeinschaft angehalten wird, immer nur ein solches Buch zur Verfügung gestellt werden, das auch keinem der mit ihm zusammen angehaltenen Gefangenen vorenthalten werden müßte.

Sehr vielen Gefangenen fehlt erfahrungsgemäß jedes Interesse an wertvollem Lesestoff. Die Versorgung solcher Gefangenen

mit weniger wertvollem Schrifttum ist immer noch besser als der gänzliche Verzicht auf diese Art der Steuerung ihrer Freizeitbeschäftigung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch das Halten von Zeitschriften.

#### § 60 — Eigene Bücher und Zeitschriften

Bei der Ausstattung der Gefangenenbücherei muß vorwiegend auf die Bedürfnisse der Masse der Gefangenen Bedacht genommen werden. Die Büchereien vermögen daher die Wünsche geistig anspruchsvoller Gefangener nach wertvollem Lesestoff bildender und auch unterhaltender Art nur zum Teil zu erfüllen. Zum Ausgleich für diese Benachteiligung sieht der Entwurf vor, daß solchen Gefangenen als Vergünstigung die Beschaffung eigener Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften gestattet werden kann. Auch für diese Vergünstigung gilt, daß ihre Gestattung eine Unterbringung des Gefangenen in einer Haftform voraussetzt, bei der eine Überlassung des Lesestoffes an Mitgefangene entweder nicht möglich oder unbedenklich ist.

#### § 61 — Arbeit in der Freizeit

Arbeit in der Freizeit kann einem Gefangenen entweder in der Weise gestattet werden, daß sie so wie die sonstige Gefangenenarbeit für Rechnung des Bundes geschieht (und dem Gefangenen daher für seine Arbeit eine entsprechende Arbeitsbelohnung gutgeschrieben wird), oder in der Weise, daß der Gefangene (aus einem auf seine Kosten durch die Anstalt zu beschaffenden Material, § 64) für sich oder für seine nahen Angehörigen Gegenstände anfertigt, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

#### § 62 — Aufzeichnungen

Im Zusammenhang mit der Erlaubnis zur Führung von Aufzeichnungen muß in mehrfacher Richtung Vorsorge getroffen werden: einmal dagegen, daß der Gefangene ein phantasievolles Machwerk erstellt, um darauf nach seiner Entlassung haltlose Angriffe gegen die Vollzugsverwaltung richten zu können, sodann aber auch dagegen, daß das Wesen der gewährten Vergünstigung durch eine kleinliche oder sonst verständnislose Zensur beeinträchtigt wird, endlich gegen den Mißbrauch des zur Verfügung gestellten Schreibgerätes zu unerlaubtem Schriftverkehr. Der vorliegende Paragraph trägt all dem in entsprechender Weise Rechnung. Bemerkt sei, daß die Vorschrift des Abs. 1 zweiter Satz nicht etwa dahin mißverstanden werden darf, als dürfe in einer Strafvollzugsanstalt immer nur jeweils ein einziger Vollzugsbediensteter zur Einsicht ermächtigt werden, und auch nicht dahin, daß es

etwa zur Prüfung der Vollständigkeit der Bücher oder Hefte oder zu ihrer Durchsichtung nach verborgenen Gegenständen einer solchen besonderen Ermächtigung bedürfe.

### § 63 — Zeichnen und Malen

Diese Vorschrift bedarf keiner weiteren Erläuterung.

### § 64 — Gemeinsame Bestimmungen

Die zur Ausübung der in den §§ 61 zweiter Fall, 62 und 63 genannten Vergünstigungen erforderlichen Gegenstände sind auf Kosten des Gefangenen durch die Anstalt zu beschaffen. Eine Veräußerung der auf diese Weise hergestellten Gegenstände während der Haft soll mit Rücksicht auf die davon zu befürchtende Beeinträchtigung des erzieherischen Strafzweckes nicht gestattet sein.

### § 65 — Veranstaltungen

Die Abhaltung von belehrenden, künstlerischen und unterhaltenden Veranstaltungen bildet namentlich bei längeren Freiheitsstrafen ein unentbehrliches Gegengewicht gegen die bedrückende Eintönigkeit des Alltagslebens der Gefangenen. Der Entwurf will die Möglichkeit dafür schaffen, daß solche Veranstaltungen in Hinkunft häufiger als bisher abgehalten werden. Die Erlaubnis zur Teilnahme an den Veranstaltungen wird als Vergünstigung gewährt. Die Gewährung oder Versagung dieser Vergünstigung bildet ein wichtiges Mittel zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung.

### Fünfter Unterabschnitt

#### Ärztliche Betreuung

Die Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Gefangenen ist die wichtigste Voraussetzung für die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach der Entlassung. Der Sorge um diese Gesundheit dienen eine Reihe von Vorschriften des Entwurfes, so zum Beispiel die Bestimmungen über die Meldepflicht (§ 36), die Unterbringung (§ 40), die Hygiene (§ 42), die Bewegung im Freien (§ 43). Im Rahmen des vorliegenden Unterabschnittes wird die eigentliche vorbeugende Gesundheitspflege und ärztliche Behandlung geregelt.

### § 66 — Gesundheitswesen

Die Bestimmung führt die Vorschrift über die Unterhaltungspflicht (§ 31) in bezug auf die Gesundheit der Gefangenen näher aus, indem sie den für das gesamte Gebiet der ärztlichen Betreuung grundlegenden Satz ausspricht, daß für die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen Sorge

zu tragen ist. Damit ist klargestellt, daß die Kosten für diese Betreuung der Bund trägt. Ausgenommen hiervon sollen lediglich die Kosten dafür sein, daß auf Wunsch des Gefangenen ein anderer als der für die Anstalt bestellte Arzt beigezogen oder mit der Behandlung betraut wird (§ 70 Abs. 2; vgl. auch § 73 Abs. 1, 2).

Die übrigen Vorschriften des Paragraphen bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Bemerkte sei lediglich, daß nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen sein wird, um in den Strafanstalten in angemessenen Zeitabständen bei den Strafgefangenen Röntgen-Reihenuntersuchungen der Lungen durchführen zu können.

### § 67 — Unzulässigkeit ärztlicher Experimente

Die Vornahme eines mit einer Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens verbundenen ärztlichen Eingriffes an einer Person zu Forschungszwecken ist nach der herrschenden Lehre im allgemeinen als Körperverletzung strafbar, ausnahmsweise aber erlaubt, wenn die aus dem Eingriff drohende Gefahr das Ausmaß einer leichten Körperbeschädigung nicht übersteigt und die betreffende Person in den Eingriff einwilligt (Rittler, Lehrbuch II<sup>2</sup>, S. 149). Die Vornahme ärztlicher Experimente an Gefangenen soll jedoch ausnahmslos verboten sein.

### § 68 — Erkrankung von Strafgefangenen

Damit Erkrankungen und Verletzungen wirksam behandelt werden können, muß mit der Behandlung jeweils unverzüglich begonnen werden. Um dies zu gewährleisten, werden einerseits die Gefangenen selbst zur Meldung verpflichtet (§ 36) und wird andererseits angeordnet, daß von solchen Meldungen und einschlägigen Beobachtungen dem Anstaltsarzt Mitteilung zu machen ist und dieser den Gefangenen zu untersuchen und die nötigen weiteren Vorkehrungen zu treffen hat.

### § 69 — Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung

Der vorliegende Paragraph behandelt Sonderfälle des unmittelbaren Zwanges gegen einen Gefangenen. Abs. 1 betrifft den Fall, daß ein Gefangener trotz Belehrung die Mitwirkung an einer nach den Umständen des Falles unbedingt erforderlichen ärztlichen Untersuchung oder Heilbehandlung verweigert. Ein solcher Gefangener ist diesen Maßnahmen zwangsweise zu unterwerfen, sofern dies nicht mit einer ernststen Lebensgefahr verbunden und ihm zumutbar ist. Einer unzumutbaren Behandlung soll dabei jeder Eingriff gleichstehen, der nach seinen äußeren Merkmalen

als schwere körperliche Beschädigung (§ 152 StG.) zu beurteilen wäre. Sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist vor Anordnung jeder Zwangsmaßnahme die Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen. Eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung auf Untersuchungen der Persönlichkeit des Gefangenen (vgl. § 135) wäre unzulässig.

Abs. 2 regelt den Fall der Verweigerung der Nahrungsaufnahme durch einen Gefangenen im Einklang mit dem geltenden in- und ausländischen Rechtszustand.

#### § 70 — Beiziehung eines anderen Arztes

Kann der Anstaltsarzt in dringenden Fällen nicht erreicht werden, so ist ein anderer Arzt herbeizurufen. Zuzuziehen ist ein solcher anderer Arzt, wenn der Anstaltsarzt dies für zweckmäßig hält oder wenn es der Gefangene bei Verdacht einer ersten Erkrankung auf seine Kosten verlangt. Im zuletzt genannten Fall soll der Gefangene zur Bezahlung nicht bloß das Hausgeld verwenden dürfen, sondern insbesondere auch Gelder, die ihm zu diesem Zweck aus seinem sonstigen Vermögen oder von dritten Personen überwiesen werden. Maßgebend bei dieser Begünstigung ist die Erwägung, daß Gefangene, die in Freiheit Gewicht auf die Wahl des behandelnden Arztes gelegt haben, im Strafvollzug nicht in unbilliger Weise gegenüber in dieser Hinsicht gleichgültigen Gefangenen benachteiligt werden sollen. Hiezu kommt, daß das Vertrauen zum behandelnden Arzt für den Erfolg der Behandlung von Bedeutung sein kann und die Zuziehung eines Arztes des Vertrauens die bestimmende Stellung des Anstaltsarztes unberührt läßt.

Die Untersuchung und Behandlung durch den auf Verlangen des Strafgefangenen zugezogenen Arzt hat grundsätzlich in der Strafvollzugsanstalt zu geschehen. Wäre das nicht möglich, so kommt jedoch unter den Voraussetzungen des § 98 auch eine Ausführung zu diesem Zweck in Betracht.

#### § 71 — Überstellung in eine andere Anstalt

Erkrankungen oder Verletzungen von Gefangenen machen unter Umständen Überstellungen in eine andere Strafvollzugsanstalt oder auch in eine nicht dem Vollzug dienende öffentliche Krankenanstalt erforderlich. Der vorliegende Paragraph regelt die hier in Betracht kommenden Fälle.

#### § 72 — Verständigungen

Diese Vorschrift ergänzt die Bestimmungen der §§ 36 und 68 über die Meldepflicht und die Verständigung des Arztes im Falle des

Verdacht einer Erkrankung oder Verletzung von Gefangenen dahin, daß mit Lebensgefahr verbundene oder anzeige- oder meldepflichtige Erkrankungen oder Verletzungen eines Gefangenen und jeder Verdacht einer solchen Erkrankung oder Verletzung dem Leiter der Strafvollzugsanstalt zu melden sind. Dieser hat, sofern der Gefangene dazu nicht imstande ist, von gefährlichen Erkrankungen die vom Gefangenen für diesen Fall bezeichnete Person oder den nächsten Angehörigen zu unterrichten. Entsprechendes gilt für den Fall des Ablebens eines Gefangenen.

#### § 73 — Zahnbehandlung und Zahnersatz

Den Gefangenen wird die notwendige Zahnbehandlung gewährt. Eine besondere Ausführung konservierender Zahnbehandlung und Zahnersatz werden dem Gefangenen grundsätzlich nur auf seine Kosten gewährt (vgl. die §§ 34 ff. der gemäß § 455 Abs. 2 ASVG für die Krankenversicherung erlassenen Musteratzung). Soweit der Gefangene nicht über die entsprechenden Mittel verfügt, hat die Kosten des aus gesundheitlichen Gründen unentbehrlichen Zahnersatzes der Bund zu tragen.

Für die Regelung der Behandlung durch einen anderen als den ständig für die Anstalt tätigen Zahnarzt steht den Erwägungen, die zu § 70 hinsichtlich der Zuziehung eines anderen Arztes auf Wunsch des Gefangenen angestellt worden sind, der Umstand entgegen, daß sich eine Behandlung durch einen anderen Zahnarzt oder Dentisten in der Anstalt aus technischen Gründen in der Praxis nicht durchführen läßt. Eine solche Behandlung kommt daher nur im Wege einer allfälligen Ausführung (§ 98) in Betracht.

#### § 74 — Schwangerschaft

Der Fall, für den der vorliegende Paragraph in erster Linie Vorsorge treffen will, nämlich die Notwendigkeit ärztlichen Beistandes gegenüber einer schwangeren Strafgefangenen mit Rücksicht auf deren Zustand, wird nur ausnahmsweise eintreten können. Nach § 5 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe aufzuschieben, wenn die Verurteilte schwanger ist, es sei denn, daß sie selbst die Durchführung des Vollzuges verlangt, davon keine Gefährdung ihrer Person oder des zu erwartenden Kindes zu besorgen und ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Vollzug möglich ist. § 134 des vorliegenden Entwurfes sieht aus demselben Grund auch einen nachträglichen Aufschub des Strafvollzuges vor.

Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich zum Teil an die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Entwurfes vom Jahre 1927 und

der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung an. Doch soll die Schwangere zur Entbindung womöglich in eine öffentliche Krankenanstalt (§ 71 Abs. 2) gebracht werden. Ferner sollen in der Strafanstalt entbundene Kinder ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange sie von der Mutter selbst genährt werden, bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres in der Anstalt belassen werden dürfen. Für den Unterhalt solcher Kinder hat vorbehaltlich des Anspruches auf Rückersatz (§ 1042 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) vorläufig der Bund zu sorgen.

#### Sechster Unterabschnitt

##### Soziale Fürsorge

Jeder längerdauernde Strafvollzug gefährdet die familiären, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen des Gefangenen. Diese Gefährdung, die bis zur völligen Zerstörung jeglicher Beziehungen zur Außenwelt führen kann, bedeutet nicht nur für den Gefangenen selbst, sondern auch für die Gesellschaft einen ernststen Nachteil, bildet doch die Entlassung des Rechtsbrechers aus der Obsorge der Vollzugsanstalt in das Leben in Freiheit den regelmäßigen Abschluß jedes Strafvollzuges und kann doch dieses Leben in Freiheit nur auf der Grundlage eines Mindestmaßes an Beziehungen wirtschaftlicher und sozialer Art gemeistert werden. Dem Strafvollzug fällt daher auch die Aufgabe zu, Vorsorge dafür zu treffen, daß solche Beziehungen gepflegt oder neu angeknüpft werden (§ 75). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung, wenn die Erwerbsfähigkeit des Gefangenen durch einen bei der Arbeit oder auf dem Weg von oder zur Arbeitsstätte erlittenen Unfall oder durch eine von der Arbeit verursachte Krankheit herabgemindert worden ist. In diesem Falle soll dem Verletzten, bei tödlichem Ausgang auch seinen Hinterbliebenen, künftig ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen ähnlich den in der gesetzlichen Unfallversicherung vorgesehenen zustehen (§§ 76 bis 84).

##### § 75 — Soziale Betreuung

Der vorliegende Paragraph erklärt die Förderung der familiären, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen des Gefangenen zu einer Aufgabe des Strafvollzuges. Er trägt damit sowohl dem verfassungsgesetzlichen Auftrag zur Achtung des Privat- und Familienlebens-Rechnung, wie er in Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt ist, als auch der Notwendigkeit einer Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in die freie Gesellschaft nach der Entlassung. Die hiefür — zum Teil in Anlehnung an die Bestimmungen der Num-

mern 81, 82 der Genfer Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen — im einzelnen entwickelten Vorschriften bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

##### §§ 76, 77 — Unfallfürsorge

Bestimmungen über die Versorgung Gefangener bei Arbeitsunfällen sind in Österreich erstmals durch die Verordnung betreffend die Unfallversicherung der Sträflinge, Verordnungsblatt des Justizministeriums Nr. 19/1896, geschaffen worden. An die Stelle dieser Bestimmungen ist später der Erlaß über die Unfallversicherung der Gefangenen, Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung Nr. 22/1931, getreten. Nach diesem Erlaß behält sich das Bundesministerium für Justiz bei Unfällen von Häftlingen in Eigenbetrieben vor, dem Betroffenen Leistungen im Ausmaß der gesetzlichen Unfallversicherung zuzubilligen.

Abgesehen davon, daß die derzeit bestehende erlaßweise Regelung einer gesetzlichen Deckung entbehrt, entspricht sie dadurch, daß sie dem Verletzten keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung zugesteht, sondern die Entschädigung in das Ermessen der Verwaltung stellt, auch nicht der Empfehlung des zweiten Kongresses der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger vom Jahre 1960, wonach Unfallschutz der Gefangenen so vollständig wie möglich den für freie Arbeiter geltenden Bedingungen anzugleichen ist.

Der Entwurf will diese Angleichung herbeiführen. Dabei ist von der allgemeinen Rechtslage auf dem Gebiete der sozialen Unfallversicherung auszugehen. Anders als zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland, wo neben den Berufsgenossenschaften als den Trägern der gewerblichen Unfallversicherung der Bund allgemein als Träger der Unfallversicherung für Sozialversicherte außerhalb der berufsgenossenschaftlich erfaßten Tätigkeitsbereiche auftritt, hat in Österreich die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt den Charakter eines Trägers ausschließlich der gewerblichen Sozialversicherung im allgemeinen beibehalten. Es ist daher auch zum Beispiel im Zusammenhang mit der Schaffung des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, der ursprüngliche Plan, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt mit der Durchführung der Versorgung zu betrauen (vgl. die Regierungsvorlage, 158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.), im Zuge der Beratungen im Ausschuß des Nationalrates wieder fallengelassen (und die genannte Aufgabe den Landesinvalidenämtern übertragen) worden (vgl. den Bericht dieses Ausschusses, 349 der genannten Beilagen). Die

Aufgaben der Unfallfürsorge und Rentenversorgung für Gefangene sollen demnach vom Bundesministerium für Justiz wahrgenommen werden. Ebenso würde sich im übrigen eine unmittelbare Einbeziehung der Gefangenen in die Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz kaum empfehlen. Denn diese ist unter anderem darauf abgestellt, daß dem Versicherten Unfallheilbehandlung in erster Linie unmittelbar durch hiezu bestimmte Einrichtungen des mehrfach genannten Sozialversicherungsträgers (Unfallkrankenhäuser) gewährt wird, während die Heilbehandlung Gefangener entsprechend dem Zweck des Strafvollzuges nach Möglichkeit innerhalb der Vollzugsanstalten vor sich gehen soll.

Der Entwurf verkennt allerdings nicht, daß auch ein gewichtiges Argument für eine der Regierungsvorlage zum Heeresversorgungsgesetz (158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.) analoge Regelung spricht. Besonders in der jüngsten Zeit wurde immer wieder die Forderung nach einer vereinfachten und sparsamen Führung der Verwaltung erhoben. Dieser Gesichtspunkt scheint eine Lösung naheulegen, die sich einer mit Aufgaben der Sozialversicherung betrauten Institution bedient. Denn eine solche Institution verfügt bereits über einen ausreichenden Verwaltungsapparat, der die an ihn neu herangetragenen Aufgaben mit einem geringeren Sach- und Personalaufwand zu bewältigen vermag als ein Verwaltungsapparat, der erst für die Durchführung der besonderen Aufgaben adaptiert werden muß. Dies gilt besonders dann, wenn es sich — wie im vorliegenden Fall zu erwarten ist — lediglich um umfänglich geringfügigere Agenden handelt.

Die Unfallfürsorge, die die zur Wiederherstellung der Gesundheit, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Linderung der Beschwerden und Verhütung einer Verschlimmerung notwendige Heilfürsorge (Heilbehandlung und Gewährung von Tag- und Familiengeld) sowie die zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der geminderten Erwerbsfähigkeit und die zur Behebung oder Erleichterung der Unfalls- (Krankheits)folgen erforderliche Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (deren Wiederherstellung und Erneuerung) umfaßt, soll sich nicht bloß auf Unfälle erstrecken, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der einem Gefangenen zugewiesenen oder auf Rechnung des Bundes oder für wohltätige Zwecke in der Freizeit geleisteten Arbeit ereignen, sondern — in Anlehnung an § 175 ASVG. — auch auf Unfälle auf einem mit der Verrichtung dieser Arbeiten zusammenhängen-

den Weg zur oder von der Arbeitsstätte, bei Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr, bei dem Versuch einer solchen Rettung, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not oder bei Heranziehung zu Blutspenden. Ebenso sind in dieser Hinsicht den Arbeitsunfällen die in der Anlage I des ASVG. bezeichneten Krankheiten gleichgestellt, sofern die Krankheit durch eine dem Gefangenen zugewiesene oder auf Rechnung des Bundes oder für wohltätige Zwecke in der Freizeit geleistete Arbeit verursacht ist. Bei anderen Unfällen und Krankheiten sowie bei Unfällen und Krankheiten aller Art, die der Gefangene selbst vorsätzlich herbeigeführt hat (vgl. § 88 Abs. 1 ASVG.), soll es dagegen bei den allgemeinen Vorschriften über die ärztliche Betreuung sein Bewenden haben.

Die Unfallfürsorge ist erforderlichenfalls auch nach der Entlassung fortzusetzen, soweit der Verletzte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung hat. Der Verletzte ist in diesem Falle — da der Justiz Einrichtungen zur Nachbehandlung nicht zur Verfügung stehen — der Gebietskrankenkasse seines Wohnsitzes zuzuteilen. Dies entspricht der im § 8 des Heeresversorgungsgesetzes getroffenen Regelung. Hierbei haben die Zugewiesenen grundsätzlich Anspruch auf die Leistungen, die die Gebietskrankenkasse den bei ihr Pflichtversicherten auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften zu gewähren hat.

#### § 78 — Ersatzansprüche der Gebietskrankenkassen

Mag auch die Zahl der zu erwartenden Arbeitsunfälle (§ 76 Abs. 2 und 3) und der durch die in der Vollzugsanstalt geleisteten Arbeit verursachten Krankheiten (§ 76 Abs. 4) im Hinblick auf die Vorschriften des Entwurfes über die Arbeitspflicht der Gefangenen verhältnismäßig niedrig sein, so können doch die Kosten der fortgesetzten Unfallfürsorge zumindest nicht zur Gänze auf die zur Gewährung von Leistungen im Rahmen der fortgesetzten Unfallfürsorge verpflichteten Gebietskrankenkasse überwälzt werden, zumal dieser Leistungspflicht keine entsprechende Beitragspflicht des Leistungsempfängers gegenübersteht. Der Entwurf erkennt daher der in Anspruch genommenen Gebietskrankenkasse Ersatzansprüche gegen den Bund wegen der ihr entstandenen Kosten — wozu auch der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten zu zählen ist — zu. Um den Verfahrensaufwand in niedrigen Grenzen zu halten, kann dieser Ersatz — in Anlehnung an die ent-

sprechenden Vorschriften des Heeresversorgungsgesetzes (vgl. § 13) — in Pauschbeträgen gewährt werden, die vom Bundesministerium für Justiz nach Anhörung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festzusetzen sind. Das Verfahren bei Streitigkeiten über diese Ersatzansprüche soll nach den entsprechenden Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Fürsorgeträger abgeführt werden.

### § § 79, 80 — Unfallrente

Der Entwurf räumt dem durch die Folgen eines Unfalls im Sinne des § 76 Abs. 2 und 3 oder einer Krankheit im Sinne des § 76 Abs. 4 in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v. H. über drei Monate nach Eintritt des Anlaßfalles hinaus geminderten Verletzten in bewußter Abkehr von der geltenden Regelung einen Rechtsanspruch auf eine Unfallrente ein, wenn der Verletzte den Unfall oder die Krankheit nicht vorsätzlich selbst herbeigeführt hat und die Unfalls(Krankheits)folgen auch noch nach der Entlassung aus der Strafhaft andauern (§ 79 Abs. 1). Dieser Rechtsanspruch soll erforderlichenfalls im Verfahren vor den zur Entscheidung in Streitigkeiten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zuständigen Gerichten durchgesetzt werden können (§ 84 Abs. 2). Die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Ausmaß der monatlichen Rente, die Neufeststellung der Rente, die Abfindung von Renten, die Bemessung der Versehrtenrente, die Zusatzrente für Schwerversehrte, den Kinderzuschuß, die Witwenrente, die Witwerrente, die Eheschließung nach Eintritt des Versicherungsfalles, die Waisenrente, die Eltern- und Geschwisterrente und das Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten sowie über das Entstehen der Leistungsansprüche, den Anfall der Leistungen, das Ruhen der Leistungsansprüche bei Haft und Auslandsaufenthalt, den Wirksamkeitsbeginn von Änderungen in den Rentenansprüchen aus der Unfall- und Pensionsversicherung, die Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen, die Pfändung von Leistungsansprüchen, das Erlöschen von Leistungsansprüchen, die rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Geldleistungen, den Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes, die Aufrechnung, die Auszahlung der Leistungen, die Rentensonderzahlungen, den Hilflosenzuschuß, den Zahlungsempfänger, die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen, die Bezugsberechtigung im Falle des Todes des Rentenempfängers, die sachliche Abgabefreiheit, die

Versagung der Versehrtenrente bei Anstaltspflege, die vorläufige Versehrtenrente, die Gesamtvergütung, die Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen, die Übergangsrente und das Übergangsgeld, das Versehrten-geld aus der Unfallversicherung und das Sterbegeld sollen dem Sinne nach gleichfalls gelten (§§ 79 Abs. 2, 80 Abs. 1). Entsprechend den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sieht der Entwurf auch eine Meldungspflicht der Rentenempfänger an das Bundesministerium für Justiz über jede Änderung in den für den Fortbestand ihrer Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie über jede Änderung ihres Wohnsitzes vor (§ 80 Abs. 2).

### § 81 — Bemessungsgrundlage für Geldleistungen

Der Entwurf will dem Gefangenen oder seinen Hinterbliebenen im Falle eines Unfalles (§ 76 Abs. 2 und 3) oder einer Krankheit (§ 76 Abs. 4) einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen ähnlich denen in der gesetzlichen Unfallversicherung sichern. Aus diesem Grunde begnügt er sich weitgehend mit Verweisungen auf Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für Geldleistungen sind jedoch diese Normen nahezu ausnahmslos unanwendbar, weil der Gefangene im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches keine Beitragsgrundlage aufweist, die das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz im allgemeinen als Ausgangspunkt für die Bemessungsgrundlage wählt. Es ist daher notwendig, eine eigene Bestimmung über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage in den Entwurf aufzunehmen. Was nun die inhaltliche Gestaltung dieser Bestimmung anlangt, ist davon auszugehen, daß der Gefangene ein Arbeitseinkommen im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht bezieht. Der Entwurf wählt daher — er folgt damit einem im Zuge des Begutachtungsverfahrens erstatteten Vorschlag — für die Bemessung der Geldleistungen aus der Unfallfürsorge und der Unfallrenten eine einheitliche feste Grundlage, nämlich jenen Betrag im Kalenderjahr, der sich aus den Vorschriften des § 181 Abs. 1 ASVG. ergibt.

### § 82 — Anpassung der Unfallrente

Durch das Pensionsanpassungsgesetz (BGBl. Nr. 96/1965) wurde das System der laufenden Anpassung der Renten und Pensionen in der Sozialversicherung eingeführt. Unter dem Begriff der laufenden Anpassung der Renten und Pensionen ist eine Regelung zu verstehen, durch die von Gesetzes wegen sichergestellt ist,



daß die Renten und Pensionen Jahr für Jahr der Entwicklung der Löhne und Gehälter der im Erwerbsleben stehenden Arbeiter und Angestellten angepaßt werden. Dieser Entwicklung will auch der Entwurf durch den vorliegenden Paragraphen Rechnung tragen, der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres eine Vervielfachung der Unfallrenten vorschreibt. Hinsichtlich der Höhe der Vervielfachung bedient sich der Entwurf wieder der Verweisung auf die einschlägigen Normen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Eine Lösung, die den Vorteil bietet, daß mit einer einzigen Bestimmung das Auslangen gefunden werden kann.

### § 83 — Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Bund

Ein Arbeitsunfall (§ 76 Abs. 2 und 3) oder eine Krankheit im Sinne des § 76 Abs. 4 können nicht nur Ansprüche des Verletzten gegen den Bund auf Unfallfürsorge oder Gewährung einer Unfallrente nach den Bestimmungen des Entwurfes auslösen, sondern auch Ersatzansprüche des Verletzten oder Erkrankten gegen Dritte, die in anderen gesetzlichen Vorschriften begründet sind. Um wenigstens zum Teil eine Refundierung der vom Bund im Rahmen der sozialen Fürsorge für Gefangene aufgewendeten Mittel zu erreichen, sollen in diesen Fällen die Ersatzansprüche gegen Dritte auf den Bund in der Höhe seiner Leistungspflicht kraft Gesetzes übergehen (vgl. § 332 ASVG., § 94 HVG.). Mit einer allgemein gehaltenen Legalzession (Abs. 1) allein wird jedoch das Auslangen nicht gefunden werden können. In den Fällen nämlich, in denen ein Schadenersatzanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz auf den Bund übergegangen ist, ist ein Regreß des Bundes gegen sein schuldtragendes Organ ausgeschlossen, weil der Bund dem Verletzten den Schaden nicht auf Grund der Vorschriften des Amtshaftungsgesetzes ersetzt hat, somit eine der Voraussetzungen, die § 3 Abs. 1 AHG. für einen solchen Rückgriff aufgestellt hat, nicht gegeben ist. Absatz 2 will diese Lücke schließen, indem er ausdrücklich dem Bund auch bei Leistungen, die auf Grund der Bestimmungen des Entwurfes zu erbringen sind und die der Verletzte auch nach den Vorschriften des Amtshaftungsgesetzes hätte beanspruchen können, ein Rückgriffsrecht nach dem Amtshaftungsgesetz einräumt.

### § 84 — Verfahren

Die Zahl der Arbeitsunfälle und der durch die Arbeit der Gefangenen verursachten Krankheiten in den Strafvollzugsanstalten pflegt — darauf wurde schon in den Erläuternden Bemerkungen zu § 78 hingewiesen — verhält-

nismäßig niedrig zu sein. Das hängt einmal damit zusammen, daß die Gefangenen zu Arbeiten gefährlicherer Art kaum herangezogen werden, zum anderen damit, daß die Gefangenen unvergleichlich weniger Gefahren ausgesetzt sind als Personen, die in Freiheit ihrer Arbeit nachgehen. Die Aufgaben der Unfallfürsorge und Rentenversorgung können daher so wie bisher vom Bundesministerium für Justiz besorgt werden (Abs. 1). Eine derartige Zuständigkeit eines Bundesministeriums in erster Instanz erscheint zwar an sich ungewöhnlich. Im besonderen Fall ist jedoch einerseits die geringe Zahl der zu bearbeitenden Fälle und andererseits das bedeutende Maß an Fachwissen zu bedenken, das bei der Bearbeitung aufgewendet werden muß. Diese Umstände lassen es nicht ratsam erscheinen, die Arbeit auf eine Vielzahl nachgeordneter Dienststellen aufzuteilen, die zu diesem Zweck mit Bediensteten ausgestattet werden müßten, die für eine Tätigkeit, die sie nur zu einem sehr geringen Teil auslastet, einer besonderen Qualifikation bedürften. Grundsätze der Verwaltungswirtschaft gebieten daher hier die Betrauung des Bundesministeriums für Justiz, falls nicht — wie in den Vorbemerkungen zum vorliegenden Unterabschnitt erwogen — zur Erledigung dieser Aufgaben einer der bestehenden Sozialversicherungsträger gewonnen werden kann.

Leistungs- und Leistungsstreitverfahren sollen sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Unfallversicherung richten, gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz mithin Klage an das Gericht zulässig sein (Abs. 2). Diese Regelung trägt der Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Rechnung, wonach für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Rechtsweg bereitzustellen ist.

Im Falle der fortgesetzten Unfallfürsorge sind Streitigkeiten zwischen dem Verletzten und der Gebietskrankenkasse im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu entscheiden. Die Entscheidung darüber, ob ein Unfall oder eine Krankheit mit der vom Verletzten in der Vollzugsanstalt geleisteten Arbeit in dem vom Entwurf geforderten ursächlichen Zusammenhang steht, steht jedoch dem Bundesministerium für Justiz zu.

### Siebenter Unterabschnitt

#### Seelsorge

### § 85 — Seelsorge

Das bisher durch die Art. 14 ff. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte



der Staatsbürger, RGBl. Nr. 42/1867, und Art. 63 Abs. 2 des Staatsvertrages von Saint-Germain, StGBI. Nr. 303/1920, gewährleistete Recht auf Freiheit der Religionsübung wird nunmehr durch Art. 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, dahin verfassungsgesetzlich näher ausgeführt, daß dieses Recht nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein dürfe, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind. Hieraus ergibt sich für den Bereich des Strafvollzuges die grundsätzliche Verpflichtung, für die seelsorgerische Betreuung der Gefangenen Vorsorge zu treffen. Der Entwurf räumt den Gefangenen das Recht ein, in angemessenen Zeitabständen den Zuspruch des Seelsorgers zu empfangen und an gemeinsamen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen. Doch muß im Interesse der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dem Leiter der Strafvollzugsanstalt das Recht vorbehalten bleiben, Gefangene von der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen auszuschließen. Daß sich darüber hinaus die Frage, ob ein Gefangener einen Anspruch auf Gewährung des Zuspruches und der Teilnahme an gemeinsamen religiösen Veranstaltungen auch gegenüber dem Seelsorger hat, nach den inneren Rechtsverhältnissen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft richtet, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Einer Entscheidung des Anstaltsleiters soll auch die Inanspruchnahme eines nicht für die Strafvollzugsanstalt bestellten oder zugelassenen Seelsorgers bedürfen.

#### Achter Unterabschnitt

##### Verkehr mit der Außenwelt

Der vorliegende Unterabschnitt führt die Vorschrift des § 21 Abs. 1, wonach die Gefangenen außer in den gesetzlich bestimmten Fällen die Anstalt bis zu ihrer Entlassung nicht verlassen und mit Personen außerhalb der Anstalt nicht verkehren dürfen, näher aus. Den größten Raum nehmen in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über Briefverkehr (§§ 86 bis 92) und Besuche (§§ 86, 93 bis 96) ein. Die vorgesehenen Beschränkungen des Briefverkehrs und der Besuche entsprechen dem internationalen Standard. Lockerungen dieser Beschränkungen sind aus Sicherheitsrücksichten und aus personell-organisatorischen Gründen nur in mäßigem Umfang möglich.

An die Bestimmungen über Briefverkehr und Besuche schließen sich Vorschriften über Vernehmungen (§ 97) und Ausführungen (§ 98). Schließlich soll im Gesetz auch die Möglichkeit verankert werden, Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen auch über das geltende, in § 401 a StPO. niedergelegte Recht hinaus eine Strafunterbrechung zu gewähren (§ 99). Der letzte Paragraph (§ 100) betrifft die Frage der Eheschließung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe.

#### § 86 — Gemeinsame Bestimmungen für Briefverkehr und Besuche

Der Briefverkehr und die Besuche der Gefangenen pflegen aus Sicherheitsrücksichten und personell-organisatorischen Gründen in mehrfacher Richtung beschränkt zu werden: erstens hinsichtlich des Kreises der als Briefpartner oder Besucher in Betracht kommenden Personen, zweitens hinsichtlich der Zahl der Briefe und Besuche sowie des Umfangs der einzelnen Schreiben und der Dauer der einzelnen Besuche und drittens durch die Überwachung des Briefverkehrs und der Besuche.

Die Abs. 2 und 3 der vorliegenden Bestimmung fassen die den in Betracht kommenden Personenkreis betreffenden Vorschriften für Briefverkehr und Besuche zusammen. Der Briefverkehr mit nahen Angehörigen und Besuche durch nahe Angehörige sollen nur untersagt werden dürfen, wenn davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Gefangenen zu befürchten ist. Ein Briefverkehr mit anderen Personen und Besuche solcher Personen sollen hingegen nur insoweit gestattet werden dürfen, als zu erwarten ist, daß der Verkehr den Gefangenen günstig beeinflussen oder sein späteres Fortkommen fördern oder sonst für ihn von Nutzen sein werde.

#### § 87 — Briefverkehr

Die Beschränkung der Zahl der Briefe, die ein Gefangener absenden und empfangen darf, und des Umfangs der einzelnen Schreiben ergibt sich aus der Notwendigkeit einer Überwachung im Zusammenhalt mit der Bedachtnahme auf die personell-organisatorischen Möglichkeiten der Vollzugsverwaltung.

Abs. 2 der vorliegenden Bestimmung setzt für die von Gefangenen abzusendenden Briefe insgesamt eine kürzeste Frist von einer Woche und eine längste Frist von vier Wochen fest. Abs. 3 trifft die entsprechende Regelung für die von jeder Person, mit der dem Gefangenen ein Briefverkehr gestattet ist (§ 86 Abs. 2 und 3), an den Gefangenen zu richtenden Briefe in Übereinstimmung mit dem in den geltenden Hausordnungen

niedergelegten Rechtszustand, wonach der Gefangene nur so viele Briefe erhalten darf, wie er selbst absenden dürfte. Innerhalb des durch die Vorschriften der Abs. 2 und 3 bestimmten Spielraumes sollen sich die Fristen ebenso wie derzeit nach der Straftart und im stufenweisen Strafvollzug nach dem vom Gefangenen eingenommenen Stufe richten.

Abs. 5 nimmt im Hinblick auf die Überwachung des Briefverkehrs (§ 90) auf die Vorschrift des § 62 Bezug. Danach ist der Briefverkehr im allgemeinen in deutscher Sprache zu führen, Angehörigen einer inländischen sprachlichen Minderheit aber der Gebrauch ihrer Sprache gestattet und Strafgefangenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, der Gebrauch einer Fremdsprache zu gestatten. Diese Bestimmung geht über den Schutz, der Ausländern und Angehörigen inländischer sprachlicher Minderheiten verfassungsgesetzlich eingeräumt ist (insbesondere durch Art. 66 Abs. 4 des Staatsvertrages von Saint-Germain und Art. 6 Abs. 3 lit. e der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten), hinaus; sie entspricht der Billigkeit.

#### § 88 — Schriftlicher Verkehr mit Behörden und Rechtsbeiständen

Der Schriftverkehr der Gefangenen mit inländischen allgemeinen Vertretungskörpern, Behörden und Dienststellen sowie der Europäischen Kommission für Menschenrechte einerseits und mit Bewährungshelfern, Vereinigungen und Einrichtungen, die sich mit der Fürsorge für die Familie der Gefangenen und der Entlassungsbetreuung befassen, sowie mit Rechtsbeiständen andererseits soll keiner zeitlichen Beschränkung unterliegen. Dies entspricht im wesentlichen dem geltenden Rechtszustand ebenso wie der in der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung getroffenen Regelung und soll für ausländische Gefangene auch in bezug auf den Verkehr mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates gelten.

#### § 89 — Schreiben

Von den Vorschriften dieses Paragraphen bedarf die Bestimmung des Abs. 1, daß die Gefangenen Briefe im allgemeinen nur während der Freizeit schreiben dürfen, keiner näheren Begründung. Die in Abs. 2 ausgesprochene grundsätzliche Beschränkung des Umfangs der einzelnen Schreiben, die von den Gefangenen abgesendet werden dürfen, auf den eines von der Strafvollzugsanstalt zur Verfügung zu stellenden Einheitsbriefbogens trägt dem Grundsatz der Gleich-

behandlung Rechnung und entspricht dem geltenden Rechtszustand. Der Hinweis in Abs. 3, daß Gefangenen „erforderlichenfalls“ durch einen Vollzugsbediensteten Schreibhilfe zu leisten ist, schließt nicht aus, daß diese Hilfe durch einen Mitgefangenen geleistet werden darf; eine diesbezügliche Verpflichtung der Mitgefangenen soll aber nicht bestehen.

#### § 90 — Überwachung des Briefverkehrs

„Die Sicherheit der Anstalt erfordert eine Überwachung des Verkehrs des Gefangenen mit der Außenwelt. Aber auch bei den Gefangenen, von denen eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Anstalt nicht zu erwarten ist, erscheint eine solche Überwachung aus dem Resozialisierungszweck der Strafe heraus gerechtfertigt“ (Münch, Deutsche Juristenzeitung 1958, S. 75, zustimmend wiedergegeben bei Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, S. 273). In verfassungsrechtlicher Hinsicht eröffnet Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine solche Überwachung insoweit, als diese einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Briefverkehrs darstellt, der „gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Ruhe und Ordnung, die Verteidigung der Ordnung und zur Vermeidung von strafbaren Handlungen notwendig ist“. Die grundsätzliche Überwachung des Briefverkehrs entspricht dem internationalen Standard (vgl. Siemsen in den Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Band 2. Teil, Bonn 1959, S. 369).

Die Vorschriften darüber, welche Schreiben anzuhalten sind (Abs. 2) und wie beim Anhalten vorzugehen ist (Abs. 3) entsprechen im wesentlichen dem geltenden österreichischen Rechtszustand, wie er in den Hausordnungen niedergelegt ist, sowie den Nr. 155 und 156 der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung. Entsprechendes gilt von der Bestimmung, wonach Schreiben an bestimmte in § 88 genannte Stellen und Personen sowie Schreiben dieser Stellen und Personen nicht zurückgehalten werden dürfen (Abs. 4).

#### § 91 — Paket- und Geldsendungen sowie Erläge

Abweichend vom Sprachgebrauch der Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, die unter Briefen verschlossene Briefsendungen (§ 62 I. c.) und unter Briefsendungen Sendungen von bestimmten äußeren Abmessungen (§ 53 I. c.) versteht, bezieht der vorliegende Entwurf das Wort „Briefe“ in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nur

auf schriftliche Mitteilungen, während Sendungen von anderen Gegenständen mit Ausnahme von Geld als „Pakete“ bezeichnet werden. Paketsendungen an Gefangene sind nur insoweit sinnvoll, als dem Gefangenen der Besitz der darin übermittelten Gegenstände gestattet ist (vgl. § 33). Entsprechendes gilt für Geldsendungen, die zum Beispiel in den Fällen der §§ 70 und 73 in Betracht kommen.

Anlässlich des Weihnachts- und Osterfestes soll den Gefangenen der Empfang einer bescheidenen Sendung von Nahrungs- und Genussmitteln gestattet sein.

### § 92 — Postgebühren

Der Briefverkehr der Gefangenen liegt zwar auch im Interesse der Allgemeinheit, weil er grundsätzlich geeignet ist, die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft nach der Entlassung zu erleichtern, aber zu einem sehr wesentlichen Teil im Interesse des Gefangenen selbst, indem er seinem Bedürfnis nach Verkehr mit Personen seines Vertrauens Rechnung trägt. Im Hinblick darauf erscheint es angemessen, den Gefangenen für die Postgebühren aufkommen zu lassen. Ist er dazu jedoch ohne sein Verschulden nicht imstande, so soll diese Gebühren der Bund tragen.

### §§ 93, 94 — Besuche

Die Vorschriften über den Empfang von Besuchen anstaltsfremder Personen durch die Gefangenen entsprechen im wesentlichen denen über den Empfang von Briefen, soweit nicht die Verschiedenartigkeit der beiden Einrichtungen Unterschiede erforderlich macht. § 93 ist daher ähnlich aufgebaut wie § 87. Auf die Besonderheiten des Empfanges von Besuchen zugeschnitten und ohne Entsprechung in dem eben genannten Paragraphen ist die Regelung des § 93 Abs. 4, wonach Unmündige und Jugendliche nur in eingeschränktem Umfang zu Besuchen zugelassen werden. Der Grund hierfür liegt in der Bedachtnahme auf die psychische Labilität derartiger Personen, die einerseits eine nachteilige Beeinflussung durch das Milieu, in dem die Besuche vor sich gehen, und andererseits Zwischenfälle bei der Abwicklung der Besuche befürchten läßt.

Die Vorschriften des § 94 bedürfen im allgemeinen keiner näheren Erläuterung. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Überwachung der Besuche gilt sinngemäß das zu § 90 Ausgeführte. Der Umfang, in dem Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Eingriffe in das jedermann zu-

stehende Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens zuläßt, ist der gleiche wie der, in dem solche Eingriffe in das Recht auf Achtung des Briefverkehrs gestattet werden.

Ebenso wie im Zusammenhang mit der Überwachung des Briefverkehrs (§ 87 Abs. 5) wird auch hier den einer inländischen sprachlichen Minderheit angehörigen und den ausländischen Gefangenen in bestimmtem Umfang der Gebrauch ihrer Sprache gestattet.

### § 95 — Überwachung der Besuche

Soweit nicht im Sinne an anderer Stelle zu erörternder Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes eine bloß eingeschränkte Überwachung der Besuche stattfindet, werden bei den Besuchen nicht nur das allgemeine Verhalten der Gefangenen und ihrer Besucher, sondern grundsätzlich auch ihrer Gespräche schonend überwacht.

### § 96 — Besuche von Behördenvertretern und Rechtsbeiständen

Nach geltendem österreichischem Recht sind Unterredungen eines Strafgefangenen mit seinem Rechtsanwalt oder Verteidiger ohne Beisein eines Aufsichtsorgans zu gestatten, wenn es sich um die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens handelt oder ein neues Strafverfahren anhängig und in diesem bereits die Anklageschrift eingebracht ist. Der Entwurf sieht demgegenüber allgemein vor, daß der Inhalt der zwischen dem Gefangenen und seinem Rechtsbeistand — und ebenso der Inhalt der zwischen dem Gefangenen und anderen in § 88 genannten Personen oder Vertretern der dort genannten Stellen — geführten Gespräche nicht zu überwachen ist.

### § 97 — Vernehmungen

Ergibt sich im Zuge eines behördlichen Verfahrens die Notwendigkeit, einen Gefangenen zu vernehmen, so ist im allgemeinen Amtshilfe im Sinne des Art. 22 B.-VG. in der Fassung von 1929 in der Weise zu leisten, daß der Gefangene von der Vollzugsbehörde vernommen und die Niederschrift über diese Vernehmung der betreffenden Stelle übermittelt wird. Es soll aber auch möglich sein, daß der Gefangene von einem Organ der betreffenden Behörde oder Dienststelle in der Anstalt selbst im Beisein eines Bediensteten der Anstalt vernommen wird.

§ 97 kann nicht die Grundlage für Vernehmungen abgeben, die nicht schon an anderer Stelle der Rechtsordnung vorgesehen sind. Er soll vielmehr nur ermöglichen, daß eine an sich zulässige Vernehmung in der Strafvollzugsanstalt durchgeführt werden kann.

### § 98 — Ausführungen und Überstellungen

Unter Umständen kann es im Zuge eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens (vergleiche § 97) erforderlich sein, daß ein Gefangener ausgeführt wird, so zum Beispiel, wenn er einem Ortsaugenschein als Zeuge zugezogen werden soll. Ebenso kann es sein, daß zur Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Natur die Anwesenheit des Gefangenen an einem Ort außerhalb der Anstalt erforderlich wäre. Auch in diesem Fall soll eine Ausführung ausnahmsweise möglich sein, allerdings nur, wenn sie nach der Wesensart des Gefangenen, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung unbedenklich ist, ohne Beeinträchtigung des Dienstes in der Anstalt durchgeführt werden kann und der Gefangene, soweit ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, die Kosten trägt.

Bei Ausführung von Gefangenen, bei denen keine Fluchtgefahr besteht (vgl. § 103), ist der Gebrauch der eigenen Kleidung zu gestatten, damit der Gefangene nicht bei diesen Gelegenheiten vor der Öffentlichkeit unnötig bloßgestellt wird. Das gleiche soll für Überstellungen gelten, wenn der Gefangene dabei öffentlich in Erscheinung tritt. Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Rechtszustand, wie er in den Hausordnungen niedergelegt ist.

### § 99 — Unterbrechung der Freiheitsstrafe

I. Nach geltendem Recht kann einem Gefangenen, der eine ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, aus bestimmten Gründen eine Unterbrechung des Strafvollzuges bewilligt werden: zufolge § 401 a Abs. 2 StPO. aus Anlaß eines Todesfalles oder einer dringenden und wichtigen Familienangelegenheit, nach Abs. 3 desselben Paragraphen, wenn die Arbeitskraft des Gefangenen für die Volkswirtschaft zwingend nötig ist, und kraft § 501 desselben Gesetzes, wenn der Standeskörper aus militärdienstlichen Gründen um die Unterbrechung der Haft der gegen einen Soldaten ausgesprochenen Freiheitsstrafe ersucht. Von diesen Fällen behält der vorliegende Entwurf nur den ersten bei. Die beiden anderen Bestimmungen sollen als entbehrlich entfallen. Hiezu ist auf das in den Erläuterungen zu § 6 Ausgeführte hinzuweisen.

II. Für den bisher im § 401 a Abs. 2 StPO. genannten Fall der Strafunterbrechung schlägt der Entwurf einerseits eine deutlichere Fassung, andererseits eine angemessene Erweiterung des Anwendungsbereiches vor. Danach soll eine solche Unterbrechung einmal gestattet sein, um dem Gefangenen das Aufsuchen eines lebensgefährlich erkrankten oder lebensge-

fährlich verletzten nahen Angehörigen oder die Teilnahme am Begräbnis eines nahen Angehörigen zu ermöglichen, zum anderen, um wichtige Familienangelegenheiten zu ordnen. Anders als nach geltendem Recht, das nur die Unterbrechung einer ein Jahr nicht übersteigenden Freiheitsstrafe zuläßt, soll eine Unterbrechung künftig auch bei Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von drei Jahren gestattet werden können.

Die zur Begutachtung ausgesendete Fassung des vorliegenden Entwurfes hatte überdies die Möglichkeit vorgesehen, Strafgefangenen, die eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zehn Jahren zu verbüßen haben, in längeren Zeitabständen einen Urlaub zum Zweck des Aufsuchens ihrer Angehörigen zu gewähren. Dieser Vorschlag ist jedoch überwiegend auf Ablehnung gestoßen; er wird deshalb fallengelassen. Die im vorangehenden Absatz erwähnte Erweiterung der Zulässigkeit einer Strafunterbrechung bietet dafür einen teilweisen Ausgleich.

Abs. 2 ersetzt die bisher im § 401 a Abs. 8 StPO. enthaltene Regelung, wonach die Unterbrechung zu widerrufen ist, wenn der Verurteilte die Freiheit mißbraucht, im Einklang mit § 6 Abs. 3 durch eine deutlichere Fassung.

Abs. 3 überträgt die Zuständigkeit für die nötigen Vorkehrungen für den Fall, daß ein Verurteilter die Strafe nach einer Unterbrechung nicht zeitgerecht wieder antritt, dem Leiter der Strafvollzugsanstalt. Diese Fälle sind eher dem der Entweichung gleichzuhalten als dem des Nichtantrittes der Freiheitsstrafe. Für den Fall der Entweichung ist aber bereits gegenwärtig eine Zuständigkeit des Leiters der Strafvollzugsanstalt zur Einleitung von Fahndungsmaßnahmen vorgesehen (§ 55 Abs. 2 Z. 2 der Fahndungsvorschrift; vgl. auch § 106 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes).

Die Zeit der Unterbrechung soll grundsätzlich in die Strafzeit eingerechnet werden; eine Ausnahme ist für den Fall des Widerrufs und der nicht rechtzeitigen Rückkehr vorgesehen. Die Entscheidungen hierüber sollen dem Vollzugsgericht zustehen.

### § 100 — Eheschließung

Art. 12 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichert Männern und Frauen das Recht zu, mit Erreichung des heiratsfähigen Alters gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Eine Einschränkung dieses Rechtes im Zusammenhang damit, daß jemand zum Vollzug einer Freiheitsstrafe in einer Anstalt angehalten wird, ist nicht vorgesehen. Es unterliegt daher nur den Beschränkungen, die sich aus

dem Wesen der Freiheitsstrafe als einer Verwahrung unter grundsätzlicher Abschließung von der Außenwelt ergeben. Mit dieser grundsätzlichen Abschließung von der Außenwelt ist die Gestattung der Vornahme einer Eheschließung in der Strafvollzugsanstalt aber nicht unvereinbar. Sie soll daher in Übereinstimmung mit den Regelungen ausländischer Vollzugsvorschriften, wie zum Beispiel der Nr. 166 der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung, ausdrücklich für -zulässig erklärt werden.

#### Neunter Unterabschnitt

##### Aufsicht

Durch die Vorschriften des vorliegenden Unterabschnittes soll sichergestellt werden, daß sich die Gefangenen den ihnen auferlegten Beschränkungen ihrer Lebensführung gemäß verhalten. Die Beaufsichtigung des Anstaltsbetriebes als solchen ist dagegen im § 14 geregelt.

Im einzelnen regeln die Vorschriften die Sicherung der Abschließung (§ 101) und der Ordnung in der Anstalt (§ 102), die besonderen Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche Gefangene (§ 103), ferner die Zulässigkeit unmittelbaren Zwanges (§ 104) und Bewaffnung sowie Waffengebrauch der Vollzugsbediensteten (§ 105), schließlich die bei Entweichungen zu treffenden Vorkehrungen (§ 106).

#### § 101 — Sicherung der Abschließung

Die empfindlichste Einschränkung, die die Freiheitsstrafe für den Gefangenen mit sich bringt, ist der aus der Tatsache der Anhaltung in einer Anstalt folgende weitgehende Verlust der Freizügigkeit, verbunden mit dem Verbot beliebigen Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt, das heißt eben die Abschließung der Gefangenen. Für die Überwachung dieser Abschließung bestehen zum Teil, so etwa im Zusammenhang mit der Regelung des Briefverkehrs und des Besuchempfanges (vgl. §§ 90, 95), besondere Vorschriften. Abs. 1 des vorliegenden Paragraphen ordnet an, daß auch außer diesen Fällen über die vorgeschriebene Abschließung zu wachen ist, die Abs. 2 und 3 treffen Vorkehrungen gegen eine Beeinträchtigung der Abschließung durch Personen, die in der Anstalt aus- und eingehen.

Nach Abs. 2 darf eine Strafvollzugsanstalt von Personen, die dort nicht beschäftigt sind, nur betreten werden, wenn dies mit dem Wesen des Strafvollzuges vereinbar ist. Besichtigungen bedürfen der Genehmigung durch die oberste Vollzugsbehörde. Von Personen, die nicht bekannt sind oder von bekannten Personen begleitet werden, wird verlangt, daß sie sich über ihre Person ausweisen. Die

Bestimmungen des Abs. 3 verfolgen den Zweck, zu verhindern, daß Gegenstände in die Anstalt gebracht werden, von deren Mitnahme eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Vollzuges zu befürchten wäre.

#### § 102 — Sicherung der Ordnung in der Anstalt

Neben der im vorangegangenen § 101 behandelten Sicherung der Abschließung der Gefangenen von der Außenwelt bildet die Sicherung der Ordnung in der Anstalt die hervorragendste Aufgabe der Aufsicht. Abs. 1 schreibt zur Sicherung dieser Ordnung allgemein vor, darüber zu wachen, daß sich die Gefangenen entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes und der darauf gegründeten Vorschriften und Verfügungen verhalten, die Abs. 2 bis 5 treffen Vorkehrungen gegen eine Gefährdung der Ordnung durch die Gefangenen.

Abs. 2 ordnet die Überwachung des Verhaltens der Gefangenen und der von ihnen benützten Räume und Sachen an. Die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 verfolgen den Zweck, zu verhindern, daß die Gefangenen in den Besitz von Gegenständen gelangen, von denen den Umständen nach eine Beeinträchtigung der Ordnung zu befürchten wäre.

#### § 103 — Besondere Sicherheitsmaßnahmen

Die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen reichen gegenüber manchen Gefangenen nicht aus. Gegen Gefangene, bei denen Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht oder die sonst die Sicherheit oder Ordnung beträchtlich gefährden, sind daher die erforderlichen besonderen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen. Solche Maßnahmen können zum Beispiel in der Zusammenlegung mit verlässlichen Gefangenen oder in der Zuweisung einer Arbeit bestehen, bei der keine gefährlichen Werkzeuge gebraucht werden oder die innerhalb des Hafttraumes zu verrichten ist. Da diese Maßnahmen dem Gefangenen keine Beschränkung der Lebensführung auferlegen, die nicht durch die allgemeinen Vorschriften gedeckt wäre, bedürfen sie keiner besonderen Erwähnung. Wohl aber ist dies bei denjenigen besonderen Sicherheitsmaßnahmen der Fall, die eine solche weitere Einschränkung mit sich bringen. Sie werden daher in Abs. 2 — erschöpfend — aufgezählt. Die Zulässigkeit des Anlegens von Fesseln außerhalb des Falles einer Überstellung macht Abs. 4 überdies noch von besonderen Voraussetzungen abhängig: Vorbereitung oder Versuch von Gewalttätigkeiten gegen Personen

oder Sachen, Selbstmord, Flucht, ernste Gefahr einer Wiederholung und Nichtausreichen oder durch die Umstände bedingte Unmöglichkeit anderer Sicherheitsmaßnahmen.

Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind aufrechtzuerhalten, soweit und solange dies das Ausmaß und der Fortbestand der Gefahr, die zu ihrer Anordnung geführt hat — bei Anlegung von Fesseln also die ernste Gefahr einer Wiederholung der Anlaßtat —, erfordern (Abs. 5). Für die Überwachung des Gesundheitszustandes eines Gefangenen, der in einer ausbruchssicheren Zelle untergebracht oder der gefesselt wird, trifft Abs. 3 besondere Vorsorge.

#### § 104 — Unmittelbarer Zwang

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Strafvollzugsanstalt ist unter bestimmten Umständen auch die Anwendung unmittelbaren Zwanges geboten. Da es sich dabei um einen zusätzlichen Eingriff in die Lebensführung des betroffenen Gefangenen handelt, behandelt der Entwurf diese Frage sowie die des Waffengebrauches — siehe den folgenden § 105 — besonders eingehend.

Die Anwendung unmittelbarer Gewalt gegenüber Gefangenen soll außer im Fall gerechter Notwehr (§ 2 Abs. 1 lit. g StG.) nur zur Überwindung einer öffentlichen Gewalttätigkeit (§ 81 StG.), zur Verhinderung der Flucht eines Gefangenen oder zu seiner Wiederergriffung, gegenüber Personen, die von außen her einen Gefangenen zu befreien oder in die Anstalt einzudringen versuchen, im übrigen aber bei bloßer Nichtbefolgung einer Anordnung nur dann gestattet sein, wenn die Nichtbefolgung die Ordnung in der Strafvollzugsanstalt gefährdet (Abs. 1). Sie hat sich auf das notwendige Maß zu beschränken und soll nur nach vorheriger Androhung erfolgen (Abs. 2).

#### § 105 — Bewaffnung und Waffengebrauch

An den Eingang der Bestimmung ist die Vorschrift gesetzt, inwieweit die Strafvollzugsbediensteten ihren Dienst bewaffnet zu versehen haben. An Waffen sind Schuß- und Hieb Waffen vorgesehen.

Die auf dem Gebiete des Waffengebrauches derzeit geltende Regelung ist im § 1 des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 165/1934 enthalten. Sie räumt den Justizwachebediensteten der Strafanstalten und der Arbeitshäuser sowie den bei den Gerichten den Gefangenen-aufsichtsdienst versehenen Beamten das Recht ein, im Dienste von der Dienstwaffe Gebrauch zu machen:

1. im Falle der Notwehr;

2. zur Bezwungung eines auf die Vereitlung ihrer Dienstverrichtungen abzielenden Widerstandes;

3. zur Vereitlung von Fluchtversuchen gefährlicher Gefangener oder gefährlicher im Arbeitshaus untergebrachter Personen, wenn kein anderes Mittel zur Anhaltung zur Verfügung steht.

Außer im Falle der Notwehr muß der Verwendung der Schußwaffe ein ernster Mahnruf und die Androhung des Waffengebrauches vorgehen.

Der Entwurf übernimmt diese Regelung mit einigen Änderungen. Der Fall des Waffengebrauches zur Bezwungung eines auf die Vereitlung von Dienstverrichtungen abzielenden Widerstandes wird durch die Bezugnahme auf die Bestimmung des § 81 StG. (öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen) ersetzt. An die Stelle der Einschränkung des Waffengebrauches gegenüber flüchtenden Gefangenen auf Fälle, in denen es sich um gefährliche Gefangene handelt, tritt die Vorschrift des Abs. 5, wonach auf einen aus einem bezirksgerichtlichen Gefangenenhaus flüchtenden Gefangenen grundsätzlich nicht geschossen werden darf. Schließlich wird das Recht des Waffengebrauches auch zum Zwecke der Wiederergriffung eines Gefangenen und gegenüber Personen eingeräumt, die unbefugt in die Anstalt eindringen oder einzudringen oder einen Gefangenen zu befreien versuchen (vgl. Nr. 192 Abs. 1 Z. 2 der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung, Art. 175 des französischen Strafvollzugserlasses).

Anders als das geltende Recht unterscheidet der Entwurf auch ausdrücklich zwischen dem Gebrauch von Waffen im allgemeinen und dem von Schußwaffen im besonderen und sieht in beiden Hinsichten auch für Fälle, in denen der Waffengebrauch grundsätzlich gestattet ist, eine Reihe von zusätzlichen Einschränkungen vor (Abs. 3 und 4). Hervorzuheben ist dabei insbesondere das Verbot, Schußwaffen in gerechter Notwehr zu anderen Zwecken als zur Verteidigung eines Menschen zu gebrauchen. Dieses Verbot nimmt auf die Auslegung Bedacht, die Art. 2 Abs. 2 lit. a der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Zuge der interministeriellen Beratungen über den Entwurf eines Waffengebrauchsgesetzes gefunden hat.

#### § 106 — Flucht

„Die Gefangenen dürfen außer in den in diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen die Anstalt bis zu ihrer Entlassung nicht verlassen“ (§ 21 Abs. 1). Verläßt ein Gefangener

die Anstalt, den ihm außerhalb der Anstalt (zum Beispiel bei Außenarbeit) zugewiesenen Aufenthaltsort oder die zu seiner Beaufsichtigung (zum Beispiel bei einer Überstellung) berufene Person unbefugt — flüchtet er —, so ist er unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Dazu gehört gegebenenfalls insbesondere, daß nach dem Flüchtigen gefahndet wird. Die geltende Fahndungsvorschrift räumt den Leitern der Strafvollzugsanstalten nur das Recht ein, die Fahndung durch Ausschreibung zur Verhaftung oder Festnahme zu veranlassen (§ 55 Abs. 2 Z. 2 l. c.). Da die Sofortfahndung durch Fernmeldemittel bei einer Entweichung meist angezeigt ist, soll den Leitern der Strafvollzugsanstalten künftig ausdrücklich das Recht eingeräumt sein, eine solche Fahndung im Wege der nächsten Sicherheitsbehörde oder -dienststelle zu veranlassen.

Die Bestimmung des Abs. 2 über die Pflicht des Leiters der Strafvollzugsanstalt zur Untersuchung jedes Falles einer gelungenen oder versuchten Flucht und zur Berichterstattung über bemerkenswerte Fluchtfälle an die oberste Vollzugsbehörde entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 641 Abs. 2 Geo.). Daß gegen Gefangene, die zu flüchten versucht haben, gegebenenfalls besondere Sicherheitsmaßnahmen (§ 103) zu ergreifen sind, braucht an dieser Stelle nicht nochmals gesagt zu werden.

#### Zehnter Unterabschnitt

#### Ordnungswidrigkeiten

Auch der moderne Strafvollzug kann nicht darauf verzichten, Sicherheit und Ordnung nötigenfalls durch das Mittel der Verhängung von Ordnungsstrafen aufrechtzuerhalten. Gegenwärtig ist das Recht der Ordnungsstrafen nur in den Hausordnungen niedergelegt; an einer gesetzlichen Grundlage fehlt es. Der Entwurf will auch hier Wandel schaffen.

Aufgabe eines Strafvollzugsgesetzes ist es, die Voraussetzungen abzugrenzen, unter denen eine Ordnungsstrafe verhängt werden kann, und die Arten der Ordnungsstrafe zu bestimmen, ferner die Zuständigkeit für die Verhängung solcher Strafen, das dabei zu beobachtende Verfahren sowie die Art des Vollzuges zu regeln. Nach dem Vorbild des Strafgesetzes unternimmt es der Entwurf, die Voraussetzungen, unter denen eine Strafe verhängt werden kann, nicht allgemein zu umschreiben, sondern durch die Aufzählung abgegrenzter Tatbestände gesetzliche Tatbilder zu schaffen. Hingegen scheint es nicht nötig, jeweils an die einzelnen Tatbilder bestimmte Strafdrohungen zu knüpfen. Um der unbegrenzten Verschiedenartigkeit der

Fälle gerecht werden zu können, muß die Auswahl einer der Schwere der Verfehlung des Gefangenen im Einzelfall angepaßten Strafe innerhalb der engen Grenzen des § 109 der zuständigen Stelle überlassen werden.

#### § 107 — Ordnungswidrigkeiten

Die vorliegende Bestimmung stellt klar, welche von Strafgefangenen begangenen oder versuchten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unter den Begriff der Ordnungswidrigkeit fallen (Abs. 1 bis 3).

Ergänzend hiezu wird bestimmt, daß eine Ordnungswidrigkeit unbeschadet der Möglichkeit einer strafgerichtlichen Verfolgung auch der Strafgefangene begeht, der sich einer gerichtlich strafbaren Übertretung gegen die körperliche Sicherheit, gegen die Ehre oder gegen das Vermögen einer im Strafvollzug tätigen Personen oder eines Mitgefangenen oder einer gerichtlich strafbaren Übertretung gegen das Anstaltsgut schuldig macht. Durch diese Bestimmung soll im Zusammenhalt mit der im § 119 Abs. 3 dem öffentlichen Ankläger eröffneten Möglichkeit erreicht werden, daß es in leichteren Fällen solcher gerichtlich strafbarer Handlungen bei der verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung durch die Strafvollzugsbehörden sein Bewenden hat.

#### § 108 — Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Ebenso wie im geltenden allgemeinen Verwaltungsstrafrecht und im Justizstrafrecht nach dem Entwurf eines Strafgesetzbuches empfiehlt es sich auch im Bereich des Ordnungsstrafrechtes nicht, die Strafmittel durch eine zu häufige Anwendung abzustumpfen. Der vorliegende Paragraph sieht daher vor, daß in leichteren Fällen von Ordnungswidrigkeiten der Strafgefangene bloß abgemahnt wird.

#### § 109 — Strafen für Ordnungswidrigkeiten

Die geltenden Hausordnungen kennen folgende Strafen: Verweis, Zuweisung einer unangenehmeren Arbeit, Entziehung bestimmter Rechte und Vergünstigungen, Versetzung in eine niedrigere Strafkategorie, Entziehung des warmen Frühstücks, Fasten bei Wasser und Brot, hartes Lager, Anhaltung in Einzelhaft und einsame Absperrung in dunkler Zelle.

Der Entwurf sieht demgegenüber im allgemeinen nur fünf Strafen vor: den Verweis, die Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen oder bestimmter Rechte, das harte Lager und den Hausarrest. Die Zuweisung einer unangenehmeren Arbeit soll nicht als Strafmittel genannt werden, weil die nötigen „unangenehmeren“ Arbeiten auch verrichtet werden müssen, wenn gerade kein



disziplinar zu bestrafender Gefangener zur Verfügung steht. Die Versetzung in eine niedrigere Stufe der Strafvollziehung als Disziplinarmaßnahme ist in einem echten Stufenstrafvollzug abzulehnen (Karrasch in den Materialien zur Strafrechtsreform, 9. Band, 2. Teil, Bonn 1959, S. 490 f.). Die Schmälerung der Kost ist nur als Verschärfung der Einsperrung sinnvoll und menschlich vertretbar. Auszuscheiden ist ferner die Dunkelhaft, die als bloße Disziplinarmaßnahme zu streng erscheint.

Neben den allgemeinen Strafen kommt in bestimmten Fällen (§ 116) auch die strafweise Auferlegung einer Geldbuße in Betracht.

Es können auch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden. Bei der Strafenkumulierung ist jedoch zu beachten, daß die Bestrafung nicht dadurch insgesamt zu streng erscheint (vgl. in diesem Zusammenhang Art. 3 der Menschenrechtskonvention).

### § 110 — Verweis

Während die Abmahnung nach § 108 keine Strafe darstellt, bildet der Verweis bereits eine Strafe, wenn auch die mildeste Form einer solchen. Er ist daher nicht formlos zu handhaben, sondern im Disziplinarverfahren unter Beachtung aller Vorschriften.

### § 111 — Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen

I. Beschränkungen und Entziehungen von Rechten und Vergünstigungen kennen die geltenden Hausordnungen als Disziplinarmaßnahme in folgenden Punkten: Bezug von Zeitungen und Zeitschriften weltlichen Inhalts, Teilnahme am Rundfunkempfang, Anschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln, Briefverkehr und Besuchempfang. § 17 Abs. 1 des Arbeitshausgesetzes erwähnt demgegenüber unter den gegen in einem Arbeitshaus untergebrachte Personen zulässigen Disziplinarstrafen auch noch Beschränkungen der Bewegung im Freien in der arbeitsfreien Zeit und allgemein die Entziehung von Begünstigungen. Der Entwurf läßt die Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen — mit den im vorliegenden Paragraphen genannten Einschränkungen — als Disziplinarmaßnahme allgemein zu, die Beschränkung oder Entziehung von Rechten jedoch nur hinsichtlich der Rechte auf Verfügung über das Hausgeld (§ 54), Briefverkehr (§ 87) oder Besuchempfang (§ 93).

II. Für die Regelung der in der Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen bestehenden Strafen fällt ins Gewicht, daß hier, anders als bei den im § 109 Z. 3 genannten

Rechten (vgl. die Erläuterungen zum folgenden § 112), Interessen des einzelnen Gefangenen stärker in den Vordergrund treten, und zwar derart, daß eine Beeinträchtigung dieser Interessen im Einzelfall nicht notwendig mit einer Beeinträchtigung der Interessen der Allgemeinheit an einer sinnvollen und wirksamen Gestaltung des Strafvollzuges verknüpft sein muß.

In zeitlicher Hinsicht soll sich die strafweise Entziehung oder Beschränkung von Vergünstigungen höchstens über drei Monate erstrecken dürfen. Der bloße Ablauf der Strafzeit allein soll den Gefangenen aber noch nicht wieder in den Genuß oder unbeschränkten Genuß der betreffenden Vergünstigung bringen. Dieser Ablauf bildet vielmehr lediglich die Voraussetzung dafür, daß die Vergünstigung unter den sonst erforderlichen Voraussetzungen (§ 24) wieder ohne die angeordnete Beschränkung oder von neuem erworben werden kann.

### § 112 — Beschränkung oder Entziehung von Rechten

Abs. 1 enthält den Grundsatz, daß die Ordnungsstrafe der Beschränkung oder zeitweisen Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchempfang nur wegen eines Mißbrauches des betreffenden Rechtes verhängt werden soll. Da die genannten Rechte den Gefangenen nicht eingeräumt werden, um sie zu begünstigen, sondern im Interesse einer sinnvollen und wirksamen Gestaltung des Strafvollzuges, wirkt sich ihre Beschränkung und Entziehung nicht nur für den betroffenen Gefangenen, sondern auch für den Vollzug selbst nachteilig aus. Dementsprechend ist der Grundsatz, die Beschränkung oder Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr und Besuchempfang nur als eine die betreffende Ordnungswidrigkeit „spiegelnde“ Strafe zu verhängen, auch bereits in Nr. 182 Abs. 1 Nr. 4 der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung und im § 100 lit. f der niederländischen Strafvollzugsordnung vom Jahre 1953 enthalten.

Abs. 2 stellt für die Dauer der Beschränkung oder des Entzuges von Rechten Höchstfristen auf, die der Eigenart der einzelnen in Betracht kommenden Rechte angepaßt sind.

### § 113 — Hartes Lager

Gegen die Beibehaltung der Strafe des harten Lagers wird mitunter eingewendet, daß es sich dabei um eine verkappte Leibesstrafe handle. Dieser Einwand trifft jedoch auf jene Form, in der das harte Lager derzeit gehandhabt wird — Ersatz des üblichen Bettlagers durch Holzpritsche, Leintuch und



Decke — nicht zu. Der Gefahr, daß diese Strafe im Einzelfall im Hinblick auf den körperlichen Zustand des Gefangenen gleichwohl die Gestalt einer unmenschlichen Strafe oder Behandlung im Sinne des Art. 3 der Menschenrechtskonvention annehmen könnte, wird durch § 118 vorgebeugt. Es besteht daher kein Grund, dieses Strafmittel, von dem in der Praxis häufig Gebrauch gemacht wird, nicht auch im kommenden Strafvollzugsrecht beizubehalten.

#### § 114 — Hausarrest

I. Die im vorliegenden Entwurf als Hausarrest bezeichnete Strafe wird in den geltenden Hausordnungen „Einzelhaft“, in den §§ 22 und 256 des geltenden Strafgesetzes, auf die sich die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 des Arbeitshausgesetzes 1951 über die gegen in einem Arbeitshaus untergebrachte Personen zulässigen Disziplinarstrafen beziehen, „Einzelhaft“ genannt. Diese Bezeichnung ist aber nicht glücklich, weil unter Einzelhaft allgemein auch eine bloße Form der Unterbringung Gefangener verstanden wird, deren Anwendung nicht davon abhängig ist, ob sich der betreffende Gefangene einer Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht hat. Ebensowenig empfiehlt sich eine Übernahme des in der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung gebrauchten Ausdruckes „Arrest“, da mit diesem nach dem Sprachgebrauch sowohl des geltenden Strafgesetzes als auch des Entwurfes eines Strafgesetzes eine bestimmte Art der Freiheitsstrafe bezeichnet wird. Der Entwurf schlägt den Ausdruck „Hausarrest“ vor. Zwar ist diese Bezeichnung im geltenden Recht ebenfalls einer bestimmten Art der gerichtlichen Freiheitsstrafe vorbehalten (§ 246 StG.). Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz will jedoch die diesbezüglichen (übrigens bereits seit langem außer Übung gekommenen) Vorschriften ersatzlos aufheben.

II. Die Ausgestaltung der Strafe entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Für Einzelhäftlinge bedeutet die bloße Verbringung in einen zum Vollzug von Strafen bestimmten Einzelraum als solche keine nennenswerte Strafe. Man kann daher solche Häftlinge die Strafe des Hausarrestes in leichteren Fällen von vornherein im gewohnten Haftraum verbüßen lassen.

Der Hausarrest kann durch Beschränkung der künstlichen Beleuchtung des Hafttraumes, Entzug oder Beschränkung der Arbeit und Schmälerung der Kost verschärft werden. Eine weitere Verschärfung stellt die im folgenden § 115 geregelte Nichteinrechnung der im Arrest zugebrachten Zeit in die Strafzeit dar.

#### § 115 — Nichteinrechnung in die Haftzeit

Dagegen, daß sich ein Gefangener durch eine Ordnungswidrigkeit, insbesondere durch eine Selbstbeschädigung, vorsätzlich seiner Arbeitspflicht entzieht, bieten die herkömmlichen Strafen, wie die Erfahrung lehrt, keine wirksame Abhilfe. Eine solche Abhilfe ist jedoch umsomehr geboten, als die Beaufsichtigung und ärztliche Versorgung von „Selbstbeschädigern“ einen beträchtlichen Vollzugsaufwand in Anspruch nimmt und die in diesem Zusammenhang von einzelnen Gefangenen gebotenen schlechten Beispiele geeignet sind, die Arbeitswilligkeit der übrigen zu beeinträchtigen.

Der Entwurf sieht daher für solche Fälle — und nur für sie — die Möglichkeit vor, daß das Vollzugsgericht (§ 16 Abs. 2 Z. 3) auf Antrag des Leiters der Strafvollzugsanstalt verfügt, es sei die wegen der betreffenden Ordnungswidrigkeit im Hausarrest zugebrachte Zeit ganz oder teilweise nicht in die Strafe einzurechnen. Die Notwendigkeit, diese Entscheidung dem Vollzugsgericht vorzubehalten, ergibt sich aus der Überlegung, daß die Nichteinrechnung im Ergebnis einer Verlängerung der vom Gericht festgesetzten Strafe gleichkommt.

#### § 116 — Geldbuße

Die Einführung der auf besondere Fälle von Ordnungswidrigkeiten gemünzten Strafe der Geldbuße rechtfertigt sich aus ähnlichen Erwägungen, wie sie zum vorangegangenen § 115 betreffend die Nichteinrechnung einer im Hausarrest zugebrachten Zeit in die Strafhaft angestellt worden sind. Nach § 112 Abs. 2 kann den Gefangenen zwar strafweise die Verfügung über das Hausgeld für eine bestimmte Zeit entzogen, nicht aber das Hausgeld selbst wieder weggenommen werden. Dies ist im allgemeinen im Hinblick auf den Zweck des Hausgeldes gerechtfertigt. Hat jedoch der Gefangene durch eine Ordnungswidrigkeit vorsätzlich einen Schaden am Anstaltsgut oder durch eine Flucht oder vorsätzliche Selbstbeschädigung besondere Aufwendungen herbeigeführt, so soll er dafür nicht nur an sich ersatzpflichtig sein (§ 32), sondern er soll auch für diese Ordnungswidrigkeit bis zu einem Höchstbetrag mit seinem Hausgeldgut haben eintreten müssen.

#### § 117 — Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

Das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten ist in den geltenden Hausordnungen nur dürftig geregelt. Die vorliegende Bestimmung sieht demgegenüber eine eingehendere Regelung vor.

Abs. 1 beruft zur Entscheidung über die Verhängung von Strafen grundsätzlich den Leiter der Strafvollzugsanstalt, wenn sich die Ordnungswidrigkeiten aber gegen seine Person richten, die Vollzugsoberbehörde.

Im Sinne der Empfehlungen von Karrasch in den Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Band, 2. Teil, S. 498 f., und in Anlehnung an die norwegische (a. a. O. S. 437) und die Regelung des § 81 des schwedischen Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Fassung von 1956 sieht Abs. 2 vor, daß Gefangene, die bei Verübung einer mit einer Strafe zu ahndenden Ordnungswidrigkeit betreten werden, vom unmittelbar beaufsichtigenden Vollzugsbediensteten unverzüglich von den übrigen Gefangenen abgesondert und in einem Einzelraum verwahrt werden können. Es versteht sich von selbst, daß im Falle einer derartigen Inhaftnahme die rascheste Durchführung des Strafverfahrens geboten ist.

Abs. 3 räumt dem einer Ordnungswidrigkeit beschuldigten Gefangenen das Recht auf ein Schlußgehör ein, wenn nach seiner erstmaligen Anhörung der Sachverhalt nicht genügend geklärt erschien und daher weitere Erhebungen anzustellen waren, nach deren Ergebnis eine Strafe zu verhängen wäre. Abs. 4 enthält Vorschriften über die Mitteilung eines Straf-erkenntnisses. Daß der Strafgefangene sowohl über den Inhalt als auch über den Sinn einer über ihn verhängten Strafe zu belehren ist, ergibt sich bereits aus der allgemeinen Bestimmung des § 22 Abs. 4 und soll an dieser Stelle zur Vermeidung unerwünschter Umkehrschlüsse nicht eigens wiederholt werden.

Die in Abs. 6 vorgesehene Möglichkeit des vorläufigen Aufschubes des Vollzuges oder weiteren Vollzuges von Ordnungsstrafen entspricht dem geltenden Rechtszustand. Unter Umständen wird es sich empfehlen, diesen vorläufigen Aufschub mit der Bestimmung einer Probezeit zu verbinden.

Gegen die Entscheidung, mit der über einen Gefangenen eine Ordnungsstrafe verhängt wird, steht ihm nach den allgemeinen Bestimmungen (siehe die späteren §§ 121 f.) das Beschwerde-recht zu.

#### § 118 — Mitwirkung des Arztes

Strafen, die ihrer Art nach gesundheits-schädliche Folgen haben können, nämlich das harte Lager und der Hausarrest, sollen nur vollzogen werden können, soweit dadurch nach der Erklärung des Arztes nicht die Gesundheit des Gefangenen gefährdet würde (Abs. 1). Außerdem sollen Gefangene, an denen die Strafe des strengen Hausarrestes unter Schmälerung der Kost vollzogen wird,

zweimal wöchentlich vom Anstaltsarzt oder einem im Sanitätsdienst erfahrenen Vollzugsbediensteten aufgesucht werden (Abs. 2).

#### § 119 — Gerichtliche Verfolgung

Ordnungswidrigkeiten, insbesondere solche, bei denen es nicht nach § 108 bei einer bloßen Abmahnung sein Bewenden haben kann, werden sich häufig zugleich als mit gerichtlicher Strafe bedrohte Übertretungen darstellen. Die Notwendigkeit, wegen solcher Handlungen unter allen Umständen ein gerichtliches Verfahren abwickeln zu müssen, bildet für den Strafvollzug eine beträchtliche Belastung. Es sind daher Versuche unternommen worden, diese Belastung einzuschränken. So bestimmte die bis zum Jahre 1943 in Geltung gestandene Verordnung RGBl. Nr. 173/1860, daß Vergehen und Übertretungen der in den Strafanstalten untergebrachten Personen lediglich der Disziplinarstrafgewalt des Leiters der Anstalt unterliegen. Ähnlich ordnete § 14 des Jugendgerichtsgesetzes vom Jahre 1928 für Zöglinge einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige und jugendliche Gefangene und § 16 des Arbeitshausgesetzes vom Jahre 1932 für in einem Arbeitshaus untergebrachte Personen an, daß diese wegen der von ihnen während der Anhaltung begangenen Vergehen und Übertretungen der Disziplinargewalt des Vorstandes der Anstalt oder des Gerichtsvorstehers unterliegen und ein Strafverfahren nur einzuleiten sei, wenn die Zeit bis zur Entlassung zur Vollstreckung einer dem Verschulden angemessenen Strafe nicht ausreicht oder die Tat erst nach der Entlassung bekannt wird. Gegen diese Regelung sind jedoch im Hinblick auf den Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung (Art. 94 B.-VG. in der Fassung von 1929) und der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7 B.-VG. in der Fassung von 1929) verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden (R. Walter, Verfassung und Gerichtsbarkeit, S. 112, Anm. 20). In Berücksichtigung dieser Bedenken ist die Regelung des § 14 JGG. 1928 in das neue Jugendgerichtsgesetz vom Jahre 1961 nicht übernommen worden. Ihre Übernahme kann daher auch für den Fall des vorliegenden Entwurfes nicht in Betracht gezogen werden. Es ist jedoch möglich, ein annähernd gleichwertiges Ergebnis in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise dadurch zu erreichen, daß dem öffentlichen Ankläger die Befugnis eingeräumt wird, von der Verfolgung eines Gefangenen wegen einer gerichtlich strafbaren Übertretung abzusehen oder zurückzutreten, wenn die Tat nur geringfügig ist und die verhängte Ordnungsstrafe eine gerichtliche Ahndung entbehrlich macht (Abs. 3). Eine derartige

Regelung wurde bereits durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 31/1957 in bezug auf bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen getroffen, die sich zugleich als Verstoß gegen eine besondere militärische Dienst- oder Standespflicht darstellen (§ 494 Abs. 3 StPO. in der derzeit geltenden Fassung).

#### Elfter Unterabschnitt

##### Ansuchen und Beschwerden

Das Recht jedes Gefangenen, verständige Ansuchen stellen und sich über alle seine Person betreffenden Maßnahmen beschweren zu können, in Verbindung mit der Pflicht der im Vollzuge tätigen Organe, über solche Ansuchen und Beschwerden unverzüglich zu entscheiden, bildet eine der Grundlagen jedes humanen Strafvollzuges. Es ist dementsprechend bereits in den geltenden Hausordnungen verankert. Der vorliegende Unterabschnitt faßt die einschlägigen Bestimmungen übersichtlich zusammen und nimmt an ihnen die im Hinblick auf verwandte Vorschriften des Entwurfes zweckmäßig scheinenden Änderungen vor.

#### § 120 — Ansuchen

Nach Nr. 37 der Genfer Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen sollen die Gefangenen das Recht haben, dem Anstaltsleiter oder seinem Stellvertreter an jedem Werktag Gesuche vorzulegen. Dieses Recht erscheint durch die vorliegendenfalls vorgesehene Bestimmung gewährleistet, wonach sich die Gefangenen in Fällen eines Ansuchens zu der in der Hausordnung festzusetzenden Tageszeit an den hiefür besonders zuständigen Strafvollzugsbediensteten zu wenden haben. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, sollen sich die Gefangenen diesbezüglich aber auch an den zunächst erreichbaren Bediensteten wenden können.

#### § 121 — Beschwerden

Die in den Erläuterungen zum vorangegangenen § 120 (Ansuchen) erwähnte Vorschrift der Nr. 37 der Genfer Mindestregeln über das Recht der Gefangenen, Gesuche vorzulegen, gilt auch für Beschwerden. Der vorliegende Paragraph trägt dem Rechnung. Beschwerden können demnach schriftlich oder zu der in der Hausordnung (§ 25) festzusetzenden Tageszeit mündlich bei dem hiefür zuständigen Bediensteten angebracht werden.

Die Frist für die Erhebung von Beschwerden beträgt derzeit eine Woche. Im Einklang mit der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 31/1957 vereinheitlichten Regelung der Rechtsmittelfristen in der Strafprozeßordnung soll sie künftig zwei Wochen betragen.

Überdies sollen Beschwerden außer bei Gefahr im Verzuge frühestens nach Ablauf einer Nacht in Kenntnis des Beschwerdegrundes erhoben werden können.

Ebenso wie das geltende Recht erkennt auch der vorliegende Entwurf den Beschwerden grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu. Der Leiter der Strafvollzugsanstalt oder die Vollzugs oberbehörde sollen jedoch den Vollzug von Maßnahmen, gegen die Beschwerde erhoben wird, bis zur Erledigung vorläufig aussetzen können, wenn keine Gefahr im Verzug ist.

#### § 122 — Verfahren bei Beschwerden

Die vorliegende Bestimmung erweitert die geltenden Vorschriften über das Beschwerdeverfahren insbesondere dahin, daß der Leiter der Strafvollzugsanstalt Beschwerden gegen seine eigenen Anordnungen oder Entscheidungen auch selbst abhelfen, also als „Vorstellung“ behandeln kann.

Abs. 2 läßt den Beschwerdezug grundsätzlich bei der Vollzugs oberbehörde enden und stellt damit in etwas geänderter Form den Rechtszustand wieder her, wie er bis zum Jahre 1959 bestanden hat. In diesem Jahre hatte der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis Slg. Nr. 3514 den eine entsprechende Beschränkung des Beschwerdezug vorgeschreibenden § 40 Z. 2 der Hausordnung für gerichtliche Gefangenenhäuser in der damals geltenden Fassung mangels gehöriger Kundmachung aufgehoben. Das Bundesministerium für Justiz hat in der Folge die entsprechenden Bestimmungen in den übrigen Hausordnungen gleichfalls beseitigt. Maßgebend hiefür war die Erwägung, daß herrschender Lehre zufolge auch im Bereiche der unmittelbaren Bundesverwaltung (für die mittelbare Bundesverwaltung ist die Frage in Art. 103 Abs. 4 B.-VG. in der Fassung von 1929 ausdrücklich geregelt) eine Beschränkung des Instanzenzuges nur durch Bundesgesetz möglich ist (Adamovich, Verwaltungsrecht I<sup>5</sup>, S. 59), die in den Hausordnungen erlaßweise getroffene Regelung daher der Verfassung widersprach. Gegenüber einer bundesgesetzlichen Regelung, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht, bestehen solche Bedenken jedoch nicht. Vielmehr empfiehlt sich hier eine Beschränkung des Beschwerdezug schon im Interesse einer Entlastung der obersten Vollzugsbehörde.

#### § 123 — Anrufung des Aufsichtsrechtes der Vollzugsbehörden

Auf Ansuchen oder Beschwerden, mit denen lediglich das Aufsichtsrecht der Vollzugsbehörden angerufen wird, braucht im Hinblick

darauf, daß auf die Ausübung dieses Rechtes niemandem ein Anspruch zusteht (vgl. die Erläuterungen zu § 14), kein Bescheid erteilt zu werden.

#### Zwölfter Unterabschnitt

##### Formen des Strafvollzuges

Auch im Rahmen der in den vorangegangenen Unterabschnitten des vorliegenden Abschnittes entwickelten Grundsätze des Vollzuges von Freiheitsstrafen kann der Vollzug im einzelnen sehr verschieden gestaltet werden. Die Art, in der dies zu geschehen hat, ist einerseits durch die Erwägungen vorgezeichnet, die dem geltenden System der Freiheitsstrafen zugrunde liegen, andererseits durch die Überlegung, daß jede Freiheitsstrafe den Häftling nicht zusätzlich asozialisieren, sondern nach Möglichkeit resozialisieren soll und ihre Ausgestaltung daher vor allem von zwei Elementen bestimmt werden muß, nämlich von der Dauer der Freiheitsentziehung und von der Persönlichkeit des Häftlings. In erster Linie vom geltenden Strafsystem und von der Dauer des Freiheitsentzuges her gestaltet ist die Unterscheidung von Kerker- und Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt oder nicht übersteigt. Da sich diese Unterscheidung vor allem in der Dynamik des Vollzuges auswirkt, wird sie zweckmäßigerweise in den dem Gang des Vollzuges im Rahmen der einzelnen Strafarten gewidmeten vierten bis siebenten Abschnitten des Entwurfes herauszuarbeiten sein.

Der an die Spitze des vorliegenden Unterabschnittes gestellte Grundsatz der „Differenzierung im Dienste der Resozialisierung“ (§ 124) beansprucht demgegenüber ebenso Verbindlichkeit für die inhaltliche Gestaltung des Vollzuges aller Arten der Freiheitsstrafe, wie sich die im folgenden behandelten Formen des Strafvollzuges als Weisen des Vollzuges aller oder doch mehr als einer der Arten der Freiheitsstrafe darstellen. Von ihnen wird lediglich die Unterscheidung von Gemeinschafts- und Einzelhaft (§§ 125, 126) bereits im geltenden österreichischen Recht behandelt, während es hinsichtlich des Strafvollzuges in gelockter Form (§ 127), des Erstvollzuges (§ 128), des Vollzuges an Strafgefangenen, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen verurteilt worden sind (§ 129) und des Vollzuges an Strafgefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen, zumindest an zusammenfassenden und allgemein zugänglichen Vorschriften überhaupt fehlt.

Nicht im vorliegenden Unterabschnitt behandelt werden der stufenweise Strafvollzug und der Entlassungsvollzug, die ihrem Wesen

nach zweckmäßiger im Rahmen der dem Gang des Vollzuges der Freiheitsstrafe gewidmeten Abschnitte ihre Darstellung finden.

#### § 124 — Differenzierung

Soweit die Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe von der Dauer der Freiheitsentziehung und von der Persönlichkeit des Häftlings bestimmt werden soll, kann die vorgegebene Einteilung in vier lediglich nach der Schwere unterschiedene Arten der Freiheitsstrafe nur als ein Rahmen angesehen werden, der durch die Entwicklung vorwiegend auf die Persönlichkeit des Häftlings zugeschnittener Formen des Strafvollzuges auszufüllen ist. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Forderungen, die von namhaften Vertretern der Wissenschaften vom straffälligen Menschen und seiner Behandlung schon seit langem immer wieder an den Gesetzgeber herangetragen werden (vgl. etwa Naß, Der Mensch und die Kriminalität, Band III, Köln-Berlin 1959, S. 186 ff., Nowakowski, Juristische Blätter 1958, S. 195, Seelig-Bellavic, Kriminalogie<sup>3</sup>, S. 364). Der vorliegende Entwurf räumt daher der „Differenzierung im Dienste der Resozialisierung“ besondere Bedeutung ein. Für die Form, in der dies im vorliegenden Paragraphen geschieht, sind folgende Erwägungen maßgebend:

Es versteht sich von selbst, daß im Zusammenhang mit der Schaffung besonderer Vollzugsformen auf die Persönlichkeit des einzelnen Gefangenen nicht als solche, sondern nur im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Typus Bedacht genommen werden kann. Eine verbreitete Forderung geht nun dahin, zur Grundlage der Differenzierung den kriminologischen Typus zu machen, dem der einzelne Gefangene zugehört (Seelig-Bellavic a. a. O.; auch Naß a. a. O. verlangt, die Tätertypen zur Grundlage der Vollziehungstypen zu machen). Ein solches Vorgehen müßte jedoch zumal im gegenwärtigen Zeitpunkt einer Reihe von Schwierigkeiten wissenschaftlicher, rechtlicher und praktischer Natur begegnen.

Zunächst besteht unter den Vertretern der kriminologischen Wissenschaft über die Tätertypen keineswegs Einmütigkeit. So hat zum Beispiel die Typenlehre von Seelig nicht in allen Punkten Zustimmung gefunden (Graßberger, Österreichische Juristen-Zeitung 1952, S. 140) und die Typenlehre von Mezger, die Naß seinen Ausführungen zugrunde legt, weicht von ihr in mancher Hinsicht ab. Zweitens stellt sich hier das Problem der Spannung zwischen dem in einem Rechtsstaate unter der Geltung des Grundsatzes „Im Zweifel für den Angeklagten“ ergehenden verurteilen-

den Erkenntnis, das die Grundlage des Vollzuges bilden muß, und dem notwendig mit einem Unsicherheitsfaktor belasteten kriminologischen Wahrscheinlichkeitsurteil, das die Grundlage der differenzierten Behandlung bilden soll, in seiner ganzen Schärfe: auch wenn sie nicht als „schärfere“ oder „mildere“ Spielarten des Strafvollzuges gedacht sind, werden dem Gefangenen die verschiedenen Vollzugsformen mehr oder minder erstrebenswert erscheinen, und immer dort, wo die kriminologische Bedeutung sich in seinen Augen als eine Überholung des verurteilenden Erkenntnisses zum Nachteil des Gefangenen darstellt, wird der Ruf laut werden, die kriminologische Einstufung ebenfalls nach dem Grundsatz „Im Zweifel für den Beurteilten“ vorzunehmen und ein Rechtsmittel gegen sie zuzulassen, alles Dinge, die geeignet wären, den richtigen Gedanken eines sinnvollen, weil auf kriminologischer Erfahrung beruhenden Vollzuges wieder zunichte zu machen, bevor er sich noch recht zu entfalten vermag. Zu allem tritt noch die praktische Schwierigkeit, daß das System von Anstalten, mit dem der österreichische Strafvollzug voraussichtlich noch auf lange Sicht hin grundsätzlich das Auslangen wird finden müssen, auf die Bedürfnisse eines derart differenzierten Vollzuges nicht zugeschnitten ist.

Der Entwurf verzichtet daher darauf, eine bestimmte kriminologische Typen- und Typenbehandlungslehre für verbindlich zu erklären, indem er sie zum maßgebenden Einteilungsgesichtspunkt machte. Das bedeutet weder eine ablehnende Stellungnahme gegenüber der Forderung einer Differenzierung nach kriminologischen Typen, noch schließt es die Verwirklichung dieser Forderung auf Grund der durch den Entwurf geschaffenen Rechtslage aus. Vielmehr liegt gerade in der Vorschrift, unterschiedliche Formen des Strafvollzuges zu entwickeln, ein Forschungs- und Erprobungsauftrag an Wissenschaft und Praxis beschlossen, dessen Erfüllung für die weitere Entwicklung des Strafvollzugswesens bestimmend sein wird.

Die Formen, die der Entwurf selbst beispielsweise anführt, halten sich durchwegs im Gebiete des in Wissenschaft und Praxis Abgeklärten und Unumstrittenen. Sie zeigen zugleich, in welcher Weise die Wendung „Formen, die geeignet sind, die Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges zu fördern“ zu verstehen ist.

#### § 125 — Gemeinschaftshaft

Der weitaus überwiegende Teil aller Freiheitsstrafen wird gegenwärtig in Gemeinschaftshaft vollzogen, wobei sich die Gemeinschaft auch auf die Nachtzeit erstreckt.

Während die gemeinschaftliche Haft bei Tage bei den meisten Gefangenen schon aus Gründen der psychischen Hygiene geboten ist, muß die nächtliche Haftgemeinschaft wegen der damit verbundenen Steigerung der schädlichen Wirkungen der Gemeinschaftshaft sowohl vom kriminalpolitischen Standpunkt aus abgelehnt werden (Seelig-Bellavic, Kriminologie<sup>3</sup>, S. 358, 369; vgl. auch schon die Begründung zum deutschen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927, Rechtstagsvorlage, S. 57), als auch vom Standpunkt eines auf die Bewahrung der Menschenwürde gerichteten Strafvollzuges. Das für die Entfaltung der freien Persönlichkeit unerläßliche Maß an psychischer Abhebung von den Mitmenschen kann schwerlich gewinnen, wenn jede räumliche Absonderung von ihnen verwehrt ist. Der Entwurf übernimmt daher die derzeit nur für den Jugendstrafvollzug (§ 57 Abs. 1 JGG. 1961) gesetzlich verankerte Forderung, die in Gemeinschaftshaft angehaltenen Gefangenen bei Nacht womöglich von anderen getrennt zu verahren. Ihr wird zumal beim Umbau und bei der Neuerrichtung von Strafvollzugsanstalten schrittweise Rechnung zu tragen sein.

#### § 126 — Einzelhaft

I. Ein echter Resozialisierungsvollzug ist nur in Gemeinschaftshaft möglich. Daher sieht der Entwurf Einzelhaft nur für den ersten Monat der Unterstufe des Vollzuges von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt (§ 139 Abs. 1), für Gefangene, von denen ein die reziproke gute Beeinflussung übersteigender schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist (Gallmeier in den Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Band, 1. Teil, S. 646), und für Ausnahmefälle vor.

II. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entsprechen im wesentlichen der Regelung, wie sie für den Vollzug der Einzelhaft an jugendlichen Gefangenen bereits das geltende Recht (§ 57 Abs. 1 JGG. 1961, inhaltlich übereinstimmend mit § 49 Abs. 2 JGG. 1949) trifft.

Abs. 3 setzt für die Dauer der Anhaltung in Einzelhaft ein Höchstmaß fest. Dieses Maß soll bei sechs Monaten liegen. Eine längerdauernde ununterbrochene Anhaltung in Einzelhaft soll auch dann nicht zulässig sein, wenn der Gefangene darum ansucht. Die Erfahrung lehrt, daß bei einer mehr als halbjährigen Absonderung mit nachteiligen Persönlichkeitsveränderungen gerechnet werden muß, die zumal der Sozialisierungs- und Resozialisierungsaufgabe des Strafvollzuges abträglich wären.

III. Nach dem geltenden Bundesgesetz über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvoll-

zugskommissionen, BGBl. Nr. 129/1946, sind Freiheitsstrafen mit einer Strafzeit von mindestens einem Jahr ganz oder teilweise in Einzelhaft zu vollziehen, wenn der Verurteilte Besserung erwarten läßt; bei einwandfreier Führung kann verfügt werden, daß dem Strafgefangenen die in Einzelhaft zugebrachte Zeit begünstigt angerechnet wird, indem bei der Strafzeitberechnung zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage angerechnet werden. Eine entsprechende Regelung hatte bereits das Gesetz gleichen Titels, RGBl. Nr. 43/1872, vorgesehen, das im Jahre 1943 aufgehoben worden war. Wie den Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des derzeit geltenden Gesetzes, 64 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, V. Gesetzgebungsperiode, zu entnehmen ist, war das Einzelhaftgesetz zuletzt wohl in einigen Strafanstalten, jedoch wegen der ständigen Überfüllung dieser Anstalten in der Weise gehandhabt worden, daß die betreffenden Gefangenen tagsüber in Gemeinschaftshaft und nachts zu zweit in Schlafzellen angehalten worden sind. Nach Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1946 ist die tatsächliche Wiedereinführung des Einzelhaftvollzuges unterblieben.

Der vorliegende Entwurf verzichtet auf eine Übernahme der Regelungen des Einzelhaftgesetzes in gleicher oder ähnlicher Form. Hiefür sind mehrere Gründe bestimmend: Erstens zielt die Regelung darauf ab, dem Vollzug in Einzelhaft gegenüber dem Vollzug in Gemeinschaftshaft grundsätzlich den Vorzug zu geben. Dieses Ziel deckt sich zwar zur Zeit der Entstehung des Gesetzes vom Jahre 1872 mit den kriminologischen Erkenntnissen und kriminologischen Forderungen der Zeit. Den heutigen Erkenntnissen und Forderungen entspricht es jedoch nicht mehr. Zweitens liegt der begünstigten Anrechnung die Vorstellung zugrunde, daß der Vollzug einer Strafe in Einzelhaft dem Vollzug einer schärferen Strafe gleichkomme. Wird jedoch die Einzelhaft lediglich als Mittel verwendet, um einen wirksamen Strafvollzug sicherzustellen, so kann in ihr — wie dies bereits in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Strafprozeßordnung vom Jahre 1912, S. 133, ausgeführt worden ist — „keine Verschärfung und kein Grund zur Abkürzung der Strafdauer gefunden werden“. Drittens sprechen eine Reihe praktischer Erwägungen gegen eine Begünstigung der Einzelhaft. Daß eine begünstigte Anrechnung einer tagsüber in Gemeinschaftshaft und nachts in Schlafzellen zu zweit durchgeführten Pseudo-Einzelhaft nicht in Betracht kommt, bedarf angesichts

der Ausführungen zu § 125, wonach die nächtliche Vereinzelnung der Gefangenen für die Gemeinschaftshaft unbedingt anzustreben ist, keiner weiteren Begründung. Die Einzelhaft so zu vollziehen, wie es dem Wortlaut des geltenden Gesetzes und den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers entspräche, ist aber praktisch aus zwei Gründen nicht möglich: Einmal sind die für den Vollzug der Einzelhaft bestimmten Räumlichkeiten in den Strafanstalten mittlerweile zu Gemeinschaftszellen umgestaltet worden, stehen also nicht zur Verfügung (Graßberger, Juristische Blätter 1962, S. 287 f.), zum anderen könnte für die in Einzelzellen angehaltenen Gefangenen heute anders als zur Zeit der Schaffung des älteren Einzelhaftgesetzes keine den herrschenden Auffassungen über den Sinn der Arbeit im Strafvollzug entsprechende Arbeit beschafft werden.

#### § 127 — Strafvollzug in gelockerter Form

Wie bereits in den Vorbemerkungen zu den §§ 8 bis 19 ausgeführt worden ist, bestehen gegenwärtig in Österreich für Zwecke des Vollzuges von Freiheitsstrafen unter anderem auch zehn „Anstalten mit beschränkter Sicherheit“. Allgemein zugängliche Vorschriften über die Einrichtung dieser Anstalten und ihre Aufgaben sind jedoch nicht vorhanden.

Nicht alle Beschränkungen, die mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen üblicherweise verbunden sind, müssen zur Wahrung des Wesens einer solchen Strafe unter allen Umständen ständig aufrechterhalten werden. Gefangene, von denen zu erwarten ist, daß sie die gewährten Lockerungen nicht mißbrauchen werden, können vielmehr auch in freieren Formen des Vollzuges angehalten werden.

Die vorliegende Bestimmung nennt an Beschränkungen, die für eine Lockerung in Betracht kommen, die Verschließung der Aufenthaltsräume und Tore am Tage und die Bewachung bei Arbeiten außerhalb der Strafanstalt (vgl. Blau in den Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Band, 1. Teil, S. 437 f., 441 f.). Die hiedurch eröffneten Möglichkeiten bewegen sich im Rahmen dessen, was in der internationalen Diskussion um die Gestaltung des modernen Strafvollzuges als Vollzug in „halboffenen“ oder „offenen“ Anstalten bezeichnet wird. Diese Ausdrücke werden aber besser vermieden, weil der bezügliche Sprachgebrauch nicht einheitlich ist. Nr. 5 der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung spricht von „weitgehend offenen Anstalten“, Art. 723 der französischen Strafprozeßordnung einerseits vom „Außeneinsatz“ (einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt

bei Arbeiten, die von der Verwaltung kontrolliert werden), andererseits vom „Vollzug in halber Freiheit“ (Außeneinsatz ohne ständige Überwachung, unter den Arbeitsbedingungen freier Lohnempfänger, jedoch mit der Verpflichtung allabendlich in die Vollzugsanstalt zurückzukehren und dort die Feiertage oder arbeitsfreien Tage zu verbringen). Von den derzeit in Österreich bestehenden Anstalten „mit beschränkter Sicherheit“ kommen einige bereits dem Typus der „halboffenen Anstalten“ nahe. Zum Gedanken eines „Vollzuges in halber Freiheit“ sei auf die Erläuterungen zu § 148 hingewiesen.

Diesen Möglichkeiten der Lockerungen soll eine weitere hinzugefügt werden, nämlich die Beschränkung der Überwachung des Besuchsempfanges (vgl. Blau a. a. O., S. 438 f.). Die Überwachung des Besuchsempfanges greift empfindlich in die Intimsphäre des Gefangenen und seiner Besucher ein. Die Einschränkung dieser Überwachung auf eine „optische“ (Siemsen in den Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Band, 2. Teil, S. 370) kann sich daher auf die für die Wiedereingliederung wichtige freie Entfaltung der Persönlichkeit günstig auswirken.

Bei Gefangenen, die in der Unterstufe des Vollzuges einer Kerkerstrafe, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, angehalten werden, soll eine Anhaltung im Strafvollzug in gelockerter Form nur auf Grund einer Entscheidung des Vollzugsgerichtes zulässig sein.

### § 128 — Erstvollzug

I. Der Gedanke, daß der Versuch einer Resozialisierung am ehesten bei denjenigen Gefangenen Erfolg verspricht, die das erste Mal in den Strafvollzug gelangen, und daß daher diese Gefangenen zum Zwecke der Durchführung eines solchen Versuches und zur Vermeidung der „kriminellen Ansteckung“ durch wiederholt vorbestrafte Rechtsbrecher von anderen Gefangenen getrennt werden sollten, ist naheliegend und hat auch in der Strafvollzugsgesetzgebung des Auslandes einen entsprechenden Niederschlag gefunden. Gegen ihn wird eingewendet, daß auch jeder Berufsverbrecher einmal ein „Erstmaliger“ gewesen sei und es sinnlos und schädlich wäre, einen solchen mit einem erstmaligen Wirtshausrauber oder Krisenverbrecher zusammenzusperren; Grundlage der Differenzierung müsse vielmehr der kriminologische Typus sein, dem der einzelne Gefangene zugehört (Seelig-Bellavic, Kriminologie<sup>3</sup>, S. 364). Dieser Einwand besagt jedoch nichts gegen die Richtigkeit des eingangs ausgesprochenen Gedankens, sondern fordert im Grunde nur eine Überholung dieses Gedankens unter dem

Gesichtspunkt der Unterscheidung nach kriminologischen Täter- und Behandlungstypen, das heißt vor allem eine weitere Aufgliederung innerhalb der Erstbestraften. Eine solche Aufgliederung ist, wie bereits in den Erläuterungen zu § 124 ausgeführt, auch nach dem vorliegenden Entwurf durchaus möglich. Im Rahmen der praktisch einzig in Betracht kommenden schrittweisen Verwirklichung des Gedankens der Differenzierung muß jedoch dem Ziel der Hintanhaltung einer Verschlechterung der Gesamtpersönlichkeit des Häftlings für das soziale Leben (vgl. Nowakowski, Juristische Blätter 1958, S. 195, 197) und damit der Entmischung von Erst- und Vorbestraften im Vollzuge zunächst der Vorrang vor dem der weiteren Aufgliederung nach Behandlungstypen zugesprochen werden. Im Einklang mit solchen Überlegungen hat auch das jüngste deutschsprachige Gesetzesvorhaben auf dem Gebiete der Strafrechts- und Strafvollzugsreform im Ausland, nämlich die Botschaft des schweizerischen Bundesrates über eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 1. März 1965, der Trennung der erstmals in eine Strafanstalt Eingewiesenen von den Rückfälligen hervorragende Bedeutung zugemessen.

II. Der vorliegende Entwurf hält es daher für richtig, das formale Merkmal des erstmaligen Abgestraftwerdens zur Grundlage einer besonderen Vollzugsform zu nehmen. Dies soll jedoch mit den nötigen Einschränkungen und Zusätzen geschehen, die erforderlich sind, den wichtigsten Bedenken Rechnung zu tragen. Erstens sollen in den Erstvollzug zusätzlich Gefangene aufgenommen werden können, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben, deren frühere Straftaten jedoch nicht auf derselben schädlichen Neigung beruhten, deren frühere Strafen ein bestimmtes Maß nicht übersteigen und deren Aufnahme der Erreichung des erzieherischen Strafzweckes nützt (Abs. 2). Gefangene, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist, sind hingegen, auch wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen, nicht aufzunehmen (Abs. 3). Die Entscheidung darüber, ob eine solche Befürchtung am Platze ist, kann, da es hier nur um eine Frage der Wahrscheinlichkeit geht, ungleich leichter getroffen werden als die weiter oben erörterte Frage nach dem Tätertypus. Ist der betreffende Gefangene bereits wiederholt wegen auf derselben schädlichen Neigung beruhenden Straftaten schuldig erkannt worden, so soll eine Aufnahme in den Erstvollzug unzulässig sein.

Die wesentlichen Besonderheiten des Erstvollzuges umschreibt Abs. 1 dahin, daß die



betreffenden Gefangenen getrennt von solchen, an denen andere Strafen vollzogen werden, zu verwahren und, soweit sie dessen bedürfen, in besonderem Maße erzieherisch zu betreuen sind.

III. Die Verwirklichung des Gedankens einer Trennung von Erst- und Vorbestraften stößt namentlich im Bereich der den gerichtlichen Gefangenenhäusern zum Vollzuge zugewiesenen Strafen auf Schwierigkeiten. Gerade in diesem Strafenbereich ist jedoch die Gefahr einer kriminellen Ansteckung im Vollzuge besonders groß, die Trennung daher besonders wichtig. Kann die Trennung in den bestehenden Gefängnissen nicht durchgeführt werden, so wird es sich als notwendig erweisen, eigene Strafanstalten für den Erstvollzug zu errichten (vgl. § 8 Abs. 3 Z. 1). Allenfalls könnte man auch daran denken, innerhalb einzelner Gruppen von Gerichtshofgefängnissen jeweils eines für den Vollzug an Erstbestraften zu bestimmen.

**§ 129 — Vollzug an Strafgefangenen, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen verurteilt worden sind**

Bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu der zur Begutachtung versendeten Fassung des vorliegenden Entwurfs war als Beispiel für eine zweckmäßige Differenzierung auf die Möglichkeit hingewiesen worden, Verkehrsünder oder Fahrlässigkeitstäter überhaupt von anderen Strafgefangenen abzusondern. Im Begutachtungsverfahren ist eine solche Absonderung von den verschiedensten Stellen befürwortet worden. Der Entwurf sieht sie daher nunmehr ausdrücklich vor (Abs. 1). Um der Absonderung über die bloße Vermeidung des ständigen Beisammenseins von Fahrlässigkeits- und Vorsatztätern hinaus einen positiven Inhalt zu geben, soll nach Möglichkeit für die in Betracht kommenden Gefangenen ein Unterricht über die Verhütung von Unfällen und über Erste Hilfe abgehalten werden (Abs. 2). Dieser Vorschlag geht davon aus, daß es sich hier zum weitaus überwiegenden Teil um Personen handeln wird, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen gegen die körperliche Sicherheit verurteilt worden sind, für die also ein solcher Unterricht angebracht erscheint, während demgegenüber die Zahl der Strafgefangenen, die wegen anderer fahrlässig begangener strafbarer Handlungen, zum Beispiel fahrlässiger Krida, verurteilt worden sind und daher eines Unterrichts über jene Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer Straftat nicht bedürfen, praktisch nicht ins Gewicht fällt.

**§ 130 — Vollzug an Gefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen**

Neben der Forderung nach einer Ausnahme der erstmals „Gestrauchelten“ aus dem allgemeinen Vollzug (siehe § 128) bildet vor allem die Forderung nach einer Sonderbehandlung der sogenannten Psychopathen ein altes Anliegen der Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges. Bereits der deutsche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927 hatte ihm (in den §§ 217 ff.) Rechnung zu tragen versucht, ebenso wie dies in einer Reihe von Strafvollzugsvorschriften anderer Staaten inzwischen geschehen ist. In Österreich besteht seit einigen Jahren eine „Sonderanstalt für die wegen ihrer psychischen Auffälligkeiten für den normalen Strafvollzug ungeeigneten Strafgefangenen“ (vgl. hierüber den Bericht von Hoff-Doleisch-Sluga, Österreichische Juristen-Zeitung 1966, S. 342 ff.). Viele Psychopathen eignen sich auch durchaus für den normalen Strafvollzug (Würfler in den Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Band, 2. Teil, S. 88). Diejenigen, bei denen dies wegen ihres Zustandes nicht der Fall ist, belasten jedoch den Vollzug, indem sie Zeit und Mühe der Vollzugsbediensteten im weit überdurchschnittlichen Maße in Anspruch nehmen und auf ihre Mithäftlinge einen nachteiligen Einfluß ausüben. Es empfiehlt sich daher, diese Gefangenen von allen anderen völlig abzusondern und sie im besonderen Maße erzieherisch, psychiatrisch und psychologisch zu betreuen. Die Eigenart des Zustandes dieser Gefangenen und ihrer sachangemessenen Behandlung kann es notwendig machen, den Vollzug weitgehend an die in einem psychiatrischen Krankenhaus übliche Behandlung anzugleichen. Es soll daher bei ihnen ähnlich, wie dies bereits in den §§ 218 ff. des deutschen Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927 vorgesehen war, von den für andere Gefangene geltenden Vorschriften insoweit abgewichen werden können, als es zur Erreichung der Zwecke des Vollzuges von Freiheitsstrafen erforderlich und ohne Beeinträchtigung des Wesens eines solchen Vollzuges einschließlich der dem Gefangenen darin eingeräumten Rechte möglich ist.

Dritter Abschnitt

**ZUSAMMENTREFFEN VON KERKERSTRAFEN UND ARRESTSTRAFEN**

**§ 131 — Zusammentreffen von Kerkerstrafen und Arreststrafen**

Sind an einem Verurteilten unmittelbar nacheinander mehrere Kerkerstrafen oder



mehrere Arreststrafen zu vollziehen, so sind nach § 1 Z. 4 die Strafzeiten zusammenzurechnen, das heißt, es ist — zum Beispiel bei der Bestimmung der zuständigen Strafvollzugsanstalt nach § 9 — so vorzugehen, als ob eine einzige Kerker- oder Arreststrafe zu vollziehen wäre. Für den Fall, daß von den nacheinander zu vollziehenden Strafen die eine eine Kerkerstrafe, die andere aber eine Arreststrafe ist, erschien eine solche Lösung dagegen nicht angemessen; denn die „Gesamtstrafe“ müßte entweder als Kerker- oder als Arreststrafe vollzogen werden, und im ersten Fall würde der Verurteilte dadurch unbillig benachteiligt, im zweiten Fall unbillig begünstigt. Es wäre aber auch nicht zweckmäßig, die Strafen in der Reihenfolge, in der ihr Vollzug angeordnet wird, jede für sich zu vollziehen, weil danach zum Beispiel ein Verurteilter unter Umständen zuerst in einem Gerichtshofgefängnis zur Verbüßung einer Arreststrafe angehalten und dann zur Verbüßung einer längeren Kerkerstrafe in eine Strafvollzugsanstalt (§ 139) überstellt werden müßte. Vielmehr empfiehlt es sich in solchen Fällen, die Strafzeit, die ja vom Verurteilten als Einheit verlebt wird, wenigstens insofern einheitlich zu gestalten, daß die strengere Strafart stets vor der milderen vollzogen wird (Abs. 1 erster Satz), und zwar sobald feststeht, daß Strafen verschiedener Art nacheinander zu vollziehen sind, also mit dem Einlangen der Mitteilung über die Anordnung des Vollzuges der zweiten Strafe in der zuständigen Strafvollzugsanstalt (§ 3 Abs. 1); betrifft diese Mitteilung die Anordnung des Vollzuges der Kerkerstrafe und ist mit dem Vollzug der Arreststrafe schon begonnen worden, so ist der Vollzug der Arreststrafe zugunsten der unverzüglichen Einleitung des Vollzuges der Kerkerstrafe zu unterbrechen und erst nach Abschluß dieses Vollzuges fortzusetzen.

Die Vorschriften des Abs. 1 zweiter Satz und des Abs. 2 des Paragraphen führen den im Vorstehenden entwickelten Grundsatz näher aus; sie bedürfen im übrigen keiner weiteren Erläuterung.

#### Erster Unterabschnitt

##### Aufnahme

Nach § 3 des vorliegenden Entwurfes sind Freiheitsstrafen in der Weise zu vollstrecken, daß die zur Einleitung oder Durchführung des Strafvollzuges zuständige Strafvollzugsanstalt von der Anordnung des Vollzuges zu verständigen und der Verurteilte zum Antritt der Strafe in dieser Anstalt zu verhalten, wenn er sich aber bereits in Haft befindet, zu diesem Zweck in diese Anstalt zu überstellen oder dortselbst in Strafhaft zu übernehmen ist. Die Aufnahme

oder Übernahme in Strafhaft bildet die Einleitung des Strafvollzuges. Zuständig dafür ist im Falle des Vollzuges von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, nach § 9 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes grundsätzlich das Gefangenenhaus des Gerichtshofes, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Was bei der Aufnahme im einzelnen vorzukehren ist, führen die §§ 132 und 133 aus. § 134 behandelt den sachlich in diesen Zusammenhang gehörigen Fall, daß sich das Vorliegen einer Vollzugsuntauglichkeit des Verurteilten nach § 5 im Zeitpunkt der Aufnahme erst nachträglich herausstellt.

#### §§ 132, 133 — Aufnahme

I. Von den vorliegenden Paragraphen behandelt § 132 die Frage, wer aufzunehmen ist. Der Entwurf verzichtet darauf, die Aufnahme an die Bedingung zu knüpfen, daß der Aufnahmewerber die Aufforderung zum Strafantritt vorweisen kann. Denn die allein entscheidende Nämlichkeit mit dem Verurteilten kann allenfalls auch auf andere Weise festgestellt werden, und sie kann unter Umständen auch dann fehlen, wenn die Strafantrittsaufforderung vorgewiesen wird. Die Bestimmung des Abs. 3, wonach Personen, die die Haft eines Gefangenen freiwillig teilen wollen, zurückzuweisen sind, entspricht der im § 629 Abs. 4 Geo. niedergelegten Regelung des geltenden Rechts. Dagegen weicht die anschließende Vorschrift über die Aufnahme von kleinen Kindern von eben dieser Regelung des geltenden Rechtes insoweit ab, als es danach nicht mehr wie bisher darauf ankommen soll, daß es sich bei dem Kleinkind um einen Säugling handelt, der von der aufzunehmenden Mutter „nicht getrennt“ werden kann, sondern darauf, ob die Entbindung in der Verwahrung- oder Untersuchungshaft stattgefunden hat und das Kind noch im ersten Lebensjahr steht (vgl. § 74 Abs. 2).

II. § 133 regelt die Aufnahme selbst. Die Regelung erstreckt sich insbesondere auch darauf, welche Gegenstände den Gefangenen abzunehmen, welche ihnen zu belassen und welche ihnen auszufolgen sind (vgl. auch §§ 33, 41). Nach Abs. 4 sind die Gefangenen bei der Aufnahme oder alsbald danach ärztlich zu untersuchen. Nach Abs. 5 sind sie bis zur Entscheidung darüber, wie die über sie verhängte Strafe an ihnen vollzogen werden soll (vgl. den späteren § 135), einzeln zu verwahren.

#### § 134 — Nachträglicher Aufschub des Vollzuges

Der Fall, daß der Vollzug einer Freiheitsstrafe nachträglich, das heißt nach dem Straf-

antritt aufgeschoben werden muß, weil sich herausstellt, daß der Vollzug nach § 5 im Hinblick auf den psychischen oder physischen Zustand des Verurteilten von vornherein hätte unterbleiben sollen, ist bereits in den Erläuterungen zu § 16 Abs. 2 Z. 5 erörtert worden. Der vorliegende Zusammenhang macht deutlich, warum die Zuständigkeit zur Entscheidung dieses Falles entgegen der bisherigen Regelung nicht dem bloß für die Anordnung des Vollzuges zuständigen Gericht, sondern dem Vollzugsgericht übertragen werden soll: Stellt sich die Haftunfähigkeit nachträglich heraus, so befinden sich sowohl der Gefangene als auch die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen in aller Regel bereits im Verfügungsbereich des Vollzugsgerichtes; die Befassung des erkennenden Gerichtes, dessen Verfügungsbereich von dem des Vollzugsgerichtes verschieden sein kann, würde daher Verzögerungen mit sich bringen, mit denen kein sachlicher Gewinn verbunden wäre.

#### Zweiter Unterabschnitt

##### Vollzugsplan

Während sich der Vorgang der Aufnahme in die Strafvollzugsanstalt der Natur der Sache entsprechend bei allen Arten der Freiheitsstrafe mehr oder weniger gleich gestalten wird, kommt der Erstellung des Vollzugsplanes bei den mittel- und langfristigen Strafen ungleich größere Bedeutung zu als bei den kurzfristigen. Der Vollzug längerer Freiheitsstrafen stellt von vornherein „auf eine resozialisierende Behandlung des Häftlings ab ... Der alte Ruf nach Individualisierung der Strafe ist hier besonders berechtigt“ (Nowakowski, Juristische Blätter 1958, S. 195).

Der Entwurf sieht daher für längere Freiheitsstrafen eine sorgfältige Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung vor. Die Entscheidung selbst geschieht in zwei aufeinanderfolgenden Stufen. Die erste Stufe bildet die Klassifizierung durch die oberste Vollzugsbehörde (§ 135), die zweite die Erstellung des Vollzugsplanes durch den Leiter derjenigen Strafanstalt, die im Zuge der Klassifizierung zur Durchführung des Vollzuges bestimmt worden ist (§ 136).

#### § 135 — Klassifizierung

I. Wie schon in den Vorbemerkungen zum vorliegenden Unterabschnitt ausgeführt worden ist, dient die Erstellung des Vollzugsplanes vornehmlich der Individualisierung im Dienste des Resozialisierungszweckes dieser Strafe. Die Verwirklichung des Gedankens eines persönlichkeitsgerechten Strafvollzuges setzt dabei zweierlei voraus: einmal die Möglichkeit weitgehender Differenzierung im Voll-

zuge und zum anderen die Beurteilung jedes einzelnen Gefangenen auf seine Eignung für eine der solcherart zur Verfügung stehenden Formen — das Wort hier in seinem weitesten Sinne verstanden — des Vollzuges hin. Freilich ist das immer nur typisierend und in Gruppenbildung möglich. Die Pflicht der Vollziehung, für die Schaffung der zur Ermöglichung differenzierter Vollzugsformen erforderlichen Vollzugseinrichtungen Sorge zu tragen, ergibt sich aus § 8 im Zusammenhalt mit den §§ 20, 124 ff. und anderen. Der Forderung nach entsprechender Beurteilung und Zuteilung der einzelnen Gefangenen tragen die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen in Verbindung mit denen des folgenden § 136 Rechnung.

II. Wie gleichfalls schon in den Vorbemerkungen zum vorliegenden Unterabschnitt ausgeführt worden ist, soll die Entscheidung über den Vollzugsplan in zwei aufeinanderfolgenden Stufen stattfinden. Die erste Stufe bildet die — in Übereinstimmung mit dem in der internationalen Theorie und Praxis allgemein üblichen Sprachgebrauch so genannte — Klassifizierung. Bei der Klassifizierung geht es zunächst um die Bestimmung derjenigen Strafanstalt, die für die Durchführung des weiteren Vollzuges zuständig sein soll. Für diese Bestimmung ist einerseits maßgeblich, welche Möglichkeiten einer Differenzierung des Vollzuges im Rahmen des Gesetzes und der vorhandenen Vollzugseinrichtungen tatsächlich bestehen, und andererseits, welche dieser Möglichkeiten, welche Form des Vollzuges für den betreffenden Gefangenen im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Typus von Verurteilten am geeignetsten erscheint. Die Entscheidung hierüber soll der obersten Vollzugsbehörde zufallen. Dies rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die entscheidende Stelle einerseits über eine erschöpfende Kenntnis der jeweils tatsächlich bestehenden Vollzugsmöglichkeiten verfügen, andererseits aber auch mit der nötigen Autorität ausgestattet sein muß.

Die Zahl der Fälle, in denen eine Klassifizierung vorzunehmen sein wird, kann an Hand der Angaben der Kriminalstatistik über die Zahl der alljährlich zu Freiheitsstrafen im Ausmaß von mehr als einem Jahr Verurteilten geschätzt werden. Diese Zahl belief sich im Durchschnitt der Jahre 1963/65 auf etwa 1100 bis 1200 Erwachsene. Allerdings sind in dieser Zahl zweifellos auch viele Fälle mitenthalten, in denen die tatsächliche Strafzeit ein Jahr nicht überschreitet, die vorliegenden Vorschriften daher nicht zur Anwendung kommen könnten.

III. Die Klassifizierung soll in aller Regel auf Grund der Aktenlage vorgenommen werden.

Soweit es darüber hinaus der Kenntnis weiterer Umstände des Einzelfalles bedarf, sind sie auf geeignete Weise zu erheben. In diesem Zusammenhang kommen vor allem eine vorübergehende Einweisung des Gefangenen in eine Beobachtungsanstalt oder eine psychiatrisch-psychologische Persönlichkeitsbegutachtung in Betracht.

Eine fachwissenschaftliche Persönlichkeitsbegutachtung wird allgemein als wünschenswerte Voraussetzung für einen persönlichkeitsgerechten Strafvollzug angesehen (vgl. zum Beispiel Malaniuk, Österreichische Juristen-Zeitung 1957, S. 382; Nowakowski, Juristische Blätter 1958, S. 195). Mit dem Gedanken einer solchen Begutachtung wird vielfach auch der der Schaffung einer zentralen Begutachtungsstelle nach Art der in manchen ausländischen Staaten errichteten „Klassifikationszentren“ verbunden (vgl. zum Beispiel Graßberger, Juristische Blätter 1962, S. 287, 289). In diesem Zusammenhang ergeben sich jedoch eine Reihe nicht leicht zu überwindender Schwierigkeiten. Erwägt man einerseits die sehr beträchtliche Zahl von Freiheitsstrafvollzügen, die voraussichtlich im Laufe eines Jahres durchschnittlich nach den Vorschriften des vorliegenden Paragraphen einzuleiten sein werden, andererseits die Zahl der Fachleute, die zur Bewältigung dieser Aufgaben voraussichtlich gewonnen werden können, so erscheint es zweckmäßig, die Erwartungen für das, was auf diesem Gebiet in naher Zukunft verwirklicht werden kann, noch nicht allzu hoch zu spannen.

Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, die Durchführung einer psychiatrisch-psychologischen Begutachtung im Zuge der Erstellung des Vollzugsplanes als Möglichkeit vorzusehen. In welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, wird von den zur Verfügung stehenden fachwissenschaftlichen Kräften sowie von der Gestaltung des Vollzuges während des Beobachtungszeitraumes abhängen. Das über die Beobachtung und Untersuchung erstellte Gutachten soll auch Vorschläge darüber enthalten, wie die Strafe vollzogen werden soll.

### § 136 — Vollzugsplan

Nachdem der Gefangenen in die im Zuge der Klassifizierung zur Durchführung des weiteren Vollzuges bestimmte Anstalt überstellt worden ist (§ 135 Abs. 5), hat der Leiter dieser Anstalt darüber zu befinden, wie die Strafe innerhalb des durch die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes und das Ergebnis der Klassifizierung geschaffenen Rahmens vollzogen werden soll. Der vorliegende Entwurf bezeichnet diesen Vorgang als Festlegung des „Vollzugsplanes“. An Stelle des Ausdrucks „Vollzugs-

plan“ wird im internationalen Schrifttum vielfach von „Behandlungsplan“ gesprochen. Das Wort „Behandlungsplan“ erscheint jedoch deshalb minder glücklich, weil es die Vorstellung nahelegen geeignet ist, es stünden im Strafvollzug ärztliche oder psychotherapeutische Maßnahmen im Vordergrund oder der Entwurf lege sich auf die mitunter vertretene Auffassung vom Rechtsbrecher als einem behandlungsbedürftigen „sozial Kranken“ fest.

Der Vollzugsplan soll möglichst umfassend sein und sich daher zum Beispiel nicht bloß auf die Zuteilung zu einer bestimmten Abteilung, sondern auch auf die Zuteilung zu dieser oder jener Arbeits- oder Freizeitgruppe, nicht bloß auf den unmittelbar an die Entscheidung anschließenden Vollzug, sondern — zumindest in Umrissen, die zum gegebenen Zeitpunkt durch ergänzende Entscheidungen auszufüllen sind (Abs. 3) — auch auf spätere Vollzugsabschnitte erstrecken.

Abs. 2 schreibt zur Vorbereitung der Entscheidung über den Vollzugsplan die Durchführung einer Reihe von Erhebungen vor, die geeignet sind, dem zur Entscheidung berufenen Organ die nötigen Kenntnisse über die Wesensart des Gefangenen, sein Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Straftat, deren er schuldig erkannt worden ist, zu verschaffen.

Es versteht sich von selbst, daß die vom Anstaltsleiter zu treffende Entscheidung über den Vollzugsplan loyal zum Ergebnis der Klassifizierung gesetzt werden muß. Hält der Leiter eine Strafvollzugsortsänderung für zweckmäßig oder kann den im Ergebnis der Klassifizierung zum Ausdruck gebrachten Vorschlägen nicht Rechnung getragen werden, so soll dies der Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz bedürfen.

### Dritter Unterabschnitt

#### Strafvollzug in Stufen

Der Entwurf sieht für den Vollzug von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, das System des Strafvollzuges in Stufen vor. Dieses System wird gelegentlich als überholt und geradezu verfehlt abgelehnt. Richtig ist, daß die Bestrebungen zur Einführung des „Progressivsystems“ im deutschsprachigen Raum bereits um die Jahrhundertwende eingesetzt haben. Es findet sich sowohl im Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Strafprozeßordnung vom Jahre 1912 als auch im deutschen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927 und ist in Deutschland in den zwanziger Jahren im Sinne der im Jahre 1923 vereinbarten Grundsätze für den Vollzug von Freiheits-

strafen in einer Reihe von Ländern, in Österreich für jugendliche Gefangene durch die in Ausführung des Jugendgerichtsgesetzes vom Jahre 1928 erlassenen Hausordnungsvorschriften vom Jahre 1929 eingeführt worden. Richtig ist ferner, daß dieses System allein die Erreichung des erzieherischen Zweckes der Strafe ebensowenig zu gewährleisten vermag wie das ihm in der Entwicklung des Vollzugswesens zeitlich vorangegangene Einzelhaftsystem. Damit ist jedoch gegen die Zweckmäßigkeit des stufenweisen Vollzuges noch nichts Entscheidendes gesagt. Schwerer wiegt der Vorwurf, daß das System „Begehrlichkeit und Heuchelei“ fördere, also an Stelle der erhofften positiven Wirkungen geradezu negative Erfolge zeitige. „Das kann sicherlich der Fall sein, wenn (es) zu äußerlich ... gehandhabt wird. Die Gegner des Stufenvollzuges scheinen jedoch zu übersehen, daß es, richtig verstanden und gehandhabt, im Grund ein Abbild der Wirklichkeit ist! Auch in der Freiheit — im öffentlichen Dienst wie in der freien Wirtschaft — rücken die Arbeitnehmer im allgemeinen stufenweise auf. Auf eine „Erprobungsphase“ pflegt erst nach geraumer Zeit die „Vertrauensphase“ zu folgen. Ein gewisser Schematismus ist im übrigen bei größeren Belegungsziffern unvermeidlich und entspricht oft besser dem für den inneren Anstaltsfrieden so wichtigen Gerechtigkeitsgebot, das formale Gleichbehandlung gleichartiger oder doch ähnlicher Fälle verlangt, als ein allzu individueller Behandlungsplan. Daher ist auch eine Überspannung der letzterwähnten, auf den ersten Blick so ideal anmutenden Alternative von Übel“ (Blau in den Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Band, 1. Teil S. 467 f.).

Es ist auch nicht richtig, den Stufenvollzug schlechthin als Gegensatz zu dem individualisierenden System differenzierter Vollzugsformen zu sehen, wie das gelegentlich geschieht. Ein zweckvoll gestalteter Resozialisierungsvollzug muß beide Elemente in sich aufnehmen. Dient die Differenzierung der — typisierenden — Individualisierung, so eignet dem Progressivsystem jener dynamische Faktor, der den Vollzug als von Anfang an auf das Endziel der Entlassung zur Bewährung in der Freiheit ausgerichtet erscheinen läßt; dieses Endziel muß im Hinblick auf die Möglichkeit einer bedingten Entlassung oder Begnadigung auch beim Vollzug lebenslanger Kerkerstrafen, wo es allerdings zunächst nicht im Vordergrund steht, im Auge behalten werden. Daß im übrigen von dem System auch eine disziplinierende Wirkung ausgeht, ist angesichts der Bedeutung, die der Aufrechterhaltung der Anstaltszucht für die Erreichung jeglicher Vollzugszwecke zukommt, durchaus erwünscht.

III. Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnittes behandeln zunächst den Anwendungsbereich des Stufenvollzuges und die vollzugsrechtliche Eigenart der einzelnen Stufen (§§ 137 bis 140), sodann die Frage der Einstufung (§ 141), des Aufrückens in die höheren Stufen (§ 142) und der Zurückversetzung (§ 143). Hinzu kommt noch eine — die Bestimmungen des § 136 ergänzende — Verfahrensvorschrift (§ 144).

### § 137 — Allgemeine Bestimmung

I. Entsprechend den in den Vorbemerkungen zum vorliegenden Unterabschnitt entwickelten Gedankengängen sieht der Entwurf den stufenweisen Vollzug der Kerkerstrafe als Regelfall vor (Abs. 1). Ausgenommen davon sollen nur Gefangene sein, die in bestimmten Sonderanstalten angehalten werden (Abs. 3). Der deutsche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927 hatte darüber hinaus auch den Ausschluß solcher Gefangener vorgesehen, bei denen es die Erfahrungen, die bei früheren Strafvollzügen gemacht worden sind, von vornherein ausgeschlossen erscheinen lassen, die Ziele des Strafvollzuges in Stufen zu erreichen. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung nicht. Sie würde den Anstaltsleiter mit einer schwierigen Entscheidung belasten, der kein nennenswerter Gewinn gegenüberstünde. Zudem bedürfen gerade vorbestrafte Gefangene einer straffen Führung, wie sie im Rahmen des stufenweisen Vollzuges möglich ist. Sind sie zu einer Mitarbeit nicht bereit, so können sie durch die Verzögerung des Aufrückens in die höheren Stufen oder durch die Zurückversetzung in die unteren Stufen ebensogut, wenn nicht leichter zu Zucht und Ordnung angehalten werden als dadurch, daß ihnen durch den Ausschluß vom stufenweisen Vollzug von vornherein die Möglichkeit einer Verbesserung ihrer Stellung durch Wohlverhalten genommen würde.

### § 138 — Stufenfolge

Der Entwurf hält an der herkömmlichen Dreistufigkeit fest. Zu beachten ist, daß sich die entsprechende zeitliche Gliederung des Vollzuges nicht mit jener deckt, die durch das Erfordernis der Persönlichkeitsbegutachtung zu Beginn und das der unmittelbaren Vorbereitung auf die Entlassung am Ende des Vollzuges gebildet wird. Der Zeitraum, der für die Begutachtung des Gefangenen zur Erstellung des Vollzugsplanes benötigt wird, ist vom Standpunkt der Resozialisierungstechnik eher ein notwendiges Übel denn eine Förderung. Der Gefangene kann — zumal während des Aufenthaltes in eigenen Begutachtungsanstalten oder ähnlichen — schwerlich sinnvoll beschäftigt werden und genießt — zumal wenn man sich beständig mit ihm beschäftigt — das

Gefühl, eine „interessante“ Persönlichkeit zu sein. All dies läßt es geboten erscheinen, diesen Abschnitt möglichst kurz zu halten. Der eigentliche Vollzug beginnt erst danach. Ebenso kann der der unmittelbaren Vorbereitung auf die Entlassung dienende Vollzug sinnvollerweise nicht die gesamte Oberstufe, sondern nur das zeitlich letzte Stück davon umfassen.

Als Mindestdauer für die Anhaltung in der Unterstufe sehen die österreichischen Hausordnungsvorschriften für die Behandlung jugendlicher Gefangener vom Jahre 1929 bei einer Strafzeit unter vier Jahren ein Viertel der Strafzeit, bei einer Strafzeit von vier bis acht Jahren ein Jahr, bei einer Strafzeit von mehr als acht Jahren ein Jahr und sechs Monate vor. Die Anhaltung in der Mittelstufe hat nach denselben Vorschriften mindestens die Hälfte des Restes der Strafzeit zu dauern. Der Entwurf vereinfacht die Vorschrift für die Mindestdauer der Unterstufe, die allgemein mit einem Viertel der Strafzeit festgesetzt wird. Dies erscheint unter anderem dadurch gerechtfertigt, daß für den Fall einer ein Jahr übersteigenden Dauer der Anhaltung in der Unterstufe ohnehin bestimmte Lockerungen vorgesehen werden. Die Mindestdauer der Anhaltung in der Mittelstufe wird in der Erwägung, daß vielfach nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe eine bedingte Entlassung erfolgt, von der Hälfte der verbleibenden Strafzeit auf ein Drittel verkürzt. Bei Gefangenen, die voraussichtlich für eine bedingte Entlassung nicht in Betracht kommen, wird eine zweckgerechte Auslegung der Vorschrift über das Aufrücken in höhere Stufen (§ 142) in der Praxis eine mehr oder weniger große Überschreitung dieser Mindestzeiten ergeben.

#### § 139 — Unterstufe

Die Bestimmungen des vorliegenden und des folgenden Paragraphen umreißen das Maß an äußeren Beschränkungen und Lockerungen, das den Gefangenen in den einzelnen Stufen zuzuteilen ist, teils im einzelnen, teils im allgemeinen. Der Natur der Sache entsprechend gehen die für die Unterstufe angeordneten Beschränkungen am weitesten: die Frist für den Briefverkehr beträgt hier jeweils vier Wochen, die Frist für den Besuchsempfang bei schweren Kerkerstrafen fünf, sonst gleichfalls vier Wochen, der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) ist nur alle drei Wochen gestattet, Vergünstigungen sind nur im Rahmen einer ausdrücklich umschriebenen Auswahl zu gewähren. Überdies ist nach § 127 Abs. 3 eine Anhaltung im Strafvollzug in gelockerter Form nur mit Zustimmung des Vollzugsgerichtes zulässig.

In Anlehnung an die in Art. 37 Abs. 2 des Schweizer Strafgesetzbuches und in den Nummern 208, 213 der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung für den Vollzug der Gefängnis- und Zuchthausstrafe als Regelfall vorgeschriebene Regelung wird ferner für den ersten Monat eine Anhaltung in Einzelhaft angeordnet (Abs. 1).

Muß ein Gefangener mehr als ein Jahr hindurch in der Unterstufe angehalten werden — dies wird im Hinblick auf die in § 138 Abs. 2 getroffene Regelung im allgemeinen nur bei Strafen mit einer Strafzeit von mehr als vier Jahren vorkommen —, so soll der Anstaltsleiter einzelne weitergehende Vergünstigungen gestatten können (Abs. 3).

#### § 140 — Mittel- und Oberstufe

Der Vollzug in der Mittel- und Oberstufe soll sich vom Vollzug in der Unterstufe einmal durch die kürzeren Fristen für Besuchsverkehr und Briefempfang und sodann dadurch unterscheiden, daß die in der Unterstufe bestehenden Beschränkungen für die Gewährung von Vergünstigungen wegfallen, vor allem aber durch die erleichterte Möglichkeit des Vollzuges in gelockerter Form.

#### § 141 — Einstufung

Die vorliegende Bestimmung regelt die Frage, welcher Stufe des stufenweisen Strafvollzuges die diesem Vollzug zu unterstellenden Gefangenen zunächst zuzuteilen sind. Von dem Regelfall der Zuteilung zur Unterstufe ist billigerweise der Fall auszunehmen, daß ein zunächst vom Stufenvollzug ausgeschlossener Gefangener erst in einem so späten Zeitpunkt in diesen Vollzug aufgenommen wird, daß die Versetzung in die Unterstufe einer den Erziehungserfolg in Frage stellenden empfindlichen Schlechterstellung gleichkäme.

#### § 142 — Aufrücken in die höheren Stufen

Die Bestimmungen über das Aufrücken in die höheren Stufen lehnen sich eng an § 166 des deutschen Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927 und an den diesem nachgebildeten § 16 der österreichischen Hausordnungsvorschriften für jugendliche Gefangene vom Jahre 1929 an. Für das Aufrücken werden als Erfordernisse einerseits gute Führung, andererseits ein Gesamtverhalten verlangt, das auf Zugänglichkeit gegenüber erzieherischer Einwirkung und Erfolg dieser Einwirkung schließen läßt.

#### § 143 — Zurückversetzung

Gefangene, deren Verhalten einem Aufrücken in die höhere Stufe zu dem Zeitpunkt, in dem ein solches Aufrücken an sich bereits

möglich wäre, im Hinblick auf die Bestimmungen des § 142 Abs. 2 entgegensteht, verbleiben so lange auf der betreffenden niedrigeren Stufe, bis ihr nunmehr positives Gesamtverhalten das nachträgliche Aufrücken gestattet. In den höheren Stufen besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Zurückversetzung in eine niederere Stufe, wenn die Führung des Gefangenen sein weiteres Verbleiben in der höheren Stufe nicht mehr rechtfertigt. Bei bestimmten schwerwiegenden Verfehlungen ist der Gefangene auch aus der Oberstufe in die Unterstufe zurückzusetzen.

#### § 144 — Verfahrensvorschrift

Bei dem Aufrücken in eine höhere Stufe (§ 142) und der Zurückversetzung (§ 143) handelt es sich zum Teil um Ergänzungen des Vollzugsplanes. Auf die betreffenden Entscheidungen sind mithin die Vorschriften des § 136 anzuwenden. Ergänzend dazu bestimmt der vorliegende Paragraph, daß vor der Entscheidung in jedem Fall die mit der Wesensart des Gefangenen besonders vertrauten Bediensteten zu hören sind.

#### Vierter Unterabschnitt

##### Vorbereitung der Entlassung

Wenngleich im Sinne der Vorbemerkungen zum vorangegangenen Unterabschnitt der Vollzug der Kerkerstrafe durch seine stufenförmige Gestaltung schon von vornherein auf die Vorbereitung in das Leben in Freiheit hingebunden sein soll, behält die Forderung nach einem „dynamischen Endstück“ dieses Vollzuges, das in erster Linie zu jener Vorbereitung bestimmt ist (Graßberger, Österreichische Juristen-Zeitung 1961, S. 174), ihre volle Berechtigung. Der Entwurf bezeichnet dieses Endstück als „Entlassungsvollzug“. Psychologisch besonders wichtig ist dabei der Bruch mit dem bisherigen Vollzugsregime, der mit der Überstellung in den Endvollzug einzusetzen hätte (Graßberger a. a. O.); es „zeigt sich, daß diese zur entscheidenden Umstellung auf die den Häftling in der Freiheit erwartenden Verhältnisse erforderlichen Willensenergien dann leichter aufzubringen sind, wenn die der Entlassung unmittelbar vorausgehende Periode schon äußerlich durch den Anstaltswechsel als solche gekennzeichnet ist“ (Graßberger, Juristische Blätter 1962, S. 287).

Ziel des Entlassungsvollzuges mit seiner vermehrten erzieherischen und fürsorgerischen Betreuung der Gefangenen ist sowohl die äußere Vorbereitung auf das Leben in Freiheit, umfassend insbesondere Beratung und Hilfe bei der Vorsorge für Bekleidung, Unterkunft und Erwerb zum Zeitpunkt der Entlassung, als auch die innere Vorbereitung: Hier geht es

einerseits darum, den Gefangenen über ihre durch Verurteilung und Strafverbüßung rechtlich und tatsächlich geschaffene Stellung in der Gesellschaft rückhaltlos Klarheit zu verschaffen, und andererseits darum, ihnen vor Augen zu führen, wie ungeachtet dieser Nachteile den Anforderungen des Lebens in Freiheit mit Hilfe einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung Genüge getan werden kann.

#### § 145 — Entlassungsvollzug

Die für die Einrichtung eines besonderen Entlassungsvollzuges maßgebenden Gründe und die Aufgaben eines solchen Vollzuges sind bereits in den Vorbemerkungen zum vorliegenden Unterabschnitt dargestellt worden.

#### § 146 — Zeitpunkt der Überstellung

Für das „dynamische Endstück“ des Vollzuges längerer Freiheitsstrafen hat Graßberger mit überzeugender Begründung einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum von höchstens einem, allenfalls eineinhalb Jahren vorgeschlagen (Österreichische Juristen-Zeitung 1961, S. 174). Der Entwurf läßt daher dieses Endstück je nach der Strafzeit wenigstens drei Monate und höchstens ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung beginnen.

Wird der Gefangene voraussichtlich bedingt entlassen, so kann für den Zeitpunkt seiner Überstellung in den Entlassungsvollzug nicht das urteilsmäßige Strafende, sondern nur der Zeitpunkt der bedingten Entlassung bestimmend sein. Da die Entscheidung darüber, ob ein Gefangener bedingt entlassen wird, nach § 16 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960 dem Vollzugsgericht zusteht, soll dieses Gericht auch dazu berufen sein, im Hinblick auf die voraussichtliche bedingte Entlassung eines Gefangenen dessen vorzeitige Überstellung in den Entlassungsvollzug anzuordnen (§ 16 Abs. 2 Z. 6).

#### § 147 — Vorbereitung der Entlassung

Der vorliegende Paragraph hebt aus dem Komplex „vermehrter erzieherischer und fürsorgerischer Betreuung zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit“, wie sie § 145 für den der Entlassung unmittelbar vorangehenden Abschnitt des Vollzuges vorschreibt, zwei Teilbereiche näher heraus.

Der erste dieser Bereiche betrifft die Belehrung der Gefangenen über die ihnen aus der Verurteilung erwachsenen, nach der Entlassung fortdauernden Rechtsnachteile und über die rechtlichen Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Nachteile, also zum Beispiel über den

etwa eingetretenen Ausschluß vom Wahlrecht oder vom Amt eines Geschwornen oder Schöffen und über die Tilgung der Verurteilung. Eine eingehende Belehrung ist in diesem Zusammenhang umso wichtiger, als über all diese Dinge auch unter vermeintlich „erfahrenen“ Mitgefangenen durchwegs Unklarheit, teils übertriebene Befürchtungen, teils unangebrachte Sorglosigkeit zu herrschen pflegen. Der Entlassene, dem zum Beispiel erst Jahre später bei Schwierigkeiten anlässlich einer Stellenbewerbung der Unterschied zwischen endgültigem Strafnachlaß und Tilgung der Verurteilung klargemacht werden muß, ist leicht geneigt, bürokratische Schikanen dort zu vermuten, wo einzig sachliche Beweggründe den Gesetzgeber zu differenzierten Vorschriften veranlaßt haben. Die Belehrung, um die es hier geht, wird am besten in der Weise vor sich zu gehen haben, daß geeignete rechtskundige Personen — zum Beispiel Rechtsanwälte oder Richter — fallweise vor den Strafgefangenen darüber sprechen und Einzelfragen mit ihnen erörtern (Abs. 1).

Der zweite Bereich betrifft die Vorsorge für den Unterhalt nach der Entlassung. Die Wichtigkeit dieser Vorsorge, die in ähnlicher Weise im geltenden Recht, hinsichtlich der in gerichtlichen Gefangenenhäusern angehaltenen Gefangenen durch § 635 Abs. 5 Geo., angeordnet ist (vgl. auch § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960), bedarf keiner weiteren Erläuterung (Abs. 2).

### § 148 — Ausgang

I. Bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom Jahre 1912 (vgl. die Einleitung der Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf) hatte vorgesehen, im Rahmen des Strafvollzuges in Stufen „Zwischenanstalten“ so „einzurichten, daß sie dem Sträfling durch ... die Annäherung der Lebensführung an die des freien Arbeiters die Bewährung in der Freiheit erleichtern“ (S. 68, 133 der Erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurf vom Jahre 1912). Der diesem Vorschlag zugrunde liegende Gedanke ist in neuerer Zeit in anderen Staaten verschiedentlich in der Weise weiter ausgebaut worden, daß geeignete Strafgefangene im letzten Abschnitt des Vollzuges in „halber Freiheit“ gehalten werden. Bei dieser Art des Vollzuges arbeiten die Gefangenen tagsüber außerhalb der Strafvollzugsanstalt ohne ständige Überwachung unter den Arbeitsbedingungen freier Lohnempfänger, jedoch mit der Verpflichtung, allabendlich in die Anstalt zurückzukehren und dort die Feiertage und die arbeitsfreien Tage zu verbringen

(vgl. Blau in den Materialien zur Strafrechtsreform, 8. Band, erster Teil, S. 441 f.). Ein solches „Freigängertum“, wie es auch genannt wird, könnte eine wertvolle Ergänzung der Vorbereitung auf die Entlassung darstellen. Im Hinblick darauf, daß Versuche in dieser Richtung im Strafvollzug an Erwachsenen bisher in Österreich nicht unternommen werden konnten, wird die von Praktikern des Strafvollzuges durchaus befürwortete Anregung, das Freigängertum im Rahmen der mit dem vorliegenden Entwurf unternommenen Erneuerung einzuführen, zunächst nur zur Diskussion gestellt und der parlamentarischen Erörterung vorbehalten.

II. Während die Zulässigkeit eines „Vollzuges in halber Freiheit“ aus den im vorstehenden Absatz genannten Gründen vorderhand im Text des Entwurfes noch nicht verankert wird, ist eine solche Verankerung hinsichtlich des diesem Vollzug in gewisser Hinsicht verwandten Ausganges bereits in der versendeten Fassung des Entwurfes vorgenommen worden. Die Vorschriften darüber bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

### Vierter Abschnitt

## VOLLZUG VON KERKERSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR ÜBERSTEIGT

### Vorbemerkungen zu den §§ 149 bis 151

Wie bereits in der dem Dritten Teil des vorliegenden Entwurfes vorangestellten Übersicht ausgeführt worden ist, folgt auf den Abschnitt über die Grundsätze des Strafvollzuges, in dem in statisch-querschnittmäßiger Betrachtungsweise vor allem die Stellung des Gefangenen im Vollzuge, im allgemeinen so, wie sie sich ohne Rücksicht auf die Art der Strafe und die Phasen ihres Vollzuges darbietet, geregelt wird, mit dem Abschnitt über den Vollzug von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, hiezu das dynamisch-längsschnittmäßig gesehene Gegenstück, in dem der Gang des Vollzuges der wegen ihrer Länge der ausführlichsten Regelung bedürftigen Strafe von der Aufnahme des Häftlings bis zu seiner Entlassung dargestellt wird. Soweit die hierfür entwickelten Vorschriften auch für den Gang des Vollzuges der kürzeren Kerkerstrafen und der Arreststrafen in Betracht kommen, wird auf sie in den diese Strafen betreffenden folgenden Abschnitten durch eine entsprechende Verweisung Bezug genommen (§§ 152, 156). Dies entspricht der in Verfahrensgesetzen üblichen Darstellungstechnik, die dem Aufbau des vorliegenden Entwurfes aus den angestellten Erwägungen auch im übrigen zugrunde gelegt worden ist (vgl. zum Beispiel die



Verweisungen in den §§ 302 Abs. 1, 447 Abs. 1, 488 StPO. und im § 431 Abs. 1 ZPO.).

Im einzelnen enthält der Abschnitt Vorschriften über die Aufnahme (§§ 132 bis 134), die Erstellung des Vollzugsplanes (§§ 135, 136), den Strafvollzug in Stufen (§§ 137 bis 144), die Vorbereitung der Entlassung (§§ 145 bis 148) und die Entlassung (§§ 149 bis 151). Das geltende österreichische Recht kennt allgemein zugängliche Bestimmungen nur auf einem Teil dieser Gebiete, so zum Beispiel hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung von Gefangenen in gerichtlichen Gefangenenhäusern die §§ 628 ff., 635 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz. Die Vorschriften über den stufenweisen Strafvollzug lehnen sich zum Teil an die in Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes vom Jahre 1928 erlassenen besonderen Vorschriften für die Jugendabteilungen der Männerstrafanstalten in Graz und der Frauenstrafanstalt in Wr. Neudorf, für die Jugendgruppen in Gerichtshofgefängnissen und für jugendliche Gefangene außerhalb der Jugendabteilungen und Jugendgruppen an, die in einer Privatarbeit veröffentlicht worden sind (Kadečka, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz, Ergänzungsheft 1929, S. 35 ff.).

#### Fünfter Unterabschnitt

##### Entlassung

Die Vorschriften über die Entlassung entsprechen weitgehend denen des geltenden Rechtes (vgl. insbesondere § 635 Geo. und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960). Sie beziehen sich im einzelnen auf den Zeitpunkt der Entlassung (§ 149), den Vorgang der Entlassung (§ 150) und die bedürftigen Gefangenen bei der Entlassung zu gewährende Hilfe (§ 151).

##### § 149 — Zeitpunkt der Entlassung

Der Zeitpunkt der Entlassung ergibt sich aus dem verurteilenden Erkenntnis im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt des Strafantrittes und den das verurteilende Erkenntnis in Ansehung der Dauer des unbedingt zu vollziehenden Teiles der Strafe etwa modifizierenden späteren Entscheidungen und Verfügungen, wie zum Beispiel einer gnadenweisen oder auf Grund des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 getroffenen Anordnung über eine bedingte Entlassung.

In manchen Fällen erweist sich eine Entlassung zu dem im vorstehenden Absatz genannten Zeitpunkt nicht als zweckmäßig, so zum Beispiel, wenn danach die Entlassung auf einen Feiertag fiel. Nach geltendem Recht ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit

eingeräumt, Gefangene an dem Tag, an dem die Strafhaft abläuft, wegen der Verkehrsverhältnisse oder aus anderen wichtigen Gründen vorzeitig zu entlassen (§ 635 Abs. 4 Geo.). Abs. 2 der vorliegenden Bestimmung dehnt diese Möglichkeit, praktischen Bedürfnissen Rechnung tragend, dahin aus, daß der Leiter der Strafvollzugsanstalt dann, wenn die Strafzeit vor dem Beginn der Amtsstunden oder an einem Tag endet, an dem keine Amtsstunden abgehalten werden, so vorzugehen hat, als ob die Strafzeit an dem letzten vorangehenden Tag endete, an dem Amtsstunden abgehalten werden.

##### § 150 — Entlassung

Mit jedem Gefangenen, der entlassen wird, soll der Leiter der Strafvollzugsanstalt zuvor noch ein abschließendes Gespräch führen. Der Gefangene ist — zweckmäßigerweise im Rahmen dieses Gespräches und an Hand eines Merkblattes, das ihm anschließend übergeben wird — über die Entlassung, die fortdauernden Rechtsnachteile aus der Verurteilung (vgl. § 147 Abs. 1 und die Erläuterungen hiezu) und die ihm auferlegten Verpflichtungen, im Falle einer bedingten Entlassung — nur für diesen Fall sind Belehrung und Übergabe eines Merkblattes bereits im geltenden Recht vorgesehen (§ 16 Abs. 4 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960) — auch über die Gründe, aus denen die Entlassung widerrufen werden kann, zu belehren.

Die äußere Durchführung der Entlassung spiegelt die Vorgänge bei der Aufnahme (§ 133 Abs. 1, 2 und 4) wider. Für die Ausfolgung von Verwahrnissen bei der Entlassung sind die entsprechenden Vorschriften bereits im § 41, für die Ausfolgung der als Arbeitsbelohnung gutgeschriebenen Beträge im § 54 enthalten (Abs. 2 und 3).

##### § 151 — Entlassungshilfe

Abs. 1 der Bestimmung betrifft die Vorsorge für die Beförderung bedürftiger Gefangener vom Ort der Strafverbüßung an ihren künftigen Aufenthaltsort, Abs. 2 die Vorsorge für die Bekleidung solcher Gefangener. Die vorgesehene Regelung liegt auf der Linie einschlägiger Vorschriften des geltenden Rechtes (vgl. § 7 StPO.), des deutschen Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927 und der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung.

Es soll aber auch Vorsorge dafür getroffen werden, daß der Gefangene wenigstens in den ersten Tagen nach seiner Entlassung über die nötigen Mittel für seinen Unterhalt verfügt. Um dem Gefangenen diese Mittel zu verschaffen, wird ihm nach § 54 Abs. 3



ein Teil seiner Arbeitsbelohnung als sogenannte „Rücklage“ gutgeschrieben, die ihm erst bei der Entlassung zur Verfügung steht. Nun kann es aber vorkommen, daß ein Gefangener ohne sein Verschulden nicht imstande war, eine entsprechende Rücklage anzusammeln. In diesen Fällen konnte man sich bisher nur damit behelfen, daß man dem Entlassenen einen Zuschuß aus einem für diese Zwecke angelegten Fonds gewährte. Der Entwurf will eine gesetzliche Grundlage für solche Zuschüsse schaffen und zugleich ihre Höhe bestimmen. Danach wird einem Gefangenen, der eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr verbüßt hat, bei seiner Entlassung mindestens so viel auszubezahlen sein, als ihm auszubahlen wäre, wenn ihm das ganze Jahr hindurch die Hälfte der niedersten Arbeitsbelohnung als Rücklage gutgeschrieben worden wäre.

#### Fünfter Abschnitt

### VOLLZUG VON KERKERSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR NICHT ÜBERSTEIGT

#### Vorbemerkungen zu den §§ 152 bis 155

Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, sind nach § 9 Abs. 2 grundsätzlich in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe zu vollziehen. Diese Art des Vollzuges gestattet nur ein beschränktes Maß an Differenzierung. Es bedarf daher insoweit nicht der im Vollzug von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, vorgesehenen Klassifikation und Erstellung eines Vollzugsplanes. Wegen der Kürze der Strafzeit kommen auch ein Strafvollzug in Stufen und ein Entlassungsvollzug nicht in Betracht.

Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes berücksichtigen einerseits diese Erwägungen (§§ 152, 153 Abs. 2, 154), andererseits den Umstand, daß auch Kerkerstrafen mit sehr kurzen Strafzeiten möglich sind (§§ 153 Abs. 1, 155).

#### § 152 — Allgemeine Vorschrift

Abgesehen von den bereits in den Vorbemerkungen angedeuteten Unterschieden, sollen Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, grundsätzlich ebenso vollzogen werden wie Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt. Der vorliegende Paragraph enthält daher eine entsprechende Verweisung auf die Vorschriften des vorangegangenen vierten Abschnittes.

#### § 153 — Besonderheiten des Vollzuges

Der vorliegende Paragraph enthält einen Teil der in den Vorbemerkungen angedeuteten Regelungen, so die Vorschriften, daß die in § 133 Abs. 4 vorgesehene ärztliche Unter-

suchung bei Strafen, deren Strafzeit zwei Wochen nicht übersteigt, zu unterbleiben hat, daß die Erstellung eines Vollzugsplanes und ein Strafvollzug in Stufen nicht stattfinden und daß die Gefangenen wie Gefangene in der Oberstufe des Vollzuges von Kerkerstrafen zu behandeln sind, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, wie dies auch dem geltenden Rechtszustand entspricht.

#### § 154 — Vorbereitung der Entlassung

Wie bereits in den Vorbemerkungen zum vorliegenden Unterabschnitt ausgeführt, gestatten Strafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, weder einen Strafvollzug in Stufen, noch die Durchführung eines besonderen Entlassungsvollzuges. Andererseits sind Strafen in der Dauer von mehr als drei Monaten zu lang, als daß es verantwortet werden könnte, den Gefangenen hier ohne intensive Vorbereitung auf die Entlassung wieder auf freien Fuß zu setzen. Die vierteljährliche oder noch längere Trennung von Arbeitsplatz und Familie wirft hier wie dort Wiedereingliederungsprobleme auf, deren Lösung dem Gefangenen erleichtert werden muß, soll nicht die Verbitterung über mangelndes Verständnis der Mitmenschen den zunächst Anpassungswilligen zu neuerlichem Straffälligwerden treiben. Der Entwurf sieht daher vor, daß Gefangene, an denen solche Strafen vollzogen werden, im Sinne des § 147 auf ihre Entlassung vorzubereiten sind.

#### § 155 — Entlassung

Bei der Regelung der Entlassung Strafgefangener aus Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, ist einmal darauf Bedacht zu nehmen, daß hier auch sehr kurze Strafen in Betracht kommen, zum anderen darauf, daß die Gewährung eines Zuschusses zu den bei der Entlassung im Hinblick auf die von den Gefangenen geleistete Arbeit auszahlenden Beträgen an bedürftige Gefangene einerseits nur bei Strafen vertretbar erscheint, die ein gewisses Mindestmaß übersteigen, andererseits auch sonst in einem entsprechenden Verhältnis zur Strafzeit stehen muß.

Die Regelung des Entlassungszeitpunktes bei kurzen Strafen (Abs. 1) entspricht im wesentlichen dem geltenden Rechtszustand, wie er in § 635 Abs. 4 Geo. niedergelegt ist. Sie bedarf ebenso wie die Vorschrift, daß bei Strafgefangenen, deren Strafzeit nicht mehr als einen Monat beträgt, eine ärztliche Untersuchung vor der Entlassung im allgemeinen nicht stattzufinden hat (Abs. 2), keiner weiteren Erläuterung.

Als Mindestmaß an Strafzeit, ab dem bedürftigen Gefangenen ein Entlassungszuschuß nach Art des in § 151 Abs. 3 vorgesehenen gewährt werden soll, schlägt der Entwurf ein Ausmaß von mehr als drei Monaten vor. Kürzere Strafen lösen den Verurteilten im allgemeinen nicht so nachhaltig aus seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und sonstigen Bindungen, als daß eine besondere finanzielle Vorsorge zu seiner Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit getroffen werden müßte.

#### Sechster Abschnitt

### VOLLZUG VON ARRESTSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR ÜBERSTEIGT

#### Vorbemerkungen zu den §§ 156 bis 158

Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, kommen bei Erwachsenen in der Praxis verhältnismäßig selten vor. Gleichwohl bedarf der Vollzug dieser Strafen einer besonderen Regelung, weil einerseits die Länge der Strafzeit ein nachhaltiges Eingehen auf die Wesensart des Rechtsbrechers, mit anderen Worten einen differenzierten Vollzug erforderlich macht, andererseits der Umstand, daß es sich dabei nicht um Kerkerstrafen, sondern bloß um Arreststrafen handelt, auch im Vollzug entsprechend hervorgehoben werden muß.

Die vorgesehene Regelung verweist daher zwar grundsätzlich auf die Vorschriften über den Vollzug von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt (§ 156), sieht jedoch in Ansehung des Strafvollzuges in Stufen gegenüber dem Vollzug von Kerkerstrafen gleicher Strafzeit angemessene Milderungen vor (§ 157); hiezu kommt noch eine Vorschrift über den Beginn des Entlassungsvollzuges (§ 158).

#### § 156 — Allgemeine Vorschrift

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, sollen Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, grundsätzlich, das heißt abgesehen von den im Zusammenhang mit den folgenden Paragraphen zu erläuternden Ausnahmen, so wie die entsprechenden Kerkerstrafen vollzogen werden. Der vorliegende Paragraph enthält daher eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des vierten Abschnittes.

#### § 157 — Strafvollzug in Stufen

Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, sollen im Hinblick auf diesen Umstand ebenso wie die entsprechenden Kerkerstrafen in Stufen vollzogen werden. Dabei muß jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß es sich bei der Arreststrafe um die gegenüber der Kerkerstrafe mildere Strafart handelt. Es soll daher hier anders als bei den ent-

sprechenden Kerkerstrafen nur zwei Stufen geben und der Strafgefangene schon in der Unterstufe so gehalten werden wie in der Mittelstufe der Kerkerstrafe; überdies sind die Fristen für den ordentlichen Briefverkehr und Besuchsempfang in beiden Stufen im Verhältnis zu den im Vollzug der Kerkerstrafe vorgesehenen um je eine Woche herabgesetzt.

#### § 158 — Entlassungsvollzug

Da Kerkerstrafen, deren Strafzeit drei Jahre übersteigt, in der Praxis nicht vorkommen, kann der Zeitpunkt der Überstellung in den Entlassungsvollzug allgemein so festgelegt werden, wie er bei Kerkerstrafen in § 146 Abs. 1 im ersten Fall festgelegt worden ist.

#### Siebenter Abschnitt

### VOLLZUG VON ARRESTSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR NICHT ÜBERSTEIGT

#### Vorbemerkungen zu den §§ 159 und 160

Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, sind im allgemeinen so zu vollziehen wie die entsprechenden Kerkerstrafen (§ 159), jedoch unter Bedachtnahme darauf, daß es sich bei der Arreststrafe um die gegenüber der Kerkerstrafe mildere Strafart handelt (§ 160).

#### § 159 — Allgemeine Vorschrift

Der Paragraph enthält die den Ausführungen in den Vorbemerkungen entsprechende allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über den Vollzug von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt.

#### § 160 — Besonderheiten des Strafvollzuges

Auf den Umstand, daß es sich bei der Arreststrafe um die gegenüber der Kerkerstrafe mildere Strafart handelt, soll einmal dadurch Bedacht genommen werden, daß die Fristen für den ordentlichen Briefverkehr und Besuchsempfang gegenüber den Fristen im Vollzug entsprechender Kerkerstrafen (§ 153 Abs. 2 in Verbindung mit § 140 Abs. 1) um je eine Woche herabgesetzt werden (Abs. 2); außerdem sollen im Vollzug von Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung und Leibwäsche behalten dürfen, dies aus vollzugstechnischen Gründen jedoch nur, soweit der Strafvollzug in bezirksgerichtlichen Gefangenenhäusern stattfindet (Abs. 1).

## VIERTER TEIL

### Schlußbestimmungen

Von den Schlußbestimmungen sieht § 161 bis zum Inkrafttreten der §§ 128, 129, 145

Abs. 2 und 146 eine längere Legisvakanz vor. Dies erscheint dadurch begründet, daß es zur Einrichtung eines besonderen Erstvollzuges, eines besonderen Vollzuges für Fahrlässigkeitstäter und insbesondere eines besonderen Entlassungsvollzuges nicht nur organisatorischer, sondern zum Teil auch baulicher Umgestaltungen in den Vollzugsanstalten bedarf, die auch bei unverzüglicher Inangriffnahme erst etwa zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Entwurfes abgeschlossen werden können.

§ 162 enthält die Vollzugsklausel zum Strafvollzugsgesetz. Soweit darin hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Gesetzes neben dem Bundesministerium für Justiz das Bundeskanzleramt oder andere Bundesministerien mit der Vollziehung betraut werden, ist dies durch die Eigenart der betreffenden Bestimmungen gerechtfertigt.

### Zu den finanziellen Auswirkungen

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß es unmöglich ist, einen zeitgemäßen Strafvollzug ohne zusätzliche finanzielle Opfer durchzuführen. Bei der Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde jedoch sorgfältig darauf Bedacht genommen, keine Regelungen zu treffen, deren Verwirklichung im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten vom Standpunkt der Bundesfinanzen nicht verantwortet werden könnte.

An Bestimmungen des Entwurfes, die größere Kosten verursachen werden, sind einmal diejenigen zu nennen, durch die der Rechtsschutz der Strafgefangenen ausgebaut werden soll, also insbesondere die Bestimmungen über die Errichtung eigener Vollzugsüberbehörden und die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren (§§ 12, 117, 122 in Verbindung mit der in den Erläuternden Bemerkungen zu § 15 erwähnten Novelle zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen). In diesem Zusammenhang ist mit einem einmaligen Aufwand von rund 110.000 S und mit einem jährlichen Aufwand von rund 1,7 Millionen Schilling zu rechnen. Weiters sind die Änderungen des derzeitigen Zustandes zu nennen, die auf dem Bestreben basieren, nach modernen Erkenntnissen die Gesundheit der Gefangenen zu erhalten (siehe zum Beispiel § 43). Diese Anordnungen erfordern einen jährlichen Mehraufwand von rund 2,7 Millionen Schilling. Die Erhöhung der Arbeitsbelohnung der Gefangenen (§ 54) wird einen jährlichen Mehraufwand von rund

2 Millionen Schilling mit sich bringen. Hiezu kommen noch zwei größere, einmalig flüssig zu machende Beträge, die innerhalb eines Zeitraumes von etwa drei bis fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes notwendig sein werden, nämlich die Kosten für die Einrichtung von Sonderanstalten oder Sonderabteilungen, vor allem für den Entlassungsvollzug (§ 145 Abs. 2) — rund 3 Millionen Schilling — und die Kosten für die bauliche Erneuerung von etwa 16 bezirksgerichtlichen Gefangenenhäusern — rund 8 Millionen Schilling — zuzüglich der Kosten für die personelle Ausstattung dieser Gefangenenhäuser — jährlicher Mehraufwand rund 4,6 Millionen Schilling\*), ferner an Zuschüssen, die bedürftigen Gefangenen bei ihrer Entlassung zur Verhinderung von Rückfällen zu gewähren sein werden (§ 151 Abs. 3 und andere), rund 600.000 S jährlich.

An Bestimmungen des Entwurfes, deren Verwirklichung mit einem Mehraufwand geringeren Ausmaßes verbunden sein wird, seien beispielsweise genannt: die Vorschriften über die Errichtung von Vollzugskommissionen (§ 18), die Verbesserung der Unfallfürsorge für Gefangene (§§ 76, 78) und die Vorschriften über die Ausstattung bedürftiger Gefangener mit einer entsprechenden Kleidung bei der Entlassung (§ 151 Abs. 2).

Bei Berücksichtigung all dieser Bestimmungen ist in den ersten drei bis fünf Jahren nach Inkrafttreten des Entwurfes mit einem einmaligen Mehraufwand von insgesamt rund 12 Millionen Schilling und mit einem jährlichen Mehraufwand für den Strafvollzug von rund 10 Millionen Schilling zu rechnen, welcher letzterer sich in drei bis fünf Jahren bis auf etwa 16 Millionen Schilling erhöhen kann. Bei der Beurteilung dieser Zahlen muß berücksichtigt werden, daß sehr beträchtliche Teile dieses Aufwandes auch ohne Rücksicht auf die Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes erwachsen würden, dies gilt neben den bereits erwähnten Kosten der Übernahme bezirksgerichtlicher Gefangenenhäuser in die Strafvollzugsverwaltung auch von der Erhöhung der Sätze für die Arbeitsbelohnung der Gefangenen. Abschließend sei zur Feststellung des relativen Mehraufwandes bemerkt, daß im Bundesfinanzgesetz 1967 Ausgaben für den Strafvollzug in der Höhe von 236 Millionen Schilling vorgesehen sind.

\*) Die Erneuerung der bezirksgerichtlichen Gefangenenhäuser und ihre personelle Ausstattung ist allerdings eine von der Schaffung eines Strafvollzugsgesetzes weitgehend unabhängige und schon seit längerem in Ausführung begriffene Maßnahme.